Col. Liv.
29. f 8
Frank

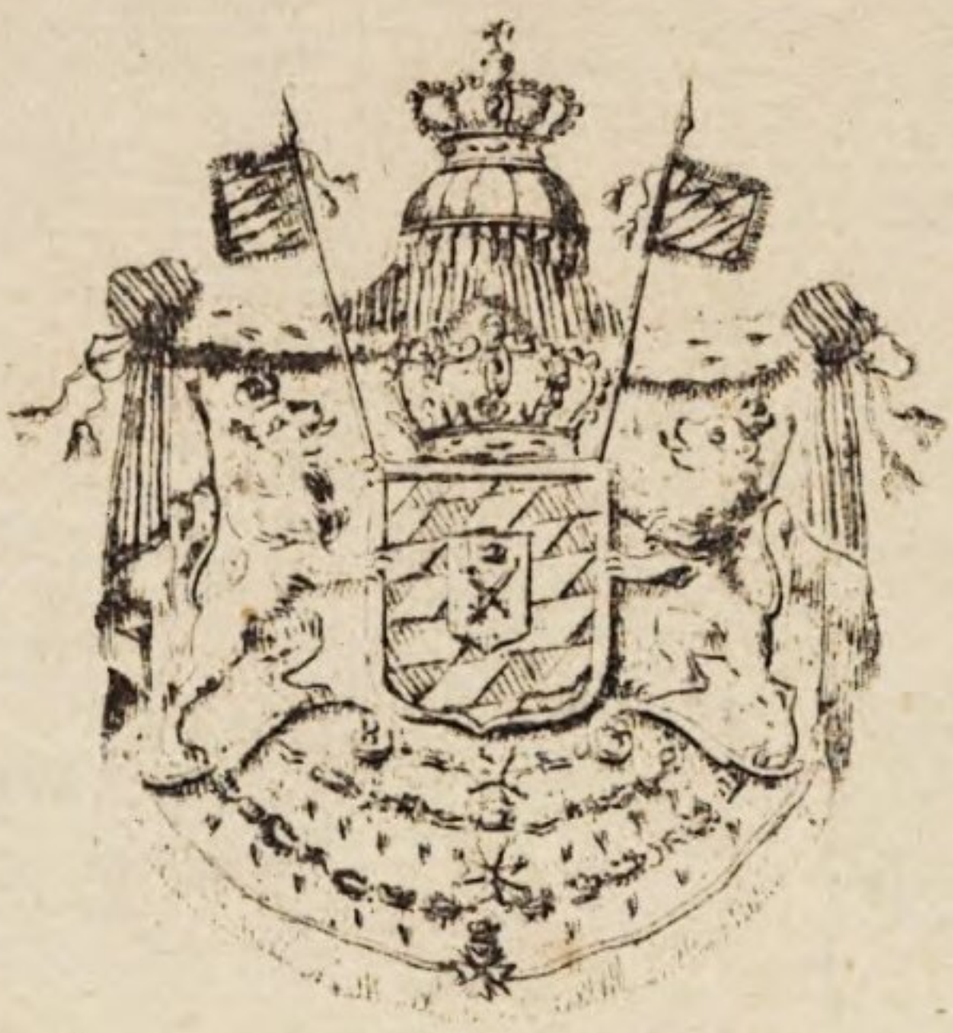

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<366043169600016

S

<366043169600016

Bayer. Staatsbibliothek

Johann Peter Frank's,

weiland Med. Dr., Kaiserl. Russischen wirklichen Staats-rathes und Leibarztes, Mitgliedes verschiedener Akademien der Wissenschaften und Ritters des St. Constantin-Georgen-Ordens,

Supplement-Bände

zur

medicinischen Polizei,

oder

Sammlung

verschiedener, in diese Wissenschaft einschlagender, eigener Aufsätze.

Zweiter Band.

Nach den hinterlassenen Papieren des Verewigten Herrn Verfassers herausgegeben

von

Dr. Georg Christian Gotthilf Voigt,

Physikus bei einem Königl. Sächsischen Consistorio, verpflichtetem Arzte bei einem Wohllöbl. Almosenamte, und ausübendem Arzte zu Leipzig.

Leipzig,

in der Kühn'schen Buchhandlung.

1825.

53. D.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die vorliegenden Arbeiten hat der verewigte Herr Verfasser in der Vorrede des fünften Bandes seiner mediciniſchen Polizei, und in der des erſten Supplementbandes ſchon angekündigt, und ſo habe ich im Ganzen nur wenig hinzuzufügen, warum ich ſie jetzt ins Leben treten laſſe.

Die Materialien überſchickte der würdige Sohn des Herrn Verfaſſers, Herr Staatsrath ꝛc. ꝛc. Joſeph Frank, da er ſelbſt durch andere Arbeiten abgehalten wurde, gegenwärtiger die Zeit und Sorgfalt zu widmen, die ſie durchaus erforderte, im Anfange des Jahres 1823 von Wilna nach Leipzig, an einen ſeiner alten Freunde, und begleitete ſie mit dem Wunſche, daß dieſer ſich des verwaiſten Kindes annehmen mögte.

Ohne Zweifel würden in ſeinem Schmelztiegel die Frankſchen Goldkörner eine vollkommenere reguliniſche Geſtalt gewonnen haben, und ob es gleich mir ein freudiges Ereigniß war, daß die Papiere, von welchen die Rede iſt, mit

vollkommenem Einverständnisse des Herrn Eigenthümers, am Ende des Jahres 1824 mir abgetreten wurden, so muß ich doch bedauern, daß jener berühmte Gelehrte unserer Akademie der Arbeit sich nicht unterziehen konnte.

Indem ich es mir als eine außerordentliche Ehre anrechne, den Manen eines großen Mannes, dessen klassischen Werken meine wissenschaftliche Bildung so viel verdankt, zu huldigen, und ein schätzbares Werk, welches er, wie ein liebes Kind, mit vieler Sorgfalt pflegte, zu vollenden; — indem ich dieses mit den lautesten Gefühlen meines Innern wahrnehme und erkenne: habe ich mir alle Mühe gegeben, meine Kräfte zum Besten dieses Werkes zu entwickeln. — Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß durch vorzeitige, geistige Konceptionen, eben so wie durch körperliche, nur Miß- und Frühgeburten, ohne reellen Werth, oder nur Schwächlinge, die bald nach der Geburt ins Reich der Verwesung übergehen, erzeugt werden, — habe ich meine, den Wissenschaften gewidmeten Stunden mehr auf Vorarbeiten und Sammeln verwendet, mich in dieser Hinsicht mit meinem Lieblingsfache, der Staatsarzneikunde, umfassend beschäftigt, bis zum Jahre 1819, wo eine, in wissenschaftlicher

Hinsicht unternommene, Reise mich ins Ausland zog, an hiesiger Universität Vorlesungen darüber gehalten; und indem ich die Früchte meiner Bemühungen bald in die Wirklichkeit treten lassen zu können hoffe, schmeichle ich mir zugleich, nicht unvorbereitet an gegenwärtige Arbeit gegangen zu seyn.

Was ich von den Materialien, und wie ich sie benutzen würde, blieb meinem Ermessen ganz frei gegeben. Der Herr Staatsrath Frank stellte mir blos zwei, gewiß sehr billige, Bedingungen:

1) „Nichts einzumischen, was irgend einer Regierung unangenehm seyn dürfte; und

2) Niemand auf irgend eine Weise zu kompromittiren."

Beiden gerechten Anforderungen glaube ich auf das Gewissenhafteste entgegengekommen zu seyn; ich konnte aber auch nicht umhin, manche ehrenwerthe Namen in mannigfacher Beziehung zu berühren. Sollte, ganz wider mein Erwarten, auch nur ein leiser Anstoß darin gefunden werden, so bitte ich deshalb sehr um Vergebung, und erkläre im Voraus, daß es weder in meiner Absicht, noch in meinem Willen lag, irgend jemandem zu nahe zu treten, oder wehe zu thun.

Bei Bearbeitung der hierhergehörenden Ma-

terialien habe ich den ersten Supplementband, der ähnliche Arbeiten enthält, und an welchen sich gegenwärtiger unmittelbar anschließt, als Vorbild genommen, und bin der chronologischen Ordnung treu geblieben. Die Gutachten lagen ziemlich vollständig im Brouillon da: sie bedurften blos einer sorgfältigen Revision, und hin und wider einer sanften Feile. Die Akten, die ich im Index genau angegeben habe, waren entweder in Kopien, oder in größern Auszügen, als sie für unsern Zweck nöthig sind, beigegeben. Bei Benutzung derselben hatte ich den doppelten Zweck vor Augen, so viel von ihnen mitzutheilen, wie zur bessern Einsicht und zur richtigen Würdigung der, auf sie basirten, Gutachten nothwendig ist, und dabei nicht zu übersehen, was für die Geschichte gleich wichtig und interessant seyn dürfte.

Daß ich auch einige kleinere Abhandlungen mit aufgenommen habe, wird das gelehrte Publikum nicht mißbilligen, da das System der medicinischen Polizei nicht etwa für ein Land, sondern — ich mögte behaupten, für die ganze Welt geschrieben wurde; — es wird sie um desto eher beifällig aufnehmen, da, nach dem Ausspruche mehrerer öffentlich-kritischer Blätter,

von einem Frank, der auf fünf berühmten Arzneischulen mit vielem Ruhme gelehrt, und selbst drei dergleichen organisirt, und den Grund zu ihrem spätern Glanze gelegt hat, nichts kommen kann, was nicht von Bedeutung wäre.

Dieser große Mann lebte glücklicher Weise zu einer Zeit, und in einem Staate, wo eine, das Gute wollende, aufgeklärte Regierung mit dem guten Willen gehörige Energie verband, und, indem sie ihm, dem vortrefflichen Frank, Gelegenheit gab, seinen großen Gedanken einen Schwung zu geben, für die Verbesserung der Studienanstalten an dem Horizonte der Arzneiwissenschaft zum hellleuchtenden Stern wurde. — Ein gleiches Glück war es für diese weise Regierung, unter den großgeistigen Männern, die sie aufzuweisen hatte, einen Frank zu sehen, der ihr, in einem so hochwichtigen, das Wohl der Menschheit so nahe betreffenden Gegenstande, mit seinen reifen Erfahrungen und mit seinen unzweideutigen Absichten unendlich nützen konnte — und genützt hat. Er ward aus Italien nach Wien berufen, um in den Verhandlungen der, im Jahre 1795 von dem K. K. Hofe zur Verbesserung des Studienwesens aufgestellten Militär-Sanitäts- und Studienrevisions-Hofkommis-

sion seine Thätigkeit zu entfalten, und so entstand ein Theil dieser Meisterarbeiten, aus welchen nicht blos hervorgeht, welchen hohen Werth man auf das klassische Urtheil ihres Herrn Verfassers legte, sondern aus denen auch manche Staaten großen Gewinn ziehen können, und die also auch jetzt noch zur schicklichen Zeit erscheinen.

Die Staatsarzneikunde liegt, unbezweifelt, in Deutschland unter der Linie der Kultur: selbst fremde Nationen, wie Referent aus eigener Erfahrung weiß, erkennen das an; aber die Medicinalpolizei wird in manchem Deutschen Staate noch so schlecht gehandhabt, daß man daselbst alle Augenblicke auf Gebrechen und Mängel stößt, die dem rohen Mittelalter anzugehören scheinen. Die häufigen Klagen, die von mehrern Orten zu uns herschallen, ob dem Heuschreckenheere schlechter Aerzte, und wegen übeler Stellung der bessern im Staate, läßt uns annehmen, daß es in gewissen Ländern beinahe wieder so weit gekommen ist, wie es in der ersten Zeit der menschlichen Gesellschaft war, wo einem Jeden, dem es nur einfiel, Kranke zu behandeln, solches zu thun erlaubt wurde; nur mit dem Unterschiede, daß man damals die Folgen solchen Unsinnes bald bemerkte, und ihnen

vorbeugte, statt daß man jetzt mit gesunden Ohren taub, und mit sehenden Augen blind dagegen ist. Wenn wir nun zugeben (und wie könnte man anders?), daß es keinen Stand in der Welt giebt, an welchen der Staat solche Ansprüche macht, als an den der Aerzte; und daß es also wiederum keinen Stand in der Welt geben kann, der die Erkenntlichkeit des Staats gerechterer Weise reklamiren dürfte, als eben der ärztliche: so läßt sich nicht leugnen, daß der Gesichtspunkt, aus welchem der wahre Heilkünstler betrachtet werden muß, nicht selten ganz und gar verrückt worden ist.

Es ist hier nicht der Ort, diese Wahrheiten mehr zu enthüllen, und es hat nicht an Männern gefehlt (Michaelis, Gilibert, Meiners, Stoll u. a.) welche die Ursache solchen Krebsschadens gewisser Staasverwaltungen erkannt, und die wahren Heilmittel dagegen vorgeschlagen haben. Sie beziehen sich auf kräftige Handhabung einer zweckmäßigen Medicinalpolizei, und auf Reform alter, von mehrern hundertjährigem Roste durchfressener Universitätskörper. Am besten hat Frank, mit seiner, ihm im hohen Grade eigenen Menschenliebe, einen, das Wohl der ganzen Menschheit so nahe betreffenden Ge-

genstand ans Herz gelegt, und bringt ihn hier (I. II. III.) aufs neue in Anregung.

Was mir rücksichtlich der übrigen Abhandlungen noch zu erwähnen bliebe, ist in den wenigen, hinzugefügten Noten schon geschehen; ich erlaube mir aber noch auf die VI, die Venusseuche, als Volkskrankheit, betreffende, in welcher auch für die praktische Medicin so viel Schätzbares liegt, aufmerksam zu machen.

Die Zurückweisungen auf das System der medicinischen Polizei hätte ich noch sehr vermehren können, und vielleicht auch sollen; indessen da ich dem letzten Bande ein Specialregister über das ganze Werk anhängen werde, so wurden sie dadurch entbehrlich.

Es bleibt nun noch übrig, das nachzutragen, was in einem so umfassenden und vollständigen Werke nicht vermißt werden darf, und wozu die Materialien in meinen Händen sind. Dahin gehört: Spitalwesen, Anstalten gegen Pest, gegen gelbes Fieber, gegen Pocken und dergleichen mehr, was ich mit dem Schlusse dieses Jahres zu liefern gedenke.

Leipziger Ostermesse 1825.

Voigt.

Inhaltsanzeige.

Seite

Einleitung, worin der wahre Standort, von welchem alle von der Studienrevisionshofkommission über die Verbesserung des medicinischen Studienwesens, so wie über das Gesundheitswesen überhaupt zu erwartende Entwürfe am besten übersehen und beurtheilt werden können, bezeichnet wird. 1— 16.

I. Verhandlungen, die Wiedervereinigung der theoretischen mit der praktischen Entbindungskunst betreffend. . . . 17— 83.

Aktenauszüge. . . . . 17— 31.

Auszug aus einem Handbillette Sr. Majestät vom 30sten October 1797 an Sr. Exzell., den Grafen v. Rottenhann. 17.

Auszug aus einem Schreiben des Grafen von Rottenhann vom 13ten December 1797 an Frank. . . 17— 18.

Antwort Frank's. . . . . 18— 19.

Kurze Geschichte der Wiener Entbindungsschule. . . . . 19— 20.

Bittschriften um die Professur der Entbindungskunst. . . . . 20— 21.

	Seite.
Bemerkung höchsten Orts, rücksichtlich der Collandschen Bittschrift.	21— 22.
Auszug aus dem Gutachten der Kollegialversammlung der medicin. Professoren, über die gestellte Frage: ob die theoretische und praktische Kanzel der Geburtshülfe getrennt bleiben, oder vereinigt werden solle. . . .	22— 24.
Bericht des Studienkonfesses an die Nieder-Oesterr. Regierung. . .	24— 27.
Gutachten der Nieder-Oesterr. Regierung.	27— 28.
Vortrag des K. K. Directorii in Cameralibus et publico-politicis. .	28— 30.
Bericht des K. K. Direktoriums an Sr. Majestät.	30— 31.
Gutachten Frank's.	31— 44.
Protokollauszug der Studienrevisionshofkommissions-Sitzung vom 2ten Januar 1798.	44— 46.
Handbillett Sr. Maj. des Kaisers Franz, vom 18. Januar 1798. . .	46— 47.
Plan (Frank's) zur Einrichtung einer theoretisch-praktischen Lehrkanzel (in Wien) zum Unterrichte der Civil- und Landwundärzte und Hebammen. .	47— 63.
Geschichte des Strasburger Instituts.	48— 52.
Entwurf zu dem Wiener Institute.	52— 63.
Gutachten (Franks) über die von Störkische Aeußerung: daß schon ehemals die geburtshülfliche Theorie mit der Praxis in Wien immer verbunden gewesen sey.	64— 70.
Protokollauszug der K. K. Böhmisch-Oesterr. Hofkanzlei vom 24sten April 1798.	64— 65.
Auszug aus dem Berichte des Studienkonfesses an die K. K. Nieder-Oesterr. Regierung vom 4ten April 1798.	65.

	Seite
Einwürfe des Freiherrn von Störk.	65 — 67.
Widerlegung (Frank's). . .	67 — 70.
Gutachten (Frank's) über den von Tolland eingereichten Plan zur Errichtung einer praktischen Geburtsschule und eines Ammeninstituts.	70 — 83.
Auszug aus diesem Plane. . .	71 — 77.
Beleuchtung (Frank's) desselben.	77 — 83.
II. Bemerkungen über Prüfungen, Promotionen, Stipendien, außerordentliche Vorlesungen, Lehrkörper, ärztliche Körper.	83 — 134.
Fragepunkte.	83 — 84.
Begutachtung der ersten und zweiten Frage: welche Maßregeln sind in Rücksicht auf öffentliche Prüfungen zu ergreifen? und wie, und unter welchen Bedingungen kann den Aerzten die Doktorwürde ertheilt, und die freie Ausübung ihrer Kunst gestattet werden? . . .	84 — 97.
Begutachtung der dritten Frage: In wiefern dürfen für schon ausgebildete Aerzte Stipendien verwendet werden? .	97 — 99.
Begutachtung des vierten Fragepunktes: In wiefern, und unter welchen Bedingungen dürfen außerordentliche Vorlesungen gehalten werden?	100 — 105.
Begutachtung des fünften Fragepunktes: Wie ist die Organisation des Lehrkörpers mit der Leitung der Studienanstalt und mit der Fakultät als Körper, nebst ihrer Wirksamkeit zu veranstalten? .	106 — 126.
Gutachten über die öffentlichen Prüfungen der eigentlichen Wundärzte, oder der Aerzte, welche die höhere Wundarzneikunst auszuüben gedenken, so wie auch von denen der niedern Chirurgen, der Hebammen und Apotheker. . .	127 — 134.
III. Gutachten über den zweckmäßigsten Unterricht der Feldärzte.	135 — 184.

Seite

Aktenauszüge. . . . . 135—158.

Auszug aus einem allerhöchsten Handbillette vom 18ten Mai 1796, an die Studienrevisionshofkommission. . 135.

Auszug aus einem allerhöchsten Handbillette vom 24sten Mai 1798 an dieselbe Kommission. . . . . 135—136.

Auszug aus dem Protokolle der Militärsanitätskommission. . . . 137—158.

Nothwendigkeit und Möglichkeit den Arzt und Wundarzt für den Militärstand in einer Person zu vereinigen. 137—145.

Gründe dafür. . . . . 137—138.

Geschichte der Josephsakademie. 138—141.

Zweck der Josephsakademie. . 141—143.

Eigenthümlichkeiten des Kriegsarzneiwesens. . . . . 143—144.

Auszug aus dem Votum separatum des Professors Prochaska. . 145—148.

Auszug aus dem Gutachten des Herrn Hofraths von Birkenstock. . 149.

Auszug aus den Votis separatis der K. K. Leibärzte: Hofrath von Laguſi und Baron von Quarin. 149—152.

Meinung des Herrn Hofraths v. Birkenstock. . . . . 152—153.

Beleuchtung dieſer Meinung. . 153—158.

Gutachten (Frank's). . . . . 158—184.

Rekapitulation der verſchiedenen Meinungen. . . . . 158—163.

Beleuchtung derſelben. . . . 163—175.

Endurtheil. . . . . 175—184.

IV. Beantwortung einer, an die mediciniſche Fakultät zu Wien geſtellten Frage, wegen dem Genuſſe des Fleiſches von Hausthieren, welche kurz vorher von einem der

Seite

Wuth verdächtigen Hunde gebissen worden sind. . . . . 185—189.

Gutachten. . . . . 185—189.

V. Bericht über die Ehe-, Geburts- und Todtenverzeichnisse. . . . . 190—200.

VI. Zwei Abhandlungen, die Venusseuche, als Volkskrankheit, betreffend. . . 201—302.

Einleitung. . . . . 201—206.

Erste Abhandlung: Ueber die, in dem Temeschwarer Komitate herrschende, Lustseuche. . . . . 207—233.

A. Berichte und Verhandlungen, diesen Gegenstand betreffend. . . . 207—225.

a) Auszug aus dem Berichte des Regimentschirurgus Joseph Zimmermann an den Protochirurgus Brambilla. . . . . 207—211.

b) Handbillett Sr. Maj. des Kaisers Joseph II., an die Ungar. und Siebenbürgische Hofkanzlei, vom 13. Sept. 1784. . . . . 212.

c) Auszug aus der Antwort des Hofkriegsraths. . . . . 213—216.

d) Auszug aus dem Berichte der Ungar. Statthalterei in Ofen vom 5ten April 1785, an Sr. Maj. . . . . 216—218.

e) Auszug aus dem Berichte der Ungar. Hofkanzlei vom 20sten Juni 1786 an Sr. Maj. . . . . 218—219.

f) Befehl Sr. Maj. des Kaisers Joseph II. vom 26sten October 1786. 219.

g) Auszug aus dem Berichte der Ungar. Hofkanzlei an Sr. Maj. vom 27. Juli 1800. . . . . 219—220.

h) Auszug aus dem Bericht der Ungar. Statthalterei an die Ung. Hofkanzlei. 220—221.

Seite

i) Allerhöchste Resolution Sr. Maj. des Kaisers Franz. . . 221.

k) Gutachten der Pesther Universität. 221—225.

B. Gutachten (Frank's). . . 225—233.

Zweite Abhandlung: Ueber die, an der Ungarischen Seeküste herrschende venerische Seuche. . . . . 233—302.

A. Berichte und Verhandlungen, diesen Gegenstand betreffend. . . . 233—266.

a) Auszug aus dem Berichte des K. Guberniums zu Fiume an die K. Ungarische Statthalterschaft, vom 12ten März 1801. . . . . 233—239.

b) Ueber die vollkommene Aehnlichkeit des Skerljevo mit den in Schottland u. Canada beobachteten Venuskrankheiten. Dem Protomedikus der Stadt und des Freihafens von Fiume, Dr. Massich, überreicht von dem Dr. Cambieri . . . . . 239—253.

c) Von der sogenannten Skerljevokrankheit von Cambieri. . . 253—266.

B. Gutachten (Frank's). . . 267—285.

Aufzählung der allgemeinen Eigenschaften des Skerljevo. . . . 268—270.

Aufzählung der besondern Symptome des Skerljevo. . . . . 270—273.

Unterscheidungssymptome des Skerljevo von der Lustseuche. . . 274—275.

Aehnlichkeitssymptome des Skerljevo mit der Lustseuche. . . . 275—276.

Aehnlichkeitssymptome des Skerljevo mit dem Sibbens. . . . 277—279.

Unterscheidungssymptome des Skerljevo von dem Sibbens. . . . 279.

Aehn=

	Seite
Aehnlichkeitssymptome des Skerljevo mit der Seuche in Kanada.	279—280.
Eigenthümlichkeiten der Seuche in Kanada.	280.
Resultat dieser Vergleichungen.	281.
Bestimmung der Heilmethode des Skerljevo.	281—285.
Aktenauszüge.	285—286.
C. Gutachten (Frank's) über die Mittel zur Ausrottung des Skerljevo.	286—289.
D. Gutachten (Frank's) über die weitere Instruktion für die Trakt-Chirurgen an der Ungarischen Seeküste.	289—297.
Auszug aus einem Berichte des Fiumer Guberniums, das Schicksal der, von den kontagiösen Kranken gebrauchten, Geräthschaften betreffend.	297—298.
E. Gutachten (Frank's), diesen Gegenstand betreffend.	298—302.
Maßregeln zur Desinficirung solcher Geräthschaften.	3018
VII. Gutachten über die Lebenssicherheit und öffentliche Gesundheit.	302—3414
Aktenauszüge.	302—3178
Auszug aus einem Sitzungsprotokolle, vom 28. Juni 1802, der, für Gesetzsachen ernannten, K. K. Hofkommission.	302—303.
Auszug aus einem Handbillette des Herrn v. Sonnenfels an Frank.	303.
Auszug aus dem 7ten und 8ten Hauptstücke des Oesterr. Strafgesetzbuches.	304—317.
A. Von Uebertretung gegen die Lebenssicherheit.	304—313.
B. Von Uebertretung in Ansehung der Gesundheit.	313—317.

Seite.

Gutachten (Frank's). . . . 317—341.

A. Bemerkungen über das 7te, die Sicherheit des Lebens betreffende Hauptstück. . . . . 318—336.

B. Bemerkungen über das 8te, die Gesundheit betreffende Hauptstück. 336—341.

Einleitung.

Es ist von höchster Wichtigkeit, daß bei Bearbeitung von Gegenständen, welche auf das Schicksal vieler Millionen von Menschen einen so unmittelbaren Einfluß haben, der richtige Standort vorläufig angegeben werde, von welchem das Ganze, auch von jenen, die, ohne selbst Aerzte zu seyn, das Medicinal- und Gesundheitswesen nach festen, und mit der angenommenen Staatsverfassung harmonirenden Grundsätzen zu leiten haben, leicht übersehen werden könne. Diese Arbeit hätte von Unterzeichnetem allerdings seinen Bemerkungen über den neuen Studienplan vorausgeschickt werden können; allein auch jetzt, wo sich die höchste Staatsverwaltung mit Erwägung des vorgelegten Entwurfes für die künftigen Lehranstalten noch wirklich beschäftiget, kommen solche Betrachtungen nicht zu spät, und stehen vielleicht

da, wo von der zweckmäßigsten Bestellung des geburtshülflichen und feldärztlichen Unterrichtes die Rede ist, an ihrem angemessensten Orte.

Was ist Arzneiwissenschaft, was der Arzt der menschlichen Gesellschaft?... Dies ist eine Frage, welche einer, nach bestimmten Grundsätzen handelnden, Staatsverwaltung, bevor sie sich mit kostspieligen Anstalten für Arzneistudium, Aerzte und Gesundheitswesen abgebe, von äußerster Wichtigkeit scheinen muß. Daß selbst ein Arzt diese Frage aufzulösen übernimt, ließe allerdings Partheilichkeit ahnen, wenn nicht eben dieser Arzt sein Bekenntniß schon vor mehr denn sechszehn Jahren öffentlich abgelegt, und allem Argwohne, daß er es besser mit seiner Innung, als mit der Menschheit meine, vorgebeugt hätte. *)

Die Arzneiwissenschaft ist ein Theil der Naturkunde, welcher sich mit Erkenntniß der, den lebenden Geschöpfen, vorzüglich aber dem Menschen und seinen Hausthieren, vorgeschriebe-

*) Siehe des Verf. System einer vollständigen medicinischen Polizei, erster Band, Mannheim, 1804, in der Einleitung S. 67—68. von: „Es ist sicher— — Heuschrecken."

nen Naturgesetze beschäftiget; die Ursachen ihrer sowohl gesunden, als kranken Verrichtungen, und ihres Todes untersuchet, und, nach jenen Ursachen, lehret, wie die Gesundheit am längsten erhalten, — die Krankheit verhütet, oder, wo dieses nicht möglich ist, in Zeiten erkannt, von andern unterschieden, richtig beurtheilet, geheilet, oder wenigstens gemildert, — und so die Vernichtung, so lange als möglich, verschoben werden könne.

Der Naturkündiger, welcher blos die Grundsätze dieser Wisserschaft besitzt, ist ein theoretischer, — in so fern er aber dieselben zugleich mit Fertigkeit anzuwenden versteht, ein praktischer Arzt.

Unendlich groß, umfassend und schwer ist die Ergründung des Entstehens, der Entwickelung, der Beschaffenheit, der mannigfaltigen Verrichtungen und Verhältnisse lebendiger Geschöpfe, vorzüglich des Menschen.

Unzählbar sind die Ursachen, welche das regbare, ganz anderen, als blos mechanischen Gesetzen gehorchende Triebwerk der Thiere in Bewegung setzen, und solches, nach ihrer gemäßigten, oder allzuschwachen, oder ungestümeren Einwirkung, den Pfad entweder des Wohlbehagens, oder der Krankheit und des Verderbens durchwandeln lassen.

Das Ziel aller Wünsche des einzelnen Menschen, der Völker, ist die auf Vernunft und Erfahrung gegründete Bestimmung der Regeln, nach welchen die Erzeugung und Vermehrung einer kraftvollen Nachkommenschaft gesichert, die gegenwärtige Gesundheit erhalten, die verlorne durch eine der Schöpfung gleichsam sich nähernde Verwendung ersetzt und Tod und Verwesung an die äußersten Grenzen des möglichen Alters verwiesen werden.

Dieß ist Arzneiwissenschaft dem Staate — und blieb sie, nach Jahrtausenden, noch sehr in ihrem Wachsthume zurück; so ist es, weil oft die pflegende Hand der Staatsverwaltung der wohlthätigen Pflanze gefehlt; weil dunkle, barbarische Jahrhunderte ihr Aufkeimen, so wie jenes aller Wissenschaften, erstickt, und weil Afterphilosophie, eitle Disputir- und Hypothesensucht alle nützliche Versuche und den ruhigen Gang der Erfahrung so lange gehemmt haben.

Nie wird freylich das, allem, was Leben hat, auferlegte, und selbst aus dessen Baue und Wesenheit fließende Gesetz der Sterblichkeit gestatten, daß die Heilkunde den unbegrenzten Wünschen der Menschen entspreche. Es wirken oft Ursachen des Verderbens auf uns ein, deren Beseitigung nicht von Händen der Sterblichen zu

fordern ist. Allein es bleibt immer der Wissenschaft ein weites Feld der Nutzbarkeit, und wenn sie auch, als Tochter der Naturlehre, das Erbtheil mathematischer Gewißheit vermißt; so hat sie doch dieses mit den mehrsten der nützlichsten Künste und Wissenschaften gemein, und es bleibt ihr auf die Achtung und kräftigste Unterstützung des Staates der gerechteste Anspruch.

Die Arzneiwissenschaft selbst erkennet keine engere Grenzen, denn jene der Natur. Die Anwendung ihrer Grundsätze hingegen, wandelt, wegen dem Dunkel, das öfters die Ursachen der Krankheiten verhüllet, eines langsameren und weniger gesicherten Schrittes. Doch benutzt sie nicht selten die feinsten Entdeckungen, mit welchen die Theorie sich oft lange vorher, — oft ohne viele Hoffnung ihrer Brauchbarkeit, bereichert hat, und erweitert dadurch, so wie selbst durch den Zufall, von Jahre zu Jahre ihren Wirkungskreis. Eine jede, in dem Reiche dieser Wissenschaft gefundene Wahrheit ist also ein wichtiger Beitrag zur Verminderung des menschlichen Elendes; und so unbedeutend auch manchmal die Entdeckung zu seyn scheint; so kann sie doch einstens, — so wie jene der magnetischen (anfänglich für ein Spielwerk geachteten, jetzt

aber zum sichersten Leitsterne der Schiffe auf allen, auch unbekannten, gefahrvollen Meeren gewordenen) Nadel, zum Rettungsmittel der leidenden Menschheit gedeihen.

Mit solchem Auge muß der Staat die, obschon kostspielige, Erweiterung des Unterrichts in der theoretischen Arzneiwissenschaft betrachten! Freilich sagte man schon lange: „der gelehrteste Theoretiker leiste beim Krankenbette wohl öfters am wenigsten," — und diese Behauptung war, aus mehr denn einer Ursache auf Wahrheit gegründet. Kaum hatte man nämlich in der Heilkunst den, schon von ihrem Stifter Hippokrates, als den einzigen, vorgeschlagenen Weg der Erfahrung verlassen; so wurden eitle Hypothesen aufeinander gethürmet, und bloße Grillen und Auswüchse des menschlichen Verstandes für die beste Theorie dieser Wissenschaft gehalten. Erst nach vollen zwei Jahrtausenden zeigte Baco Verulamius (was der traurigste Erfolg die Menschen schon lange gelehrt hatte) das Unsinnige bei einem solchen Verfahren; bis endlich die längst schon verlassene Straße der Wahrheit von Sydenham wieder betreten ward. Zwar sträubte sich Hypothesensucht noch immer um die langgeführte Herrschaft in dem Reiche der Arz-

neikunst; allein, so wie sich inzwischen Physik und Naturkunde aus dem Schlamme finsterer Jahrhunderte emporschwangen; so ging auch der Heilkunst ein wohlthätiges Licht auf, und jetzt warf sie, beschämt, das von Aberglauben und Unsinn beschmutzte Gewand mit Unwillen von sich, und, indem sie ihre Blöße und Armuth erkannte, wurde sie endlich der einfache Schmuck der reinen Wahrheit.

Von nun an wurden (freilich noch immen blos von einer geringen Anzahl von Männern, die für Wissenschaften geboren waren) nur zuversichtliche Folgerungen aus Thatsachen für ächte Theorie der Arzneikunde gehalten; und so langsam es auch mit Arbeiten dieser Gattung zu gehen pflegt; so sehen wir doch jetzt schon die Früchte einer klügeren Verwendung, und Erfahrung am Krankenbette widerspricht nicht mehr theoretischen, aus ihr selbst gezogenen, Sätzen. Gesetzt aber, daß, wer nur die bloße Theorie der Arzneikunst besitzt, zur Heilung der Kranken deswegen nicht aufgelegt sey; so heißt doch wohl dieses nicht mehr und nicht weniger, als daß in dieser Kunst, wie in allen, nur Uebung die erforderliche Fertigkeit gewähre.

Was aber den praktischen Theil der Heilkunst betrifft; so ist er es, auf welchen es

hauptsächlich ankommt, und auf welchen das wachende Auge des Staates am vorzüglichsten geheftet seyn muß. Auf hohen Schulen können zwar, und müssen die Grundsätze der praktischen Arzneiwissenschaft am Krankenbette gelehret werden; aber man darf nicht erwarten, daß viele Schüler auf jenen so lange verweilen, und in einem kurzen Zeitraume so viele Fertigkeit im Heilen erlangen können, daß dieselben die schwerste und leicht gefährlichste aller Künste so vollkommen, als es die öffentliche Sicherheit erfordert, erlernen werden. Dann sind zwar die Grundsätze dieser Wissenschaft für alle Klassen der menschlichen Gesellschaft die nämlichen; doch aber hat der Stand der Krieger, so wie jener des Landvolkes, seine Eigenheiten, mit welchen der Arzt, welcher diese Menschen zweckmäßig behandeln soll, praktisch bekannt werden muß. Ohne die größte Einfachheit und ohne die strengste Oekonomie langen die Hülfsmittel, welche der Staat auf die erkrankten Vertheidiger des Vaterlandes, — welche der Landmann selbst auf seine Erhaltung verwenden muß, nicht hin, um derselben so billigen Erwartung zu entsprechen. Beide diese Stände erfordern den Arzt und den Wundarzt

in einer Person, und zwar in einer Anzahl, welche der mannigfaltigen Vertheilung und Beweglichkeit der Krieger, und der Ansiedlung des Landvolkes in so vielen, oft weit von einander entfernten, Dorfschaften und Höfen entspreche. Der Feldarzt, so wie der Landarzt, muß sich mit der Lebensart seiner künftigen Kranken, so wie mit den Ursachen, welche im Felde, auf dem Lande, die Krankheiten meistens erzeugen, — und der erste, noch überdieß, mit der Militärdisciplin und nöthigen Subordination, schon zum Voraus bekannt gemacht haben; und alles dieses kann er nur im Kreise derjenigen, für welche er bestimmt ist, — nur durch Anleitung erfahrner Männer in Garnison- und Feldhospitälern, nur in den für die Klasse der Aermeren gestifteten Krankenhäusern, durch eigene Handanlegung und Ausübung aller der ihn erwartenden Pflichten erlernen.

Es müßten daher (obschon fünf bis sechs hohe Schulen zur Erlernung der Arznei- und Wundarzneiwissenschaft für die ganze Monarchie wohl hinreichen können) nebst diesen, in allen etwas wichtigen Garnisons-, Feld- und Civilhospitälern der verschiedenen Provinzen, klinische Anstalten getroffen, oder praktische Arznei- und Wundarzneischulen errichtet, und nur den er-

fahrensten Männern, wie die Staabs- und Regimentsärzte, und die in großen Krankenhäusern anzustellenden Civilärzte ohnedieß schon seyn müssen, als Lehrern anvertraut werden.

Nur durch solch eine Bestellung, und durch eine bessere Einrichtung des Arzneiwesens kann sich der Staat Männer, wie er sie zur richtigen Behandlung der Krankheiten braucht, erziehen; und es wäre, bei der bisherigen Verfassung mancher Länder, im Ganzen vielleicht besser, nach Weise der alten Römer, auf alle Aerzte Verzicht zu thun, denn zu gestatten, daß ein jeder, dem es einfällt, sich mit Ausübung der Heilkunst zu bereichern, oder wenigstens seinen Unterhalt zu gewinnen, nach wenigen auf einer auch noch so übel bestellten hohen Schule schläfrig zugebrachten Jahren, und einer daselbst überstandenen eben so schläfrigen Prüfung, ohne alle eigene Erfahrung und Fertigkeit im Heilen, auf die Gesundheit des leichtgläubigen Volkes losstürme, und, ohne Ahndung der Gesetze, mit dem Leben der Bürger sein Spiel treibe. Freilich haben Tausende jährlich der Hand ihres wohlerfahrnen, fleißigen Arztes ihr Leben zu verdanken; und solch ein Retter im Unglücke ist für die leidende Menschheit ein Kleinod von nie zu bestimmendem Werthe!

allein wie gering ist überall das Verhältniß wahrer Aerzte zu jenen, die unter diesem Namen dem Stande, den er ausdrückt, nur Hohn sprechen! und wie ungeheuer ist in jedem Gemeinwesen die Anzahl der von diesen jährlich Erwürgten zu jener der Geretteten!

Will aber der Staat von der Arzneiwissenschaft alle Vortheile, die sie ihm gewähren kann, ziehen; so muß er freilich den Arzt nicht blos in Hinsicht auf Heilung, sondern zugleich auch auf Abwendung der den großen Haufen bedrohenden Krankheiten benutzen. Unter den Ursachen, welche diese erzeugen, sind viele, die weder der Arzt allein, noch der einzelne Bürger abzuwenden und zu heben vermag; sondern blos eine mit gehöriger Vollmacht versehene Gesundheitspolizei kann den Rettungsplan, welchen die Heilwissenschaft entworfen hat, vollziehen. Noch im vorigen Jahrhunderte war das sogenannte Stuttgarter Fieber wegen seiner Tödlichkeit allen Aerzten bekannt. Nur wenige Kranke wurden von demselben gerettet, und beinahe alljährlich wurden viele Menschen ein Schlachtopfer dieses einheimischen Feindes; bis endlich, was Aerzte nur zu rathen, nicht auszuführen im Stande waren, durch obrigkeitliche

Vorsorge die der Stadt nahen Sümpfe, durch Ableitungsgräben ausgetrocknet und in blumenreiche Wiesen umgewandelt wurden. Seit lange heilten die Aerzte mehr oder weniger Menschen an natürlichen Pocken; aber dennoch raubte diese Krankheit der Gesellschaft alljährlich eine unzählbare Menge ihrer hoffnungsvollsten Glieder. Das Einimpfen der Blattern ward endlich auch Europa bekannt, und von Aerzten vielfältig empfohlen; aber was hätte dieses Rettungsmittel, ohne das Beispiel der Mächtigen, und ohne die thätigste Beförderung des Staates, den von Vorurtheilen eingenommenen Völkern genutzet?... Die Pest war von jeher die schrecklichste Plage der Menschheit, und nur selten entzog die Heilkunst ein von ihr bezeichnetes Opfer ihrer Wuth; allein diese Wissenschaft schränkt sich nicht blos, wie ihr Name zu sagen scheint, auf das Heilen ein; sie ergründet die Quelle des Unvermögens der sogenannten Arzneimittel; sie entdecket, daß das, die Lebenskraft auf einmal erstickende, Pestgift von fremder, und nicht Europäischer, Abkunft sey; daß dasselbe nicht von einheimischem Saamen erzeugt, nicht von der Luft auf weite Strecken aufgelöst, und unvermeidlich zugeführet, — sondern meistens vom Oriente durch

unmittelbare Berührung des dort angesteckten, sowohl belebten, als auch leblosen, zum Auffangen dieses Giftes mehr aufgelegten, Zunders, und gleichsam von einer Hand zur andern überbracht werde, und es hängt jetzt von der Sorgfalt, und von der Thätigkeit der Staatsverwaltung ab, der von Weitem herannahenden, und von Aerzten sogleich erkannten Pestseuche die gewissesten Grenzen zu setzen. Mit gleicher Gewißheit könnten alle ansteckende Volkskrankheiten und Viehseuchen, gleich bei ihrem Entstehen, und ehe sich solche noch weiter verbreitet haben, unterdrückt werden. So leitet die wohlthätige Mutter der Arzneikunst, die Physik, den alles zertrümmernden Blitz, dessen schnelltödtende Wirkung ihre schwächere Tochter nicht zu heben vermag, durch einen schwachen Metalldraht, von unsern Häuptern ab! und schon diese Tochter allein würde die Menschheit aus unzähligen Unfällen zu retten wissen, wenn man nicht immer nur Arzneien vom heilenden Arzte, — sondern mehr Rath von der krankheitableitenden Wissenschaft fordern, und diesen ohne Eifersucht, ohne übelangebrachte Oekonomie, und mit der erforderlichen Behendigkeit befolgen wollte.

Damit aber die Staatsverwaltung bey allen,

die öffentliche Gesundheit betreffenden Angelegenheiten ohne Zeitverlust ein auf Kenntniß der Sache gegründetes Urtheil fällen könne; sind, wie schon anderwärts umständlich erinnert worden ist, sowohl in den sämmtlichen Provinzen, an Orten, wo die Landesstellen ihren Sitz haben, ein medicinisches Kollegium, — als, in der Hauptstadt des Reiches, ein, aus den bewährtesten, theils theoretischen, theils praktischen Aerzten, und aus einigen Geschäftsmännern bestehendes Oberkollegium, von welchen nämlich, im Namen der obersten Landesstelle, das ganze Gesundheitswesen durch jene geleitet werde, erforderlich. Durch diese Kollegien werden alle, das Gesundheitswohl der Länder betreffende Gegenstände auf das genaueste untersucht und der obersten Staatsverwaltung zur Uebersicht und zweckmäßigen Leitung vor Augen gelegt; die ärztlichen Individuen zur pünktlichsten Erfüllung ihrer, durch genau entworfene Vorschriften bestimmten Pflichten angehalten; die vorkommenden Zweifel, Widersprüche und Gebrechen in Zeugnissen und Gutachten einzelner Aerzte über physische Ereignisse, gewaltsame Verletzungen und andere, die gerichtliche Arzneiwissenschaft und medicinische Polizei betreffende Gegen-

stände gehoben, berichtiget, und so das Ganze der öffentlichen Gesundheitspflege nach einstimmigen Grundsätzen, zum gewissesten Wohle der Menschheit verwaltet.

Was die Leitung medicinischer Studien in den Erblanden betrifft; so steht solche mit jener anderer Lehrfächer in zu genauer Verbindung, als daß sie, ohne Rücksicht auf dieses Verhältniß, dem schon ohnedieß mit so vielen und wichtigen Geschäften ganz anderer Natur beladenen Ober-Kollegium Medikum übertragen werden dürfte. Wäre es demnach, daß eine eigne, beständige Hofkommission die sämmtlichen Lehrgegenstände zu leiten bestellet würde; so könnte ein in sämmtlichen Theilen der Arzneiwissenschaft wohlbewanderter, nicht weniger aber mit dem Lehrfache durch eigene Uebung und Erfahrung vertrauter, noch thätiger und zuversichtlicher Arzt, als Mitglied erwähnter Kommission, oder als Vorsteher des Arzneistudiums ernannt, und zur Aufsicht über die genaueste Erfüllung der den Lehrern und Schülern auferlegten Pflichten, — zum Vorschlage der für neu aufzurichtende, oder entledigte Lehrstühle tauglichsten Subjekte, und alles dessen, was auf die Vervollkommnung der Arzneiwissenschaft Bezug hat, bestellet werden.

Nach dieser kurzen Bestimmung des wahren Standortes, von welchem alle von dieser Studienrevisionshofkommission über die Verbesserung des medicinischen Studienwesens, so wie über das Gesundheitswesen überhaupt zu erwartende Entwürfe am besten übersehen und beurtheilt werden mögen, geht Unterzeichneter zur Betrachtung der, höchsten Orts gedachter Hofkommission zur Erörterung vorgelegten Fragen über.

Verhand-

I.

Verhandlungen,

die Wiedervereinigung der theoretischen mit der praktischen Entbindungskunst betreffend.

Aktenauszüge.

Bei Gelegenheit eines Jubilationsgesuches und des nachher erfolgten Todes des bisherigen Professors der theoretischen Entbindungskunst, Lebmachers, legt Sr. Majestät, laut eines allerhöchsten Handbillets vom 30sten Oktbr. 1797, an den Grafen von Rottenhan, der Studienrevisions-Hofkommission folgende Frage zur Begutachtung vor:

„Ob die theoretische und praktische Lehrkanzel „der Geburtshülfe (auf der hohen Schule zu Wien) „vereinigt werden oder getrennt bleiben solle?"

Mit Beantwortung dieser Frage wurde Unterzeichneter beehrt, wie aus einem Schreiben Sr. Excellenz, des Grafen von Rottenhann, vom 13ten Dcbr. 1797 hervorgeht, und in dem es unter andern heißt:

„Da diese Kommission mit allerhöchster mündlicher Genehmigung Ew. Wohlgeb. (Frank) unter „ihre Mitglieder zu zählen die Ehre hat, und die Entscheidung der Sache von Ihrem klassischen Urtheile erwarten muß: so ersuche ich Ew. Wohlgeboren, Sich

„gefälligst äussern zu wollen, ob der zu behandelnde „Gegenstand durch die (aus beikommenden Akten „zu ersehende) schon veranlaßte Vernehmung der „mediciniſchen Lehrerverſammlung zu ſeiner „endlichen Erörterung als vorbereitet anzuſehen iſt, „oder ob etwa noch die mediciniſche Fakultät vor„läufig zu vernehmen wäre, um bei der Studienre„visionshofkommiſſion zur Deliberation zu ſchreiten."

Hierauf antwortete Unterzeichneter unterm 22ſten deſſelben Monates und Jahres, daß er, dem hohen und ehrenvollen Auftrage gemäß, die ihm zugeſtellten und hiermit zurückfolgenden Akten mit ſchuldiger Aufmerkſamkeit durchgeleſen und dabei gefunden habe:

„Daß der fragliche Gegenſtand rückſichtlich der ſchon geſchehenen Vernehmung der mediciniſchen Lehrerverſammlung zu ſeiner endlichen Auflöſung als hinlänglich vorbereitet angeſehen werden könne, und daß es folglich, um bei der Studienrevisionshofkommiſſion zu einer gründlichen Berathung zu ſchreiten, ſeines unvorgreiflichen Dafürhaltens nicht erforderlich ſey, auch die mediciniſche Fakultät noch darüber zu vernehmen."

Die von Sr. Majeſtät der genannten Kommiſſion vorgelegte Frage: „ob die Lehrkanzel der theoretiſchen und praktiſchen Geburtshülfe vereinigt werden oder getrennt bleiben ſolle?" gehöre nämlich ganz in das Fach der mediciniſchen Polizei, und es ſey hier nicht ſowohl die Rede von einem wiſſenſchaftlichen Gegenſtande, welchen auch die mediciniſche Fakultät nach ihrer eigenen

Erfahrung würde beurtheilen können; sondern vielmehr von der vorzüglichen Weise, die Geburtshülfe auf einer hohen Schule zu lehren, worüber die bereits vernommene Lehrerversammlung und der Studienkonseß die vorzüglichste Auskunft zu geben im Stande seyn müßten.

Zur gründlichen Auflösung dieser Frage sind nun aber folgende historische Vorkenntnisse erforderlich.

Im Jahr 1756 folgte Professor Lebmacher in dem Lehramte der theoretischen Geburtshülfe dem zu eben solchem Ende schon seit einigen Jahren angestellten Professor Kranz, welchem die Kanzel der medicinischen Institutionen und der Heilmittellehre anvertrauet wurde. Damals wurde die Geburtshülfe noch blos theoretisch, und überdies nur zweimal die Woche in einer Stunde gelehrt, und mächtige Vorurtheile der damaligen Zeit hatten sich dem großen Verbesserer des Arzneistudiums auf der Wiener hohen Schule, dem Baron van Swieten, entgegengestellt, als er die Entbindungskunst auch am Geburtsbette lehren wollte. Joseph II. überwand dieses Vorurtheil, und ließ einen Wundarzt, Lucas Boër, nach Frankreich und England reisen, um sich daselbst in der ausübenden Entbindungskunst zu vervollkommnen. Nach seiner Zurückkunft ward dieser Wundarzt, nachdem er auch die Prüfung als Arzt überstanden hatte, als Lehrer der praktischen Entbindungskunst in dem Wiener allgemeinen Krankenhause angestellt.

Von dieser Stunde an, d. h. seit 8 Jahren, ward die theoretische und praktische Geburtshülfe, jede besonders und von einem eigenen Lehrer auf der Wiener hohen Schule vorgetragen. Weil aber Professor Lebmacher schon seit so vielen Jahren im Besitze der Kanzel, der ganzen Besoldung von 700 Fl., sämmtlicher Emolumente, und des mit solcher Stelle verbundenen Ranges gewesen war, so ward Lucas Boër als Lehrer der praktischen Entbindungskunst blos mit 600 Fl. angestellt, hatte nur den Rang eines außerordentlichen Professors, wohnte den gewöhnlichen Prüfungen nicht bei, und hatte an den Emolumenten gar keinen Theil, obschon sein Amt um vieles mühsamer war, und sein Einfluß auf die Geschicklichkeit der Zöglinge viel größer seyn mußte.

Endlich (laut Bittschrift vom 27sten Septbr. 1796) verlangte Prof. Lebmacher wegen einem 70jährigen Alter und 42jähriger Dienste, so wie wegen physischer Gebrechlichkeit, seine Jubilirung, mit Beibehaltung seiner ganzen Besoldung, und schlug zugleich den Dr. Colland, Geburtshelfer zu Wien, zu seinem Nachfolger vor. Colland kam zu gleicher Zeit bei Sr. Majestät bittlich um diese Stelle ein, machte sich anheischig, dieselbe bis zu Ende des Krieges unentgeldlich zu verwalten, und wöchentlich, anstatt zwei, vier Vorlesungen zu halten. Bald darauf meldeten sich um eben diese Stelle der theoretischen Entbindungskunst 1) Steidele, außerordentlicher Lehrer der

praktischen Wundarzneikunst und Geburtshelfer zu Wien; 2) Simon Zeller, Oberwundarzt und erster Geburtshelfer im allgemeinen Krankenhause ebendaselbst; 3) Joseph Weydlich, bürgerlicher Wundarzt ebendaselbst; 4) Thomas Knauer, Professor der Geburtshülfe zu Lemberg. Auch der außerordentliche Professor der praktischen Geburtshülfe, Lucas Boër, überreichte eine Bittschrift, nicht sowohl, um die Stelle eines Lehrers der theoretischen Geburtshülfe, als um die Beförderung als Professor ordinarius der Entbindungskunst und um die damit verbundene Besoldung nebst Emolumenten.

Alle diese Bittschriften wurden den 10ten Octbr. 1796 von dem Direktorium der Nied. Oestr. Regierung dem Berichte beigegeben; die des Dr. Colland war mit folgender Weisung begleitet:

„Durch die Niederöstreichische Regierung an den Studienkonseß mit dem Auftrage, in dem, über das Jubilationsgesuch des Prof. Lebmachers zu erstattenden Berichte zugleich über die Bitte des Dr. Colland, mit Rücksicht auf die allgemeine höchste Vorschrift, nach welcher die erledigten Lehrämter durch Konkurs besetzt werden sollen, seine Meinung zu eröffnen; nebst dem aber auch sich gutachtlich zu äußern, welche Einrichtung, bei dem Austritte des Prof. Lebmachers, etwa mit dem Lehrstuhle und dem erst vor einigen Jahren auf höchsten Befehl Sr. Seeligen Majestät, des Kaisers Joseph II., errichteten, dem Dr. Boër

anvertrauten Lehramte der praktischen Geburtshülfe zum Besten dieses, für die Menschheit so wichtigen Unterrichtes, und zur Erleichterung des Studienfonds, ob durch Vereinigung oder auf eine andere Art getroffen werden könnte; auf welchen Gegenstand dann auch die Regierung bey Einlieferung des erwähnten Berichtes ihr Gutachten zu erstrecken hat."

Die Nied. Oestr. Regierung ertheilte diesen Befehl dem Studienkonfesse; dieser aber forderte zuvor das Gutachten der Kollegialversammlung der medicinischen Professoren, welche sich unterm 26sten Novbr. 1796 dahin erklärte, daß sie das Jubilationsgesuch des Professor Lebmachers (welcher mit zugegen war) für billig ansehe, und aus guten Gründen bitten müsse: daß die theoretische und praktische Kanzel der Geburtshülfe ferner getrennt bleiben mögte. Ihre Beweggründe waren folgende:

1) Kaiser Joseph II. habe nicht ohne wichtige Ursache nebst der schon bestehenden theoretischen Kanzel der Geburtshülfe auch die praktische Lehranstalt errichtet.
2) Beide Lehrämter könnten von einem Lehrer nicht verwaltet werden: weil der praktische Lehrer immer im Gebärhause in der Alstergasse zugegen seyn müsse, und folglich auf der Universität nicht lesen könnte, ohne sein erstes Amt zu versäumen.
3) Diese zwei Lehrämter verhielten sich so wie jene

der speciellen Pathologie mit der Klinik, und der theoretischen mit der praktischen Wundarzneikunst, welche auch getrennt wären. Uebrigens sey es nicht der Mühe werth, wegen einigen hundert Gulden Ersparniß, diese Aemter zu verbinden, woraus ohnehin für die Menschheit der größte Nachtheil entstehen würde. *)

Rücksichtlich der Wiederbesetzung der durch die Jubilirung des Professor Lebmachers erledigten Stelle, getraute sich die Lehrerversammlung nicht, dem höchsten Urtheile vorzugreifen; aber das ordentliche Lehramt der Geburtshülfe sey von jeher sammt Besoldung und Emolumenten mit der theoretischen Lehrstelle verbunden gewesen, wohingegen Professor Boër verlange, daß dieses der praktischen Stelle beigegeben werden solle Dann schlägt die Kollegialversammlung den Dr. Colland zum Nachfolger des Prof. Lebmachers vor, weil Prof. Steidele schon zu alt, — überdies sehr beschäftiget, und auch schon Lehrer der praktischen Chirurgie sey. Colland wäre überdies, was Steidele nicht sey, Doctor der Arzneikunde hiesiger (Wiener) Universität, und Mitglied der medicinischen Fakultät. Die Ge-

---

*) Referent muß hier bemerken, daß Unterzeichneter, als Mitglied der medicinischen Kollegialversammlung, an diesem ihren Urtheile über den fraglichen Gegenstand keinen Theil hat; sondern daß er sich eben so, wie bald nachher der Studienkonseß (siehe weiter unten), laut dagegen erklärte.

burtshülfe schlage mehr in das ärztliche als wundärztliche Fach ein, weil Schwangere und Gebärende oft ärztlicher Hülfe bedürften. Auch müsse berücksichtigt werden, daß Dr. Colland wöchentlich 4 Vorlesungen zu halten verspreche. Es würde für die hiesige mediciniſche Fakultät kränkend seyn, wenn sie sich bei so rastloser Thätigkeit für die Wissenschaften und bei allen ihren Statuten und Prärogativen, zurückgesetzt sehen müßte.

Hierauf berichtet der Studienkonseß unter dem 4ten Jan. 1797 folgender Maaßen:

1) Er sey mit der mediciniſchen Kollegialversammlung darin einverstanden, daß Prof. Lebmachers Bitte wegen Jubilirung erhört werden möge. — Er sey aber

2) der Meinung, daß die Vereinigung der Lehrämter der theoretiſchen und praktiſchen Geburtshülfe unter einem gemeinschaftlichen Lehrer für die Lernenden ungleich zweckmäßiger und nützlicher sey. Denn die Geburtshülfe sey eine praktiſche, größtentheils auf Erfahrung sich gründende Wissenschaft und habe mit allen praktiſchen Wissenschaften das gemein, daß der praktiſche Unterricht auf dem theoretiſchen beruhe. Würde nun der eine und der andere Unterricht von zwei verschiedenen Lehrern ertheilt, so wäre mit Gewißheit vorauszusehen, daß der eine die von dem andern vorgetragenen Grundsätze und Erfahrungen verwerfen werde; ein Uebelstand,

welcher den Schüler verwirre, und den Unterricht schwankend mache; was bei größtentheils aus Hebammen und Chirurgen bestehenden Schülern, welche nicht fähig wären, sich selbst nach ihrer Ueberzeugung eine Meinung zu wählen, sondern welche schlechterdings auf die Worte ihres Lehrers schwören müßten, um so leichter der Fall sey. Diese Verschiedenheit der Meinungen veranlasse nicht selten Zwistigkeiten, wie eine traurige Erfahrung schon in gegenwärtigem Fache gelehrt habe. Sehr weislich wären daher auf den meisten Universitäten diese zwei Fächer vereinigt. Der theoretische Lehrer entwickele oft auf der Kanzel die schönsten Theorien und Heilmethoden, wobei er sich auf Erfahrung berufe, was der Schüler ihm aufs Wort glauben müsse; wovon er aber viel zurücknehmen würde, wenn er es selbst am Krankenbette praktisch darthun müßte. Uebrigens habe Kaiser Joseph nur darum zwei Lehrkanzeln errichtet, und den praktischen von dem theoretischen Unterrichte getrennt, weil er, vermuthlich, den schon bejahrten Professor Lebmacher mit diesem wichtigen Amte nicht habe belasten oder sonst kränken wollen. Da nun dieser auf eigenes Ansuchen jubilirt werde, so sey die Wahl frei.

Der zweite Grund, welchen die medicinische Kollegialversammlung für ihre Meinung angeführt habe, falle hinweg, sobald die theoretischen Vorlesungen in dem Spitale, etwa nach Mittage in

dem praktischen Lehrsaale, gehalten würden, besonders wenn die der Medicin Beflissenen, ihrem allgemein billigen Wunsche gemäß, solche erst im 4ten Jahre, wo ohnehin die meisten in die Alstergasse ziehen, zu besuchen brauchten.

Wenn die Kollegialversammlung, um zu beweisen, daß die Kanzeln der theoretischen und praktischen Geburtshülfe getrennt bleiben sollten, sich des Beispiels der bisherigen Trennung der speciellen Pathologie von der Klinik, und der theoretischen von der praktischen Wundarzneikunst bediene; so könne solcher Beweisgrund nicht für geltend anerkannt werden, weil eben diese Trennung den Schülern zum Nachtheile gereiche, so daß er, der Studienkonseß, der Meinung sey, bei erster Gelegenheit auch diese Lehrämter zu vereinigen. Die praktische Geburtshülfe sey in neuern Zeiten ein nöthiger Zuwachs geworden.

In dem Falle, daß die zwei Lehrämter der Geburtshülfe unter einem und demselben Lehrer also vereinigt werden sollten, schlägt der Studienkonseß den Dr. Boër zu diesem Amte vor, obgleich derselbe nicht darum angehalten hätte. Sollte man aber auch ferner noch zwei Lehrämter beibehalten, so verdiene Dr. Colland vor den übrigen Mitbewerbern den Vorzug, jedoch nicht, weil er der Arzneikunst Doktor und Mitglied hiesiger Fakultät sey; diese Beweggründe wären nicht von Wichtigkeit und nicht gründlich genug. Die meisten und berühmtesten Geburtshelfer in

Europa wären Wundärzte und so sey es von jeher gewesen.

Es könnten, so fährt der Studienkonseß fort, des Jahres vier Kurse der Geburtshülfe gehalten werden. Die Arzneischüler sollten nie mit den Hebammen zugleich dieselben Vorlesungen besuchen, weil für Leute von so verschiedenen Kenntnissen und so verschiedener Fassungsgabe, wie Hebammen und junge Aerzte, ein und derselbe Unterricht nicht allgemein angemessen eingerichtet werden könne. Die der Medicin Beflissenen sollten also einen eigenen Kurs haben, der das ganze Jahr hindurch, einmal die Woche gehalten werden könnte, so daß der Professor das ganze Jahr wöchentlich fünf Vorlesungen, nämlich vier für Hebammen und Wundärzte, und eine für Mediciner zu halten hätte.

Auch die Nied. Oestr. Regierung erklärte sich unter dem 14ten Januar 1797 über diese Gegenstände und glaubte,

1) daß Lebmacher jubilirt zu werden verdiene;
2) daß nach dem Gutachten des Studienkonsesses das theoretische Lehrfach der Geburtshülfe mit dem praktischen in der Person eines Lehrers vereinigt, diese koncentrirte Unterrichtsanstalt nebst allen dazu gehörenden Vorlesungen in das allgemeine Krankenhaus, und die Geburtshülflehre in das vierte, der Klinik bis jetzt allein gewidmete, Studienjahr versetzt, zugleich aber auch dem Studien-

fond ein Professorgehalt von 600 Fl. erspart werden könne. Sie, die Regierung, stimme dem Studienkonsesse, rücksichtlich der vorgeschlagenen, wöchentlich fünftägig zu haltenden, jährlichen fünf Lehrkurse vollkommen bei, und sey außerdem der Meinung, daß in gegenwärtigem Falle (wenn beide Lehrkanzeln beibehalten würden) der sonst gewöhnliche Konkurs überflüssig seyn dürfte, indem hier von Männern, welche ihre Fähigkeit zum Lehramte der Geburtshülfe mehr denn hinlänglich bewiesen hätten, die Rede sey. Sollte das theoretische Fach dieses Lehrgegenstandes mit dem praktischen vereinigt und einem einzigen Professor anvertraut werden, so wäre es billig, diese Stelle mit dem außerordentlichen Professor Boër zu besetzen. Würden beide Lehrstellen beibehalten, so bliebe Professor Boër bei dem praktischen Fache, und die durch Lebmacher erledigte Stelle eines ordentlichen Professors der Geburtshülfe könne nebst Gehalt und Emolumenten dem Professor Steidele alsdann nicht wohl abgesprochen werden.

Auf diesen Regierungsbericht erfolgte der Vortrag des K. K. Direktoriums in Cameralibus et publico-politicis vom 28sten Februar 1797. — Der Referent billigt die Jubilirung des Professor Lebmachers, wie auch die Meinung des Studienkonsesses und der Regierung sowohl in Betreff der Vereinigung beider geburtshülflichen Lehrkanzeln, als auch in Rücksicht der Anstellung des Professor

Boërs, und glaubt, dieser könnte, bis die Studienrevisionshofkommission sich weiter erklärt habe, für den Professor Lebmacher vikariren. Im Falle beide Kanzeln getrennt blieben, so sollte dem Dr. Boër der Rang und die Vortheile des ältern Lehrers, — die theoretische Kanzel aber dem Dr. Colland mit einem Gehalte von 600 Gulden angewiesen werden, weil dem Professor Steidele die Doktorwürde fehle, und weil er schon 60 Jahre alt sey.

Dem Referenten stimmte Herr Hofrath von Kranzenberg bei; die übrigen Herren waren alle der Meinung:

a) Lebmacher solle jubilirt werden;

b) das theoretische Lehrfach wäre aus den, von der mediciniſchen Lehrerverſammlung angeführten, statthaften Gründen und auch darum nicht zu vereinigen, weil den mediciniſchen Schülern, von denen viele ihren Unterhalt mit Privatunterricht erwerben, es allerdings schwerer fallen müßte, dem Unterrichte über Geburtshülfe in dem Spitale vor der Stadt mit großem Zeitverluste beizuwohnen;

c) Boër müsse das ihm anvertraute Lehramt behalten und sich mit dessen Gehalte von 600 Gulden begnügen, weil das ordentliche Lehramt der Geburtshülfe nebst der Besoldung von 1000 Gulden und den Emolumenten von jeher mit dem theoretischen Lehrstuhle verbunden gewesen wäre;

d) der Professor Steidele verdiene vor allen Kompetenten den Vorzug und daher wäre demselben das Amt des ordentlichen Professors der Geburtshülfe mit den damit verbundenen Vortheilen um so mehr zu verleihen, als er hier die meiste geburtshülfliche Praxis habe, das Zutrauen des Publikums besitze, und ihm auch seine vieljährige und thätige Verwendung bei dem Lehramte der praktischen Chirurgie zur Empfehlung diene.

Unter dem 12ten Octbr. 1797 erfolgte ein anderer Bericht des K. K. Direktoriums an Sr. Majestät.

Dieser Referent ist ganz damit einverstanden, daß es weit vortheilhafter sey, beide Lehranstalten zu vereinigen, den geburtshülflichen Unterricht, zur Erleichterung für die Arzneischüler, in das 4te Jahr des medicinischen Lehrkurses zu verlegen, und den künftigen Lehrer zu einer fünfstündigen Vorlesung die Woche zu verbinden, so daß die fünfte Stunde den Schülern der Medicin gehöre. Würden beide Lehrämter vereinigt, so gebühre dem Professor Boër der Vorzug. Steidele sey über 60 Jahre alt, zittere an den Händen, und würde wegen seiner starken Praxis für jene Arbeit nicht Zeit genug finden. Blieben beide Lehranstalten getrennt, so müßte Boër den praktischen Unterricht zwar behalten, aber auch die ordentliche Professur nebst dem Gehalte von 1000 Fl. und den andern Emolumenten bekommen, — der Geburtshelfer Dr.

Colland hingegen als außerordentlicher Lehrer der Geburtshülfe mit Boërs Gehalte von 600 Fl. angestellt werden.

Das K. K. Direktorium war, nach den, von der mediciniſchen Lehrerverſammlung angeführten, in dem oben berührten Vortrage enthaltenen Gründen, der Meinung, daß der theoretiſche und praktiſche Unterricht auch ferner noch abgeſondert gelehrt werden ſollte, und glaubte, aus den, in eben dieſem Vortrage angeführten Gründen, den Profeſſor Steidele für die erledigte theoretiſche Lehrkanzel vorſchlagen zu können.

Gutachten.

Aus den hier mitgetheilten Verhandlungen geht alſo hervor, daß in Beantwortung der von Sr. Majeſtät aufgeworfenen Frage: „ob die „theoretiſche und praktiſche Lehrkanzel „der Geburtshülfe vereinigt wer„den oder getrennt bleiben ſolle?“ die mediciniſche Lehrerverſammlung und der Studienkonſeß ganz entgegengeſetzter Meinung ſind, und daß die Nied. Oeſtr. Landesregierung, ſo wie die beiden Referenten nebſt dem Hofrathe von Kranzenberg bei dem K. K. Direktorium dem letztern, — die Mehrheit der Stimmen des oberſten Direktoriums hingegen der erſtern ihren Beifall geben zu müſſen erachtet haben.

Damit aber über diesen wichtigen Gegenstand ein gegründetes Urtheil gefällt werden könne, muß Unterzeichneter (welcher in diesem wissenschaftlichen Fache nicht ohne eigene Erfahrung ist, indem er selbst die Geburtshülfe zehn Jahre gelehrt und ausgeübt, auch die Pläne für den öffentlichen Unterricht sowohl in den Markgräflich Baden-Badenschen Landen, als auf der hohen Schule zu Pavia *) entworfen hat) dieser hochlöblichen Studienrevisionshofkommission folgende Bemerkungen, und vor allem seine Meinung vorlegen, daß, um die von Sr. Majestät aufgestellte Frage richtig zu beantworten, vorzüglich auf die Grundmaximen bei Einrichtung des Studienwesens gesehen werden müsse. Eine dieser, keines weitern Beweises bedürfenden, Grundmaximen ist seines Erachtens:

daß nicht weniger, aber auch nicht mehr öffentliche Lehrer angestellt werden, als zum bestmöglichen Unterrichte erforderlich sind.

Oeffentliche Ausgaben können nämlich da, wo so viele Bedürfnisse eintreten, nicht ohne Verschwendung der, ohnedies immer zu kärglichen, Staatseinkünfte verdoppelt werden; und selbst der Unterricht verliert an Einfachheit und Bestimmtheit,

---

*) J. P. Frank's Supplementbände zur med. Poliz. I. Tübingen 1812 pag. 176 ff.

heit, sobald zu viele Lehrer die Grundsätze einer und derselben Wissenschaft vortragen sollen. *)

Eine andere, nicht weniger wichtige Grundmaxime bei Errichtung einer hohen Schule, ist:

Daß das Praktische einer Wissenschaft von dem Theoretischen so wenig als möglich getrennt vorgetragen werde. **)

Die Theorieen der Wissenschaften sind nämlich meistens zu trocken, zu wenig anziehend, um den Geist der Zöglinge zu fesseln, wenn sie nicht sogleich den Nutzen davon einsehen. Das Praktische ist gleichsam der Stempel der Wahrheit des theoretischen Vortrages, und der Schüler vermißt ungern, selbst mit Zeitverlust und zum Nachtheile seiner theoretischen Begriffe den Beweis der, von seinem Lehrer aufgestellten Grundsätze. Was dem jugendlichen Gedächtnisse durch die Sinne beizubringen ist, sollte man doch nie mit leeren Worten demselben eintrichtern wollen, und man muß zwischen einem so leicht wieder auszulöschenden Vernunftschlusse und dessen möglichster Bestätigung durch Darlegung des Gegenstandes und selbst durch die Erfahrung, so wenig Zeit, wie nur immer möglich, verfliessen lassen. Theoretische Grundsätze,

---

*) Mehreres hierüber siehe im zweiten Abschnitte der ersten Abtheilung des VI. Bandes der med. Polizei.

**) ib. p. 440 — 444.

welche nicht aus der Erfahrung selbst gezogen sind, bleiben, wenigstens in der Heilkunde, immer verdächtig, und für den ausübenden Arzt leicht gefährlich. Es muß also jene dem Vernunftschlusse entweder vorausgeschickt, oder von der nämlichen Hand doch so nahe angeknüpft werden, als es nur immer die Umstände gestatten. Die Bemerkung des Studienkonsesses ist unläugbar wahr, und wird durch tägliche Erfahrung nur zu oft bestätigt: daß nämlich der theoretische Lehrer, wenn ihm nicht zugleich der praktische Beweis abgefordert wird, von seiner Kanzel herab hundert Sätze aufzutischen pflege, welche er bald wieder zurücknehmen würde, wenn er am Krankenbette den praktischen Beweis führen sollte. Daher kam es, daß man im gemeinen Sprichworte sagte: der gelehrteste Arzt sey in der Ausübung der unglücklichste. — Man müsse am Krankenbette das, was man in den Kollegien gehört habe, erst wieder vergessen, um ein glücklicher Arzt zu werden. Es ist nicht lange, daß in ganz Europa die Grundsätze der praktischen Arznei- und Wundarzneikunst blos von der Kanzel herab gelehrt wurden. Eine solche Einrichtung mußte nothwendiger Weise zu jenen Sprichwörtern den reichhaltigsten Stoff geben. Wien hat erst seit dem unvergeßlichen van Swieten, nach den wenigen Beispielen der Edinburger und Leidener Universität, eine klinische Schule erhalten und erst seit jener Zeit ist der

praktischen Arzneiwissenschaft ein neues Licht aufgegangen.

Lehrt ein eigener Professor die Theorie, und ein anderer die Praxis einer Wissenschaft, so muß dieser letztere den Schülern den Beweis von einer Sache geben, an die er oft selbst nicht glaubt, oder von deren Gegentheile er sogar überzeugt ist. Freilich wird sich auch der Theoretiker oft auf *seine* Erfahrung berufen; aber diese muß ihm der Zuhörer *auf sein bloßes Wort* glauben, das ihm nicht selten eitle Ruhmsucht oder Rechthaberei in den Mund legt; wenn hingegen der praktische Lehrer *mit Thatsachen* die Behauptungen seines Kollegen oft in den dunkelsten Schatten stellen, daher zu mancherlei, das Vertrauen auf den theoretischen Lehrer schmälernden Anspielungen, und also zu unaufhörlichen Zänkereien Anlaß geben *muß*.

Es giebt freilich bei der Einrichtung des öffentlichen Unterrichts noch eine andere Grundmaxime, nämlich:

daß Wissenschaften, welche zu ihrer vollkommenen Erklärung mehr denn eines Jahres bedürfen, von zwei Lehrern, oder nach einer bestimmten Ordnung in jedem Jahre von einem Lehrer zweimal des Tages gelehrt werden, damit die von Jahre zu Jahre vorrückenden Schüler nicht auf eine Lücke stoßen, die sie selbst auszufüllen, und so den Lehrer des

zweiten Jahres, ohne jenen des ersten gehört zu haben, ganz zu verstehen nicht im Stande wären. *)

Allein diese Maxime bezieht sich keineswegs auf Geburtshülfe, ein bloßer Zweig der Wundarzneikunst; sondern allenfalls auf die praktische Arzneikunst, deren Umfang und Schwierigkeiten viel zu beträchtlich sind, als daß sie in einem Lehrkurse vorgetragen und von dem Schüler so erlernt werden könnte, um ihm das Leben der Kranken unbedingt anvertrauen zu dürfen.

Daher ist denn auch wirklich auf allen wohl eingerichteten Universitäten, wo die Geburtshülfe mit Vortheil und Ruhm gelehrt wird, für die Theorie und Praxis derselben nur ein Professor angestellt; und wenn der vortreffliche van Swieten nicht sogleich für den praktischen Unterricht für junge Geburtshelfer sorgte, und wenn der beste Kaiser, Joseph II., bei Stiftung der praktischen geburtshülflichen Kanzel den theoretischen Lehrstuhl noch ferner, und zwar abgesondert fortbestehen ließ: so war dies wohl, wie auch der Studienkonseß richtig bemerkt, nicht dem großen Manne, sondern dem, damals noch herrschenden Vorurtheile gegen diese Lehrart, beizumessen; und der vortreffliche Kaiser wollte offenbar dem schon alten Professor Lebmacher, als einmal bestallten

---

*) lib. cit. Tom. VI. Abth. 2. Absch. 5. §. 12. p. 259. seqq.

Lehrer der theoretischen Geburtshülfe weder zu nahe treten, noch demselben ein so mühsames Amt, wie das der praktischen Entbindungskunst, aufbürden.

Die Zeit und der Tod des Professor Lebmachers haben inzwischen diese beiden Hindernisse gehoben, und nach des Unterzeichneten unmaßgeblichem Ermessen ist kein Grund vorhanden, warum jetzt beide Lehrämter der theoretischen und praktischen Geburtshülfe nicht einem einzigen Lehrer übergeben, und mit größerer Gewißheit eines bessern Erfolgs anvertraut werden sollten.

Es ist aber dennoch erforderlich, hier die weitern Gründe, welche die medicinische Lehrerversammlung gegen die Vereinigung beider Lehrämter angeführt hat, zu prüfen.

„Der praktische Lehrer, heißt es, müsse sich immer in dem Gebärhause in der Alstergasse aufhalten, und könne folglich auf der Universität nicht lesen, ohne sein erstes Amt zu vernachlässigen."

Der Studienkonseß hat auf diesen Einwurf auf das Genügendste geantwortet. Wenn nämlich die theoretischen Vorlesungen in dem Spitale, und zwar des Nachmittags, von dem praktischen Lehrer daselbst gehalten werden; wenn die der Medicin Beflissenen ihrem allgemeinen, billigen Wunsche gemäß, solche erst in dem vierten Jahre zu besuchen haben; so fällt solche Einwendung um so eher weg, da die meisten Schüler der praktischen Arzneikunst in der Alstergasse ihre Wohnung neh-

men. Dieser Antwort kann man noch hinzufügen, daß selbst moralische Ursachen wünschen lassen, daß die Anfänger der Arzneikunst sich erst in den letzten Jahren, wo sie bereits reifer sind, mit der Geburtshülfe beschäftigen mögen.

Daß viele Mediciner ihren Unterhalt dem Privatunterrichte von Kindern in der Stadt verdanken müßten, und diese also nicht so leicht verlassen könnten, ist eine Schwierigkeit, welche auch der praktischen Arzneischule in dem allgemeinen Spitale, und dem so weit von der Stadt entfernten botanischen Garten entgegensteht, ohne daß man dieselbe beachten zu müssen geglaubt hat. Ueberdies hat sich der arme Student im vierten Schuljahre durch seinen Privatunterricht entweder so viel verdient, daß er nun auf ihn verzichten kann, oder er trifft eine andere Studieneinrichtung, wobei es ihm möglich wird, des Nachmittags wöchentlich eine Stunde auf die Geburtshülfe im allgemeinen Krankenhause zu verwenden. In kleinen Städten, wo eigentlich die meisten Universitäten gestiftet worden sind, gibt es ohnehin wenig Gelegenheit zum Privatunterrichte, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese bessere Gelegenheit in hiesiger Hauptstadt manchen Armen zur Erlernung der Arzneiwissenschaft herbeilocke, ohne daß er die hierzu erforderlichen Talente besitzt. Es ist ein wahres Unglück für die Arzneiwissenschaft und für die Menschheit, daß so viele arme Jünglinge sich derselben widmen, ohne die, bei dieser Kunst mehr,

wie bei jeder andern, nöthigen Hülfsmittel zur Fortsetzung ihrer Studien und zur Vervollkommnung ihrer Kenntnisse zu besitzen. Die ersten 6 — 7 Jahre nach erhaltenerj Doktorwürde sind für den jungen Arzt meistens ohne allen Gewinn, und bei so äußerst geringem Verdienste geräth mancher auf den einträglicheren Weg der Charlatanerie oder der Verkleinerungssucht, welchen er sobald nicht wieder verlassen wird. Aus der armen Klasse sollten nur die besten Talente zum Aezneistudium gelassen, und vom Staate unterstützt werden; die übrigen sind für das, ohnehin mit zu vielen mittelmäßigen Aerzten gestrafte Publikum von keinem Gewinne, und verdienen selten, bei Einrichtung der Studien besonders berücksichtigt zu werden.

Um die Nothwendigkeit der Trennung beider Kanzeln der Geburtshülfe zu erweisen, bedient sich die mediciniſche Kollegialversammlung des Beispiels der von der Klinik abgesonderten speciellen Pathologie, und des, von der praktischen Wundarzneikunst getrennten theoretischen Lehramtes. Aber auch hier, sagt der Studienkonseß sehr passend, kann ein solcher Beweisgrund nicht gelten, weil eben diese Trennung den Schülern zum Nachtheile sey, so daß er, der Studienkonseß, dafür stimme, auch diese Lehrämter bei vorkommender ähnlicher Gelegenheit zu vereinigen. Diese Aeußerung ist so gegründet, daß Unterzeichneter, wenn es hier schon der Ort wäre, durch seine Beweisgründe auch den geringsten Zwei-

fel wegnehmen würde. Der große Boerhaave versah die ganze mediciniſche, ſo berühmte Fakultät zu Leiden mit vier Profeſſoren; und warum ſollten auf hieſiger Univerſität für bloße Theile der Wiſſenſchaft, für die Entbindungskunſt, für die Chirurgie, für ſpecielle Pathologie und Klinik ſechs Lehrer angeſtellt werden, da ſeit Boerhaave's Zeiten der Wiſſenſchaft mehrere Zweige zugewachſen ſind, welche die Anzahl der anzuſtellenden Lehrer ſo ſchon vermehren müſſen?

Nach allem, was Unterzeichneter über die Vereinignng der beiden Lehrkanzeln der Geburtshülfe bemerkt hat, ſcheint es alſo dringende Nothwendigkeit, dieſe beiden Lehrämter ferner nicht mehr getrennt zu laſſen, und die dabei zu gewinnenden 600 Gulden fruchtreicher anzulegen. Rückſichtlich des Punktes, wie und wo bei ſolcher Vereinigung die Vorleſungen gehalten werden ſollen, ſtimmt Unterzeichneter ganz damit überein:

1) daß Aerzte nicht mit Hebammen und Chirurgen von geringerem Faſſungsvermögen dieſelben Kollegien zu beſuchen haben;
2) daß der Lehrer jeden Wochentag zu ſeinen Vorleſungen verwende;
3) daß derſelbe wöchentlich viermal für Hebammen und Wundärzte geringerer Gattung, und einmal für Aerzte und eigentliche Geburtshelfer, oder Wundärzte höherer Gattung, welchen eine ſchwerere Operation bei Gebärenden anvertraut werden könne, zu leſen habe;

4) daß, damit die Zuhörer das Klinikum deswegen nicht versäumen müssen, die Vorlesungen für Aerzte in einer Nachmittagsstunde; und

5) daß jährlich vier Kurse für Hebammen und einer dergleichen für Aerzte gehalten werden.

In Betreff des Lehrers, dem, im Falle der Vereinigung beider Lehrkanzeln der Geburtshülfe, dieses wichtige Amt anvertrauet werden könne, zweifelt Unterzeichneter, daß hier eine solche Frage zu beantworten sey. Wäre sie es, so schiene demselben billig, den bisherigen außerordentlichen Lehrer, Dr. Boër, welcher seinem schweren Amte seit acht Jahren als sachkundiger Mann sehr fleißig vorgestanden hat, allen übrigen Kompetenten vorzuziehen. Sollten beide Lehrämter getrennt bleiben, so wäre Unterzeichneter der unmaßgeblichen Meinung, dem erwähnten Dr. Boër, als dem jetzt ältern Professor, den ganzen Gehalt von 1000 Fl., den Rang und die Emolumente des verstorbenen Lebmachers, — dem Professor Steidele aber, ungeachtet er nicht Doktor der Medicin ist, das theoretische Lehramt mit 600 Fl. anzuweisen. Würde Dr. Colland, der zwar viele Kenntnisse zu haben scheint, dem erwähnten Professor Steidele vorgezogen, so würde dieser, bei dem großen Publikum sehr beliebte, und eines außerordentlichen Zutrauens genießende Geburtshelfer sich aus mehr denn einer Ursache, und zwar mit Recht, gekränkt fühlen.

Unterzeichneter kann inzwischen bei nicht erfol-

gender Vereinigung beider Kanzeln der Geburtshülfe, einen möglichen Beweggrund, den Prof. Steidele vor dem (freilich hierdurch sehr gekränkten) Dr. Boër zu begünstigen, hier nicht zurückhalten. Steidele, so sehr, und mit so vielem Fuge er als Geburtshelfer gerühmt wird, ist eigentlich als praktischer Wundarzt, so wohl in der Hauptstadt, wie im Auslande, wenig bekannt, und hat als solcher nicht viel zu thun, folglich auch wenig Gelegenheit, sich die, einem Professor der praktischen Wundarzneikunst nothwendige Erfahrung zu verschaffen. Und dennoch wurde Steidele vormals zu dieser Stelle ernannt, so groß auch die Nothwendigkeit gewesen seyn mag, und noch ist, der bei uns noch so sehr hinter ihrer möglichen Vollkommenheit zurückgebliebenen Chirurgie aufzuhelfen und ihre praktische Kanzel in einen größern Glanz zu stellen. Niemals sollte man einen öffentlichen Lehrer der praktischen Chirurgie als Geburtshelfer, oder diesen nie als jenen gebrauchen wollen: weil die schweren und öftern Handarbeiten einem Geburtshelfer sehr bald an den Händen ein solches Zittern zuziehen, daß er zu feinern chirurgischen Operationen ganz und gar untauglich wird. Beinahe eben so verhält es sich in der That mit dem, überdies schon 60jährigen, Professor Steidele, so daß er, bei einer, gleich nach einem schweren Geburtsgeschäfte vorzunehmenden, dringend nothwendigen chirurgischen Operation (wie es noch vor kurzem in der chirurgischen

Klinik der Fall war) vor Zittern kaum das Messer führen kann, und seinem Assistenten die Operation überlassen muß. Würde nun Steidele als Professor der theoretischen Geburtshülfe mit 1000 Fl. Gehalt und den gewöhnlichen Emolumenten eines ordentlichen Professors angestellt, so würde ihm dagegen die bisherige Stelle eines außerordentlichen Lehrers der praktischen Wundarzneikunst entzogen, und dieses für die Menschheit so äußerst wichtige Amt einem andern Lehrer übergeben werden können. Freilich ist die Besoldung von 600 Fl., welche Steidele bisher bezog, nicht hinreichend, um einen geschickten, und als praktischer Wundarzt berühmten Mann anständig honoriren zu können; und da Unterzeichneter, wie auch der Studienkonseß, bereits erinnert hat, daß bei vorkommender Gelegenheit auch die theoretische und praktische Kanzel der Chirurgie dereinst einem Lehrer anvertraut werden sollte, in welchem Falle beide Besoldungen zusammen einen ansehnlichen Gehalt ausmachen könnten, so scheint es allerdings noch nicht an der Zeit, den Professor Steidele darum auf die erste geburtshülfliche Kanzel zu stellen, um Raum zu gewinnen, ihn mit einem geschickten Lehrer der theoretischen und praktischen Wundarzneikunst ersetzen zu können; allein es schiene nicht unrathsam, die chirurgische Klinik, wenn Prof. Steidele dieselbe verlassen sollte, von einem geschickten praktischen Spitalwundarzte (etwa gegen eine jährliche Erkenntlichkeit von 300 Fl., oder der

Hälfte der jetzigen Steideleschen Besoldung) nur auf so lange verwalten zu lassen, bis der Fall eintrete, wo beide Lehrkanzeln der Wundarzneikunst unter einem berühmten Manne vereinigt, und demselben ein angemessener Gehalt ausgeworfen werden könne. Es müßten, nach des Unterzeichneten unvorgreiflichem Ermessen, keine Auslagen erspart werden, um der hohen Schule zu Wien einen großen Lehrer in der Wundarzneikunst zu verschaffen, und durch ihn dem Staate junge Männer bilden zu lassen, welche unserm dringenden Bedürfnisse an mehrern geschickten Wundärzten entsprechen mögten.

Frank.

Dieses Gutachten las Unterzeichneter vor der Studienrevisionshofkommission, *) welche am 2ten Jan. 1798 bei seiner Excellenz, dem Herrn Grafen und Staatsminister von Rottenhann, gehalten

---

*) Gegenwärtig dabei waren: der Staatsminister Graf von Rottenhann, als Präses; — der Vicepräsident der Böhmisch-Oestreich. Hofkanzlei Freiherr von der Mark, als Vicepräses; — die Hofräthe von Birkenstock, als Referent; von Sonnenfels; — von Schilling; — von Frank; — Regierungsrath von Hägelin; — Professor der Anatomie und Physiologie Prochaska; — die Hoffekretäre Debrois, als Protokollführer, und Simon.

wurde, wie auch der Professor Prochaska und der Hofrath von Birkenstock, jeder seine Meinung schriftlich ab.

Dem Vorschlage des erstern: die Vereinigung der theoretischen mit der praktischen Entbindungskunst, stimmte der Professor Prochaska und auch der Hofrath von Birkenstock, dieser jedoch mit dem Unterschiede, bei, daß wegen der Größe Wiens, und wegen Verschiedenheit der Individuen, welche die Entbindungskunst zu erlernen haben, daselbst zwei Lehrer der Geburtshülfe nothwendig wären, die sowohl Theorie als Praxis lehren sollten. Hofrath von Sonnenfels sah auch zwei solche Lehrer als erforderlich an, und schlug vor, der eine sollte die höhere, für Aerzte und Wundärzte (im Spitale), — der andere die populäre Entbindungskunst, in der Stadt, lehren, wo er Gelegenheit finden würde, auch Schwangere vorzeigen zu können. Alle kamen darin überein. daß Boër im Spitale, Steidele aber in der Stadt lehren, und einander an Besoldung (1000 Fl.) gleichgesetzt werden, auch die Professors-Emolumente unter sich theilen sollten. Es war nun noch die Frage: wie dem Lehrer in der Stadt es möglich werden könnte, Schwangere und Gebärende zu erhalten? welche Frank wiederum zu beantworten suchte, indem er meinte: es können solche, so wie in dem Spitale, aufgenommen, oder aus diesem in die Stadt geschickt, und auf Kosten des Spitals unterhalten, auch von die

sem und dem Armeninstitute mit Arzneien versehen werden.

Er führte hier das Beispiel von Strasburg an, wo ebenfalls zwei solche Lehranstalten mit gutem Erfolge bestehen. Er selbst habe den Unterricht in der Geburtshülfe von demjenigen Professor, der ausser dem Spitale gelehrt habe, genossen. Dieser Professor habe 24 Schüler gehabt, von denen jeder wöchentlich einige Sous erlegt habe, wovon 12 Schwangere, um sie von Zeit zu Zeit touchiren zu können, bezahlt worden wären; und die Entbindungen habe der Lehrer seinen Schülern wechselweis zugetheilt.

Ueber die umständliche Art, wie ein solches Institut mit geringen Kosten und zur vollkommenen Erreichung der Absicht in Ausführung zu bringen sey, versprach Frank, der selbst die Geburtshülfe 10 Jahre hindurch ausgeübt hatte, und damals die Direktion des allgemeinen Krankenhauses zu Wien führte, wenn die Einführung zweier theoretisch-praktischer Lehrkanzeln genehmigt würde, einen ausführlichen Plan zu entwerfen.

Hierüber berichtete die Studienrevisionshofkommission allerhöchsten Ortes, und erhielt darauf zur Antwort:

„Vor allem wird Mir die Studienrevisions-
„hofkommission den vom Hofrath Frank verhei-
„ßenen umständlichen Plan vorlegen, wo Ich Mir
„dann über die Besetzung der erledigten Lehrkan-
„zel und die andern in diesem Vortrage enthalte-

„nen Gegenstände Meine Entschließung zu er-
„theilen vorbehalte; nebst diesem wird sie Mir
„zugleich zu Meiner Wissenschaft anzeigen, wie
„bis jetzt noch vor Trennung der Lehrkanzeln der
„theoretischen und praktischen Geburtshülfe dieser
„Gegenstand an der hiesigen Universität, oder hier
„in Wien von jeher behandelt worden, so wie
„auch, aus welchem Fond Boër bis jetzt seine
„Besoldung beziehet."

Franz.

Selbiges wurde von dem Grafen von Rottenhann Unterzeichnetem mitgetheilt, und man höre, was er darauf erwiderte:

Unterzeichneter soll, zu Folge eines allerhöchsten Handbillets vom 18ten Januar 1798 und eines hohen Auftrags vom 15ten Febr. d. J. (empfangen den 17ten d. M.) den

Plan zu einer in der K. K. Hauptstadt zu errichtenden theoretisch-praktischen Lehrkanzel zum Unterricht der Civil- und Landwundärzte und Hebammen

nach dem Ideale gehorsamst überreichen, welches er in der Sitzung *) dieser Hochlöbl. Studienrevisionshofkommission vom 2ten Januar d. J. blos wörtlich zu entwerfen die Ehre gehabt hat.

---

*) Das Wesentlichste aus dieser Sitzung haben wir oben S. 45 und 46 mitgetheilt.

Da sich nun aber solch ein Entwurf auf eine ehemals zu Strasburg mit gutem Erfolge getroffene ähnliche Einrichtung beziehet, so ist zuvor nöthig, die Beschreibung dieser letztern vorauszuschicken, und sodann in Bezug auf Nachahmung einer solchen Anstalt in hiesiger Hauptstadt, das Erforderliche dahier gehorsamst zu erinnern.

Im Jahre 1765, in welchem sich Unterzeichneter zu seiner Vervollkommnung in der praktischen Heilkunst, in der Wundarzneikunst und Geburtshülfe auf der hohen Schule zu Strasburg aufhielt, waren nämlich für die theoretisch-praktische Entbindungskunst zwei Lehranstalten. Die erste davon in dem Bürgerspitale, die andere in der Behausung des zweiten öffentlichen Lehrers der Geburtshülfe, Dr. Weigheins. Bei diesem meldeten sich die Schüler, welche die Entbindungskunst, gegen einen bestimmten Preis, von ihm erlernen wollten. Damals belief sich die Anzahl der Lehrlinge auf 24, und diese wurden sogleich in 3 Klassen, jede von 8 Zöglingen, eingetheilt, um nach folgender Weise in der Entbindungskunst unterrichtet zu werden.

1) Wurden für das ganze Jahr zwei Lehrkurse bestimmt.

2) Ward fünf Tage in der Woche, jedesmal eine Stunde lang nach einem faßlichen Lehrbuche eine theoretische Vorlesung gehalten. In dieser gab der Lehrer anfänglich eine genaue, praktisch nütz-

liche

liche Beschreibung der weiblichen, sowohl innern als äußern Geburtstheile an dem Leichname eines Weibes, so wie des Beckens an einem Skelette. Sodann erläuterte derselbe die nöthigen Begriffe von der Schwangerschaft, von der Entbindung überhaupt, und von dem Zustande einer Wöchnerin, so wie von jenem eines neugebornen Kindes. Nach diesem Geschäfte ging der Lehrer zur Betrachtung der verschiedenen Lagen des Kindes, und zu den einzelnen Geburtsgattungen über; zeigte jede mögliche, so wohl gute, natürliche, als fehlerhafte Stellung des Kindes an einem eigenen, dazu bestimmten Phantome, und wies seinen Schülern, wie in jedem dieser Fälle zu Werke gegangen werden müsse. Zur leichtern Erlernung dieser Gegenstände mußte ein jeder Zögling unter den Augen seines Lehrers alle vorgelegte Geburtsfälle sogleich untersuchen, beurtheilen, und die zur glücklichen Geburt erforderlichen Handgriffe anbringen. Am Ende des Lehrkurses wurden auch die bei den Geburten zuweilen erforderlichen Instrumente vorgezeigt, ihre Brauchbarkeit beurtheilet, und ihre schickliche Anwendung, abermals unter beständiger Uebung der Schüler, gelehrt.

Und hierin bestand eigentlich der theoretische Unterricht in der Geburtshülfe. Was aber das praktische in dieser Wissenschaft anbelangt; so ward solches den Schülern auf folgende Weise beigebracht, nämlich

3) wählte der Lehrer sowohl unter ledigen, als unter vereheligten Schwängeren, welche sich deshalb bei ihm meldeten, diejenigen, so ihm zu seinem Unterrichte am tauglichsten schienen, und zwar von jedem Monate der letzten Hälfte der Schwangerschaft. Zwölf dieser Schwangeren fanden sich jedesmal Mittwochs, zu einer bestimmten Stunde, nebst den Schülern, bei dem öffentlichen Lehrer ein, und es ward, mit dem größten Anstande, die Beschaffenheit ihres Zustandes, durch das sogenannte Touchiren, erforscht, und so den Zöglingen von den Veränderungen der schwangeren Gebärmutter in jedem Zeitpunkte bis zur wirklichen Geburt, die erforderliche Kenntniß beigebracht. Um aber die gedachten Schwangeren zu bewegen, sich einer solchen nützlichen Untersuchung zu leihen; schossen sämmtliche Schüler jedesmal eine kleine Summe zusammen, von welcher, jeder dieser Schwangeren wöchentlich 24 französische Sous angewiesen wurden.

4) Eben diese Schwangeren wurden am Ende ihrer Schwangerschaft von einigen sehr geschickten, und von dem Lehrer dazu bestellten Hebammen in ihre eigene Häuser aufgenommen, und von dem Lehrer beköstiget. Diese Meisterhebammen erhielten von dem Lehrer die Namen derjenigen acht Schüler, welche bei der nächsten Entbindung herbeigerufen werden sollten. Der erste dieser acht Schüler hatte, unter Aufsicht der Meisterhebamme, dem zunächst vorfallenden

Geburtsgeschäfte vorzustehen, und das Kind zur Welt zu befördern; die sieben übrigen Zöglinge verhielten sich diesmal als bloße Zuschauer, untersuchten aber dennoch die Lage des Kindes, und die Veränderungen der mütterlichen Geburtstheile bis zum Augenblicke der Entbindung. Bei wieder eintretenden Geburtsfällen von andern Schwangeren, besorgten die übrigen Zöglinge der Reihe nach die Entbindung; so daß immer einer von ihnen als Geburtshelfer thätig war; die sieben übrigen aber blos den Hergang des Geburtsgeschäftes beobachteten, und Erfahrungen zu sammeln bedacht waren. Auf die nämliche Weise beschäftigten sich die übrigen zwei Klassen der Zöglinge bei andern Hebammen, welche inzwischen sämmtlich besorgt waren, bei schweren Fällen den Lehrer herbeirufen zu lassen, um seinen Schülern vorzuarbeiten, oder diesen selbst die Vollendung der künstlichen Geburt unter eigener Leitung zu überlassen.

5) Wenn eine Schwangere oder Wöchnerin bei der Hebamme erkrankte, so war es die Sache desjenigen Zöglings, welcher dieselbe entbunden hatte, ihr als Arzt oder Wundarzt beizustehen, und sie unter Anweisung seines Lehrers zu behandeln, während dem die ganze Gesellschaft der acht Zöglinge die Erkrankte zu besuchen, und den Aufwand für die erforderlichen Arzneien zu bestreiten hatte.

So war die Einrichtung eines bloßen Privatinstituts für den theoretisch-praktischen Unterricht junger Geburtshelfer in Strasburg beschaffen. Der Staat hatte dabei gar keine Auslagen zu bestreiten, und begnügte sich, demselben seinen Schutz zu gewähren und für die gute Ordnung, und Sittlichkeit des Ganzen zu sorgen.

Was nun die in hiesiger Hauptstadt auf Kosten des Staates zu errichtende, unentgeldliche Schule der theoretisch-praktischen Entbindungskunst betrifft, so könnte ein solches gemeinnütziges Institut unmaßgeblich nach folgendem Entwurfe aufgestellt werden.

1) Wäre der Ort zu bestimmen, wo den Civil- und Land-Wundärzten und Hebammen der praktische Unterricht (denn für den theoretischen bliebe das Universitätsgebäude bestimmt) ertheilt und die hierzu erforderlichen Schwangeren und Gebärenden schicklich untergebracht werden könnten. Am besten läge das einem solchen Endzwecke gewidmete Haus in einer ruhigen, den Augen des Publikums weniger ausgesetzten, aber doch gesunden Gegend der Stadt. Die Wohnung für die Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen müßte wegen größerer Gemächlichkeit in dem ersten Stocke gewählet werden, geräumig seyn und in folgenden Stücken bestehen:

a) In einer Stube für sechs Schwangere, mit eben so vielen Betten.

b) In einer andern, mit 6 Betten, für Wöchnerinnen.

c) In einem etwas kleinern, dritten Zimmer, für 2 Gebärende.

d) In einem kleinen Zimmer für den Assistenten.

e) In einem Zimmer für vier praktieirende Wundärzte.

f) In einem andern für eben so viele Hebammen.

g) In einem kleinen Zimmer zur Aufbewahrung der erforderlichen Geräthschaften, Kleidungsstücke, Wäsche u. dergl., mit einem zu verschließenden Schranke.

h) In einer Küche und einem Holzgewölbe.

Entweder selbst in diesem Hause, oder wenigstens in der Nähe desselben, müßte der Lehrer wohnen, um sowohl bei Tage, als des Nachts, ohne Zeitverlust herbeigerufen werden zu können.

Wäre es nicht möglich, die bisher als erforderlich angeführte Wohnung in einem aufgehobenen Kloster zu finden, so wäre vielleicht das Bürgerspital, in welchem vormals auch die medicinisch-praktische Schule unter dem verstorbenen van Haen gehalten wurde, ein nicht unschicklicher Ort dazu, wenn man in einem seiner Höfe den ersten Stock für die Entbindungsschule bestimmte. Der als Lehrer für diese Schule vorgeschlagene Professor Steidele wohnt in der Kärtnerstraße, und nahe bei dem Bürgerspitale.

2) Wäre das zur Entbindungsschule gehörige Personale hier anzugeben; zu solchem gehören:

a) Der Lehrer, mit der bisher gewöhnlichen Besoldung von Eintausend Gulden.

b) Ein assistirender Wundarzt und Geburtshelfer allenfalls mit einen jährlichen Gehalte von zweihundert Gulden. Der hiesige bürgerliche Wundarzt und Geburtshelfer Weydlich, welcher ebenfalls um die Lehrerstelle bei der Entbindungsschule eingekommen ist, und bereits ein nützliches Werk *) über die Geburtshülfe herausgegeben hat, wäre vielleicht der schicklichste Mann zur Stelle eines Assistenten.

c) Eine vertraute, geschickte Wärterin, welche von der praktischen Behandlung der Schwangern und Möchnerinnen die nöthige Kenntniß hat. Diese Wärterin hätte die nöthigen Klistiere zu setzen, die Kinder einzuwickeln, zur Taufe zu tragen, und als Helferin dem Lehrer und dem Assistenten an die Hand zu gehen, auch die übrigen kleinen Hausdienste zu leisten. Ihre Besoldung

---

*) Lehre der Geburtshülfe zur Anwendung nach ächten Grundsätzen und der Erfahrung gemäß bearbeitet, auch mit praktischen Bemerkungen durchgehends erläutert, von Joseph Weydlich, ausübendem Entbindungs- und Wundarzte in Wien u. s. w. I. Th. Wien 1797. 8. — Ein Werk, welches wohl für die damaligen, aber nicht mehr für die jetzigen Zeiten einen sonderlichen Werth hat.

brauchte eben nicht beträchtlich zu seyn, und sich nicht höher als jährlich auf hundert Gulden ohne Kost zu belaufen; weil doch jeder Schüler diesem Weibe ein kleines Geschenk machen wird, und auch die Taufpathen die Mühe einer solchen, das Kind zur Taufe tragenden, Helferin zu erkennen pflegen.

d) Eine starke Hausmagd, das Holz und das Wasser zu tragen, einzuheitzen, und zu andern vorkommenden Hausbeschäftigungen, mit einem jährlichen Lohne von etwa dreißig Gulden, nebst der, den gesunden Schwangeren bestimmten Kost. Sowohl jene Helferin als die Hausmagd hätten Wohnung und Bette; die erstere bei den Wöchnerinnen, die andere in dem Zimmer der Schwangeren. Uebrigens hätten die Schwangeren selbst die Reinigung der Zimmer, der Speisegeschirre zu besorgen, die Betten zu machen, und an den übrigen kleinen Hausarbeiten Theil zu nehmen, wobei gedachten Schwangern gestattet werden müßte, die übrige Zeit hindurch für ihren eigenen Nutzen weibliche Arbeiten zu verrichten.

3) Wäre zu bestimmen, wie die Schwangeren, Kreisenden, Wöchnerinnen, und Hausmagd zu nähren, und die in dem Entbindungshause gebornen Kinder zu versorgen seyen. Am füglichsten schiene die Nahrung von einem (im Bürgerspitale schon vorhandenen) Traiteur ange-

schafft werden zu können. Die Kost könnte diejenige seyn, die in dem allgemeinen Kranken- und Gebärhause nach verschiedenen Portionen vorgeschrieben wird. Ein naher Bäcker hätte das Brod, nach dem im allgemeinen Krankenhause üblichen, und jeder Portion angemessenen Gewichte, gegen einen festgesetzten Preis zu liefern. Die Kinder würden nach der in dem hiesigen Gebärhause eingeführten Ordnung in das Findelhaus abgeliefert.

4) Wäre die Weise anzugeben, wie diese Schule immer mit der erforderlichen Menge von Schwangeren versehen werden könne.

Hier ist zu erinnern, daß sich seit einigen Jahren in dem allgemeinen Krankenhause so viele arme Schwangere zur unentgeldlichen Aufnahme melden, daß es öfters an dem zum Unterbringen derselben erforderlichen Raume gebricht. Das allgemeine Krankenhaus allein könnte demnach diese praktische Schule mit einer hinreichenden Anzahl von Schwangeren versehen. Weil aber dennoch die noch vor ihrer Entbindung geschehene Wiederentlassung der in dem Gebärhause aufgenommenen Schwangeren in den Tabellen einige Unordnung, und selbst bei den Schwangeren einigen Unwillen erregen dürfte; so könnte öffentlich bekannt gemacht werden, daß eine bestimmte Anzahl armer Schwangerer, unter den nämlichen Bedingungen, welche in dem hiesigen Gebärhause vorgeschrieben sind, auch von dem Professor der theoretisch-praktischen Entbin-

dungsschule unentgeldlich aufgenommen, und gehörig eingeschrieben werden könne.

5) Wäre der Fond zum Unterhalte der Schwangeren und Gebärenden in der Entbindungsschule zu bestimmen.

Das allgemeine Krankenhaus ist verpflichtet, alle die sich daselbst meldenden, wirklich armen Schwangeren in das Gebärhaus unentgeldlich aufzunehmen, und so lange zu unterhalten, bis ihre Wochenzeit vorüber ist. Es ist aber gleich viel, wo das allgemeine Krankenhaus diese armen Schwangeren und Wöchnerinnen verpflege, ob innerhalb seiner Mauern oder in der Stadt; und daher könnte gedachtes Universalspital den gewöhnlichen Betrag für den täglichen Unterhalt jeder in das Entbindungshaus aufgenommenen armen Schwangeren bestreiten; so daß diese Anstalt für arme Schwangere in der Stadt als ein bloßer Zweig des im allgemeinen Spitale errichteten Gebärhauses angesehen würde.

Was die Arzneien anbelangt, welche für kranke Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder in der Entbindungsschule erforderlich sind, so könnten solche theils aus dem Armenfond, theils aus der Spitalkasse bestritten werden, so wie es mit den Arzneien geschieht, welche die Bezirksärzte den Nothleidenden in der Stadt und ihren Vorstädten zu verschreiben haben.

6) Was die Anschaffung der nöthigen Geräthschaften, Betten, Leinwand, und deren Unterhal-

tung, sowie endlich das Holz, Licht und sonstige häusliche Gegenstände betrift, so müßten dieselben von einem anderen, allenfalls von dem Studienfond bestritten, und von dem chirurgischen Assistenten in Berechnung gebracht werden.

7) Wäre die Art des Unterrichtes hier in Vorschlag zu bringen. Folgende Ordnung scheint die vorzüglichste:

a) Hätten sich sämmtliche Wundärzte niederer Gattung, und die zum Hebammendienste bestimmten Personen vor Anfange des Lehrkurses bei dem Professor der Entbindungskunst gehörig zu melden, und einschreiben zu lassen; wo dann der Lehrer darauf zu sehen hätte, daß alle seine Schüler, die zu einer solchen Wissenschaft erforderlichen, und in dem Studienplane vorgeschriebenen Eigenschaften besäßen. Die Kandidaten der höheren Wundarzneikunst, so wie die jungen Aerzte, wären zu diesem Unterrichte (damit sich die Anzahl der Zöglinge nicht zum Nachtheile desselben vermehre, und zwischen den Lehrern der Entbindungskunst keine Zwietracht entstehe) nicht zuzulassen; sondern an das in dem allgemeinen Krankenhause befindliche Lehrinstitut zu verweisen.

b) Gleich mit dem Eintritte des Schuljahres hätten die Vorlesungen nach einem bestimmten Lehrbuche in dem Universitätsgebäude ihren Anfang zu nehmen, und müßten, für die Heb-

ammen vier, — für die Wundärzte hingegen fünf Monate so fortgesetzt werden: daß auf fünf Tage in der Woche jedesmal eine Stunde lang der mündliche Unterricht ertheilt würde.

c) Die ersten vier Monate fände die Belehrung allgemein für Hebammen und Geburtshelfer statt; der fünfte Monat müßte den Geburtshelfern allein gewidmet, und gänzlich auf den Unterricht in Betreff der Instrumentaloperationen verwendet werden.

d) Da bei Hebammen und Geburtshelfern die genaueste Kenntniß der weiblichen Geburtstheile, und des Beckens sowohl im gesunden als kranken Zustande erforderlich ist, so müßte der Unterricht mit der deutlichsten Beschreibung und Vorzeigung dieser Theile seinen Anfang nehmen, und daher hat der Lehrer der Geburtshülfe das Recht, zu solchem Gebrauche, von dem Leichenhause die ihm nöthigen weiblichen Leichen abzufordern; auch solle er befugt seyn, aus dem auf der hiesigen Universität errichteten anatomischen Kabinete die zum öffentlichen Unterrichte erforderlichen, sowohl gut als übel gestalteten Becken, so wie die zu einem solchen Endzwecke schicklichen Präparate wohl eingespritzter schwangerer Gebärmütter und Mutterkuchen gegen Empfangschein auf eine bestimmte Zeit abzufordern. Besonders aber hat er die vorräthige Samm-

lung, menschlicher Früchte von allen Monaten der Schwangerschaft bei seinen Vorlesungen zu benutzen; damit seine Zöglinge von dem Verhältnisse des Wachsthums menschlicher Körper in jedem Zeitpunkte der Schwangerschaft wohl unterrichtet, und in Stand gesetzt werden mögen, über das vermuthliche Alter, und über die Reife oder Unreife eines abgetriebenen oder zu früh gebornen Kindes urtheilen zu können. Auch solle er das Verhältniß des Kopfes von ausgetragenen Kindern zu dem mütterlichen Becken, so wie den zweckmäßig gestalteten Bau desselben erklären, und deswegen befugt seyn, aus dem allgemeinen Spitale oder Findelhause die erforderlichen Leichen von Kindern zu verlangen.

8) Was die Art des Unterrichtes selbst anbelangt, so üßte zwar dieser nach den, von dieser hochlöbl. Studienrevisionshofkommission in der Folge noch zu bestimmenden Grundsätzen ertheilet werden; doch könnte einstweilen folgendes zur Richtschnur dienen:

a) Ehe die Hebammen und Wundärzte das Entbindungsinstitut besuchen, sollen sie gehörig in der Theorie der Geburtshülfe unterrichtet worden seyn.

b) Um sich zu überzeugen, welche Zuhörer bereits die hinlängliche Theorie besitzen, soll sie der Professor in der öffentlichen Vorlesung an bestimmten Tagen prüfen und ihnen in dem

Phantome einige Geburten zur Beförderung vorlegen.

c) Findet der Lehrer diese oder jene Zöglinge zum praktischen Unterrichte hinlänglich vorbereitet, so ertheilet er ihnen das Recht, der Reihe nach in dem Entbindungsinstitute aufgenommen zu werden.

d) Zu diesem Ende sind zwei Zimmer, das eine für vier Hebammen, das andere für vier Wundärzte bestimmt. Die mit einem Erlaubnißscheine versehenen Zöglinge werden der Ordnung nach in diese Zimmer aufgenommen, um daselbst die zunächst bevorstehende Geburt abzuwarten und zu beobachten; auch die Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen nebst ihren Kindern zu besorgen, und zu pflegen. Dem ersten dieser Zöglinge wird unter Aufsicht, und Beistand des Lehrers, die Entbindung einer Gebärenden überlassen; die übrigen sieben Zöglinge sind dabei gegenwärtig, üben sich im Touchiren, und beobachten den Hergang der Geburt. Sobald diese Geburt vorüber ist, so tritt derjenige Schüler, oder diejenige Schülerin, welche dem Geburtsgeschäfte vorgestanden hat, aus dem Entbindungs-Institute, um einem neuen Zöglinge Platz zu machen; und nun wird die nächstfolgende Geburt dem zweiten Wundarzte oder der zweiten Hebamme überlassen u. s. w., bis alle 8 Zöglinge bei einer Gebärenden selbst Hand

angelegt, bei sieben anderen hingegen das Geburtsgeschäft genau beobachtet haben. Haben bereits alle in der Theorie gehörig unterrichtete Zöglinge diesen Vortheil einmal genossen; so kommt die Reihe wieder an den ersten, bis das Schuljahr geschlossen wird. Zöglinge von dem vorhergegangenen Schuljahre können, wenn sie die nöthigen Kenntnisse der Theorie besitzen, gleich Anfangs des neueröffneten Lehrkurses in das Entbindungsinstitut versetzt werden.

e) Sobald die Zöglinge erwähnter Weise auch in dem praktischen Fache gehörig unterrichtet seyn werden, wird ihnen der Lehrer attestiren, daß sie alle vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben; und mit solchen Zeugnissen versehen, werden sie zur strengen Prüfung gelassen.

f) Bei der Prüfung der Civil- und Landwundärzte und Hebammen in der Geburtshülfe, welche sie in dem Entbindungsinstitute erlernt haben, ist nebst dem Präses und Dekan der medicinischen Fakultät, blos der eigene Lehrer zugegen. Dieser genießt die Prüfungsemolumente von seinen eigenen Zöglingen, so wie der Lehrer der höheren Entbindungskunst dieselben von den seinigen zu beziehen hat.

Dies wäre also der kurzgefaßte unmaßgebliche Entwurf zur Gründung einer zweiten theoretisch-

praktischen Lehrkanzel in Wien. Jedoch dürfte dieser Entwurf, nachdem die ersten Schwierigkeiten überwunden und der neu einzuführende allgemeine Studienplan mehr entwickelt seyn werden, noch mehr an Vollkommenheit gewinnen.

Frank.

Diesen Plan zur Gründung einer theoretisch-praktischen Lehrkanzel der Geburtshülfe in der Oestreichischen Hauptstadt legte Unterzeichneter der Studienrevisionshofkommission, bei der am 2ten Mai gehaltenen Sitzung vor. Er fand allgemeinen Beifall, nur erinnerte der Präsident van der Mark, daß die Besoldung der Helferinn auf 150 Gulden, die der Hausmagd auf 50 Gulden angesetzt werden könnte. — Hofrath von Schilling schlug das Dominikanergebäude vor, um daselbst das Entbindungshaus zu errichten, indem es leicht sey, die wenigen Mönche von da in ein anderes Kloster zu versetzen. Der Staatsminister, Graf von Rottenhann billigte diesen Vorschlag um so mehr, als das Universitätsgebäude ohnehin nicht Raum genug hätte, alle die Anstalten zu fassen, welche überhaupt für die Studien neu zu treffen wären.

Da aber unterdessen von dem Baron von Störk ein Bericht *) eingelaufen war, um die

---

*) Das Wesentlichste aus diesem Berichte ist in dem zunächst folgendem Gutachten mitgetheilt.

Studienkommission in den Stand zu setzen, auf die höchste Frage („wie bis jetzt, und noch vor der Trennung der Lehrämter von der theoretischen und praktischen Geburtshülfe, dieser Lehrgegenstand in Wien behandelt worden sey?") zu antworten; so erhielt Unterzeichneter den Auftrag, über diesen Bericht sein Gutachten nächstens abzuliefern, besonders aber dem Mißverstande vorzubeugen, zu welchem die von Störksche Aeußerung: „daß schon ehemals die Theorie mit der Praxis in Wien immer verbunden worden sey" Veranlassung gegeben hätte.

Der Beauftragte antwortete in folgendem

Gutachten.

Unterzeichneter hat die Ehre, dieser Hochlöbl. K. K. Studienrevisionshofkommission, unter Zurückstellung des ihm mitgetheilten Protokollauszuges der K. K. Böhmisch-Oestreichischen Hofkanzelei vom 24sten April 1798, über den Inhalt gedachten Auszuges und der Beilagen sein unmaßgebliches Gutachten hiermit zu überreichen.

Es wird nämlich auf die, allerhöchsten Orts dieser Studienrevisionshofkommission vorgelegte Frage: „wie bis jetzt, und noch vor der Trennung der Lehrämter der theoretischen und praktischen Geburtshülfe, dieser Lehrgegenstand in Wien behandelt worden sey?" — nach sämmtlichen diesfalls eingezogenen Berichten erstens von der

Hoch-

Hochlöbl. Böhmisch-Oesterr. Hofkanzelei die Auskunft ertheilt: daß der Lehrer der praktischen Geburtshülfe, Boër, seinen Gehalt aus dem Studienfond beziehe."

Zweitens äußert der hiesige Studienkonseß, in seinem Berichte an die K. K. Nied. Oesterr. Regierung vom 4ten April 1798, und in Begleitung einer vom Freiherrn von Störk erhaltenen ausführlichen Auskunft, den Wunsch: „daß das an der hiesigen Universität bestehende Lehramt der sowohl theoretischen als praktischen Geburtshülfe keiner Aenderung unterworfen werden mögte; daß diejenigen aber, die mit Zeugnissen, daß sie in dieser Wissenschaft gute Fortschritte gemacht haben, versehen sind, alsdann zugelassen würden, bei den Gebärenden in dem allgemeinen Gebärhause unter Aufsicht und Leitung des Professors der wirklich ausübenden Geburtshülfe Hand anzulegen; auch daß der Professor der Geburtshülfe an der Universität die Weisung erhalten möge, zum Behufe der Hebammen vom Lande in jedem Jahre dreimal seine Vorlesungen zu vollenden."

Drittens ertheilt der, von dem Studienkonsesse zu solchem Ende aufgeforderte Protomedikus, Freiherr von Störk, unterm 3ten April d. J. eine ausführliche Geschichte der bisher auf hiesiger Universität wegen dem Unterrichte in der Entbindungskunst getroffenen Anstalten. Erst im Jahre 1752, heißt es, ward Heinrich Kranz als erster Lehrer der Geburtshülfe auf

hiesiger Universität angestellt. Dessen Lehramt erstreckte sich nicht nur über das theoretische, sondern auch über das praktische Fach, eben sowohl für Hebammen, als für Geburtshelfer. Nach diesem Unterrichte wurden die für tauglich erklärten Zöglinge in das Gebärhaus zu St. Marx gewiesen, um von dessen Geburtshelfer und Oberhebamme in allem, was Schwangerschaft, Entbindungskunst, Wochenzeit und Kinderpflege betrifft, geübt zu werden. Nach solcher Uebung erhielten die Zöglinge ein Zeugniß, um von der medic. Fakultät geprüft zu werden. Nach dem Professor Kranz, heißt es ferner, ward im Jahre 1757 Valentin Lebmacher als Lehrer der Geburtshülfe hier angestellt, und er hat dieses Amt bis zu seinem Tode auf die nämliche Weise verwaltet. Als aber eine Menge Hebammen und junge Geburtshelfer zu verschiedenen Zeiten hierher kamen, um sich in ihrer Wissenschaft unterrichten zu lassen, ward in dieser Rücksicht im Jahre 1774 Raphael Steidele als außerordentlicher Lehrer für dieselben angestellt, und auch dessen Zöglinge mußten in St. Marx noch unterrichtet werden, damit sie zur Prüfung zugelassen wurden. Seit 1784 ward das Gebärinstitut von St. Marx in das allgemeine Krankenhaus, welchem Simon Zeller vorstand, verlegt. Im Jahre 1789 ward die von Steidele besorgte Lehranstalt aufgehoben und anstatt des Simon Zellers der jetzige Professor Boër

in dem Gebärhause als Lehrer besoldet. Das Lehramt der Geburtshülfe auf der Universität blieb unverändert.

Hieraus schließt der Protomedikus: daß die theoretische Lehrkanzel der Geburtshülfe von der praktischen, in strengem Verstande, niemals getrennt worden sey, noch getrennt werden könnte. — Das Lehramt der Geburtshülfe auf hiesiger Universität bestehe seit 48 Jahren; es habe dem Staate wesentliche Dienste geleistet, und seinem Endzwecke vollkommen entsprochen; weswegen er, der Protomedikus, wünsche, daß es keiner Aenderung unterworfen werde.

Was nun den ersten Punkt, nämlich den Fond, aus welchem der Professor Boër seine Besoldung erhält, betrifft, so beruhet diese Nachricht auf sich selbst.

Wenn aber zweitens und drittens, sowohl der Studienkonseß, als auch der Protomedikus, Freiherr von Störk, den Wunsch äußern, daß alles beim Alten gelassen werden möge, und zwar nach Letzterem, „weil die theoretische Lehrkanzel der Geburtshülfe (auf hiesiger hoher Schule) in strengem Verstande niemals getrennt worden sey;“ — so erfordert des Unterzeichneten Pflicht, folgende Erinnerungen der höheren Einsicht gehorsamst vorzulegen.

Aus der, von dem Protomedikus mitgetheilten genauen Geschichte des hiesigen Unterrichts in der Geburtshülfe, ist zu ersehen, daß bis zu den Zeiten des vortrefflichen van Swietens, und zwar bis zum Jahre 1752, für einen so wichtigen Gegenstand, als die Entbindungskunst für die Menschheit ist, hier (vermuthlich, weil man lange gewohnt war, die eigene Lehranstalt ohne Ausnahme für das non plus ultra zu halten, während dem Frankreich, England, und ein beträchtlicher Theil Deutschlands bereits ihre öffentlichen Schulen der Entbindungskunst hatten), nichts gethan worden sey. Van Swieten überwand dieses Vorurtheil, so viel es ihm die Zeitumstände gestatteten; allein es ist noch in frischem Andenken, daß er solches in Rücksicht auf geburtshülfliche Anstalten nicht ganz zu überwältigen vermogte; und des Höchstseeligen Kaiser Josephs Majestät suchten, durch spätere Errichtung einer eigenen Kanzel für die praktische Geburtshülfe, der zurückgelassenen Unvollkommenheit einstweilen, — jedoch ohne Kränkung des schon alternden bisherigen Lehrers, Valentin Lebmachers, abzuhelfen, bis sich endlich durch den Abgang dieses Lehrers die Gelegenheit herbeigeführt haben würde, die Theorie der Entbindungskunst mit der Praxis in einem Manne zu vereinigen.

Nach der Aeußerung des Freiherrn von Störk soll diese Vereinigung auf hie-

siger hoher Schule von jeher bestanden und ihrem Endzwecke vollkommen entsprochen haben; allein Unterzeichneter findet, daß man bei einer solchen Behauptung die Theorie der Praxis mit der Ausübung der Entbindungskunst am Geburtsbette selbst, verwechsele. Der Professor der Geburtshülfe an hiesiger Universität lehrte bisher die bloße Theorie der Entbindungskunst, und machte diese Theorie seinen Schülern blos damit begreiflich, daß er sich anstatt eines lebendigen Kindes, einer bloßen Puppe, — und anstatt eines gebärenden Weibes, eines todten Phantoms, oder eines künstlichen Gerippes bediente, und jener in diesem alle mögliche Lagen zu geben, sofort aber derselben Wendung und Hervorziehung vorzuzeigen suchte. Eine solche Lehre der geburtshülflichen Manipulationen aber ist zwar die Theorie der Praxis, aber nie die praktische Geburtshülfe selbst, welche zu keiner Zeit von dem an hiesiger Universität angestellten Professor der Entbindungkunst, sondern nach dem eigenen Geständnisse des Freiherrn von Störk, blos allein, entweder von dem Geburtshelfer zu St. Marx, oder von dem im allgemeinen Spitale angestellten außerordentlichen Professor der Entbindungskunst, folglich von zwei ganz verschiedenen Professoren gelehrt worden ist.

Da nun aber von dieser K. K. Studienrevisionshofkommission die Nothwendigkeit, daß Theo-

rie und Ausübung der Geburtshülfe von einem und dem nämlichen Manne gelehrt und vorgezeigt werde, durch die überweisendsten Gründe erhärtet worden ist, so können nach des Unterzeichneten unmaßgeblichem Erachten die von dem Protomedikus, Freiherrn von Störk, gemachten Einwendungen das Gewicht der so dringenden Gründe einer mit dem Unterrichte der Entbindungskunst auf hiesiger hoher Schule vorzunehmenden Aenderung um gar nichts verringern.

Wien, den 17ten May 1798.

Frank.

So weit war man in den Berathungen vorgeschritten, und dem Ende dieser Verhandlungen nahe gekommen, als einer von den Mitbewerbern um die zu besetzende Stelle einen schriftlich entworfenen Plan zur Einrichtung einer praktischen Geburtsschule einreichte. Selbiger wurde Unterzeichnetem vorgelegt, und er äußert sich darüber in folgendem

Gutachten.

Dem erhaltenen hohen Auftrage gemäß, hat Unterzeichneter den vom Dr. Friedrich Colland unterm 25sten Juni 1798 an das Hochlöbl. K. K. Direktorium überreichten, von dieser höchsten

Stelle aber unterm 30sten gedachten Monats an diese löbl. Studienrevisionshofkommission zur fernern Veranlassung übersandten und hierbei wiedernebst den hierüber abgeforderten Betrachtungen, zurückfolgenden Plan zur Errichtung einer praktischen Geburtsschule und eines Ammeninstituts in der Stadt Wien, in reife Ueberlegung gezogen.

Der Verfasser dieses Vorschlags fängt damit an, daß er sagt: er habe vernommen, wie diese löbl. Studienrevisionshofkommission ihren Antrag dahin gemacht habe, daß für die Zukunft zwei Lehrer für die Geburtshülfe angestellt bleiben sollten, von denen aber ein jeder sowohl Theorie als Ausübung, und zwar der eine in dem allgemeinen Krankenhause, der andere in einem nahe bei der Universität zu errichtenden Gebärinstitute, zu lehren hätte. Zu diesem Ende, fährt er fort, habe er einen Entwurf, wie ein solches Institut, ohne die Staatsausgaben zu vermehren, am leichtesten errichtet werden könnte, gehorsamst überreichen wollen.

Vorläufig erinnert er: daß hier die Schüler der Geburtshülfe sich in dem Gebärhause zu St. Marx die nöthige Erfahrung zu verschaffen, ehemals angehalten worden wären. Als aber derselben, im Verhältnisse zu einer solchen Gelegenheit, zu viele geworden wären, so sey in dem Dreifaltigkeitshospitale, unter Aufsicht des Professor Stolls, eine kleine Geburtsschule von

sechs Schwangeren zur Aushülfe errichtet, und bis im Jahre 1789 auf der medicinisch-chirurgisch-praktischen Schule, unter dem Professor Reinlein, fortgesetzt worden. Der Höchstseelige Kaiser Joseph II. habe aber diese Geburtsschule dem Gebärhause einverleibt, und den praktischen Unterricht auf diesen Ort allein eingeschränkt. Es haben demnach, sagt er, schon ehemals zwei praktische, geburtshülfliche Anstalten dahier bestanden, und sie sind beide in unsern Zeiten, wegen vermehrter Anzahl der Zöglinge in dieser Wissenschaft, noch unentbehrlicher geworden.

Nach diesen Vorerinnerungen entwickelt der Vf. 1), jedoch ohne gehörige Deutlichkeit und Ordnung, seinen Entwurf, und will, daß die zu errichtende neue Anstalt für praktische Geburtshülfe zugleich auch zu einem Ammeninstitute eingerichtet werde. Hierzu verlangt er eine Wohnung für den öffentlichen Lehrer und für die praktische Schule selbst. Für diese will er drei geräumige Zimmer, jedes mit vier Betten, für Schwangere, Gebärende und Wöchnerinnen. Die erstern müßten arm, zum Ammendienste aber geschickt und bereitwillig seyn. Sie müßten nur im letzten Monate ihrer Schwangerschaft auf bestimmte Tage von dem Professor aufgenommen, sodann aber von dem Hause unentgeldlich verpflegt werden. Zur nöthigen Wartung giebt er den Aufgenommenen drei arme, in der theoretischen Geburtshülfe schon unterrichtete Weiber oder Praktikantinnen, besonders solche, die

ein Stipendium genießen. Diese erhalten zwar Wohnung, Bette, Heitzung und Licht unentgeldlich, müssen aber die Kost, so wie sie die Schwangern erhalten, mit einem täglichen Beitrage von 10 Xr. bezahlen. Nun bestimmt er, wie man die Zimmer nach und nach zu besetzen, und die Anzahl der Aufgenommenen, welche überhaupt nicht länger denn auf einen Monat daselbst verpflegt werden müßten, zu erhalten habe, damit jährlich 72 Geburten erwartet werden könnten. Jede Praktikantin habe zwei Monate in dem Institute zu verbleiben. Alle zwei Monate habe sich der Lehrer auch unter seinen Schülern einen Substituten zu wählen, und so könnten in einem Schuljahre vier Kurse vollendet, achtzehn Hebammen und sechs Geburtshelfer, von denen jede Person 12 Geburten beigewohnt hätte, gebildet, überhaupt aber mehr wie im allgemeinen Gebärhause (weil es da an der Anleitung fehle, und nur einem Praktikanten und einer Praktikantin bei der Geburt gegenwärtig zu seyn, gestattet wäre) bei 30 Geburten erlernt werden.

Uebrigens solle der Lehrer viermal in der Woche seine Vorlesungen öffentlich halten; Mittwochs und Sonnabends, welche Tage zur Aufnahme der Schwangeren bestimmt sind, solle er blos praktischen Unterricht ertheilen, und jedesmal vier andere seiner Zöglinge im Touchiren sich üben, oder der Geburt beiwohnen lassen, so daß über

Hundert sich die nöthigsten praktischen Kenntnisse erwerben könnten.

Nun bestimmt der Vf. die nöthige Einrichtung, oder die Geräthschaften, Wäsche u. s. w. für sein Gebärhaus. Für diese soll immer die älteste Praktikantin besorgt seyn. Die Speiseordnung soll die nämliche wie die in dem allgemeinen Gebärhause für die 3te und 4te Klasse seyn, und nach Beschaffenheit der Umstände in ganzen, halben, viertel und schwachen Portionen bestehen. Die Stelle der Krankenwärterinnen vertreten die Praktikantinnen; die Apotheke besorgt der Professor; die Seelsorge gehöre für den nächsten Pfarrer. Der Lehrer hätte für die gute Ordnung im Hause, und für die erforderlichen Eigenschaften der Speisen zu sorgen. Ueber alles hätte er ein genaues Protokoll zu führen, wovon er alle 6 Monate der Universität einen Auszug mitzutheilen, dem Publikum aber jährlich eine Uebersicht von den hier vorgefallenen Geburten u. s. w. vorzulegen hätte.

2) Wendet sich Dr. Colland zu der Erklärung, wie alles, was er zu seinem Institute gefordert hat, nämlich Wohnung, Unterhaltung, Einrichtung zu bestreiten wäre, und will, daß man alles dieses dem anzustellenden Professor gegen folgende Bedingungen zu bestreiten überlasse.

a) Gegen 200 Fl. jährliches Quartiergeld, oder gegen eine geräumige Wohnung. Hierzu schlägt er das neben den Dominikanern stehende Ge-

bäude, in welchem ehemals die Geschwindianische und Windhagische Bibliothek stand, vor, und welches der Lehrer nach seinem Gutdünken und auf eigene Kosten zu seiner Wohnung und zur Geburtsschule ordentlich einrichten könnte.

b) Gegen den Gehalt und die Vorzüge, welcher der ehemalige Professor der Geburtshülfe, Valentin Lebmacher, zu genießen hatte.

c) Gegen Zuweisung des Fonds, von welchem ehemals in dem Dreifaltigkeitsspitale, jetzt aber in dem allgemeinen Gebärhause, 6 Betten für Schwangere und Gebärende unterhalten wurden. Oder, anstatt dessen, gegen die von dem Mildenstiftungsfond zu entrichtende Bezahlung von 10 Xr. täglich, für jede in diesem Institute entbundene, und einen Monat hindurch zu verpflegende Person, welches für 72 Schwangere 360 Fl. betrage. Der Mildenstiftungsfond ertheile ohnehin schon jährlich für den Unterricht von 8 armen Landhebammen ein Stipendium von 60 Fl.; dem Fond aber mache dieses, weil die Zahl der unentgeldlich Aufzunehmenden im Gebärhause um so viel abnähme, keinen Unterschied.

d) Gegen die unentgeldliche Aufnahme der auf dieser praktischen Schule gebornen Kinder in das Findelhaus, so wie viele aus dem Gebärhause, entweder unentgeldlich, oder für einen Erlag von nur 6 Fl., aufgenommen würden. Wenn in dem neuen Institute jährlich 72 Kin-

der geboren werden, so betrage das Erlagsgeld, jedes zu 6 Fl. gerechnet, ohne dies nur 432 Fl.

Rücksichtlich des in der neuen Gebäranstalt zu gleicher Zeit zu errichtenden Ammeninstituts, wodurch die Ränke der hiesigen sogenannten Ammenzubringerinnen vereitelt, und das Publikum zu jeder Stunde mit gesunden und tauglichen Ammen versehen werden könnte, schlägt der Vf. vor, daß in diesem Ammeninstitute jeder Zeit vier Ammen mit ihren Kindern in Bereitschaft gehalten werden sollten. Wenn Jemand eine von diesen Ammen wähle, und mit ihr, in Betreff des Lohnes, einig geworden sey, so sollte der Lehrer ihr, gegen den Erlag von 2 Fl., einen Entlassungsschein ertheilen, das Kind solle inzwischen von einer andern Amme übernommen werden; und wenn die Ausgetretene nach 14 Tagen nicht zurückkäme, so sollte das Findelhaus dasselbe in eine andere Pflege geben. Eben dieses Findelhaus müßte für iedes in dem Gebärinstitute geborne Kind unter Vorzeigung eines von dem Professor des Instituts unterschriebenen Taufscheins, von der Geburt an, das gewöhnliche Kostgeld, und was es sonst für andere von ihm in die Kost, oder an die Brust gegebene Kinder zu entrichten hat, an das neue Gebärhaus bezahlen. Würde aber die Amme unter 14 Tagen wegen erheblichen Ursachen zurückgeschickt, so sollte eine andere unentgeldlich dagegen abgegeben, die zurückgeschickte aber, im Falle sie noch, ihr eignes Kind zu stillen,

fähig wäre, wieder gebraucht, — wenn sie aber dazu untauglich befunden würde, abgeschrieben werden. Da aber keine weibliche Person länger denn einen Monat im Institute unentgeldlich zu unterhalten wäre, so solle jede Amme nach Verlauf dieser Zeit täglich 10 Xr. bezahlen, aber für die Stillung ihres Kindes täglich 4 Xr. zurückempfangen; auf welche Art dann das Publikum jährlich mit 60 bis 70 Ammen versehen werden könne. Schließlich erbietet sich der Vf., im Falle er die Lehrkanzel der Geburtshülfe erhalten sollte, die Realisirung dieses Entwurfes selbst zu besorgen.

Nach dieser ausführlichen Darstellung des Colland'schen Vorschlags hat Unterzeichneter zu untersuchen:

1) Ob ein solcher Entwurf wirklich ohne Vermehrung der Staatsausgaben ausgeführt werden könne.
2) Ob derselbe leichter und sicherer, denn der von dieser Studienrevisionshofkommission gebilligte Plan zum vorgesteckten Ziele führe. Und
3) Was von dem Ammeninstitute, welches der Vf. jenes Entwurfes mit der neu zu errichtenden Geburtsanstalt zu verbinden räth, zu halten sey.

A) Was den ersten Punkt betrifft, so sind die vom Dr. Colland zur Ausführung seines Entwurfes gesetzten Bedingungen schon allein hinreichend zu beweisen, daß er selbst von der Möglichkeit, eine solche Anstalt ohne einige Er-

höhung der bisherigen Ausgaben zu begünstigen, nicht überzeugt war; und es gewinnt allerdings das Ansehen, als hätte derselbe durch den Ausdruck: „ohne vermehrte Staatsausgaben" entweder blos gesucht, seinem Vorschlage einen glänzendern Anstrich zu geben, oder als mache er zwischen Staatsausgaben und Auslagen, welche aus andern Hülfsquellen des Staates fließen, einen nichts bedeutenden Unterschied.

a) Dr. Colland verlangt nämlich die von dem verstorbenen Professor Lebmacher genossene Besoldung von 1000 Gulden nebst den übrigen mit der Stelle verbundenen Vortheilen.

b) Er will nebst diesem, schon ehemals fixirten Gehalte, noch entweder 200 Gulden Quartiergeld, von welchen er nicht bestimmt, wer sie, außer dem Staatsbeutel, zu bezahlen habe; oder, was in einer Hauptstadt, in welcher die Quartiere so theuer sind, noch weit mehr ist, eine ansehnliche Wohnung, wegen welcher es für einen jeden der Mühe lohnen würde, die innere Einrichtung davon, nebst jener wenigen Zimmer für die Geburtsschule, auf eigene Kosten zu übernehmen.

c) Er setzt zum Voraus, daß der Unterhalt der in sein Institut aufgenommenen weiblichen Individuen entweder von dem allgemeinen Gebärhause, oder von dem Mildenstif-

tungsfond mit allenfalls 360 Gulden jährlichen Beitrags, bestritten werden müßte.

d) Er beladet die Findelanstalt mit dem Unterhalte der in dem neu zu errichtenden Gebärhause gebornen Kinder.

Wenn nun aber auch diese Studienrevisionshofkommission bei ihrem Vortrage zur Errichtung des, zum bessern Unterrichte in der Geburtshülfe erforderlichen zweiten Instituts, sowohl von dem hiesigen allgemeinen Gebärhause eine Unterstützung verlangt, als die Unterbringung der dort gebornen Kinder in das hiesige Findelhaus, als nöthige Bedingung angenommen hat, so erhellet doch, daß Dr. Colland eben keine neue Quelle für die Stiftung seines Instituts entdeckt habe, und daß dessen Behauptung, es könne dieses ohne vermehrte Staatsausgaben gegründet werden, nicht auf festen Gründen beruhe.

B. Bei Gelegenheit der zweiten Frage, ob nämlich der Collandsche Vorschlag leichter und sicherer auszuführen sey, denn der von dieser Studienrevisionshofkommission gebilligte Plan; findet Unterzeichneter folgendes zu erinnern:

a) Es werden nach dem Colllandschen Vorschlage in dem neuen Gebärinstitute nur sechs Schwangere auf einmal aufgenommen und beständig unterhalten. Nur dreien Hebammen und einem jungen Geburtshelfer kann bei Entbindung dieser Schwangern Uebung verschafft werden; denn es müßten die Geburten

gerade Mittwochs und Sonnabends fallen (an welchen Tagen wechselsweis immer noch 4 andere Schüler die Schwangeren untersuchen und ihrer Entbindung beiwohnen dürfen), wenn auch diese vielleicht einmal etwas zu sehen bekommen sollten; und selbst für jene auserwählte 3 Hebammen und für jenen einzelnen jungen Geburtshelfer hat alle Uebung nach 2 Monaten ein Ende. Da das Schuljahr nur blos aus 10 Monaten und einigen Tagen besteht, so könnten in einem solchen nur 15 Hebammen und 5 Geburtshelfer gebildet werden, welche Anzahl mit jener der vielen Hebammen und Wundärzte, welche solchen Unterricht genießen müssen, in keinem Verhältnisse steht.

b) Dr. Colland glaubt, daß hier in einem Schuljahre vier Lehrkurse der Geburtshülfe gehalten werden könnten. Es kämen demnach ungefähr zehn Wochen auf den theoretischen und praktischen Unterricht für, meistens unwissende und rohe Menschen. Daß aber solche Zeit zu kurz, und selbst drei Lehrkurse auf ein Schuljahr sehr wenig sey, wird von Unterzeichnetem in seinen künftigen Bemerkungen über das medicinische Studium erwiesen werden. *)

c) Dr.

---

*) S. auch Med. Polizei VI. 2. was im 8ten Abschnitte der 2ten Abtheilung von Geburtshülfe, und p. 612—617 von der Dauer des Unterrichts für die Hebammen gesagt ist.

c) Dr. Colland will, daß sämmtliche Schwangere nur im letzten Monate ihrer Schwangerschaft im Gebärinstitute aufgenommen werden sollten. Auf solche Weise würden aber die Hebammen und jungen Geburtshelfer vondem Zustande der Gebärmutter und von der Beschaffenheit des Muttermundes in dem siebenten bis achten Monate der Schwangerschaft, so interessant und nöthig ihnen diese Kenntniß seyn muß, nichts erfahren. Freilich müssen die mehrsten Schwangeren, um nicht zu lange im Gebärhause unterhalten werden zu müssen, und damit die Zahl der in diesem eingeschränkten Institute zu erwartenden Geburten nicht vermindert werde, nur zu Ende ihrer Schwangerschaft, und auch wohl kurz vor ihrer Entbindung aufgenommen werden; aber einige Schwangere, besonders solche, welche an einem Blutabgange oder sonst an einem bedenklichen Zufalle leiden, müssen sowohl zum bessern Unterrichte der Zöglinge, als wegen ihrem eigenen Bedürfnisse doch früher aufgenommen, und manchmal auch länger in dem Gebärhause zurückbehalten werden.

Uebrigens hat sich Dr. Colland in die nähere Bestimmung seines geburtshülflichen Lehrplans nicht eingelassen, und aus allem, was er in Bezug auf Lehrart errinnert hat, läßt sich kein Vortheil ersehen, der nach dem hier entworfenen Plane nicht weit vollständiger, weit sicherer und leichter erreicht werden könnte.

C. Was aber schließlich den Vorschlag eines mit dem Gebärhause zu verbindenden Ammeninstituts anbelangt, so gesteht Unterzeichneter, daß ein solches Ammenkomptoir für eine so bevölkerte Stadt, wie Wien ist, eine sehr wünschenswerthe Sache sey, und er hat sowohl die Vortheile als die Einrichtung einer solchen Anstalt in dem 2ten Theile *) seiner medicinischen Polizei hinreichend entwickelt. Allein die mehrsten ledigen Weibspersonen, welche sich zur Aufnahme in das Gebärhaus melden, sind doch dem Publikum, nicht ohne Ursache, einer geheimen Ansteckung verdächtig, und indem, nach dem Vorschlage des Vf., in dem Gebärinstitute jährlich ungefähr nur 72 Geburten vorkommen können, so dürfte vielleicht kaum ein Drittheil der Entbundenen zu einem öffentlich garantirten Ammendienste tauglich, — folglich dem Bedürfnisse einer großen Stadt, in welcher so viele Mütter ihre Kinder nicht selbst stillen, bei weitem nicht angemessen seyn. Uebrigens könnte das Gebärinstitut, wenn es nicht, wie in dem allgemeinen Gebärhause zu thun vorgeschrieben ist, seine zum Stillen tauglichen Weiber, wenn sie unentgeldlich aufgenommen worden sind, sammt ihren Kindern in das Findelhaus abzuliefern hätte, das Publikum mit wohlgeprüften Säugammen bedie-

*) Der zweiten Abtheilung dritter Abschnitt, oder p. 344 bis 410. der Ausgabe von 1804.

nen, jedoch scheint der Erlag von zwei Gulden für den Professor, welcher diesen Ammen den Gesundheitsschein ausstellt, nicht gebilligt werden zu müssen.

Wien, im October 1798.

Frank.

II.

Bemerkungen über Prüfungen, Promotionen, Stipendien, außerordentliche Vorlesungen, Lehrkörper, ärztliche Körper.

Nachdem Unterzeichneter seine Bemerkungen über den neuen medicinischen Studienplan einer Löbl. Studienrevisionshofkommission vorgelegt hatte, erhielt derselbe unter dem 10ten Decbr. 1798 den hohen Auftrag, auch über folgende Gegenstände seine Gedanken zu äußern:

I. Welche Maaßregeln sind in Rücksicht auf öffentliche Prüfungen zu ergreifen?

II. Wie, und unter welchen Bedingungen kann den Aerzten die Doktorwürde ertheilt und die freie Ausübung ihrer Kunst gestattet werden?

III. In wiefern dürfen für schon ausgebildete Aerzte Stipendien verwendet werden?

IV. In wiefern, und unter welchen Bedingungen dürfen außerordentliche Vorlesungen gehalten werden?

V. Wie ist die Organisation des Lehrkörpers mit der Leitung der Studienanstalt und mit der Fakultät als Körper, nebst ihrer Wirksamkeit zu veranstalten?

Was nun den ersten und zweiten Punkt dieser, zur nähern Erörterung vorgelegten Gegenstände, nämlich die öffentlichen Prüfungen und die Ertheilung der Doktorwürde, so wie der freien Ausübung der Arzneikunst, betrifft; so besteht jetzt auf hiesiger hoher Schule folgende Ordnung:

Der öffentlichen Prüfungen für Aerzte sind drei.

Die erste derselben, welche nicht vor Ende der ersten Hälfte des vierten Schuljahres vorgenommen wird, ist theoretisch, und umfaßt alles, was in die Phisiologie, Anatomie, Krankheitslehre, Kräuterkunde, Chirurgie, gerichtliche Arzneikunde und Naturgeschichte einschlägt. Dieser Prüfung, welche, so wie die folgende, zwei Stunden dauert, wohnen nebst dem Präses und Dekan die Lehrer erwähnter Wissenschaften (den der gerichtlichen Arzneikunst, für welche kein besonderer Lehrer angestellt ist, und den der Chirurgie ausgenommen) bei.

Die zweite Prüfung, welche in der letzten Hälfte des vierten Schuljahres gehalten wird, betrifft die Augenkrankheiten, die Chemie, Heilmittellehre, und die Heilung der Krankheiten insbesondere. Auch hierbei sind außer dem Präses, dem

Dekan und zweien Mitgliedern der medicinischen Fakultät die Lehrer genannter Doktrinen zugegen.

Die dritte Prüfung, welche an die Stelle der sonst gewöhnlichen Inauguraldisputation tritt, hat unter den Augen des praktischen Lehrers in der klinischen Anstalt statt. Hier muß der Kandidat drei neu aufgenommene Kranke examiniren, ihren Zustand beurtheilen, die schickliche Heilart für dieselben bestimmen, und die Krankheitsgeschichten vollständig abfassen. Der Professor der praktischen Arzneischule fügt unter diesen Krankheitsgeschichten sein Urtheil über die Fähigkeit des Kandidaten schriftlich bei, und so werden sie dem Direktor, dem Dekan und den übrigen ordentlichen Lehrern zur Prüfung übergeben. Besteht der Kandidat, so wird ihm die Doktorwürde zuerkannt, und mit dieser das Recht, seine Wissenschaft für sich allein auszuüben.

In Rücksicht dieser Prüfungen hat Unterzeichneter Folgendes zu erinnern: *)

1) Scheint es ihm unpassend, die Prüfung über Naturgeschichte, als bloße Vorbereitungswissenschaft, am Ende der medicinischen Studien vorzunehmen; sie muß letztern vorausgeschickt, und da der neue Studienplan auch Botanik und Chemie zu den naturhistorischen Studien rech-

---

*) Vergl. Med. Pol. Bd. VI. Th. 1. p. 445 ff. p. 584 ff. — VI. Th. 2. Abschnitt 10. — Supplb. 1. p. 262 ff.

net, so müssen künftig die Arzneischüler über diese und über andere, in dem neuen Studienplane vorgeschriebenen und schon bei dem philosophischen Studium zurückzulegenden Gegenstände, noch ehe sie zu dem medicinischen Studium übergehen dürfen, geprüft werden.

Mit dem Zeugnisse, daß sie bei der philosophischen Fakultät in der öffentlichen Prüfung bestanden haben, müßten sich die Arzneischüler künftig bei dem Dekan der medicinischen Fakultät melden, und nachdem sie in das Verzeichniß der angenommenen Arzneischüler eingetragen sind, erhalten sie von diesem ein gedrucktes Zeugniß, z. B.

N. N., exhibito philosophicae facultatis testimonio, ad studia medica inchoanda admittitur. Die ..... Mensis ..... anni .....

N. N. facultatis medicae Decanus.

Ohne diesen Aufnahmeschein sollte keiner der medicinischen Professoren des ersten Schuljahres den Anfängern, wenn sie auch seine Vorlesungen besucht hätten, ein attestatum frequentationis ertheilen können.

So wie aber für ein jedes medicinische Schuljahr eine gewisse Anzahl von Vorlesungen zu besuchen vorgeschrieben ist, und dem Schüler nicht frei steht, von dieser Ordnung abzugehen; so sollte ein jeder Zuhörer, welcher diesem Gesetze fleißig nachgekommen ist, am Ende des Schuljahres von

allen Lehrern, welche er während demselben gehört hat, ein gedrucktes Zeugniß erhalten, und beim Anfange des folgenden Lehrkurses einem jeden der Professoren, die er in demselben zu besuchen hat, vorweisen, um auch von diesen in das Verzeichniß ihrer Zuhörer eingetragen zu werden. Solche Verfügung ist nun zwar auch hier getroffen worden, aber von den Professoren wird, wegen dem Honorar, welches die, keiner besondern Ausnahme genießenden Zöglinge jährlich zu entrichten haben, verlangt, daß sie keinem, auch selbst dem fleißigsten Zuhörer nicht, ein Frequentationszeugniß ertheilen sollen, bevor nicht die Quittung des entrichteten Honorars vorgezeigt ist, und thuen sie es ohne diese Vorsicht dennoch, so haben sie nach dem Gesetze die Schuld des Schülers zu entrichten.

Unterzeichnetem ist nicht bekannt, ob, und was ein Schüler künftig für den öffentlichen Unterricht zu zahlen haben wird; aber es scheint ihm unbillig, den Professoren die Controlle eines solchen Geschäftes aufzubürden, und sie ferner wegen dem rückständigen Honorar im Falle eines gegebenen Frequentationsscheines verantwortlich zu machen. Nirgends ist den Lehrern solche Pflicht auferlegt, die mit ihrem eigentlichen Berufe gar nicht in Verbindung steht, und die sie in den Augen der Schüler mehr als Rechnungsführer, wie als Lehrer darstellt. Einem in seine Wissenschaft vertieften Gelehrten ist es nicht zu verargen, wenn er

die eine oder die andere Quittung in der Zerstreuung übersieht; und ihn deshalb mit einer, wegen seiner geringen Besoldung empfindlichen, Geldstrafe zu belegen, ist hart und ungerecht.

2) Bei solcher Einrichtung ist, um gehörig zu erforschen, wie weit der Schüler mit der Theorie der Arzneiwissenschaft (denn wahrhaft praktisch läßt sich doch nur am Krankenbette examiniren) bekannt ist, eine einzige Prüfung hinreichend. So sind die jungen Aerzte auf den mehrsten und besten hohen Schulen nur einer theoretischen Prüfung unterworfen, und wenn diese mit erforderlicher Strenge vorgenommen wird, so genügt sie hinlänglich; fehlt es aber an letzterer, so sind auch zwei und mehrere Prüfungen unzulänglich.

3) Unsern Prüfungen ist ebensowohl Mangel als Ueberfluß vorzuwerfen. Es ist widersinnig, daß, obgleich die Medicinstudirenden nach dem bisherigen Studienplane die chirurgischen Schulen besuchen müssen, bei der öffentlichen Prüfung dennoch kein Professor der Wundarzneikunst zugegen ist, sondern daß der Präses, der nicht Wundarzt ist, diese Fragen übernimmt. Auf der andern Seite sind der Examinatoren zu viele, so daß für jeden einzelnen nicht Zeit genug bleibt, zur Beurtheilung der Fähigkeit des Kandidaten hinlängliche Fragen vorlegen zu können. Nebst den ordentlichen Professoren stellen sich nämlich der Präses, der Dekan und

noch zwei Fakultisten dabei ein. Nun ist es zwar billig, daß der Präses bei öffentlichen Prüfungen erscheinen könne und zuweilen gegenwärtig sey; aber fast das ganze Jahr hindurch täglich zwei Stunden auf die Prüfungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen verwenden zu müssen, kann seine übrigen Geschäfte nur beeinträchtigen; und da ohnehin schon der Dekan jedesmal erscheinen muß, so ist die beständige Gegenwart des Präses nicht nöthig. Auch die zwei Fakultisten scheinen, da der bei den Prüfungen immer gegenwärtige Dekan ohnehin blos aus dieser Fakultät gewählt werden darf, bei dem theoretischen Examen ganz überflüssig. Wenn sie hingegen zu einem andern, über praktische Gegenstände zu haltenden Examen, von dem weiter unten (Nr. 6.) die Rede seyn wird, eingeladen würden, so könnte die medic. Fakultät nichts dabei verlieren.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß viele der alten Praktiker das theoretische Studinm ihrer Wissenschaft nicht vernachlässigen, aber es ist doch, öffentliche Lehrer ausgenommen, bei den meisten Aerzten, die sich den ganzen Tag mit Ausübung der Heilkunst beschäftigen, nur selten der Fall. Wenn nun solche Männer über medicinische Theorie examiniren wollen, so trifft sichs nicht selten, daß sie über längst verwitterte Schulmeinungen und Hypothesen, deren Grundlosigkeit schon seit zehn bis zwanzig Jahren von allen gelehrten Aerzten

anerkannt ist, Antworten erwarten, die der besser unterrichtete Kandidat aus Ueberzeugung nicht geben kann. Dieser wird daher jenem als Unwissender, als gefährlicher Apostat seiner Lieblingsgrillen erscheinen, und kein günstiges Urtheil zu erwarten haben.

4) Auf unsern hohen Schulen wird für jeden Kandidaten eine eigene, besondere Prüfung gehalten. Dies scheint an sich natürlich, und auf Universitäten, welche jährlich nur wenige Aerzte graduiren, kann diese Gewohnheit beibehalten werden, aber auf hiesiger hoher Schule, wo nebst den vielen Wundärzten, Hebammen und Apothekern jährlich gegen 60 junge Aerzte examinirt seyn wollen, nehmen die Prüfungsstunden den Lehrern mehr Zeit weg, als sie ohne Nachtheil für ihre anderweitigen Berufsgeschäfte entbehren können. Außerdem ist es eine unbestreitbare Wahrheit, daß der Kandidat, welcher allein zwei volle Stunden so vielen Lehrern, über so mancherlei Gegenstände in einem fort zu antworten hat, sehr leicht ermüdet und verwirrt werde. Es darf ihm etwa eine oder die andere Frage mißlingen, so verliert er die Gegenwart des Geistes und man läßt ihm nicht Zeit, selbige wieder zu finden. Ganz anders verfährt man auf den hohen Schulen zu Göttingen und Pavia. Daselbst sind für die öffentlichen Prüfungen 3 Stunden vorgeschrieben, und es werden jedesmal 2 — 3, jedoch

niemals mehr, Kandidaten zugelassen. Die Fragen gehen über die nämlichen Gegenstände von einem der Kandidaten zum andern über, und jeder von ihnen hat Zeit, sich zu erholen, bis die Reihe des Antwortens wieder an ihn kommt. Diese Einrichtung, mehrere zugleich zu prüfen, hat noch andere Vortheile:

a) es ist dabei nicht wohl möglich, daß ein, vielleicht partheiischer Lehrer den Kandidaten vor der Prüfung seine Fragen und Antworten mittheile;

b) sind in dem Falle, wenn einer der Schüler nicht besteht, und verworfen wird, immer noch einer oder zwei seiner Mitschüler da, welche die Billigkeit des Urtheils bezeugen, und gegen die gewöhnlichen Beschuldigungen des Repulses, „daß er von einem oder dem andern Lehrer leidenschaftlich behandelt, mit undeutlichen Fragen bestürmt, und in Verwirrung gesetzt worden sey," selbst bei dem Körper der Studirenden, welcher doch auch auf gesetzmäßige Behandlung Anspruch zu machen hat, vertheidigen und widerlegen können.

c) Bei dieser Prüfungsweise läßt sich die vorzügliche Geschicklichkeit des einen Zöglinges vor dem andern auf der Stelle beurtheilen, indem jener die mehrsten Fragen, welche dieser unbeantwortet läßt, mit Leichtigkeit löst.

d) Auf diese Weise läßt sich jeder theoretische

Gegenstand, über welchen examinirt wird, erschöpfen, und auf die Uebersicht, welche die Kandidaten davon haben, richtig schließen.

5) Die gewöhnliche Art zu examiniren ist zu trocken, der Wichtigkeit der Gegenstände nicht angemessen und nicht geeignet, die Kenntnisse der Jugend auf die leichteste Weise zu erforschen. Es wird z. E. über Blüthen, Saamen, Kräuter, Wurzeln, Rinden, Harze, Gummi gefragt; der Schüler soll die Beschaffenheit derselben, das Geschlecht, die Gattung, die Gestalt, die wahren Kennzeichen und Unterscheidungsmerkmale von andern angeben; — warum soll er hier blos Beweise seines Gedächtnisses vorlegen, wenn er vielleicht die Substanz, von welcher er eine auswendig gelernte Beschreibung herplaudert, in der Natur nicht kennt? Ganz anders verfährt man da nach dem neuen Studienplane zu Pavia: der Professor der Botanik läßt, ohne Vorwissen des zu Prüfenden, aus dem botanischen Garten 40 bis 50 gewählte Pflanzen holen, legt sie dem Kandidaten vor, läßt ihn diese oder jene Medicinalpflanze aus dem ganzen Vorrathe hervorsuchen, und sie nach dem angenommenen Systeme bestimmen. Eben so verfährt der Professor der Materia medica, indem er mehrere gute und schlechte Arzneimittel vorlegt, und über ihre Kennzeichen, Eigenschaften und Gebrauchsart examinirt; und der Lehrer der Zergliederungskunst überläßt dem

Kandidaten einen Vorrath von Knochen, Einspritzungen oder andern Präparaten, zur richtigen Beurtheilung und Bestimmung. Auf diese Weise wird die Prüfung dem wohl unterrichteten Jünglinge sehr erleichtert, demjenigen aber der sich blos auf sein Gedächtniß verläßt, sehr erschwert, wie es die Wichtigkeit der Sache erfordert; und man sollte niemals, wenn es in unserer Macht steht, das Original vorzulegen, dessen Eigenschaften zu versinnlichen oder die hierüber mitgetheilten Begriffe von dem zu prüfenden Schüler zum Beweise seiner gesammelten Kenntnisse zurückzufordern, Lehrgegenstände weder mit bloßen Worten vortragen, noch über dieselben trockne, oft unverständliche Fragen aufwerfen wollen.

6) Die dritte, am Krankenbette vorzunehmende Prüfung ist gewiß diejenige, auf welche man sich, wenn sie streng vorgenommen wird, am meisten verlassen kann. Jedoch sind drei Kranke, welche der Kandidat unter Aufsicht des Professors der medicinischen Praxis behandeln soll, nicht hinreichend, um von seinem Verfahren auf seine Fähigkeit, andere, oft weit wichtigere Krankheiten zu behandeln, mit Zuverlässigkeit schließen zu können; es sey denn, daß er vielfältige Gelegenheit hatte, sich in der Praxis nöthige Fertigkeit zu verschaffen.

Unterzeichneter ist daher der Meinung, daß fünf Jahre zwar genug sind, um am Ende der-

selben dem Kandidat, wenn er alles, was der Studienplan vorschreibt, erfüllt hat, und wenn besonders vom klinischen Professor ihm attestiret ist, daß er die praktische Schule zwei Jahre fleißig besucht und im letzten Jahre daselbst mehrere Kranke behandelt habe, das Doktordiplom zu verleihen; daß aber der neu kreirte Doktor, ehe er Kranke allein zu behandeln berechtigt sey, noch ein ganzes Jahr in einem öffentlichen Krankenhause oder in einem Feldlazarete unter einem daselbst angestellten erfahrnen Arzte prakticiren und sich in Ausübung einer so schweren, größtentheils auf Erfahrung gegründeten Wissenschaft die erforderlichen Kenntnisse erwerben sollte. Es wäre daher besser, wenn die dritte öffentliche Prüfung, nämlich jene am Krankenbette, nach der Einrichtung auf der hohen Schule zu Pavia, bis Ende des sechsten Jahres verschoben, und erst ein Jahr nach erhaltenem Doktordiplome vorgenommen würde. In dieser blos der Erfahrung am Krankenbette gewidmeten Epoche, müßte der junge Arzt seine meiste Zeit in einem Spitale mit genauer Beobachtung der Krankheiten und mit getreuer Aufzeichnung ihrer Geschichten zubringen. Alsdann müßte er von den wichtigsten dieser Beobachtungen wenigstens 25 in Quartformat sauber und eigenhändig geschrieben, auch von dem Spitalarzte, unter dessen Aufsicht er diese Beobachtungen machte, zum Beweise ihrer Aechtheit und des dabei, so wie überhaupt bei allen übrigen Spital-

krankheiten bezeigten Fleißes, eigenhändig unterzeichnet, dem Präses des Oberkollegiums, oder auf den Provinzialuniversitäten, dem des Collegium medicum übergeben, und zugleich, mit Beischluß seines, von der Universität ihm verliehenen Doktordiploms, um die freie Ausübung seiner Kunst, schriftlich einkommen. Der Präses geht diese Beobachtungen in Zeit von einigen Tagen auf das sorgfältigste durch, und unterschreibt die Bittschrift, im günstigen Falle, mit folgenden Worten:

Ut facultatem artis medicae exercendae obtineat adimpletis quae ad id praescriptae sunt legibus, ad secundum examen admittitur medicinae Doctor N. N.

Die . . . Mensis . . . anni . . .

Praeses.

Mit dieser Unterschrift stellt sich der zu prüfende junge Arzt während dem Schuljahre bei dem öffentlichen Lehrer der Klinik ein, um von diesem in der praktischen Schule drei Kranke zur öffentlichen Untersuchung, Bestimmung und Behandlung ihrer Krankheiten zu erhalten. Der, um die freie Ausübung seiner Wissenschaft sich bewerbende junge Arzt untersucht im Beiseyn des öffentlichen Lehrers und aller seiner Zöglinge die vorliegende Krankheit, ihre Ursachen, Erscheinungen, ihren wahren Charakter; bestimmt alles, was zur genauesten Kenntniß des Uebels gehört, öffentlich und auf das deutlichste; erklärt sich über den künftigen Verlauf, über die Gefahren der Krank-

heit, und schlägt endlich die Heilart vor, welche er, wenn er den Kranken allein zu behandeln hätte, anwenden würde. Er verschreibt sogar, ohne Einreden des Lehrers, die ihm nothwendig scheinenden Mittel, und bestimmt die Lebensordnung und die schicklichste Nahrnng für den Kranken. Der Lehrer untersucht jetzt das Ganze dieser Arbeit, und läßt sich von dem Kandidaten die Gründe seines Verfahrens angeben. Findet er das Verfahren nicht richtig, so hätte er die Sache besser zu bestimmen, und selbst dem Kranken das Nöthige zu verordnen. Im entgegengesetzten Falle aber hat der Kandidat (welcher den folgenden Tag die in einem reinen Latein verfertigte Krankheitsgeschichte vorzulesen, und dieselbe täglich, bis zu Ende der Krankheit fortzusetzen hat) den Kranken unter beständiger Aufsicht des Lehrers fortzubehandeln. Nach dieser, an drei Krankenbetten verrichteten Arbeit überreicht der Kandidat dem klinischen Professor eine doppelte, reine Abschrift der erwähnten drei Krankheitsgeschichten in Quartform, deren eine für das Oberkolleginm, oder Collegium medicum, die andere für den Professor selbst bestimmt ist. Auf die erstere schreibt der Lehrer sein Urtheil über die bei der öffentlichen Prüfung am Krankenbette erwiesene Fähigkeit des Kandidaten und übersendet solches in einem Einschlusse dem Präses. Dieser übergiebt genannte drei Krankheitsgeschichten dem Urtheile der übrigen medicinischen Mitglieder des Oberkollegiums, oder des Colle-

gium

gium medicum, und wenn die Mehrheit der Stimmen zu Gunsten des Kandidaten ausfällt, so wird ihm, oder wenn sich mehrere Subjekte vorfänden, auch zweien oder dreien derselben, Tag und Stunde bestimmt, wann dieselben sich zur letzten Prüfung vor dem ganzen Kollegium zu stellen haben. Diese Prüfung umfaßt praktische Fälle oder mancherlei Krankheitsgeschichten, worüber der zu prüfende junge Arzt, rücksichtlich der Heilart, sein Gutachten zu geben hat. Nach diesem zwei Stunden langen Examen wird der Kandidat so lange entlassen, bis das Kollegium über dessen, Reife oder Unreife entschieden habe. Hierauf wird er wieder vorgerufen, und empfängt sein Urtheil. Im günstigen Falle legt derselbe seinen Eid ab, und erhält ein Diplom, vermöge welchem ihm die freie Ausübung der Heilkunst in den sämmtlichen Erblanden nach den Landesgesetzen gestattet wird.

Auf solche Weise würde das Land nach und nach mit zuverlässigen und erfahrnen Aerzten versehen werden, und es würden auch die Spitäler an Sekundärärzten keinen Mangel leiden, ohne daß sie für deren Unterhalt mehr, als etwa für einige derselben, freie Wohnung, Heitzung und Beleuchtung zu geben hätten, besonders wenn (was eigentlich den dritten Punkt der, vom Unterzeichneten zu erörternden Gegenstände ausmacht) die Einrichtung getroffen würde, die mehrsten Stipendien nicht sowohl Aufängern,

Bayerische Staatsbibliothek München

sondern schon glücklich ausgebildeten Aerzten von ausgezeichneten Eigenschaften, auf ein oder einige Jahre anzuweisen. *) Unterzeichneter hat sich über diesen wichtigen Gegenstand in seinen Bemerkungen über den neuen medicinischen Studienplan bereits deutlich erklärt, und will hier nur noch bemerken, daß der Staat durch solche Verwendung der Stipendiengelder, die mit diesen verbundene gute Absicht weit weniger verfehle. Nicht selten scheint ein junger Mensch schöne Talente und guten Willen zu besitzen, allein er hat, trotz den halbjährigen öffentlichen Prüfungen, und den Zeugnissen, welche ihm einzelne Lehrer oft aus Mitleid zu ertheilen sich fast gezwungen sehen, entweder nicht den Beobachtungsgeist eines guten Arztes, oder nicht den anhaltenden, durch keine Schwierigkeiten abzuschreckenden Fleiß, nicht die glückliche Beurtheilungskraft, vermöge welcher er aus seinen Beobachtungen die gehörigen Schlüsse ziehen und sie zum Vortheil der Wissenschaft und der Menschheit anwenden könnte. Stipendien aber sollen nicht aufs gerathewohl, sondern jedesmal mit der möglichst gegründeten Zuversicht, den damit verbundenen Zweck nicht zu verfehlen, ertheilt werden. Hat nun aber ein Arzneizögling fünf Jahre hindurch von seiner guten Anlage zum Arzte, von anhaltendem Fleiße, von zweckmäßiger Ver-

*) S. lib. cit. VI, 1. p. 531. ff. u. 385.

wendung seiner Kräfte, und von seinen moralischen Gesinnungen thätige Beweise gegeben, so braucht er eben nicht der ärmste zu seyn, um zu verdienen, daß ihn der Staat während den ersten, sehr magern Jahren seiner praktischen Laufbahn unterstütze, und zu weitern Anstrengungen seiner anerkannten Kräfte aufmuntere. Es ist sehr zu wünschen, daß, wie vormals nach dem Beispiele der aufgeklärtesten Nationen geschah, auch von den österreichischen Staaten, nach hergestelltem allgemeinen Frieden, jährlich eine gewisse Anzahl talentvoller Aerzte eines reifern Alters, die von großem Fleiße und von dem besten moralischen Charakter den redendsten Beweis gegeben haben, auf gelehrte Reisen geschickt, und 2 — 3 Jahre hindurch thätig unterstützt würden. Wie glücklich auch die Resultate unserer Studienanstalt künftig seyn werden, so gleichen doch die Wissenschaften ausländischen, auch auf fremden Boden gedeihenden Pflanzen, welche, immer auf demselben Acker und aus eigenem Samen gezogen, gern ausarten, oder an ihrer Vollkommenheit viel verlieren, wenn sie nicht von Zeit zu Zeit aus fremdem Samen gezogen und gleichsam veredelt werden. Auch für die Veterinärkunde lohnt es sich der Mühe, dann und wann einige geschickte junge Männer auf gelehrte Reisen zu schicken, und so für Menschen und Thiere alles Nützliche vom Auslande auf vaterländischen Boden verpflanzen zu lassen.

Was den vierten Erörterungspunkt, nämlich die außerordentlichen Vorlesungen betrifft, *) so kann nach der jetzigen Einrichtung und selbst vermöge des Doktordiploms jeder schon graduirte Arzt nach Willkühr dergleichen halten, und einen beliebigen Lehrgegenstand wählen. Vermuthlich sahe man in den Zeiten, wo noch wenige Menschen, ohne einen höhern Reiz, mit den Wissenschaften sich besonders abzugeben geneigt waren, bei Stiftung der ersten Universitäten, bei Einsetzung der Doktorwürde und bei Dotirung derselben mit Freiheiten und Begünstigungen nicht voraus, daß einstens fast ganz Europa von Doktoren überschwemmt werden würde, — daß die Doktorpromotionen dereinst auf manchen Universitäten in eine elende Geldspekulation ausarten dürften, — daß unbärtigen, unerfahrnen Jünglingen nach drei- oder höchstens vierjährigem Verweilen auf hohen Schulen, oder zuweilen wohl mehr in Schauspiel-, Bier- oder Kaffeehäusern, der ehrwürdige Hut auf den leeren Scheitel gesetzt, und damit die Erlaubniß, Kranke zu behandeln, und die schwerste aller Erfahrungswissenschaften, die sie selbst nicht verstehen, andere zu lehren, ertheilt werden könnte.

Aus diesen Bemerkungen erhellt, daß Unterzeichneter, bei der innern Ueberzeugung, daß es endlich einmal Zeit sey, die, Jahrhunderte alten

---

*) lib. cit. VI. 1. p. 421 — 437.

Diplomsformeln der mehrsten Universitäten zu ändern, sie dem Zeitgeiste anzupassen, und mit den neuern Gesetzen aller Länder in ein besseres Verhältniß zu setzen, nicht gemeint ist, einem jeden promovirten Arzte ferner zu gestatten, nach Willkühr unter dem Namen von Repetitionen, oder auf irgend eine andere Weise, außerordentliche Vorlesungen zu halten, und so öfters die getäuschten Schüler nicht nur ums Geld, sondern was noch weit mehr ist, um die Zeit zu bringen und ihre Begriffe zu verwirren. Nur solchen jungen Männern, die das Zeugniß einer vorzüglichen Geschicklichkeit in ihrer Wissenschaft von der größern Hälfte des Lehrkörpers aufzuweisen, oder welche schon ein öffentliches Lehramt mit Beifall verwaltet, — oder welche ein nützliches, und selbst im Auslande rühmlichst bekanntes Werk über die Arzneiwissenschaft geschrieben haben, sollte auf geschehenes Ansuchen bei der Studiendirektion die Erlaubniß gegeben werden, als öffentliche Repetitoren über einzelne wissenschaftliche Gegenstände oder über Theile der Arzneiwissenschaft außerordentliche Vorlesungen zu halten. Auf der hohen Schule zu Pavia mußten diejenigen, welche als Repetitoren aufzutreten wünschten, bei der Regierung zuvor einkommen. Diese vernahm hierüber den Lehrkörper; fiel der Bericht günstig aus, so wurde der Bittsteller als öffentlicher Repetitor angestellt, und als solcher den Schülern in den öffentlichen Anschlägen bekannt gemacht. Die An-

zahl der öffentlichtn Repetitoren für die Arzneiwissenschaft war auf 4 gesetzt, und es wurde kein neuer gewählt, bis einer von diesen ausgetreten war. Unterzeichneter kann diese Einrichtung nicht gut heißen; denn da die Professoren auf jener Universität zum Theil selbst außerordentliche Vorlesungen hielten, so konnte es sich leicht treffen, daß einige von ihnen, mit ihren eigenen Schülern von vorzüglichen Talenten kollidirten, und daß diese Furcht auf den, nach Stimmenmehrheit abzufassenden Bericht des Lehrkörpers, einwirkte. Uebrigens sieht Unterzeichneter auch keinen Grund ein, die Anzahl der Repetitoren nur auf vier zu beschränken, und so die außerordentlichen Vorlesungen (vielleicht bei besserer Fähigkeit der Ausgeschlossenen) zu einer Art von Monopol zu machen.

Hier fragt es sich aber, ob den Professoren selbst, außerordentliche Vorlesungen zu halten, zu gestatten sey.

Auf den meisten protestantischen Universitäten halten die öffentlichen Lehrer, außer den Vorlesungen, für welche sie verpflichtet sind, noch andere über einzelne Theile der Arzneiwissenschaft, und lassen sich von den Zuhörern, welche sie freiwillig besuchen, dafür ein bestimmtes Honorar entrichten. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß auf solche Weise manche einzelne Gegenstände der Wissenschaft vollständiger vorgetragen, und dabei mehr neue Ansichten eutwickelt werden, als wegen Kürze der Zeit in den öffentlichen, ein ganzes

Lehrfach umfassenden Vorlesungen geschehen kann; und da die Besoldungen, welche den Professoren angewiesen werden, selten zu ihrer und ihrer Familie anständigen Erhaltung hinreichen, so können die Privatvorlesungen als ein Mittel, den Zustand der Lehrer ohne Nachtheil des Aerariums zu verbessern und den Fleiß derselben zu steigern angesehen werden. In dieser Hinsicht sind die Privatvorlesungen der öffentlichen Professoren zu billigen und selbst zu befördern. Indessen hat diese Einrichtung doch auch ihre Schattenseite. Es ist zwar nirgends erlaubt, daß der öffentliche Lehrer über das ganze Lehrfach, worüber er zu lesen amtlich verbunden ist, Privatvorlesungen halte, damit er nicht etwa durch gefliſſentliche Dürftigkeit der öffentlichen Vorlesungen, oder durch größere Schärfe bei öffentlichen Prüfungen, die Schüler zwinge, mit vermehrten Kosten auch seine Privatlektionen zu besuchen; allein schon dadurch, daß der Lehrer auf besondere, seinen Lehrstuhl weniger betreffende Zweige der Wissenschaft, indem sie ihm die einträglichsten werden, die mehrste Zeit verwendet, scheint der Vollkommenheit der gesetzmäßigen Vorlesungen schon vieles zu entgehen; und indem der Privatvorlesungen, wegen ihren ökonomischen Vortheilen, immer mehrere werden, wird endlich der Arzneischüler auf der hohen Schule sich weniger mit dem Ganzen, wie mit verschiedenen Theilen desselben beschäftigen, und diese, wie man sagt, ins feine ausar-

beiten, ehe er noch im Stande ist, das ganze Lehrsystem in seinem Zusammenhange zu umfassen.

Dennoch sind diese Betrachtungen, nach des Unterzeichneten Meinung, nicht von der Wichtigkeit, daß sie uns verleiten sollten, dem Vortheile der Privatvorlesungen von Männern, die der Sache gewachsen sind, zu entsagen. Die Sorge, daß öffentliche oder gesetzliche Vorlesungen an ihrem Werthe nicht verlieren, liegt den Vorstehern des Medicinalfaches ob; und wenn die Schüler diese Grundvorlesungen mit vorgeschriebener Pünktlichkeit und Aufmerksamkeit besuchen, so mag es ihnen immer freistehen, gewisse, für ihre Neigung oder für ihren speciellen Beruf interessantere Materien in größerer Ausdehnung vortragen zu hören. Solche Vorträge sind freilich weniger für den ersten Anfänger geeignet; aber es wünscht mancher junge Mann, welcher das Ganze seiner Wissenschaft schon umfaßt, seine Begriffe von dieser oder jener Materie noch zu erweitern, und die Erfüllung dieses seines Wunsches, und sein anhaltendes Bestreben muß ihm großen Nutzen bringen. Auch die Wissenschaft gewinnt dabei, wenn auch ihre feinern Verzweigungen von guten Lehrern mit besonderer Liebe bearbeitet werden; ja es wird durch diese Einrichtung ein gewisser Wetteifer unter den Lehrern geweckt. Unterzeichneter las auf der Universität Göttingen als öffentlicher Professor der medicinischen Praxis über besondere Heilkunde; der würdige Richter hielt zu derselben Zeit über

den nämlichen Gegenstand Privatvorlesungen, und dieses gegenseitige Bestreben gab, vielleicht ohne unser Wissen, zu einem, den Schülern nützlichen, gelehrten Wetteifer Anlaß. Professor Blumenbach las über Phisiologie und Pathologie; — auch Unterzeichneter hielt hierüber außerordentliche Vorträge, und wir durften uns keine Saumseligkeit zu Schulden kommen lassen, wenn die Schüler den einen oder den andern nicht vorziehen, oder sogar verlassen sollten.

Dem zu folge dürfen also außerordentliche Vorlesungen immer erlaubt und sogar befördert werden, nur muß ein Gesetz dafür sorgen, daß keiner den ganzen Lehrgegenstand, den er amtlich zu lehren schuldig ist, in Privatvorlesungen abhandele, und dadurch zur Vermuthung, daß er diesen den Vorzug einräume, oder einzelnen Materien seines Faches den vorgeschriebenen Fleiß entziehe, Anlaß gebe. Rücksichtlich der, von Aerzten, die nicht öffentliche Professoren sind, zu haltenden Vorlesungen, hat Unterzeichneter seine Meinung schon dahin geäußert, daß nicht einem jeden Promovirten, sondern nur denen, welche der Studiendirektion Beweise ihrer vorzüglichen Geschicklichkeit gegeben, oder einem öffentlichen Lehramte mit Ehre vorgestanden, oder schon ein nützliches, rühmlichst bekanntes Werk geschrieben haben, freistehen sollte, mit Vorwissen der Schuldirektion außerordentliche Vorlesungen zu halten.

Unterzeichneter wendet sich endlich zu dem letzten Erörterungspunkte, nämlich: Wie die Organisation des Lehrkörpers mit der Leitung der Studienanstalt und mit der Fakultät als Körper, nebst ihrer Wirksamkeit zu veranstalten wäre. *)

Nach der jetzigen Verfassung hat jeder Lehrkörper, und so auch der medicinische, einen Repräsentanten, welcher in dem Studienkonfesse Sitz und Stimme hat. Der Studienkonseß, welcher über die ihm vorgelegten Bestimmungspunkte das Gutachten der Kollegialversammlung einzuholen und seine eigene Meinung hierüber zu äußern hat, steht unmittelbar unter der Landesregirung; und da diese ihren eigenen referirenden Arzt hat, welcher ihr in medicinischen Dingen, von welchen bei andern Räthen keine näheren Kenntnisse vorausgesetzt werden, allein Rath ertheilt, so ist es eigentlich dieser referirende Arzt, von welchem die Leitung des Medicinalstudiums größtentheils abhängt.

Ist dieser Referent zugleich ein geschickter, im medicinischen Lehramte einst selbst angestellter, wohlgeübter Arzt, der das Ganze überschauet, so ist dessen Einfluß auf das medicinische Lehrfach nicht zu verachten. Inzwischen scheint dennoch berücksichtigt werden zu müssen, daß eine Universität oder eine Medicinalschule in einer Provinz nicht blos

---

*) Vergl. Medic. Polizei VI. 1. p. 358. ff.

für diese, sondern auch zugleich für die ganze Monarchie da ist, und daß für alle unsere Universitäten gleiche Grundsätze angenommen werden müssen, deren Ausführung oder Abänderung nicht sowohl von einem einzelnen referirenden Arzte bei irgend einer Landesregierung, sondern von einem eigenen Direktor, der selbst von der obersten Studienleitung abhängen muß, besorgt werden sollte.

Nun ist zwar auch hier ein Praeses facultatis medicae, des Monarchen erster Leibarzt. Unter seiner Leitung ward ehedem alles, was Fakultät und Medicinalwesen betrifft, mit Zuziehung der Lehrer und anderer Fakultätsmitglieder verhandelt; er mußte vorzüglich dafür sorgen, daß die öffentlichen und ordentlichen Lehrstühle mit den geschicktesten und thätigsten Männern besetzt, und die medicinischen Studien nicht allein in der bestimmten Ordnung erhalten, sondern so viel wie möglich verbessert, vervollkommnet und erweitert wurden. Auch mußte er allen Prüfungen, allen wichtigen Fakultätsgeschäften und allen Berathungen über den allgemeinen Gesundheitszustand beiwohnen. *) War eine Professur vakant, so mußte der Präses das tauglichste Subjekt vorschlagen. Traf die Wahl einen Mann, der als vieljähriger Praktiker, als Schriftsteller, durch besondere Ta-

---

*) Einrichtung der medicinischen Fakultät zu Wien. 1785. S. 17. 18.

lente, oder durch gehaltene außerordentliche Vorlesungen sich berühmt gemacht und allgemeinen Beifall erworben hatte, und der eben darum für vollkommen tauglich zu der erledigten Stelle gehalten wurde, so ward er ohne Anstand höchsten Ortes als öffentlicher Lehrer ernannt und bestätigt. Jeder andere aber, der, wenn er auch hinreichende Fähigkeiten zu besitzen schien, solche Verdienste und öffentliche Beweise nicht aufweisen konnte, mußte als Lector ein oder zwei Jahre Probevorlesungen halten, und auf solche Weise seine Fähigkeiten an den Tag legen. Im ersten Jahre bekam er die Hälfte des gewöhnlichen Gehalts der Professoren, und im andern zwei Drittheile davon. Dem Präses war es Pflicht, diese Vorlesungen öfters und unvermuthet zu besuchen und anzuhören. Fiel dieser Versuch zur vollkommenen Zufriedenheit aus, so wurde der Lector nach diesen 2 Jahren durch ein Hofdekret als Professor bestätigt, und bekam alle Ansprüche auf Ehre und Emolumente eines öffentlichen Lehrers. War das Resultat nicht glücklich, so wurde ein anderer, an dieselbe Stelle, auf die nämliche Probe gestellt. — Bei einer Konkurrenz von mehrern, die alle auf diese Stelle Anspruch machen konnten, ward in Gegenwart des Präses, des Dekans und aller öffentlichen Lehrer ein Konkurs eröffnet, wobei jeder sowohl schriftliche Aufsätze verfertigen, als mündliche Vorträge halten mußte. Hierauf wurden von dem Präses, dem

Dekan, und den Lehrern die schriftlichen Arbeiten und die Vorlesungen jedes Konkurrenten insbesondere beurtheilt, und derjenige zum Lehrer vorgeschlagen, der einstimmig den Vorzug zu verdienen schien. *)

Allein seit van Swietens Zeiten scheint diese Ordnung der Dinge manche Veränderung erlitten zu haben: Der Präses facultatis medicae soll sich mit wissenschaftlichen Gegenständen nicht mehr befassen; von dem referirenden Arzte werden eine Menge Geschäfte nach oben gedachter Weise bei der Landesregierung abgethan; außerdem gehen viele andere durch die Hände des Dekans der medicinischen Fakultät, welcher den Lehrkörper zusammen ruft, dessen Meinung vernimmt, oder auch die Akten unter den Mitgliedern desselben zirkuliren läßt; und so scheinen Kollisionen zu entstehen, welche vielleicht den gegenwärtigen gesunkenen Zustand der mediciniſchen Studien (mit deren Verbesserung diese löbl. Studienrevisionshofkommission sich zu beschäftigen hat), und des Medicinalwesens in der Monarchie überhaupt, am besten erklären können.

Der Referent im Studienwesen und Verfasser des neuen Studienplans hat diesen Mangel der Ordnung vollkommen eingesehen, und schlug daher mit gutem Bedachte die Wiedereinsetzung eines

---

*) Einrichtung der mediciniſchen Fakultät zu Wien. S. 19 — 21.

Direktors für das ganze Medicinalfach in seine ehemaligen Rechte und Vorzüge, — so wie die Errichtung eines medicinischen Kollegiums vor, welches dem Direktor die Erfüllung seines schweren Amtes zu erleichtern hätte.

Unterzeichneter hat sich über die Nothwendigkeit einer solchen Verfügung bereits in seinen Bemerkungen deutlich erklärt, und findet nur noch folgendes hinzuzufügen für nöthig:

Da, wo von Organisation der medicinischen Lehrkörper die Rede ist, steht zuvor die Frage zu beantworten, in welchem Verhältnisse die Anzahl dieser Lehrkörper zu der Oesterreichischen Monarchie stehen muß; denn da die Organisation solcher Gegenstände mit großen Kosten verbunden ist, so muß ein Ueberfluß an Medicinalschulen dem K. K. Aerarium sehr zur Last fallen, und folglich die Vervollkommnung einzelner Anstalten unendlich erschweren, wo nicht ganz unmöglich machen; da hingegen eine vernünftige, auf unser wahres Bedürfniß gegründete Reducirung und Konzentrirung unserer Arzneischulen deren vollkommenste Verbesserung und Dotirung unendlich erleichtern müßte. Frankreich sahe unlängst die Nothwendigkeit dieser Staatsökonomie, rücksichtlich öffentlicher Arzneischulen vollkommen ein, und wenn vormals in dem noch nicht so ausgedehnten Reiche 18 oder mehr hohe Schulen, welche jedoch fast alle im größten Verfalle waren, den Aerzten offen standen, so giebt

es jetzt in dem weit ausgedehntern Gebiete nur 4 — 5 große Schulen für Aerzte, nämlich zu Paris, Montpellier, Strasburg, Nantes, oder auch zu Bordeaux, für deren zweckmäßige Einrichtung um so mehrere, ins Große gehende, und der Menschheit nützliche Vorschläge gemacht werden durften, je leichter man sich der, durch Aufhebung von 14 andern ehemaligen Arzneischulen ersparten, Unterhaltungskosten bedienen konnte. Die Oesterreichische Monarchie zählt in der jetzigen Ausdehnung folgende Universitäten und folglich auch Arzneischulen: 1) Wien, 2) Pesth, 3) Prag, 4) Inspruck, 5) Freiburg, 6) Lemberg, 7) Krakau, 8) Padua; also acht Arzneischulen für eine etwas schwächere Population, wie die in Frankreich. Nun begünstigt zwar die geographische Lage dieses letztern Landes und die nähere Verbindung aller seiner Departements die Konzentrirung der Schulen weit mehr, als die weniger arrondirte oder mehr zerstückelte Oesterreichische Monarchie; jedoch scheinen auch in dieser höchstens fünf große Arzneischulen, nämlich zu Wien, Pesth, Prag, Lemberg oder Krakau und Padua unsern wahren Bedürfnissen auf das vollkommenste zu entsprechen, und die Einkünfte der aufgehobenen Arzneischulen könnten zur Vervollkommnung der beibehaltenen Lehranstalten zum allgemeinen Vortheile verwendet werden. *)

*) Es ist gewiß ein verderblicher Grundsatz, nach welchem die Anzahl der hohen Schulen in einem Staate

Wenn hingegen auf diese Weise die Anzahl der großen Arzneischulen, in welchen Theorie und Praxis zugleich gelehrt wird, in dem Oesterreichischen Staate vermindert wird, so ist es unumgänglich nothwendig, in allen Städten, welche ansehnliche Spitäler haben, die Einrichtung zu treffen, daß junge, von der Universität zurückkehrende, Aerzte und Wundärzte des Landes, in eben diesen Krankenhäusern unter einem geschickten praktischen Arzte, und einem in allen chirurgischen Operationen wohl geübten Wundarzte, ihre Wissenschaft ausüben und in derselben die nöthige Erfahrung und Fertigkeit sich erwerben können. Die Civil- und Militärspitäler müßten hierzu wechselseitig und mit gleichem Eifer die Hand biethen, und das große Werk der vollkommenen Ausbildung der auf Universitäten nur selten mit der nöthigen Fertigkeit im Heilen auszustattenden medicinisch-chirurgischen Jugend, übernehmen.

Es ist nämlich zu wünschen, daß sich jeder Staat überzeugen mögte, daß der Errichtung eines beträchtlichen Krankenhauses immer drei Hauptabsichten zum Grunde gelegt werden müssen, näm-

---

über alles Verhältniß seines wahren Bedürfnisses und Vermögens vermehrt wird. Die Heckenuniversitäten werden sich nach und nach mehren, und fast nie wird eine hohe Schule zu Stande kommen, welche alles das leistet, was für den besseen Fortgang der Wissenschaften erforderlich ist.

nämlich die beste Verpflegung und Behandlung armer Kranke, — die Erziehung guter Aerzte, — die Erweiterung und Vervollkommnung der Heilwissenschaft. Wird dieser dreifache Zweck in einem Krankenhause nur zum Theil erfüllt, so verzinset sich das angelegte Kapital nur zu 1 bis 2 pro Cent, da doch der Staat sechsmal mehr Nutzen für die Menschheit daraus ziehen könnte. Soll dieser Zweck nicht verfehlt werden, so muß bei der Wahl der Spitalärzte und dergleichen Wundärzte mit der größten Vorsicht zu Werke gegangen werden. Der Arzt oder Wundarzt von gewöhnlichem Schlage mag allenfalls die Kranken eines Spitals noch ziemlich erträglich behandeln; aber er ist unfähig, Andere mehr, als die bloße Rutine zu lehren. Die Wissenschaft erhält unter seinen Händen keinen Zuwachs und die wichtigsten Entdeckungen gehen so für immer verloren. Wird hingegen in jedem, einigermaaßen beträchtlichen Krankenhause nur ein geschickter, seine Wissenschaft liebender Arzt und Wundarzt angestellt, und nach Verdienste belohnt, so sind eben so viele praktische oder klinische Arznei- und Wundarzneischulen im Lande, als dergleichen Krankenhäuser bestehen, und jene sind eben so viele Zweige der höhern Arzneischulen, ohne welche diese letztern nur wenige und meistens unreife Früchte bringen.

In solchen Spitälern der Provinzialstädte können auch für Wundärzte niederer Gat-

tung mehrere Schulen, nach dem, von Unterzeichnetem in seinen Bemerkungen vorgeschlagenen Plane, errichtet werden.

Die weitere Organisation des Lehrkörpers erfordert, daß derselbe einen unter seinen ei-genen Mitgliedern gewählten Dekan habe. Nirgends ist, wie hier, der Gebrauch, daß ein Arzt, welcher nicht öffentlicher Profes-sor ist, den Professoren als Dekan vorgesetzt, und aus einer Klasse von Aerzten (Fakultisten) genommen werde, zu welcher die Professoren selbst, als solche, nicht gehören. Der Grund, warum kein medicinischer Professor zum Dekan gemacht wird, soll seyn: weil dieser so viel Amtsgeschäfte hat, daß ein öffentlicher Lehrer bei denselben seinem Dienste nicht wohl vorstehen könnte. Allein gerade die mehrsten dieser Geschäfte fallen, bei einer zweck-mäßigen Einrichtung, weg, und es bleiben nur solche, welche blos ein, in dem Lehramte bewan-derter Professor mit Sachkenntniß verwalten kann. Es ist demüthigend für einen Lehrkörper, seinen unmittelbaren Führer nicht aus seiner Mitte ge-wählt zu sehen, wenn alle die Eigenschaften, welche zur Leitung desselben gefordert werden, aller gerechten Vermuthungen zu Folge, mehr bei den Professoren selbst, als bei Aerzten, die nicht öffentliche Leh-rer sind, und zum Theil vielleicht nie seyn könn-ten, gesucht werden müssen. Die Arbeiten, welche dem Dekan eines bloßen Lehrkörpers obliegen, sind auf allen Universitäten so beschaffen, daß sie ohne

Zeitverlust von einem Professor verrichtet werden können, und Arbeiten anderer Art gehören nicht für den Lehrkörper, wenn anders die Geschäfte ohne Verwirrung betrieben werden sollen.

Diese Betrachtungen führen Unterzeichneten natürlicher Weise auf jene, welche er über die hiesige Fakultät, als Körper, nebst deren Wirksamkeit, anzustellen hat. Herr Hofrath von Birkenstock hat sich bereits über diesen Gegenstand deutlich erklärt. „Die Fakultisten, sagt er, sind diejenigen graduirten Aerzte, welche 101 Dukaten an die Wittwenkasse gezahlt haben, und jährlich noch 20 Fl. dahin nachtragen. Diese Männer sind es allein, welche die medicinische Fakultät ausmachen; nur ihre Namen werden in öffentlichen Registern, in Schematen u. s. w. angeführt; nur sie werden zu den Fakultätssitzungen und Berathschlagungen geladen; nur sie wählen den Dekan, und nur aus ihrer Mitte kann dieser gewählt werden. Offenbar trägt eine willkührlich errichtete Wittwenkasse nichts zum Flor des medicinischen Studiums, — und der Beitritt zu derselben nichts zum Werthe und Verdienste eines Arztes bei. Es ist daher kein Grund vorhanden, warum der Erlag von 101 Dukaten, in Dingen, welche dem Studium und Medicinalwesen angehen, solche Vorzüge gewähren, und der Nichterlag, wozu ein gleich geschickter, oder noch geschickterer Mann weise Ursachen haben kann, die Ausschliessung davon, und eine Art von Acht mit sich füh-

ren soll." Von dieser Art ärztlicher Zunft wird also der Dekan, von bloßen Fakultisten (also von keinem Professor, der nicht zugleich Fakultist wäre) gewählt. — „Dieser Dekan, heißt es anderwärts, *) ist das erste Mitglied der Fakultät. Von ihm hängen alle minder wichtigen Geschäfte ab; doch muß er auch bei allen übrigen privat- und öffentlichen Akten, Versammlungen und Prüfungen unausbleiblich erscheinen, und, wenn der Präses dringender Geschäfte halber nicht gegenwärtig seyn kann, dessen Stelle vertreten. Von der Landesregierung wird ihm alles zugeschickt, was das Medicinalwesen und den allgemeinen Gesundheiszustand betrifft, und worüber die Fakultät sich berathen, und ihr Gutachten ausstellen muß. Zu diesem Ende muß er vorher die erforderlichen Anstalten treffen, und die nöthigen Mitglieder durch den Pedell einladen lassen."

Daß in einer großen Stadt, oder in einem Lande, eine Gesellschaft von Aerzten zusammentrete, um für ihre allenfalsigen Wittwen eine Unterhaltungskasse zu stiften, — ist sehr lobenswerth; daß aber dieser Gesellschaft, blos wegen solcher willkührlichen Errichtung einer Privatwittwenkasse besondere Vorzüge eingeräumt, und andere, öffentlich graduirte, in dem wissenschaftlichen Fache um nichts geringere Aerzte ausgeschlossen, und in ein

---

*) Einrichtung der medicinischen Fakultät zu Wien. 1785. p. 18.

unvortheilhaftes Licht gestellt werden, — scheint Unterzeichnetem nicht auf Gründen zu beruhen, welche den Vortheil der Arzneiwissenschaft oder der Geschäfte zum Zwecke haben. In London, Edinburg, Paris, Petersburg, Stockholm u. s. w. giebt es unter den Aerzten besondere Gesellschaften, welche ihre wichtigern Beobachtungen gemeinschaftlich zusammentragen, sorgfältig aufbewahren, und die Früchte ihres Fleißes dem Publikum von Zeit zu Zeit durch den Druck mitzutheilen pflegen. Das heißt Verdienst um die Menschheit; das erregt die Erkenntlichkeit des Staats! Wenn aber Aerzte zusammentreten, und sagen: „ein jeder von uns soll hundert und einen Dukaten vorschießen, und jährlich ein Bestimmtes entrichten, um seiner dereinstigen Wittwe ein besseres Schikfal zu sichern," so ist dies zwar eine gute Handlung, die ihren Lohn schon in sich selbst findet, jedoch keine, auf welche der Staat einen größern Werth zu setzen hat, als auf die Verdienste aller Aerzte, welche ihre schweren Pflichten mit gleichem Eifer gegen Arme und Reiche, ohne Unterschied, erfüllen; Ein reicher, übrigens wohlthätiger Arzt, welcher keinen Mangel für seine Wittwe zu fürchten braucht, und daher an der Wittwenkasse nicht Theil nehmen will, — ein noch junger, unvermögender, aber verdienstvoller Arzt, welcher die hundert Dukaten in jene Kasse nicht legen kann, — verdienen sie wohl darum von dem ärztlichen Körper einer und derselben Stadt ausgeschlossen und als Stiefkinder

des Staats behandelt zu werden, so daß keiner von ihnen in öffentlichen Registern und Schematen nahmhaft gemacht, — keiner zu Fakultätssitzungen, zu Berathungen und Dekanwahlen eingeladen, oder zum Dekan gewählt werden könne?

Es scheint daher keine Ursache da zu seyn, daß die Aerzte dieser Hauptstadt ferner in Fakultisten und in Nichtfakultisten getrennt bleiben sollten; sondern die sämmtlichen, zur Ausübung ihrer Kunst befugten, und nicht zum Lehrkörper gehörenden Aerzte (welche immer ihren Dekan für sich wählen und die bisher bestehende Wittwenkasse für alle, welche an selbiger Theil nehmen wollen, besorgen mögen) würden füglicher, unter dem Namen eines ärztlichen Körpers, in medicinischen Dingen von dem Oberkollegium medikum von Niederösterreich, — so wie dieses und sämmtliche medicinische Kollegien in den Erblanden von dem hier einzusetzenden medicinischen Oberkollegium abhangen.

Was nun diese medicinischen Kollegien betrifft, von deren Nothwendigkeit bereits ein mehreres gesagt wurde, so müßte ihre Einrichtung in folgenden bestehen:

Ein in der Hauptstadt Wien errichtetes medicinisches Oberkollegium würde alle, für das Arzneifach bestehende Verordnungen durchzugehen, die Instruktionen für Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen zu entwerfen und über sämmtliche medicinische Kollegien der Provinzen,

folglich, die Lehranstalten abgerechnet, über das ganze Medicinal- und Gesundheitswesen in allen Erblanden die Aufsicht zu führen haben. Dieses Oberkollegium müßte

1) aus seinem Direktor, welcher bei der obersten Landesstelle Sitz und Stimme hätte;
2) aus folgenden Mitgliedern des medicinischen Lehrkörpers: aus den zwei Professoren der medicinischen und chirurgischen Praxis; aus dem Professor der pharmaceutischen Chemie; aus dem der gerichtlichen Arzneikunde und medicinischen Polizei;
3) aus zweien der angesehensten Aerzte, einem der vorzüglichsten Wundärzte und einem in seinem Fache wohlbewanderten Apotheker aus der Hauptstadt;
4) aus einigen Geschäftsmännern, welche, so oft ihre Gegenwart nöthig scheinen kann, vorgeladen, und über Gegenstände, welche in ihren Wirkungskreis einschlagen, um ihre gutachtliche Meinung befragt werden, als z. B. aus einem Mitgliede des Kriminalgerichts, der Oberpolizei, der Wohlfeilheitskommission u. s. w. bestehen.

Dieses Oberkollegium medikum würde an bestimmten Tagen wöchentlich ein- oder nach Erforderniß der Menge der Geschäfte, mehreremale Sitzung halten und alle seine Verfügungen und Entschlüsse unter Autorität der höchsten Landesstelle ergehen lassen.

Jede Provinz müßte an dem Orte, wo die

Landesstelle sich befindet, ein medicinisches Kollegium haben, welches (mit Ausnahme der unter der Studienleitung stehenden Lehranstalten) alle in das Medicinalfach und Gesundheitswesen einschlagende Gegenstände der ganzen Provinz zu besorgen hätte. Dieses Kollegium bestände

1) aus einem Direktor, nämlich dem Protomedikus der Provinz, welcher als referirender Arzt bei der Landesstelle bei medicinischen Dingen Sitz und Stimme hat;
2) aus dem Landschaftsmedikus;
3) an Orten, wo eine Universität ist, aus den beiden öffentlichen Lehrern der medicinischen und chirurgischen Praxis, nebst den Professoren der pharmaceutischen Chemie, der gerichtlichen Arzneikunde und medicinischen Polizei;
4) aus einem der angesehensten Aerzte, einem der geübtesten Wundärzte und aus einem geschickten Apotheker der Stadt;
5) so wie das Oberkollegium, aus einigen in dieses oder jenes Fach einschlagenden Geschäftsmännern.

In Wien, wo die Professoren der medicinischen und chirurgischen Praxis, der pharmaceutischen Chemie, so wie der Staatsarzneikunde bereits bei dem Oberkollegium medikum angestellt sind, wären dem Direktor, statt ihrer, der Stadtphysikus und der Magister Sanitatis, — an andern Orten aber, wo weder eine Universität ist, noch jene ärztlichen Stellen vorhanden sind, einige der

gelehrtesten und zugleich erfahrensten Aerzte und Wundärzte zuzugesellen.

Diese medicinischen Kollegien hätten über alle zum Medicinalfache gehörende, und zur Ausübung der Heilkunst, oder ihrer Theile, befugte Personen ihrer Provinz nach Vor- und Zunamen, nach Vaterland, Alter, praktischer Laufbahn, Aufenthalt, Anstellung, Besoldung, Versetzung, Ableben, ein genaues Verzeichniß zu führen, und jedesmal zu Ende des Militärjahres dem Oberkollegium medikum einzusenden. Junge Aerzte und Wundärzte, welche von der hohen Schule ihr Doktor- oder Magisterdiplom erhalten und sich hierauf in großen Civil- oder Militärspitälern, unter Aufsicht eines öffentlich angestellten Arztes oder Wundarztes, noch ein Jahr lang mit Beobachtung der Kranken fleißig abgegeben, nebst diesen aber ein, von dem Lehrer der Klinik ausgestelltes, rühmliches Zeugniß über Beurtheilung und Behandlung von drei, in der medicinisch-praktischen Schule ihnen öffentlich übergebenen Kranken, aufzuweisen haben, müßten sich, um die Erlaubniß, die Wissenschaft für sich allein ausüben zu dürfen, zu erhalten, in der Hauptstadt, wo das Oberkollegium medikum ist, vor diesem; — in den Provinzen aber, da, wo eine Universität ist, vor dem Kollegium medikum, zur letzten oder praktischen Prüfung stellen und die bestimmte Anzahl von Krankheitsgeschichten überreichen, um, wenn sie von jenem, oder von diesem für taug-

lich erkannt worden sind, mit einem eigenen Diplome pro libera praxi versehen, und in das Verzeichniß der zur Ausübung ihrer Kunst befugten Aerzte oder Wundärzte eingetragen zu werden. In den Provinzen, welche keine hohe Schulen haben, und in der Hauptstadt, wo das Oberkollegium medikum selbst besteht, haben die medicinischen Kollegien, weil in denselben keine öffentlichen Professoren der Kunst sitzen, die Aerzte und Wundärzte nicht praktisch zu prüfen, sondern, mit Ausnahme jener der niedern Wundärzte, sich damit zu begnügen, daß ihnen die von dem Oberkollegium, oder von den medicinischen Kollegien, welche zum Theil von öffentlichen Professoren besetzt sind, erhaltenen, vorschriftmäßigen Diplome vorgelegt werden.

Ferner hätten die medicinischen Kollegien, um hier nur einige Gegenstände ihrer Amtspflicht zu berühren, darauf zu sehen, daß eine erforderliche Anzahl von Kreisärzten, Wundärzten, Geburtshelfern, Apothekern und Hebammen in ihren Provinzen nach und nach angestellt werde; daß diese ihre Pflichten aufs Genaueste erfüllen, und daß es der ärmern Klasse, so viel es nur immer die Umstände gestatten, weder an unentgeldlichem und liebevollem Beistande von geschickten Aerzten und Wundärzten, noch an den zur Heilung erforderlichen Mitteln fehle; daß sich nirgendwo ein Arzt, Wundarzt, Apotheker oder eine Hebamme niederlasse, welche die vorgeschriebenen Prüfungen nicht überstanden

und über ihre Fähigkeit das vorschriftmäßige Diplom nicht aufzuweisen hätten; daß die Apotheker sowohl auf dem Lande, wie in den Städten wenigstens alle zwei Jahre einmal zu unbestimmten Zeiten von dem Direktor, dem pharmaceutischen und einem andern Beisitzer des Kollgiums auf das Schärfste untersucht werden; daß die von dem Oberkollegium zu entwerfende Apothekerverordnung auf das Genaueste befolgt, die gegenwärtige, oder noch vorzuschreibende Pharmakopöe und Apothekertaxe auf das Strengste beobachtet, das Publikum in Verfertigung und Abweichung der Arzneien auf das Gewissenhafteste bei Tage und bei Nacht bedient werde; daß sich niemand, wer er auch sey, mit Verkauf geheimer Mittel abgebe; daß von jedem Bezirke, für welchen ein Kreisarzt bestellt ist, so wie von einzelnen Städten und Orten, wo sich Aerzte befinden, eine genaue, auf den Gesundheitszustand der Einwohner, auf die bestehenden Krankenhäuser, auf Bäder und Mineralwasser, auf Sümpfe und stehende Wasser sich beziehende topographische Beschreibung geliefert werde; daß man auf die im Auslande oder an den Grenzen sich äußernden ansteckenden Menschen- und Viehkrankheiten ein wachsames Auge richte, und die nothwendigen Vorkehrungen treffe; daß die einheimischen oder endemischen und die von Zeit zu Zeit unter Menschen und Hausthieren herrschenden Epidemien oder Seuchen, so wie außerordentliche, noch gar nicht, oder zu wenig bekannte Ue-

bei genau beschrieben, die angewandte Heilart nebst ihrem Erfolge bestimmt angegeben, und von diesen wichtigen Bemerkungen eine getreue Abschrift an das Oberkollegium medikum eingesendet werden; daß bei solchen Epidemien die zu deren Erstickung oder Verminderung, so wie zur Herstellung der davon Ergriffenen und zur künftigen Abwendung ähnlicher Uebel erforderlichen Maßregeln auf der Stelle ergriffen; daß sowohl von jedem Orte und Bezirke, als von der ganzen Provinz überhaupt die Geburts- und Sterbelisten jährlich aufgenommen und die Ursachen einer übermäßigen Sterblichkeit, vorzüglich bei Schwangern, Gebärenden, Wöchnerinnen und Kindern sorgfältigst untersucht; daß von wichtigen und außerordentlichen Naturerscheinungen, von monströsen Geburten bei Menschen und Thieren, von seltsamen, für die Heilkunst wichtigen Entdeckungen in Leichen nicht nur sogleich Anzeige gemacht, sondern so viel es sich thun läßt die Mißgeburten, und in Leichen gefundenen seltenen pathologischen Gegenstände, nebst Beschreibung der mit dem Tode geendeten Krankheit, gegen unverzüglichen Ersatz unvermeidlicher Kosten, eingesandt und an das Museum der Landesarzneischule abgegeben; daß Gebräuche, Vorurtheile und Aberglaube, welche der Gesundheit der Menschen und Hausthiere nachtheilig sind, aufgesucht, und mit möglichster Klugheit gesteuert; daß die unter dem Volke gangbaren, zuweilen mit einer vorzüglichen Wirkungskraft begabten und durch lange Er-

fahrung bestättigten Arzneimittel und Heilarten genau bestimmt, und die Anwendung der inländischen, oft wirksamern Arzneimittel vor den ausländischen so viel wie möglich befördert werden; daß man die Vaccine, welche dem Staate so viele Menschen erhalten kann, thätigst befördere, und nicht durch unvorsichtiges und unkundiges Vaccinieren der guten Sache schade; daß die zum Kauf gebrachten Nahrungsmittel nach den Grundsätzen der medicinischen Polizei geprüft, die nachtheiligen und verdächtigen sogleich beseitigt, Bier, Wein, und andere geistige Getränke, ob sie verdorben, mit schädlichen Ingredienzien vermischt sind, in öffentlichen Schenken und Kellern öfter und unversehens, und selbst die Brunnen in Rücksicht auf Gehalt und gesunde Beschaffenheit des Wassers von Zeit zu Zeit, vorzüglich aber nach wichtigen Naturerscheinungen, z. B. nach Erderschütterungen, nach anhaltendem Landregen, bei außerordentlicher Dürre und Austrocknen der Flüsse, untersucht werden; daß man neu gebaute, noch feuchte und der Gesundheit nachtheilige Wohnungen nicht voreilig vermiethe nnd beziehe; daß man baufällige, Einsturz drohende Gebäude ohne Zeitverlust und mit gehöriger Sorge für die Vorübergehenden herstelle oder abtrage, Brücken und Steige in dauerhaftem Stande erhalte; daß man in den Gassen nicht schnell reite oder fahre, daß Führer ihre Pferde und Ochsen daselbst nicht verlassen, und im Unterlassungsfalle streng bestraft; Gruben und Ab-

stürze, da, wo sie Vorübergehenden Gefahr drohen, wohl verwahrt, schädliche und böse Thiere, so wie herrenlose, frei umherlaufende Hunde getödtet; die, rücksichtlich des Giftverkaufs bestehenden Verordnungen auf das Strengste erfüllt, und die dem Menschen oder dessen Hausthieren schädlichen Giftpflanzen so viel wie möglich ausgerottet, oder deren nachtheiligen Wirkungen durch genaue Beschreibung dem Volke wenigstens bekannt gemacht werden; daß man niemanden vor der gesetzlichen Zeit, und bevor man von dessen Tode nicht gänzlich gewiß ist, begrabe, oder anatomisch öffne, hingegen auch keine in Fäulniß übergegangene, oder Ansteckung verbreitende Leiche länger unbeerdigt lasse, oder öffentlich ausstelle; daß, von wüthenden, oder der Wuth verdächtigen Hunden, Katzen u. s. w. gebissenen Menschen und Hausthieren, so wie Verunglückten und Scheintodten überall die schleunigste und angemessenste Hülfe geleistet; die öffentliche Reinlichkeit überhaupt, besonders aber die allgemeiner Versammlungsorte, der Schauspielhäuser, Kirchen, Schulen, Gefängnisse, Zucht-, Arbeits- und Krankenhäuser auf das Sorgfältigste befördert werde, u. s. w.

So weit gehen die unmaßgeblichen Bemerkungen, welche Unterzeichneter in Rücksicht auf die ihm zur näheren Untersuchung und Beleuchtung vorgelegten Gegenstände zu machen hatte. Da aber

bei dem, was oben über die öffentlichen Prüfungen gesagt wurde, von jener der eigentlichen Wundärzte, oder der Aerzte, welche die höhere Wundarzneikunst auszuüben gedenken, so wie von denen der niedern Chirurgen, der Hebammen und Apotheker, aus Versehen nichts erwähnt worden ist, so hat Unterzeichneter beim Schlusse dieser Arbeit noch folgendes nachzuholen:

Nach der bestehenden Ordnung *) „muß der Wundarzt, ehe er in der Stadt oder auf dem Lande seine Kunst frei ausüben darf, von der medicinischen Fakultät geprüft werden, und ein Diplom (als Magister der Chirurgie) über seine Fähigkeit erhalten haben. Dieser Prüfungen sind zwei. In der ersten wird er über die ganze Anatomie und Wundarzneikunst gefragt. Er muß die Kennzeichen, Ursachen und Zufälle angeben, die sich bei den genannten chirurgischen Krankheiten einzustellen pflegen, die schicklichste Heilmethode bestimmen, die Arzneien, welche diese Krankheiten erfordern, namhaft machen, und ihre Anwendungsart auseinandersetzen. Von den gewöhnlichsten innerlichen Krankheiten, von deren Entstehungsart, Natur, Zufällen und Heilart muß er gesunde und richtige Begriffe haben, und die dabei angezeigten Arzneien zu verschreiben wissen. Auch muß er die Regeln, welche bei einer gericht-

*) Einrichtung der medicinischen Fakultät zu Wien. 1785. p. 89. u. a.

lichen Besichtigung zu beobachten sind, inne haben, und sein Verfahren, Urtheil und Zeugniß in solchen Fällen angeben."

„In der andern Prüfung muß er seine Fertigkeit beim Gebrauche der Bandagen und Maschinen entwickeln, die vorgelegten Instrumente nennen, ihren Nutzen bestimmen, und ihre leichteste Gebrauchsart zeigen; er muß die Fälle zu den angezeigten Operationen erklären, und das ganze Verfahren bei der Operation auseinander setzen."

„Bei diesen Prüfungen sind der Präses, der Dekan, der Professor der Wundarzneikunst und zwei der erfahrensten und geschicktesten Stadtwundärzte gegenwärtig. — Findet man den Kandidat nicht reif genug, so wird er, je nachdem die Umstände sind, auf 6 Monate oder auf ein Jahr zum Studium zurückgewiesen, und nach dieser Zeit kann er sich wieder zum Examen stellen. Es soll aber niemand geprüft werden, der nicht Zeugnisse aufzuweisen hat, daß er Krankenhäuser frequentirt und sich daselbst einige Zeit geübt hat."

„Ein Kandidat, welcher Doktor der Chirurgie werden will, muß zuvor als Geburtshelfer und Magister der Chirurgie geprüft und aufgenommen worden seyn; und dann hat er, um jene Doktorwürde zu erhalten, sich noch folgenden (zwei) Prüfungen zu unterziehen, nämlich über die allgemeine und besondere chirurgische Krankheitslehre, über die medicinische und chirurgische Arzneimittellehre, wobei er zugleich

Pro-

Proben ablegen muß, daß er Recepte zu verschreiben, und bei chirurgischen Operationen und andern chirurgischen Uebeln die Kranken auch innerlich gehörig zu behandeln im Stande sey; und über die vollständige und genaue Kenntniß und praktische Anwendung aller chirurgischen Instrumente, Bandagen und Maschinen. Bei dieser ersten Prüfung müssen der Präses, der Dekan, die Professoren der Praxis, der Materia medica, der Anatomie und der Wundarzneikunst, wie auch ein Doktor derselben, als Examinatoren zugegen seyn."

„Bei der zweiten Prüfung erscheinen der Präses, der Dekan, die Lehrer der Anatomie und der Wundarzneikunst. Dieser Prüfung kann ein jeder beiwohnen, besonders aber werden die Zuhörer der Arznei- und Wundarzneikunst dazu eingeladen. Der Kandidat muß jetzt im anatomischen Hörsaale an todten Körpern erst seine Geschicklichkeit in der Zergliederungskunst zeigen, dann einige der wichtigsten Operationen machen, die verschiedenen Methoden dabei andeuten, und zugleich erklären, warum und in welchen Fällen eine Methode der andern vorzuziehen sey. Diese zweite Prüfung gilt auch für die, bei den Kandidaten der Arzneikunst gewöhnliche öffentliche Prüfung am Krankenbette. — Besteht er, so wird ihm, wie dem Arzte, der Grad eines Doktors und dasselbe Recht und Ansehen zuerkannt."

Da aber ein Gesetz besteht, nach welchem weder in Städten noch auf dem Lande ein Chirurgus

angestellt werden soll, der nicht zugleich ein geprüfter und erfahrner Geburtshelfer ist; die Geburtshelfer hingegen vorher als Aerzte oder Wundärzte geprüft und angenommen seyn müssen: so wird die Prüfung der Wundärzte als Geburtshelfer nach vorgezeigtem Attestate sowohl des Lehrers, als des Obergeburtshelfers im Gebärhause, daß sie den Vorlesungen fleißig beigewohnt, in der Hebammenkunst gute Forschritte gemacht, und sich wohl verhalten haben, besonders vorgenommen, und sie erhalten, wenn sie ein Examen bestanden haben, ein eigenes Diplom und im Erlaubniß, ihre Kunst frei auszuüben. Examinirt werden die Aerzte oder Wundärzte:

1) Ueber schwere, widernatürliche und gefährliche Geburten;
2) über die, ihnen vorgelegten, in der Geburtshülfe nöthigen Instrumente, wie sie heißen, wozu sie nützen, wie und wo sie agewendet werden; und
3) muß der Kandidat am Phantome, oder an einem dazu tauglichen Leichname verschiedene Operationen machen, und die nothwendigen Instrumente anlegen.

Die Hebammen werden über alles, was sie zu wissen nöthig haben, examinirt.

Aus dem bisher Angeführten erhellet, daß ein Magister der Chirurgie, um zugleich als Geburtshelfer angesehen zu werden, drei, ein Doktor derselben aber vier Prüfungen zu überstehen habe. Warum aber die Wundärzte in der Geburtshülfe, welche doch ein Theil der Wundarz-

neikunst ist, besonders examinirt werden; wozu ein besonderes Diplom für den Geburshelfer nothwendig sey, wenn das Diplom des Chirurgen schon bezeugt, daß er in allen Theilen der Wundarzneikunst, und also auch in der Geburtshülfe bewandert sey, ist nicht wohl einzusehen. Geschah dieses bisher deswegen, damit, wie billig, dem Lehrer der Geburtshülfe auch etwas von den Prüfungsgeldern zukomme, so setze man ihn nur unter die medicinisch-chirurgischen Examinatoren, wohin er eigentlich gehört, und lasse ihn an den gewöhnlichen Prüfungsgeldern, wozu noch von Seiten der Chirurgen die für die geburtshülflichen Prüfungen kommen müßten, Antheil nehmen. Nach der bisherigen Ordnung, nach welcher sich nur wenige Arzneischüler mit der Entbindungskunst besonders viel abgaben, und selten in dieser Wissenschaft sich examiniren ließen, würden dem Professor, welcher nach dem neuen Studienplane die Entbindungskunst für Aerzte und höhere Wundärzte lehren soll, fast keine, — hingegen dem Professor, welcher die Schüler der niedern Chirurgie und die Hebammen besonders unterrichtet, fast alle Prüfungsgelder zufallen. Wird hingegen jener Lehrer der höhern Geburtshülfe zur Prüfung von Aerzten und Wundärzten gerufen, und gleich andern Professoren dafür belohnt, so entsteht wiederum die Unordnung, daß der Lehrer der Geburtshülfe für niedere Wundärzte und Hebammen seine eigenen Schüler nicht selbst prüfe,

und für ihre Prüfung nicht honorirt werde. Es ist also kein ander Mittel, dieser Sache abzuhelfen, als daß zwar ein jeder Lehrer seine eigenen Schüler selbst prüfe, und das Honorar dafür behalte; daß aber dem Lehrer der Geburtshülfe für Aerzte und höhere Wundärzte eine um so viel höhere Besoldung bewilligt werde, je weniger Prüfungsgelder er zu erwarten hat.

Was den Unterschied der Magister und der Doktoren der Chirurgie anbelangt, so fällt ein solcher, nebst dem ganzen Titel Wundarzt, gleich wie die Nothwendigkeit der besondern chirurgischen Prüfungen auf der Universität, bei dem neuen Studienplane gänzlich weg. Arznei- und höhere Wundarzneikunst sollen nämlich nach diesem Plane in einer Person vereinigt und von allen erlernt, folglich deren genaueste Kenntniß auch bei der Prüfung von allen gefordert werden. Wenn jedoch nicht alle Aerzte Chirurgie, welche sie zugleich mit der Arzneiwissenschaft erlernt haben, ausüben und eine größere Fertigkeit sich darin erwerben wollen, so hätte, — nicht der Lehrkörper, sondern das Oberkollegium oder Kollegium medikum darauf zu sehen, daß diejenigen, welche auch die höhere Chirurgie auszuüben gedenken, ihm ein Zeugniß, sowohl, daß sie nach ihrer Doktorpromotion noch ein ganzes Jahr hindurch die eigentliche Wundarzneikunst in einem bedeutenden Civil- oder Militärhospitale, unter einem geschickten praktischen Chirurgen, ausgeübt; als daß sie

unter dem Lehrer der chirurgischen Klinik im Beisein aller Schüler drei, durch das Loos zu bestimmende Operationen, worunter wenigstens zwei von Wichtigkeit seyn müssen, mit Geschicklichkeit an einer Leiche vorgenommen haben, vorlegten, zugleich aber zwölf gutgeschriebene Beobachtungen chirurgischer Fälle, welche sie genau angestellt haben, zur Beurtheilung überreichten. Nach solchen Beweisen von Fähigkeit sollte ihnen vom Oberkollegium oder Kollegium medikum das Diplom pro libera praxi tam medica, quam chirurgica, ohne welches sie die Arzneiwissenschaft nur allein sollten ausüben dürfen, ausgefertigt werden.

Die Prüfung der niedern Chirurgen oder Bader müßte, weil dergleichen Leute schwerlich alle auf Universitäten gehen können, vorzüglich da, wo zu deren Unterricht Anstalten getroffen sind, vorgenommen und die erste und wissenschaftliche Prüfung eigentlich ihren Lehrern, — dem Kollegium medikum der Provinz hingegen das zweite oder praktische Examen überlassen werden.

Die Prüfung der Hebammen würde von ihrem eigenen Lehrer, an Orten, wo Universitäten sind, zugleich von dem Professor der Chirurgie, der gerichtlichen Arzneiwissenschaft und von dem chirurgischen Beisitzer des Lehrkörpers, — da aber, wo keine medic. hohe Schule vorhanden ist, weil doch in jeder Provinz eine Anstalt für den bessern Unterricht der Landeshebammen getroffen werden sollte, von

dem Kollegium medikum derselben vorgenommen werden.

Die Prüfungen der Apotheker könnten statt in den bisher gewöhnlichen vieren, blos in zweien, in einer theoretischen und in einer praktischen bestehen. Die eine derselben würde von dem Lehrkörper auf der hohen Schule, wo die Kandidaten ihre wissenschaftliche Bildung gewonnen haben, — die andere hingegen nach Verlauf der Zeit, welche sie, um diese Kunst zu üben, in einer guten Apotheke zuzubringen haben, von dem Kollegium medikum der Provinz, — in Wien hingegen von dem Oberkollegium medikum vorgenommen. Von diesem letztern wäre auch ein Entwurf zu einer vollständigen Apothekerordnung, so wie zu einer, unsern Zeiten mehr anpassenden Pharmacopoea austriaca, und endlich eine der Billigkeit gemäße neue Apothekertaxe zu erwarten.

Wien, den 1ten März 1799.

Frank.

III.

Gutachten über den zweckmäßigsten Unterricht der Feldärzte.

Aktenauszüge.

Nach allerhöchstem Handbillete vom 18ten May 1796 hat diese Studienrevisionshofkommission den, von Sr. Maj. verlangten, und hier beifolgenden Vortrag der Militärhofkommission, in Betreff der neuen Organisation der medicinisch-chirurgischen Josephsakademie, sammt den zu jenem Vortrage gehörenden Beilagen, in genaue Erwägung zu ziehen und weiter zu überlegen, wie dieser Gegenstand zu einem Ganzen gebracht, und Sr. Maj. zur endlichen Schlußfassung unterthänigst vorgelegt werden könnte.

Dieser gnädigste Auftrag wurde durch ein zweites allerhöchstes Handbillet vom 24sten May 1798, unter Mittheilung der Akten, welche das Resultat der Untersuchung der Militärspitäler enthalten, noch dadurch deutlicher erklärt, daß Sr. Maj. zu befehlen geruheten: es solle von dieser Studienrevisionshofkommission in Erwägung gezogen werden, „ob es nicht zur Abhülfe der bei dem Militärspitalwesen eingerissenen Gebrechen besser wäre, daß künftig auch die Militärwundärzte eben so wie die Civilärzte und Wundärzte gebildet würden, da-

mit nicht zweierlei Lehranstalten beständen; und daß ihnen die Ausübung ihrer Kunst bei der Armee nicht gestattet würde, wenn sie ihre Studien nicht in dieser gleichförmig einzuführenden Lehranstalt gemacht haben würden."

Bevor jedoch genannte Kommission zur genaueren Erwägung so wichtiger Gegenstände schreiten konnte, führten sie die, ihr höchsten Orts übertragenen Geschäfte zur Entwickelung derjenigen Maximen, welche ihrem Endzwecke, der allgemeinen Verbesserung der mediciniſchen Lehranstalten zum Grunde gelegt werden müssen; und erst nachdem sie in dieser umfassenden Arbeit weit genug vorgerückt war, ward es ihr möglich, zur Behandlung eines natürlichen Zweiges derselben, wie die neue Organisation der medic. chirurg. Josephsakademie ist, überzugehen.

Zu solchem Ende hat Unterzeichneter sämmtliche hierher gehörende Akten genau in Erwägung gezogen, und da derselbe, als Mitglied der im Jahr 1795 auf allerhöchsten Befehl zusammengetretenen Militärsanitätskommission, allen und jeden von dieser getroffenen Verhandlungen beigewohnt, und sowohl die Beweggründe zu diesem oder jenem Vorschlage, als die von einigen Mitgliedern dagegen gemachten Schwierigkeiten in frischem Andenken behalten hat, so glaubt er diese löbl. Studienrevisionshofkommission zur Abfassung eines richtigen Urtheiles in dieser verwickelten Sache nicht besser in Stand setzen zu können, als wenn

er derselben einen kurzen aber getreuen Auszug aus dem Protokolle der Militärsanitätskommission, die Verbesserung der K. K. Josephsakademie betreffend, vor Augen legt.

„Schon aus dem Resultate der eingelaufenen Preisschriften, sagt die Militärsanitätskommission, ergibt sich eine Summe von Fehlern und Gebrechen, welche der Josephsakademie und dem Militärsanitätswesen vorgeworfen werden müssen, so daß die öffentliche Stimme hierüber entscheidet. — Der Zweck der Akademie als Lehranstalt betrachtet, ist nicht durch gute Mittel erreicht worden. Die Nothwendigkeit und Möglichkeit, den Arzt und Wundarzt für den Militär- und Civilstand in einer Person zu vereinigen, ist bereits anerkannt, und wird hier nochmals erwiesen. Es ist nämlich

1) unmöglich, jeder so vieler Abtheilungen der Armee ihren Arzt und Wundarzt zu verschaffen;
2) wird man bei so vielen Strapatzen vollkommene Aerzte und Wundärzte für einen mäßigen Gehalt nicht erhalten;
3) die Uneinigkeit bleibt ewig, wenn Aerzte und Wundärzte angestellt werden;
4) so wie auf dem Lande, so können auch beim Militär nicht zwei Individuen aufgetrieben und unterhalten werden;
5) Medicin und Chirurgie ist eine Wissenschaft, und wer in jener nicht bewandert ist, weiß auch von dieser nicht viel, und so umgekehrt. Es

gibt nur eine Natur und nur eine Heilkunde. In den ältesten Zeiten sind Arzt und Wundarzt nur in einer Person vereint gewesen;

6) beide Wissenschaften übersteigen keineswegs die Kräfte eines Mannes; die Vorbereitungen sind gleich, und der Unterricht kann leicht vereinigt werden;

7) das ist kein Hinderniß, daß sich einige Subjekte, zumal in großen Städten, der Medecin oder Chirurgie besonders widmen;

8) beschränkte Köpfe sind eben so untauglich zu einer Wissenschaft, wie zu beiden."

Von diesen Betrachtungen geht die Militärsanitätskommission zur Geschichte der Josephsakademie über. „Die Nothwendigkeit, sagt sie, zwang Joseph II., erst die kleine Schule zn Gumpendorf, alsdann die Akademie zu gründen.

1) Gab es in allen Garnisonen ein doppeltes Personal, Staabsärzte und dergleichen Wundärzte, die meistentheils unzufrieden waren. Die erstern dominirten mit Härte über die andern, und daraus entsprang Unordnung und Zwietracht.

2) Beim Ausbruche anderer Kriege waren theils nur junge, ungebildete, theils zu wenige Aerzte da, und man war gezwungen, Wundärzte, die keinen Unterricht genossen hatten, zum Krankendienste zu nehmen.

3) Gab es auch in den Garnisonen Aerzte, so litten doch die in ihren Standquartieren zer-

streuten Regimenter Mangel daran, und man mußte immer wieder Wundärzte als Aerzte gebrauchen.

4) Das chirurgische Personal bestand aus zusammengerafften Barbiergesellen, für deren Bildung die Universitäten wenig oder gar nichts thaten, und für deren Brauchbarkeit sie auch nicht verantwortlich waren. Bekam nun ein solches Subjekt von einem Stabsarzte oder Landphysikus ein Attestat, so konnte es schon bei Feldspitälern, oder bei Regimentern angestellt werden.

5) Aus dieser unwissenden Menschenklasse gingen in der Folge die Bataillons-, Regiments- und Stabschirurgen hervor, von denen nur selten einer oder der andere von einem menschenfreundlichen Regimentsinhaber nach Strasburg, Paris oder Montpellier geschickt wurde. Einem solchen Menschen wurde das Leben eines ganzen Regiments oder ein Feldspital anvertraut, ohne zu fragen, ob und wie er studirt habe. Er ließ sich einige Monate vorbereiten, und ging dann nach Wien, um auf der hohen Schule, wie jeder Dorfbarbier, pro magisterio geprüft zu werden. Bestand er hier so gut wie dieser, so ging er dann auf seinen Posten; und noch jetzt sind viele Wundärzte in der Armee, welche niemals geprüft worden sind.

6) Vom siebenjährigen Kriege an bis 1780 waren nicht acht Männer in der K. K. Armee anzu-

treffen, welche in guten Schulen gebildet worden wären; man mußte mehrere Wundärzte aus Frankreich kommen lassen, von denen auch nicht einer einen Namen zurückließ. Im Jahre 1775 wollte man dem Uebel steuern, und ließ alle halbe Jahre einige Regimentschirurgen mit doppelter Gage nach Wien kommen, um sie — die schon graue Haare, und in der Jugend ihre Bildung versäumt hatten, In der Heilart innerlicher Krankheiten nach dem sogenannten halbjährigen Reinleinschen Lehrkurse zu unterrichten. Man überzeugte sich bald, daß die Sache doch nicht gehe und suchte sich nun mit einem gedruckten medicinisch-praktischen Unterrichte für Feld- und Landwundärzte zu helfen, obschon ein ähnlicher Versuch mißlungen war, und der zweite Vf. in der Vorrede eingestand, daß der Wundarzt mit diesem Buche in der Hand noch lange kein Arzt sey.

7) Im Preussenkriege von 1778 sahe man noch mehr ein, wie elend die Feldspitäler und das Gesundheitswesen der Armee besorgt waren; und man trug sogar darauf an, die Kranken lieber ihrem Schicksale zu überlassen. Im Jahre 1780 forderte der Kaiser Joseph II. von allen Generalen eine genaue Darstellung aller vorhandenen Gebrechen. Ein angesehener General schilderte diese wahrhaft schrecklich und wagte den Vorschlag: eine eigene Schule zur Bildung besserer Wundärzte zu gründen. Dies geschah

1780 in Gumpendorf, und 4 Jahre später in Wien."

„Der Zweck dieser Militärakademie ist also, dürftige, talentvolle Jünglinge aufzunehmen, sie zu unterrichten, sie an die Militärdisciplin zu gewöhnen, und sie sodann mit einem mäßigen Gehalte als Unterärzte bei der Armee anzustellen, um sich zu bessern Feldarztstellen emporzuarbeiten. Dies ist Sache der Nothwendigkeit, denn

a) werden wohlhabende Schüler bei so schwachen Aussichten und wegen einer so geringen Besoldung sich nicht dazu verstehen, auf eigene Kosten die Universität zu besuchen und sich da zu vollkommenen Aerzten und Wundärzten zu bilden;

b) weil von den hohen Schulen nicht zu erwarten ist, daß sie die, den Armeen nöthige Anzahl geschickter Aerzte und Wundärzte liefern können;

c) weil damals noch auf keiner Universität die Einrichtung des Studienwesens zur Erziehung des Arztes und Wundarztes in einer Person getroffen worden war;

d) weil das Universitätsleben, das sich durch Freiheit, Regellosigkeit im Studiren, durch Mangel an Disciplin und Unfolgsamkeit charakterisirt, nicht geeignet ist, die große Anzahl der Feldärzte für einen großen Staat zu erziehen. Die Akademie hingegen soll unter den vielen Aufgenommenen die vorzüglichsten Talente frühzeitig ausbilden, um dereinst die Arztstellen übernehmen zu kön-

nen; die mittelmäßigen Köpfe soll sie so erziehen, daß ihnen die Stelle eines Unter- oder Oberarztes doch anvertraut werden könne. Dies ist nothwendig, weil sich unter Armeen oft genug gute Köpfe finden, denen es nur an Mitteln fehlt; weil man für die höhern Feldarztstellen Leute von Genie gebraucht, die sich dennoch mit einem mäßigen Auskommen begnügen; und weil es nicht unwichtig ist, die Minderfähigen so weit zu bringen, daß sie für Armeen, die sonst Unwissenden überlassen werden müssen, brauchbar genug werden."

„In Friedens-, noch mehr in Kriegszeiten müssen viele junge Leute von meistens unvollkommener wissenschaftlicher Bildung als Unterchirurgen, wenn auch nur als Gehülfen angestellt werden. Wenn nun viele ärztliche Individuen bei den Armeen abgehen, so rücken jene jungen Leute nothwendig vor, und werden zum großen Nachtheile des Militärgesundheitswesens und selbst des K. K. Aerariums, Ober- und Bataillonschirurgen. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, müssen die fähigeren und fleißigen Unter- und Bataillonschirurgen zum bessern Unterrichte auf Universitäten geschickt werden, um daselbst ihre Studien ordentlich anzufangen und zu vollenden. So erhält der Staat brauchbare Männer, die in der Folge als Stabs- und Regimentsärzte dienen und Spitälern vorstehen können. Die Staatsökonomie erfordert übrigens, daß wenigstens die Feldärzte höheren Ran-

ges rücksichtlich des Medicinal- und Spitalwesens in einem Institute erzogen werden. Im Felde müssen die Heilgeschäfte, was die Methode betrifft, den gleichförmigsten Gang nehmen, und es kann da nicht jeder nach Willkühr und nach verschiedenen Systemen dies oder jenes Mittel aus der Apotheke verschreiben, ohne daß daraus die größte Unordnung und Vermehrung der Medicinalkosten entstehen."

„Diese Eigenthümlichkeiten des Kriegsarzneiwesens ergeben sich hauptsächlich bei folgenden Rücksichten:

a) Der Spitaldienst muß bei einem Regimente wie beim andern seyn, und dies ist nur dann möglich, wenn der Jüngling frühzeitig mit dem Spitaldienste bekannt gemacht worden, so daß er ihn von unten auf in allen seinen kleinern und größern Verhältnissen kennen lerne.

b) Die nöthige Folgsamkeit erlernt der Feldarzt nur in einem eigenen Erziehungsinstitute.

c) Willigkeit, das kleinste und größte Geschäft zu übernehmen, ist das dritte Requisit eines Feldarztes, auf welcher Stufe er auch stehe. Der erste Feldarzt muß, im Falle der Noth, ein Klistir appliciren. Im bürgerlichen Leben halten die Aerzte dergleichen unter ihrer Würde; nur im Erziehungsinstitute lernt man solche Bereitwilligkeit.

d) Das stufenweise Fortschreiten des Feldarztes von der kleinern zur höhern Charge ist eine vierte

nothwendige und rathsame Eigenschaft des Kriegs-medicinalwesens; nothwendig darum, weil Vorgesetzte, die den Stand ihrer Untergebenen nicht aus eigener Erfahrung kennen, diese nicht glücklich machen; weil im Militär keiner anzuordnen weiß, der nicht zu folgen gelernt hat; und weil die Regimenter nie zufrieden gewesen sind, wenn ihre Aerzte nicht vorher Unter- und Bataillonsärzte waren, und ihre Untergeordneten anzuweisen verstanden; rathsam deshalb, weil die Feldärzte dadurch nicht nur frühzeitig und stufenweise mit dem Militärkrankendienste bekannt werden, sondern sich zugleich für ihn abhärten; weil keine Unterärzte zum Militär sich stellen werden, wenn Leute, die in den untern Chargen nicht gedient haben, in höhere eintreten, und ihnen die Aussicht nehmen können. Der Arzt lernt die Krankheiten des Soldaten nur durch seinen Umgang mit ihm und durch die Bekanntschaft mit dessen Lebensart kennen, und muß daher am Bette des kranken Soldaten in der Praxis unterrichtet werden."

„Aus diesen Ursachen haben jetzt mehrere große Städte solche Pflanzschulen für Feldärzte angelegt. Preussen hat längst sein Colleg. med. chirurg. für die sogenannten Pensionärchirurgen, welche zu Regimentswundärzten gebildet werden. Friedrich II. hat dieses Institut vervollkommnet, (er hat z. B. die Zahl der Pensionärchirurgen um 50 vermehrt, und 25 von ihnen 15 — den übrigen aber 30 Reichsthaler monatlich zugestanden). Im Jahr 1785

hat

hat auch Dänemark eine eigene Akademie für See- und Feldwundärzte errichtet; und Rußland hat seitdem drei solcher Anstalten: in Petersburg, Moskau und Kronstadt, wo allenthalben 8 bis 9 Lehrer angestellt sind, und mehrere hundert Zöglinge auf Kosten des Staats erzogen werden. Auch Spanien hat 1786 in Madrid, Kadix und Barcellona drei med. chirurg. Institute errichtet, reichlich dotirt, und erzieht weit mehr Schüler, wie andere Staaten. Auch die Franzosen haben im Revolutionskriege drei medic. chirurg. Pflanzschulen gegründet, auf deren jeder 500 Schüler erhalten und zu Aerzten und Wundärzten gebildet werden sollen."

So hat also die Sanitätskommission die Nothwendigkeit und Möglichkeit, den Arzt und Wundarzt zu vereinigen, als den Zweck der Josephsakademie, und die Eigenthümlichkeiten des Kriegsarzneiwesens, auf welche sich dieser Zweck stützt, erwiesen. Gegen diesen Zweck, oder eigentlich gegen den Bestand der Josephsakademie, durch welche der Zweck ausschließlich erreicht werden soll, hat der Professor Prohaska sein Votum separatum der Akademie vorgelegt.

„Die Militärsanitätskommission, heißt es daselbst, hat sehr weislich zuerst die Bestimmung der Militärakademie in Erwägung gezogen, weil diese der Centralpunkt aller Verbesserungen ist. Die Professoren der Militärakademie und die Beisitzer der Sanitätskommission sind einstimmig der

Meinnng, daß die Tendenz der Akademie die sey, Aerzte und Wundärzte in einer Person für den Militär- und Civilstand zu bilden, und daß diese Bestimmung eben so nothwendig wie ausführbar sey." Er erklärt sich darüber nun weiter, wie folgt.

„Die Nothwendigkeit, dem Civil- und Militärstande Aerzte und Wundärzte in einer Person zu geben, liegt klar am Tage; ob dies aber ausführbar ist, — darüber sind die Meinungen (die er zugleich anführt) noch getheilt. Jedoch stimmt ihn die Betrachtung dieser beiderseitigen Gründe, für die Vereinigung der Arznei- und Wundarzneikunde in einer Person. Es kommt nun darauf an, ob dieser vereinigte Unterricht für das im Militärdienste anzustellende Personal von der Militärakademie allein, mit Ausschluß der auf K. K. Universitäten und Liceen bestehenden Lehranstalten zu leisten sey, oder ob nicht auch diese, um dem Aerarium Kosten zu ersparen und den Zweck desto leichter und sicherer zu erreichen, zu Hülfe genommen werden sollen. Von dieser Bestimmung schweigen ebensowohl die Preisfragen, wie auch die Instruktion der Sanitätskommission, und dennoch ist sie um so nothwendiger, da ohne sie die nöthigen Verbesserungsvorschläge nicht wohl gethan werden können. Man soll daher die auf Universitäten bestehenden Lehranstalten an der Bildung der Militärärzte und Wundärzte, so viel wie möglich, Theil nehmen lassen, weil die Militärakademie die

Bildung des ganzen chirurgischen Militärpersonals, was in Kriegszeiten noch um 1000 Mann vermehrt werden müßte, nicht leisten kann. Die nöthigen Ober- und Unterchirurgen müssen daher größtentheils von Universitäten und Liceen genommen werden, was auch weit natürlicher und ökonomischer ist, als sie aus den entferntesten Provinzen nach Wien kommen zu lassen, und sie da zu verpflegen. Es sind nur wenige Menschen dieser Klasse so vermögend, daß sie z. B. aus der Lombardei, aus Ungarn, Böhmen u. s. w. hierher kommen und während ihrer Studien sich selbst verpflegen können. — Aus diesen Gründen sollen für den Unterricht der zu Bataillons-, Regiments- und Stabsärzten bestimmten Subjekte die Universitäten benutzt werden, wo sie ohnehin die nöthigen philosophischen Wissenschaften studiren müssen; wo sie die medicinisch-chirurgischen Vorbereitungswissenschaften bequemer erlernen und dann erst ein clinicum militare der Arznei- und Wundarzneikunde besuchen können, um nicht nur mit dem Praktischen, sondern auch mit dem Eigenthümlichen des Militärdienstes bekannt zu werden. Auf diese Weise macht das Aerarium große Ersparnisse, und Individuen entfernter Provinzen, welche Lust und Talent zum Militärdienst, aber kein Geld haben, um die Wiener Akademie zu besuchen, werden von ihrem Berufe nicht abgehalten. Daß die K. K. Universitäten bei ihrer bestehenden Einrichtung alles, bis auf das Clinicum medico-chi-

rurgicum militare, dies leisten können, darf nicht bezweifelt werden."

Dieses Votum separatum des Professors Prohaska ward von der Sanitätskommission blos ihren Akten beigelegt, und keine weitere Bemerkung hinzugefügt. Selbst die Militärhofkommission begleitete dasselbe in ihrem, über die Arbeiten der Sanitäskommission an Sr. Maj. abgestatteten Berichte mit keiner Erklärung ihres hierauf gerichteten Gutachtens; und dennoch ist dieser Gegenstand die Hauptsache des ganzen Geschäftes.

War aber damals weder aus den, höchsten Orts aufgestellten Preisfragen, noch aus der Instruktion, welche der Militärsanitätskommission gegeben worden, unmittelbar zu schließen, daß oben genannte Kommission in solche Untersuchung sich einzulassen befugt war, (ein Umstand, welcher auch Unterzeichneten abgehalten hat, sich damals über diesen Punkt zu äußern), so ist es jetzt außer Zweifel, daß vor allen Dingen die Frage: ob der für nothwendig erachtetete Endzweck, für den Militär- und Civilstand den Arzt und Wundarzt zugleich in einer und der nämlichen Person zu erziehen, ausschließend durch eine eigene Militärakademie erreicht werden könne," hier in genaue Betrachtung gezogen werden müsse.

So wie aber der Pofessor Prohaska über diese wichtige Frage in seinem Votum separatum seine Meinung bereits an den Tag gelegt hat; so

hat auch Herr Hofrath von Birkenstock in seinem Gutachten über die jetzt abzuhandelnden Gegenstände sich deutlich erklärt. Auch er sieht es für erwiesen an, „daß die Vereinigung des Militär- und Civilarztes und Wundarztes in einem Subjekte möglich und nöthig ist.“ Es ist keinem Zweifel unterworfen, meint er, daß die Militärakademie, obgleich sie anfangs, wegen unvollkommener Einrichtung, ihren Zweck verfehlt habe, nach dem, von der Sanitätskommission reiflich entworfenen, und mit seinem eigenen leicht vereinbaren Studienplane, dem vorgesetzten Endzwecke bestens entsprechen werde.

Rücksichtlich der Frage: „ob es nöthig oder zweckmäßig sey, daß die Akademie als ein von der Universität abgesondertes Lehrinstitut bestehe; oder daß sie mit dieser ein Ganzes ausmache,“ — und, da auch für Militärärzte aller theoretische Unterricht auf der Universität gegeben, die Akademie blos zu einem großen Practicum oder Clinicum medico - chirurgicum umgeschaffen werde,“ — hatten die zwei K. K. Leibärzte, Hofrath von Laguſi und Baron von Quarin ihre Meinungen in schriftlich überreichten votis separatis dahin geäußert, daß jener behauptete: der große Lehrkurs, und zwar das philosophische Studium in seinem ganzen Umfange, und auch das medicinische mit Vertheilung der Lehrkanzeln; wäre in der Militärakademie nicht herzustellen; weil dieses vollkommene Studium, das schon auf der Universität

gelehrt werde, überflüssig sey; weil diese Abtheilung jederzeit eine Spaltung zwischen den Graduirten der Universität und den der Akademie bewirken würde, und weil es wider die Oekonomie sey, für gleiche Materien und Fächer doppelte Professoren zu besolden. Er will daher, daß eine Akademie von Gelehrten gebildet und das Ganze in ein wahrhaftes Practicum umgeschaffen würde, in welchem ein Clinicum medico-chirurgicum zu errichten, die Anatomie praktisch und pathologisch zu lehren, die Chemie nur in Bezug auf pharmaceutische Präparate, — die Botanik aber nur in Rücksicht auf brauchbare Pflanzen vorzutragen wäre. — Der Andere hingegen stimmt dieser Meinung nicht bei, weil bei dem Militär nicht nur medicinische und chirurgische Begriffe, sondern auch Esprit de corps und besondere Kenntnisse des Dienstes erforderlich wären, welche junge Leute sich nur durch Rutine und Subordination erwerben können. Es wäre auch nicht zu erwarten, daß diejenigen, welche schon den größten Theil des med. chirurg. Studiums auf Universitäten zurückgelegt haben, sich an den beschwerlichen Militärdienst, und an nöthige Subordination gewöhnen würden. Da ohnedies die Aussichten beim Militär nicht sehr reizend sind, so würden die meisten sich für Civilärzte bestimmen und die Armee an guten Aerzten und Wundärzten Mangel leiden. Wollte man diesem Uebelstande dadurch ausweichen, daß man denjenigen, welche

nicht beim Militär bleiben, die ersten Civilstellen gäbe, so würde ein solch s Eingreifen unbillig und schädlich seyn. Unbillig, weil verdienstvolle Civilärzte zurückgesetzt und gekränkt werden müßten; nachtheilig, weil Männer von Ehrgefühl sich nicht mehr zu solchem undankbaren Amte finden würden. Ein einziges Bildungsinstitut werde auch für die große Anzahl Schüler nicht hinreichen, und die Professoren würden dieselben nicht gehörig prüfen können. Bei einem doppelten Institute in einem Orte sey auch mehr Wetteifer zu hoffen, ohne daß bei Männern von Kopf und Herz Reibungen zu fürchten wären. Eben so überflüssig, sagt er, ist die Besorgniß, daß der Aerzte zu viele werden, oder die von zwei verschiedenen Lehranstalten ertheilten Grade Unordnungen veranlassen könnten. Das wird leicht verhindert, wenn die Professoren bei den Prüfungen das Mitleid dem gerechten Urtheile nicht vorziehen und auf der Militärakademie keinem, der seine Studien daselbst nicht gemacht hat, oder nicht in Militärdienste steht, die Doktorwürde ertheilt werden darf. Eben so muß auch keinem die Entlassung aus dem Militärdienste gestattet werden, der nicht wenigstens 10 Jahre gedient hat, oder nicht von zwei Civil- und eben so viel Militärärzten ein Zeugniß über seine schlechten Gesundheitsumstände beibringen kann. Die Vermehrung der Kosten durch Errichtung dreier Lehrstühle ist nicht in Anschlag zu bringen, da die Erhaltung so vieler

Menschen weit größerer Gewinn ist. Doch hält er nicht für nothwendig, Chemie und Botanik auf der Akademie zu lehren; weil dieselben im ersten Studienjahre auf der Universität vorgetragen werden; weil man ohne große botanische Kenntnisse doch ein guter Praktiker werden kann, und weil die Schüler im folgenden Jahre Gelegenheit haben, die offizinellen Pflanzen im botanischen Garten der Akademie und mehrere pharmaceutische Handgriffe in der Apotheke kennen zu lernen. Nicht weniger unnöthig ist der Vortrag der gerichtl. Medicin, der medic. Polizei und der Geschichte der Arzneikunde. Die Sorge für Schwangere, Gebärende und Neugeborne, die zur Rettung Verunglückter und Scheintodter, und die Veterinärkunde müssen ohnehin von andern Lehrern gelegentlich berührt werden. Kurz, es soll nur das Nothwendigste gelehrt werden, weil der Schüler nur oberflächlich mit der Wissenschaft bekannt wird, wenn ihre Gegenstände zu sehr vervielfältigt werden.

Hofrath von Birkenstock glaubt, daß eine Annäherung und Vereinigung der angeführten Meinungen der Leibärzte zu hoffen sey. „Die Akademie, sagt er, besteht, und zwar am rechten Orte, neben dem Militärspitale. Universität und Akademie lassen sich in ein Ganzes verschmelzen, indem

1) das theoretische Studium bei der Akademie aufhört, und selbiges von ihren Zöglingen auf der Universität erlernt wird;

2) oder wenn dieses Studium an der Universität

aufhört und auch die Civilisten deshalb an die Akademie verwiesen werden, oder

3) wenn es getheilt auf der Universität und der Akademie ohne Unterschied von den Militär- und Civilstudenten erlernt werden muß."

Den beiden ersten Propositionen wurden folgende Schwierigkeiten entgegengesetzt:

a) Die Akademie wird im ersten Falle ein sehr unvollkommenes Institut, und gleichsam nur ein Bruchstück des medic. chirurg. Studiums seyn, was doch nicht die Absicht der anbefohlnen Reform seyn kann.

b) Sie wird fast nicht im Stande seyn, den jungen Feldärzten den nöthigen Unterricht zu geben.

c) Es muß in einem oder dem andern Institute an Raum fehlen, so bald es, z. B. bei anatomischen Demonstrationen, auf Selbstsehen ankommt.

Im zweiten Falle ist ein wesentlicher Bestandtheil der Universität ganz entblößt und ihre Instrumente, Apparate und Professoren sind überflüssig. Ueberdies ist für Civilarzneibeflissene ein gutes und eigenes Collegium clinicum et practicum vorhanden, dem es blos an einem zweiten Lehrer fehlt, um zum Vortheile des jährlichen Zuwachses jährlich alles lehren zu können. — Im dritten Falle wird wegen großer Entfernung beider Institute, Zeit, Kräfte und Gesundheit der Schüler beeinträchtigt werden; und wenn auch der Fall eintreten sollte, daß die Universität von Wien an einen stillern Ort versetzt würde, so sind die vorge-

schlagenen Vorlesungen auf der Akademie dennoch unbedingt nothwendig. Die Akademie muß ihre Zöglinge mehr konform und mit einer Art von Zwange behandeln; bei Civilinstituten ist dies nicht nöthig und auch nicht möglich. Die Akademie muß sich in ihren klinischen Anleitungen an die bestätigte Militärpharmakopöe halten, was beim Civilstudium nicht der Fall ist. Die Verschmelzung der Universität mit der Akademie läßt zwar einige Ersparniß hoffen, aber dennoch, glaubt er, muß die einmal mit so großen Kosten gegründete Akademie wenigstens so lange ein eigenes Institut bleiben, bis die Frage: ob die Universität in Wien bleiben, und für größere Hörsäle u. s. w. gesorgt werden wird, entschieden ist. Bei der Größe hiesiger Stadt, des Militärstandes, des jetzt weit beträchtlichern Umfanges der Wissenschaften scheint ihm ein doppeltes Institut nothwendig und unentbehrlich. In Berlin*) und Dresden, wo keine Universitäten vorhanden sind, besteht ein ähnliches, wenn auch, gegen das unserige, kleines Institut. Es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen Militärzöglingen und Universitätsschülern, welche letztere nicht so an nöthige Subordination, Ordnung und Pünktlichkeit gewöhnt werden, wie jene, und überhaupt scheint ihm die Verschmelzung zweier Körper, von denen einer verschiedene

---

*) Man vergesse nicht, wann dieser Aufsatz geschrieben wurde.

Tendenz hat, nicht rathsam. Zu diesem kommt noch, daß die Akademie einen ganz andern, und von dem der Universität verschiedenen Fond bekommen wird, der eigentlich von dem Hofkriegsrathe abhangen muß. Bei der Vereinigung muß eine unangenehme Kollision entstehen, und es ist zu fürchten, daß alsdann weder gute Civil-, noch brauchbare Feldärzte gezogen werden werden. Die Vorbereitungswissenschaften können von den Militärstudenten füglich auf der Universität gehört werden, und wenn auch beide Institute getrennt bleiben, so können dennoch ihre Schüler aus den gegenseitigen Vorzügen derselben wechselseitigen Nutzen ziehen. Zwischen beiden Anstalten wird Freundschaft und Wetteifer entstehen; sie werden sich über Kunstsachen besprechen und mit gleichem Eifer auf einen Zweck hinarbeiten. Es versteht sich, daß die Akademie keinen, der auf der Universität die Wissenschaften mit gutem Erfolge erlernt hat, zurückweisen, oder ihn zur Wiederholung der Studien bei ihr zwingen darf; aber sie hat durch Prüfung zu erforschen, was dem Kandidaten noch fehlt, und ihn dann zur Nachholung anzuhalten. Die Rede kann aber nur von solchen seyn, welche als wirkliche Bataillons-, Escadrons-, Regiments- und Stabsärzte dienen wollen; aber die Unterchirurgen, Handlanger und Praktikanten, deren Fähigkeit doch nicht leicht über empirische Kenntnisse sich erhebt, sind von jenen Studien auszuschließen, und nach einem eigenen (daselbst vorgelegten) Plane

zu erziehen. Die auf solche Weise gebildeten jungen Wundärzte werden zu Civil- und Militärdiensten gleich brauchbar seyn, ohne daß die Militärakademie nöthig hat, für die erste Bildung dieser nicht mehr so rohen Subjekte kostspielige eigene Lehrkurse zu veranstalten. In dieser Hinsicht wird die Vereinigung des Unterrichts für beide Stände allerdings möglich, ja erwünscht und leicht anzuordnen seyn; und da es wahr ist, daß selbst die verbesserte Akademie bei ausbrechendem Kriege nicht Wundärzte genug liefern kann, so könnten die besser erzogenen Civilwundärzte, ohne zu weiten Reisen zur Militärakademie gezwungen zu seyn, diese Lücke ausfüllen. Bis der zum Besten der niedern Chirurgie gemachte Vorschlag ausgeführt wird, muß die Akademie ihre Unterchirurgen selbst erziehen. Auch sind die von der Akademie geforderten und von der Militärkommission gebilligten zwei Korrepetitoren für Mathematik, Physik und Naturgeschichte, obschon dieselben jährlich 900 Gulden kosten, als nothwendig anzusehen,

1) weil meistens nur arme Jünglinge sich dem feldärztlichen Dienste widmen, welche nicht drei Jahre auf der Universität bleiben, und solche Vorlesungen daselbst besuchen können;
2) Weil es doch unter diesen Menschen immer gute Köpfe gibt, welche aus solchem Unterrichte Vortheil ziehen;
3) weil der Akademie ohne diese Lehrgegenstände,

ein wichtiges Stück des öffentlichen Unterrichts fehlen wird, und weil der Unterfeldarzt, wenn er wegen erworbenen guten Kenntnissen weiter befördert werden soll, sonst erst noch vorher die Universität besuchen und daselbst die philosophischen Studien nachholen muß;

4) weil eine jährliche Ausgabe von 900 Gulden nicht der Mühe lohnt, ein so ansehnliches Institut zu verstümmeln, besonders da

5) die Militärhofkommission nachgewiesen hat, daß dadurch, wegen sonstiger Ersparnisse, dem Aerarium nichts zur Last falle.

Nur ist nicht einzusehen, warum die zwei Lehrer nicht eben so gut wie die übrigen, Professoren, sondern Korrepetitoren heißen sollen. Ferner ist zu wünschen, daß die Akademie in einem zweijährigen Kurse eine brauchbare, zum richtigen Denken führende theoretische, — nebst solcher aber eine praktische gesunde Lebensphilosophie, — von der Mathematik hingegen vorzüglich die reine, mit fortwährender Rücksicht auf die mathematische Methode, — dann von der angewandten, vorzüglich die Mechanik, Hydrostatik und Hydraulik, — ferner die Naturgeschichte, in so weit sie nicht blos für Gelehrte ist, und mit vorzüglicher Rücksicht auf Pharmaceutik, lehren lasse. Endlich ist zu erwarten, daß die Akademie ihren zwei philosophischen Professoren einen wohlüberdachten Plan vorlegen wird, für dessen zweckmäßige Ausführung die Lehrer wohl eine

höhere, bis zu 600 Fl. steigende Besoldung verdienen werden."

Gutachten.

Aus allen bisher angeführten Betrachtungen erhellet:

I. Daß sowohl die ganze Militärsanitätskommission, als die Militärhofkommission und Herr Hofrath von Birkenstock die Wahrheit des Satzes: Der Soldatenstand erfordere, eben so wie das Landvolk, den Arzt und Wundarzt in einer und der nämlichen Person, — anerkannt haben.

II. Daß auch der zweite Satz: Die Vereinigung des Arztes und Wundarztes in einer und der nämlichen Person sey zwar schwer, aber doch möglich, von niemand in Zweifel gezogen werde.

III. Daß hingegen die Frage: Ob die Erziehung des Feldarztes einer eigenen Militärakademie ganz zu überlassen sey, — von einigen bejahet, von andern verneint werde.

Diejenigen, welche anrathen, die Erziehung des Feldarztes einer eigenen Militärakademie zu überlassen, geben (wie aus obigem Protokollauszuge erhellet) folgende, hier in einiger Ordnung zusammengestellte Gründe:

1) Auf keiner Universität sey die Einrichtung so, daß Arzt und Wundarzt in einer Person erzogen würde.

2) Das Leben auf Universitäten sey zur Erziehung der Feldärzte nicht geeignet; die nöthige Folgsamkeit, Willigkeit, den Esprit de corps, erlerne der zu solchem Amte bestimmte Jüngling nur in einem eigenen Institute; und die Vermischung zweier Körper, deren einer einen besondern Zweck habe, sey unrathsam.

3) Die hohen Schulen können die nöthige Anzahl von geschickten Aerzten und Wundärzten nicht liefern; ein einziger Ort reiche für so viel Schüler nicht hin, und die Professoren können diese bei den Prüfungen nicht übersehen.

4) Wohlhabende Individuen würden nicht geneigt seyn, bei der Aussicht auf ein mühsames, den Feldarzt erwartendes Leben, bei so geringen Erwartungen von der Zukunft und wegen so schlechter Besoldung, die Universität auf eigne Kosten zu beziehen, um sich daselbst zu vollkommenen Aerzten und Wundärzten zu bilden. Die Akademie hingegen nehme dürftige, talentvolle Jünglinge auf, bilde sie auf eigene Kosten und versende sie alsdann mit mäßiger Besoldung und unter ihrer Verantwortlichkeit zur Armee.

5) Das stufenweise Fortschreiten des Feldarztes sey nothwendiges Bedingniß. Es würde niemand Unterarzt seyn wollen, wenn Subjekte, die in den untern Chargen nicht gedient haben,

in höhere Feldstellen eintreten, und ihnen die Aussicht dazu nehmen könnten. Nur durch Umgang mit dem Militär, lerne man dessen Krankheiten kennen, und deswegen wären von mehrern Krieg führenden Mächten eigene Schulen für Feldärzte errichtet worden.

6) Selbst die Staatsökonomie erfordere, daß wenigstens die Feldärzte höhern Ranges, in Rücksicht auf das Medicinal- und Spitalwesen, in einem Institut, und nach einem gleichen Systeme erzogen würden. Die Akademie müsse sich bei der klinischen Anleitung an die Militärpharmakopöe halten. Der Spitaldienst müsse bei einem Regimente, wie beim andern geführt werden; und dies sey nur dann möglich, wenn der Jüngling frühzeitig mit dem Gange des eingeführten Spitaldienstes bekannt werde, so daß er in demselben vollkommen bewandert sey.

7) Bei doppelten Studien an einem Orte sey mehr Wetteifer zu hoffen, ohne daß von Leuten mit Kopf und Herz Kollision zu befürchten sey. In einer großen Stadt wie Wien sey ein doppeltes Institut nicht überflüssig. Es wäre nicht zu fürchten, daß, auf zwei verschiedenen Instituten, der Aerzte zu viele gezogen würden. Dieß würde durch schärfere Prüfungen und dadurch verhindert, daß keiner, der nicht daselbst seine Studien gemacht hätte oder wirklich beim Militär stände, von der Akademie graduirt würde, und daß keiner unter 10 Jahren den Militär-

dienst

dienst verlassen dürfte, wenn nicht zwei Civil- und zwei Feldärzte bezeugten, daß er Invalide sey.

8) Die Kostenvermehrung der drei neuen, auf der Militärakademie zu errichtenden Lehrstühle sey unbedeutend.

9) Es würde bei der Universität an dem gehörigen Raume fehlen, wo doch öfter, z. B. bei anatomischen, chemischen, botanischen u. dgl. Demonstrationen alles auf Selbstsehen ankäme.

10) Wenn die Universität von Wien weg verlegt werden sollte, so wäre die Akademie um so mehr unentbehrlich.

11) Die Militärakademie hänge vom Hofkriegsrathe ab.

Bei allen diesen Einwendungen wird zum Theil eingestanden, daß Chemie, Botanik, gerichtliche Medicin, medicinische Polizei, und Geschichte, nicht auf der Militärakademie, sondern auf der Universität zu lehren seyen. Selbst die Unterwundärzte sollen blos auf dieser ihren Unterricht erhalten.

Diejenigen, welche die Erziehung der Feldärzte der Militärakademie nicht allein anvertrauen mögten, führen folgende Gründe für ihre Meinung an:

a) Die Militärakademie vermöge nicht, für die Bildung des ganzen medicinischen Militärpersonals, besonders in Kriegszeiten, wo es um

mehr denn 1000 Mann verstärkt werden müsse, zu sorgen.

b) Es sey ökonomischer und zugleich natürlicher, die Ober- und Unterchirurgen auf Universitäten zu erziehen, statt sie aus entfernten Provinzen nach der Hauptstadt zu berufen, und sie daselbst zu verpflegen; besonders weil nur wenige die Reisekosten bestreiten und sich hier selbst erhalten könnten.

c) Die Bataillons-, Regiments- und Stabsärzte müßten ohnehin die nöthigen philosophischen Studien auf Universitäten zurücklegen, und eben so könnten sie weit bequemer auch die medicinisch-chirurgischen Vorbereitungswissenschaften, z. B. Naturgeschichte, Botanik, Chemie, Anatomie, Phisiologie, die theoretische Arznei- und Wundarzneikunde, die Arzneimittellehre u. s. w. auf den Universitäten, wo sie sind, erlernen, und dann erst mit Ersparniß für das Aerarium ein Clinicum medico-chirurgicum militare besuchen, und das Eigenthümliche des Feld- und Spitaldienstes sich zu eigen machen.

d) Die Lehre des philosophischen und medicinischen Studiums sey auf der Militärakademie überflüssig, weil solche bereits auf den Universitäten ertheilt würde.

e) Die Vertheilung der Studien zwischen Universität und Akademie unterhalte die Spaltung zwischen beiden.

f) Es sey gegen die Oekonomie, für die nämlichen Fächer und Materien doppelte Professoren zu besolden.

Was nun die Gründe anbelangt, welche für die Nothwendigkeit der Erziehung des Feldarztes in einer eigenen Militärakademie angegeben werden; so hat Unterzeichneter bei jedem derselben Folgendes zu bemerken:

Zum Ersten. Es ist wahr, daß die meisten Universitäten seit der unglücklichen Trennung der Arzneiwissenschaft von der Chirurgie, und folglich nach den Vorurtheilen der Zeiten, den Unterricht des Arztes von dem des Wundarztes abgesondert ertheilten, und dadurch die Vereinigung beider Wissenschaften in einem Manne wenig begünstigten. Indessen sind doch auf hiesiger hoher Schule die jungen Aerzte schon seit lange angewiesen, die chirurgischen Vorlesungen und selbst die Entbindungsschule zu besuchen; und auf der Universität zu Pavia ward in den letzten 10 Jahren alles so eingeleitet, daß Arzneikunde und Wundarzneikunde von allen Schülern dieses Faches zugleich erlernt werden mußten. *) Als aber die Militärakademie hier gestiftet ward, wäre es gewiß leichter und ökonomischer gewesen, die gerügte Beschaffenheit unserer Universitäten nach dem Geiste unsers Jahrhunderts und nach den Bedürfnissen

---

*) Siehe Studienplan für Pavia im 1sten Supplb. p. 230. u. a. O.

unserer Zeit, zu verbessern, als zur Erlernung der Arznei- und Wundarzneikunde ein ganz neues, im allgemeinen um nichts besseres, und jenem Zwecke nie gewachsenes Institut zu errichten. Jetzt aber, wo die glückliche Epoche der so lange gehofften Studienreform eingetreten ist, muß ohnehin (selbst nach den unlängst von dieser löblichen Studienrevisionshofkommission angenommenen und höchsten Ortes vorgelegten Grundsätzen) auch schon in bloßer Rücksicht auf den Landmann die Vereinigung des arznei- und wundarzneilichen Studiums auf unsern hohen Schulen bezweckt werden; und so wäre keine Ursache mehr vorhanden, die fehlerhafte Einrichtung unserer Universitäten als einen Beweggrund zur Beibehaltung einer eigenen Militärakademie anzugeben.

Die Absichten ihres erhabenen Stifters waren gewiß groß und menschenfreundlich. Er fühlte tief den Mangel guter Wundärzte bei seinen tapfern Armeen. Die Schuld hiervon ward, wie es scheint, nach der schon lange anhaltenden Spannung zwischen Aerzten und Wundärzten von einigen der letztern auf jene und auf die hohen Schulen geschoben, und es gelang ihnen, die ganze Anstalt des für die Feldärzte erforderlichen Unterrichts zu isoliren und (ohne daß eben der Zweck einer Verbesserung erreicht worden wäre) dem Einflusse der hohen Schule gänzlich zu entziehen. So sagte einst der erste Leibwundarzt Ludwigs XV. zu dessen einsichtsvollen Minister: „il faut enfin,

Monseigneur, il faut tirer un mur entre la médecine et la chirurgie!“ — erhielt aber zur Antwort: „et de quel coté, Monsieur, mettrons nous les malades?“ — Hätte man gleich damals auf hohen Schulen die Mauer, statt zwischen, — um beide Wissenschaften gezogen und daselbst den Arzt wieder zu dem, was er sonst gewesen ist, zum Helfer bei innerlichen und äußerlichen Gebrechen, gebildet; so wären ungeheure Summen erspart und zum Wohle der Armeen und des Landmannes Arznei- und Wundarzneiwissenschaft mit leichter Mühe zu nie gesehener Größe emporgewachsen.

Zum Zweiten. Freilich ist die Lebensart der Studirenden auf einer hohen Schule weniger gebunden und eingeschränkt, wie in einem besondern Erziehungshause, woselbst auf Ordnung, Fleiß und Folgsamkeit der Zöglinge viel leichter zu halten ist. Indessen haben solche große Häuser ihre eigenen Mängel, und entsprechen selten den Erwartungen ganz. Unterzeichneter redet hier aus eigener Erfahruug. In Pavia waren fünf, zum Theil beträchtliche Cellegi, von denen einige einer bedeutenden Anzahl junger Aerzte zur Erziehung dienten. Die Vorsteher sparten weder Fleiß noch Mühe; es wurden den Zöglingen noch eigene Repetitoren gehalten, und dennoch zog der Staat aus diesen Instituten keinen verhältnißmäßigen Gewinn. Die Arzneischüler übertrafen selten diejenigen, welche auf der Universitat sich selbst über-

lassen waren. — Subordination muß sich jedes, auch nicht ärztliches, zum Militär gehörendes Individuum zu eigen machen, und die Erfahrung lehrt, daß dazu weder viel Zeit, noch ein eigenes Erziehungshaus erforderlich sey. Wollte man inzwischen ein solches Institut für ärmere, zu Feldärzten bestimmte Jünglinge unterhalten, so könnten diese nichts desto weniger die öffentlichen Schulen besuchen, zu Hause aber von einigen Repetitoren die nöthige Wiederholung des Erlernten genießen. Werden endlich, wie zu wünschen scheint, die medicinisch-chirurgischen Schulen sämmtlich aus der Stadt in die Vorstadt und in die Nähe des Militärspitals verlegt, so wäre die Unterhaltung eines solchen Instituts um ein großes erleichtert. Aber auch außer dem Erziehungshause dürfte mancher Kandidat sich zur Annahme des feldärztlichen Standes gerne anheischig machen, wenn ihm nur zur Fortsetzung seiner Studien jährlich ein mäßiger Beitrag bewilligt würde. Hat derselbe seine akademische Laufbahn einmal beschlossen, so müßte er das Clinicum medico-chirurgicum militare, entweder hier, oder in einem großen Garnisons- oder Feldspitale, unter einem erfahrnen Arzte, so lange noch besuchen, bis er das Eigenthümliche der Feld- und Spitalpraxis erlernt, sich an die, seinem künftigen Stande nöthige Folgsamkeit gewöhnt, und die erforderliche Fertigkeit im Heilen erworben hätte.

Zum Dritten. Der Einwurf, daß die ho-

hen Schulen die nöthige Anzahl von geschickten Aerzten und Wundärzten nicht liefern könnten; — daß ein einziger Ort nicht hinreiche, — und daß die Professoren ihre Schüler bei den Prüfungen nicht übersehen könnten, scheint Unterzeichnetem nicht ohne Erwiderung zu seyn. Selbst die Akademie kann, bei einem ausbrechenden Kriege, die Tausend und mehr Feldärzte, deren die Armeen jetzt, neben den gewöhnlichen, bedürfen, nicht aufbringen; und wenn sie es im Stande ist, so muß sie dieselben unter den Zöglingen der Universitäten hervorziehen. Man bedenke, daß, wenn nur eine Militärakademie vorhanden ist, die ganze Monarchie dagegen jetzt acht hohe Schulen aufzuzählen hat, von denen eine jede an Erziehung der zum Felddienste tauglichen Subjekte Antheil nimt, und deren mehr liefern kann, wie die Akademie zu erziehen vermögend seyn wird. Bei solcher Verfassung ist es auch nicht nöthig, daß alle Feldärzte an einem Orte unterrichtet werden, und sich in einem Hörsale versammeln; sondern jede Provinz sorgt auf ihrer hohen Schule für den Unterricht so vieler Subjekte, als sich der Heilwissenschaft widmen, und sich für den Felddienst bestimmen.

Zum Vierten. Ein wichtigerer Einwurf ist der, welcher uns fürchten läßt, daß wohlhabende Individuen sich nicht dazu verstehen, des mühevollen feldärztlichen Dienstes wegen, bei so geringen Aussichten, und karger Besoldung die Uni-

versitäten auf eigene Kosten zu besuchen, und sich daselbst zu vollkommenen Aerzten zu bilden. Bedenkt man aber, wie viele sich jetzt, gegen die vorigen Zeiten, der Heilkunde widmen, und wie selten dennoch die etwas einträglichen Stellen für Civilärzte sind; — wirft man einen Blick auf die Menge von Aerzten in der Hauptstadt, und auf die große Anzahl ärztlicher Kompetenten, wann ein unbedeutendes Landphysikat zu vergeben oder eine karge Spitalstelle zu besetzen ist; — überlegt man, daß der Arzt und Wundarzt auch auf größere Vervollkommnung sieht, zu welcher vielfältige Erfahrung im Felddienste ihm Gelegenheit giebt; und daß er im Civildienste auf ein größeres Zutrauen des Publikums rechnen darf, wenn er als Feldarzt eine Zeitlang mit Lob gedient hat; — stellt man sich vor, welchen Zuwachs künftig der ärztliche und wundärztliche Stand erhalten muß, wenn auf hohen Schulen von allen Arznei- und Wundarzneiwissenschaft ohne Unterschied mit gleichem Eifer erlernt werden müssen; — denkt man zurück, daß nach dem neuen Studienplane alle Aerzte und Wundärzte, nachdem sie auf Universitäten promovirt worden sind, um frei praktiziren zu dürfen, noch ein ganzes Jahr sich in einem Civil- oder Feldspitale in ihrer Wissenschaft üben müssen; — beherzigt man, daß es doch ehemals, bei einer viel geringern Anzahl von Aerzten, bei ausbrechendem Kriege an solchen nicht gefehlt habe, ohne daß je die Sterblichkeit der

Soldaten um ein Merkliches größer gewesen zu seyn scheint, als solche in den letzten Türken- und in gegenwärtigem französischen Revolutionskriege gewesen ist: — so darf man sich versprechen, daß unsere hohen Schulen weit mehr taugliche Subjekte zu liefern im Stande seyn werden, als man von einer einzigen Militärakademie erwarten kann, und bei jetzigen Kriegszeiten je zu erhalten gewußt hat.

Zum Fünften. Was die Nothwendigkeit des stufenweisen Vorrückens in feldärztlichen Diensten, ohne welches sich keine Unterärzte finden würden, anlangt, so läßt sich Folgendes dabei erinnern: Bei dem Felddienste sind viele niedere Chirurgen und Gehülfen erforderlich, welche, wegen Mangel an nöthigen Kenntnissen, auf solches Avancement gar keinen Anspruch zu machen haben. Es kann also hier nur von solchen Feldärzten die Rede seyn, welche die zum stufenweisen Vorrücken erforderlichen Eigenschaften besitzen; und von diesen werden ohnehin nur wenige als Unterärzte länger, als bis sie diesen Dienst erlernt haben, angestellt bleiben. Dann giebt es eine Menge junger Aerzte, welche, selbst nachdem sie die zur freien Praxis erforderlichen Bedingnisse alle erfüllt haben, doch so bald noch keine Unterkunft finden, und gerne eine Zeit lang als Unterärzte dienen werden, weil sie die Hoffnung haben, bei guter Aufführung zu steigen.

Die Bemerkung, daß man nur durch den Um-

gang mit Soldaten die Krankheit des Kriegsvolkes kennen lerne, mag (obschon der Krieger im Grunde keine andern Krankheiten bekommt, als an welchen auch andere Menschen zu leiden haben) zugegeben werden; allein eben dadurch, daß der auf Universitäten gebildete Arzt und Wundarzt, bevor er in Felddienst tritt, noch eine Zeit lang das Clinicum medico-chirurgicum militare in einem Garnisons- oder Feldspitale besuchen muß, lernt derselbe die Lebensart des Kriegers und die bei solchem häufiger vorkommenden Krankheiten sattsam kennen, um zu den weniger erheblichen Stufen eines Feldarztes tauglich zu seyn, und auf diesen wird sich der wissenschaftlich erzogene Mann durch Beispiel und Uebung die Feldpraxis in kurzem zu eigen zu machen wissen. Kann er dieses nicht, so frage ich: warum können es die, oft blos in einer Barbierstube erzogenen, weit roheren Schüler, welche nach einem sehr kurzen Zeitraume aus der Militärakademie ins Feld geschickt werden, wo sie zuvor nie gedient hatten.

Freilich haben andere Krieg führende Mächte zum Theil ähnliche Militärakademien zur Bildung ihrer Feldärzte errichtet; aber man bedenke zugleich, daß es bisher in Rußland, im Verhältnisse zu seiner Größe, an wohlbestellten Universitäten gefehlt habe; — daß von Spanien beinahe dasselbe gilt; — daß in Frankreich, unter anhaltender Spaltung zwischen Aerzten und Wundärzten, die, obschon zahlreichen medicinischen

Schulen bisher unglaublich schlecht bestellt waren; — daß in Berlin, in Dresden, wo Kriegsarzneischulen errichtet worden sind, keine Universitäten bestehen; und daß folglich bei unsern hohen Schulen, wenn sie nach dem neuen Studienplane verbessert werden, die Ursachen, welche andere Staaten zur Errichtung feldärztlicher Schulen bewegen konnten, wegfallen. Und warum sollten gerade für Feldärzte Erziehungshäuser erforderlich seyn, wenn der Staat alle übrige Kriegsdiener aus dem Civilstande nimt, und dieselben ohne Hülfe eines Erziehungshauses in wenigen Monaten auf das Beste zum Felddienste zuzurichten versteht?

Zum Sechsten. Eben dadurch, daß die zum Felddienste bestimmten, auf Universitäten gebildeten Aerzte, noch ehe sie ihrem Berufe folgen, in den Militärspitälern das Clinicum medico-chirurgicum eine Zeit lang frequentiren müssen, gewöhnen sie sich an ein gleichförmiges Dienstsystem und an die vorgeschriebene Militärpharmakopöe. Daß dieses eine leichte Sache sey, sehen wir täglich in dem allgemeinen Krankenhause zu Wien, in welchem die nämliche Pharmakopöe eingeführt ist, die jedem neu angekommenen Arzte, in weniger denn 14 Tagen vollkommen geläufig wird. In allen großen Staaten eilen, bei ausbrechendem Kriege, Aerzte und Wundärzte in Menge zu den Armeen, und auf die Kriegsschiffe. Verstehen sie nur ihre Wissenschaft gründlich, so:

wissen sie sich in wenigen Wochen in alles wohl zu finden, und es ist eben kein Erziehungsinstitut nöthig, um diesen Zweck nicht zu verfehlen.

Zum Siebenten. Auf die Behauptung, daß durch eine doppelte Arzneistudienanstalt in einer Stadt Wetteifer geweckt, und keine Kollision entstehen würde, läßt Unterzeichneter die bisherige Erfahrung antworten. Man muß nie auf die Menschen, wie sie seyn sollten, sondern wie sie wirklich sind, Rechnung machen; und die Wissenschaften haben bei der bisherigen Verdoppelung der Lehrinstitute so wenig gewonnen, — es sind so viele Mißhelligkeiten zwischen beiden Lehrkörpern entstanden, daß wohl kein weiterer Versuch nöthig scheint, um sich zu überzeugen, daß zwei Arzneischulen, welche völlig von einander getrennt sind, an einem und demselben Orte der Erwartung nicht entsprechen, und die großen Summen, die der Staat darauf verwenden muß, nie rechtfertigen können. Ein anderes ist es wohl mit einer, wegen Größe der Hauptstadt, oder wegen den verschiedenen Fähigkeiten der Zöglinge, in diesem oder jenem Lehrfache erforderlichen doppelten Schule. Diese steht nämlich unter einer gemeinschaftlichen Aufsicht, und sie wird nach gleichen Grundsätzen und nach einerlei Endzwecke geleitet; wohingegen die hiesige Militärakademie isolirt dasteht, von der Mutteruniversität ganz getrennt ist, und selbst für jene Lehrgegenstände, welche nicht anschaulich gemacht zu werden bedür-

fen, die Professoren, Lehranstalten und Subsi-dien, folglich auch die jährlichen Ausgaben, ver-vielfältigt.

Zum Achten. Freilich scheint die Ausgabe für die drei neuen Lehrstühle, welche für die Militärakademie vorgeschlagen worden sind, nicht so beträchtlich; aber man muß nicht blos diese neuen, sondern auch die alten, bis jetzt er-forderlichen Kosten, wozu eigentlich gar noch kein Fond vorhanden ist, in Anschlag bringen, und so geringe auch eine fortdauernde Ausgabe schei-nen mag, so muß sie dennoch in einem großen Staate, welcher der dringenden Bedürfnisse so viele hat, sobald sie nicht für nothwendig und höchst nützlich erkannt wird, vermieden werden.

Man gebe aber auch der Militärakademie die 3 vorgeschlagenen Lehrstühle und mache zwischen ihr und der, nach dem neuentworfenen Studien-plane umgebildeten Universität eine Vergleichung, so wird jene gegen diese noch immer in einer weit unvollkommneren Gestalt erscheinen. Die Mili-tärsanitätskommission durfte nämlich bei ihren Vor-schlägen zur Verbesserung der Militärarzneischule gewisse Grenzen nicht überschreiten, theils weil ohne Einschränkung ihrer Wünsche die Erfüllung derselben im Gebiete der Unmöglichkeit gelegen haben würde; theils weil sie doch immer voraussetzte, daß die Zöglinge der Akademie einige der erforderlichen Lehrgegenstände auf der Universität nachholen soll-ten; bei welcher Voraussetzung zugleich stillschweigend

eingestanden wird, daß, wenn man die Militärakademie so einrichten wollte, daß sie für sich selbst bestehen und von allen andern Lehranstalten unabhängig seyn könnte, weit größere Ausgaben erforderlich seyn würden.

Zum Neunten. Daß es, nach Aufhebung der Militärakademie, der Universität an dem, für so viele Schüler erforderlichen Raume fehlen würde, ist eine Behauptung, welche einige Wahrscheinlichkeit für sich hat. Betrachtet man aber, daß noch vor Errichtung erwähnter Akademie alle höhere Feldärzte in den öffentlichen Schulen erzogen wurden; daß jedoch nicht blos die Wiener Universität alle Feldärzte erziehen, sondern alle inländische, auf einen bessern Fuß gesetzte hohe Schulen daran Theil nehmen sollen; — daß es nicht unmöglich sey, der mehr besuchten Arzneischule zu Wien mehr Raum zu verschaffen: so fällt auch dieser Grund für die Beibehaltung einer eigenen Militärakademie zusammen.

Zum Zehnten. Bei der angenommenen Möglichkeit einer Transplantation hiesiger Universität kann Unterzeichneter nichts bemerken. Die Gültigkeit, oder Unzulässigkeit eines solchen Beweisgrundes kann blos von der unbekannten Absicht des höchsten Beherrschers bestimmt werden. Wenn aber auch die hiesige hohe Schule dereinst versetzt werden sollte, so scheint die Existens einer Militärakademie dennoch nicht die natürliche Folge davon zu seyn, weil, wo immer die Arzneiwissen-

schaft in ihrem ganzen Umfange gelehrt werden mag, sowohl die Feld- als Civilärzte erzogen, jene aber nachher in einem Militärspitale einige Zeit in den Eigenheiten des militärärztlichen Dienstes unterrichtet werden können.

Zum Eilften. Die Abhängigkeit der Militärakademie von dem Hofkriegsrathe scheint einer, von dem Monarchen anbefohlenen Studienreform um so weniger entgegen zu seyn, da das Gesundheitswesen der Armeen bei dieser Reform nothwendig gewinnen muß, und das feldärztliche Personal auch bei solcher Verbesserung immer noch wie zuvor von dem Hofkriegsrathe abhangen wird. Die Arzneiwissenschaft ist nicht Gegenstand des Hofkriegsrathes, und ihm kann es ganz gleichgültig seyn, von welchen Lehrern die Feldärzte gebildet werden, wenn nur der Gesundheitszustand des Militärs von der vorgenommenen Veränderung wirklichen Nutzen zu erwarten hat.

Nach bisheriger Auseinandersetzung der Gründe, welche für und wider die Beibehaltung der Militärakademie angeführt worden sind, erklärt sich Unterzeichneter

Für die Vereinigung dieses Instituts mit der hiesigen hohen Schule, oder vielmehr mit allen in den Erblanden befindlichen Universitäten.

Nebst den schon angeführten Gründen dieser Meinung sind nämlich unsere hohen Schulen entweder

schlechter bestellt, wie es jene Akademie ist; oder sie sind ihr gleich; oder sie sind besser wie sie. Im ersten Falle müßte man, um nicht gegen den Civilstand ungerecht zu seyn, den Unterricht für Civilärzte verbessern; — im zweiten wäre jenes Nebeninstitut überflüssig; — im letztern Falle aber träfe das Militär ein schlimmeres Loos wie den Bürger. Da nun aber die von dieser löbl. Studienrevisionshofkommission bearbeitete Studienreform unsere sämmtlichen Universitäten jetzt auf einen, allen gerechten Wünschen entsprechenden Fuß setzen wird, so ist wohl kein Zweifel, daß diese den Arzt und Wundarzt in einer Person sowohl für das Militär, wie für den Landmann erziehen können; und es ist nicht mehr erforderlich, als in den Hauptgarnisonsspitälern jeder Provinz die Anstalt zu treffen, daß die von den Universitäten kommenden, dem Feldarztdienste sich widmenden Subjekte die etwanigen Eigenthümlichkeiten der Behandlung kranker Soldaten und des Felddienstes unter erfahrnen Feldärzten erlernen können. Berechnet man, was es dem Staate bisher jährlich gekostet hat, funfzig und mehrern Jünglingen zur Erlernung ihrer Wissenschaft auf der Militärakademie den Unterhalt zu geben, so könnte eine gleiche Summe für eben so viele Schüler, die sich, gegen solche Unterstützung, für den feldärztlichen Dienst verbindlich machten, oder vielleicht schon einige Jahre als Unterärzte im Felde gedient, und von

ihren Talenten Beweise gegeben hätten, zu ihrem weit gewisseren Unterrichte auf hohen Schulen verwendet, — dabei aber die Besoldungen, die Auslagen für den Unterhalt des akademischen Gebäudes, der bedeutenden Subsidien, u. s. w. erspart werden. Sobald der für den Felddienst in Kriegszeiten bestimmte junge Arzt die hohe Schule verließe, und sich in das ihm angewiesene Garnisons- oder Feldspital begäbe; so hätte derselbe, bis zu seiner weitern Beförderung die Besoldung eines Unterarztes zu genießen. Es wäre eben nicht nöthig, daß solche Schüler vorher promovirten, sondern es würde schon hinreichen, wenn sie das Examen rigorosum mit Ehre gemacht hätten, um sich nach sechs dem Felddienste rühmlichst gewidmeten Jahren auf der hohen Schule ihrer Provinz um den Doktorhut zu bewerben, der ihnen, für die dem Staate geleisteten Dienste, unentgeldlich aufgesetzt werden könnte.

Das Clinicum medico-chirurgicum der Militärspitäler, in welchem die angehenden Aerzte die Eigenthümlichkeiten des feldärztlichen Dienstes zu erlernen haben, könnten, in so weit es die Umstände gestatten, ungefähr so wie die auf Universitäten bestehenden praktischen Schulen der Arznei- und Wundarzneikunst, eingerichtet werden. Es versteht sich, daß unendlich viel darauf ankommt, daß die Feldärzte, welche hier Unterricht ertheilen sollen, in beiden Wissenschaften wohl erfahren sind, und daß den, von den Universitäten

kommenden, kultivirteren Schülern mit derjenigen Artigkeit begegnet werde, welche der gebildete Mensch in jedem Stande, und selbst bei der strengsten Subordination von seinen Vorgesetzten zu erwarten hat. Bisher wurden (so sehr man sich auch Mühe gegeben hat, durch Namenswechsel von Feldscherer in Feldarzt, die wahre Abkunft zu verstecken) die meisten Zöglinge für feldärztlichen Dienst aus der Klasse roher Bader und Barbiere gezogen. Der zweijährige Unterricht in der Militärakademie konnte freilich das Gefühl auch solcher Subjekte in etwas verfeinern, und ihnen auf eine glimpfrichere Behandlung Anspruch geben; allein bei der Voraussetzung, daß künftig die feldärztlichen Stellen größten Theils mit Menschen von besserer Erziehung und von mehr wissenschaftlicher Bildung nach und nach besetzt werden sollen, wäre unumgänglich erforderlich, daß der feldärztliche Stand, von dessen Vortrefflichkeit doch das Schicksal ganzer Armeen abhängt, derjenigen Achtung und bescheidenen Behandlung genösse, welche ihm beim Civilstande zu Theil wird, auf welche ein wohlerzogener, die Würde seiner Wissenschaft fühlender Arzt nie verzichten wird, und welche selbst von der Militärsanitätskommission in ihren Vorschlägen, als nothwendiges Bedingniß zur bessern Bestellung des Feldarzneiwesens angenommen worden ist.

Da es jedoch in Garnisons- und Feldspitälern meistens sowohl an Zeit, wie an gelehrten

Hülfsmitteln gebricht, welche dem Lehrer zur genauen Entwickelung, zur gehörigen Ausdehnung der Krankheitslehre und praktischen Regeln am Krankenbette erforderlich sind; so wird man leicht einsehen, daß diese Gelegenheiten nicht geeignet sind, den Schülern die ersten Grundsätze der Heilkunst, auf welche alles ankommt, beizubringen; und daß die jungen Aerzte, wenn sie nicht schon vorher die Grundlinien ihrer Wissenschaft wohl inne haben, bei einer so tumultuarischen Behandlung der Krankheiten, so wie solche in allen, besonders aber in großen Garnisons- und Feldspitälern zu seyn pflegt, sehr leicht zur bloßen Empirie verleitet werden dürften. Aus diesem folgt aber, daß der künftige Feldarzt, wie der künftige Civilarzt auf der Universität selbst, wo die Heilwissenschaft im Zusammenhange, und in ihrem ganzen Umfange, — der praktische Theil derselben aber, und die Grundregeln der Heilkunst am Krankenbette mit größter Genauigkeit gelehrt werden, gebildet, — erst nachher aber in größern Krankenhäusern zu einer größern Fertigkeit im Heilen gebracht werden müssen.

Unter diesen Verhältnissen ist aber voraus zu sehen, daß auf allen hohen Schulen, besonders aber auf der zu Wien, die Anzahl der Zuhörer sich so vermehren werde, daß es an manchen Orten allerdings an gehörigem Raume fehlen, und daß es einem praktischen Lehrer schwer werden dürfte, so viele Schüler mit Nutzen an das Kran-

kenbette zu führen. Wegen dieser und andern bereits angeführten Ursachen hat Unterzeichneter schon in seinen Bemerkungen über den neuen medicinischen Studienplan auf ein doppeltes Klinikum hier angetragen, und wenn auch dieses für die Hauptstadt nicht hinreichen sollte, so mögte noch eine dritte praktische Arznei- und Wundarzneischule (weil am Ende auf diese Erfahrungsschule doch alles ankommt) gestiftet werden.

Zu solchem Ende, und damit den Schülern das mühsame, Zeit und Gesundheit kostende Hin- und Herlaufen erspart werde, hat Unterzeichneter schon mehrmals darauf angetragen, daß sämmtliche Arznei- und Wundarzneischulen, so wie auch die Veterinärschule, hier in die Alstergasse, also in eine Vorstadt, versetzt werden mögten. Dieser unmaßgebliche Vorschlag muß hier etwas weiter entwickelt werden. Bekanntlich hat Joseph II., wahrscheinlich wegen ökonomischen Rücksichten, die meisten Spitäler der Hauptstadt in ein allgemeines Krankenhaus zusammengedrängt und in die Alstergasse verlegt. Daraus entstand ein ungeheures, beinahe unübersehbares Krankenhaus, und für das Wiener Publikum die nicht geringe Beschwerde, seine vielen Kranken das ganze Jahr hindurch von einem Ende der Stadt zum andern schleppen zu müssen. Es ist aber eine, schon durch die allgemeine Erfahrung bestätigte Thatsache, daß die Sterblichkeit in Spitälern, so wie die Unordnungen, Betrügereien u. s. w. im-

mer mit ihrer Größe in genauem Verhältnisse stehen, und daß große Spitäler für die Menschheit von keinem Gewinne sind. Auch wurde dem allgemeinen Krankenhause leider nicht der beste Ort angewiesen. Der ihm so nahe, stinkende Alsterbach, in welchen alle Abtritte des allgemeinen und des Militärspitals, des Lazarets, der ungeheuer großen Kaserne, und sämmtlicher Privathäuser sich entleeren, macht die Luft in diesem Gebäude zu manchen Zeiten, zumal bei großer Trockniß für die so enge beisammen liegenden Kranken sehr bedenklich, ein Uebel, dem nur mit den größten Kosten abzuhelfen ist. Als demnach Unterzeichneter 1790, in einer Zeit, wo in dem allgemeinen Krankenhause mancherlei Unordnungen bemerkt worden waren, aus Italien nach Wien kam, und von Kaiser Leopold zur Untersuchung dieser Fehler beordert wurde, so trug er schon damals aus Ueberzeugung darauf an, die ehemaligen Krankenhäuser, so viel wie möglich, wieder herzustellen, und in den 8 Vorstädten vier gut gelegene Spitäler, jedes ungefähr für 300 Kranke, — in der Hauptstadt aber, damit die praktische Arzneischule nicht so weit von der Universität entfernt sey, ein kleineres Krankenhaus von etwa 25 Betten, zu errichten. Dieser Vorschlag erhielt den ganzen Beifall des verewigten Monarchen, und es scheint schwer, den großen Nutzen desselben zu bezweifeln.

Würde nun eine solche Vertheilung des allgemeinen Krankenhauses vorgenommen, und in einem

seiner Höfe etwa 300 Kranke zurückgelassen; so bliebe in den übrigen Spitalhöfen noch so viel Raum, daß nicht nur sämmtliche Arzneischulen, Kabinette, Bibliothek u. s. w. daselbst Platz fänden, sondern daß sogar allen Professoren der Arznei- und Wundarzneikunst eine schickliche Wohnung, als ein Theil einer, für die meisten von ihnen ohnedies zu erhöhenden Besoldung, angewiesen werden könnte. Auch das Lazaret, welches jetzt den Halbwahnsinnigen zum Zufluchtsorte dient, könnte, wenn diese in den hintern Spitalhof verwiesen würden, für die Veterinärschule, oder wenn sich für diese ein besserer Platz fände, für den botanischen Garten eingerichtet und nützlich verwendet werden. Die ganze Alstergasse, die nahe Josephsstadt bieten den Arzneischülern gesündere und wohlfeilere Wohnungen dar, als sie in der Stadt je zu finden sind; und selbst das prächtige Gebäude der bisherigen Militärakademie könnte dem medicinischen Oberkollegium, den Professoren zum Versammlungsorte dienen, und wo möglich auch von einer Gesellschaft von Aerzten, welche so, wie die ehemalige, so verdienstvolle Société Royale de Médecine zu Paris, ihre wichtigsten Beobachtungen von Zeit zu Zeit, zur Ehre der Oesterreichischen Staaten und zum Nutzen der Menschheit, bekannt zu machen, und überhaupt wichtige, die Heilwissenschaft und Naturkunde betreffende Versuche anzustellen hätten, benutzt werden. Die 300 in dem Gebäude des allgemeinen Krankenhauses

zurückbehaltenen, äußerlich und innerlich kranken Menschen wären für die praktischen Arznei- und Wundarzneischulen zur Auswahl hinreichend, besonders da diesen auch die übrigen Spitäler zur Auswahl der, für den öffentlichen Unterricht tauglichsten Kranken, offen ständen.

Die Nähe des Militärspitals bei dem jetzigen allgemeinen Krankenhause würde übrigens, wenn solches zur Arzneischule bestimmt wäre, denjenigen, welche zu gleicher Zeit als Feldärzte in jenem Spitale angestellt sind, die Fortsetzung ihrer Studien um ein Großes erleichtern können. Sollte aber die Vereinigung der Militärakademie mit der Universität befohlen werden, so wäre die Errichtung einer eigenen Lehrkanzel für die Medicina castrensis oder militaris gewiß von großer Wichtigkeit. Auf dieser Kanzel würden nämlich von einem im kriegsärztlichen Dienste erfahrnen Manne, über den Soldatenstand, in Rücksicht auf dessen Gesundheit und vorzüglichste Krankheiten, über die gewöhnlichsten Ursachen von diesen, über Lebensart, Nahrung, Kleidung, Bewegungen, Lager der Krieger, über Feld- und Garnisonsspitäler und ihre innere Einrichtung, über die Pflichten der Feldärzte u. s. w. für alle diejenigen, welche sich dem feldärztlichen Dienste dereinst zu widmen gedenken, eigene Vorlesungen gehalten und so von allem, worin sie sich einst praktische Geschicklichkeit erwerben müssen, ein Vorschmack gegeben.

Im Falle aber die mit so vielen Kosten ge-

gründete Militärakademie fortbestehen und ihrem Endzwecke gemäßer eingerichtet werden soll, so ist Unterzeichneter der Meinung, daß dieser Feldarzneischule an den Vollkommenheiten unserer besser eingerichteten neuen Civilarzneischulen nichts abgehen, sondern alles, was für diese gethan wird, nach dem nämlichen Studienplane auch für jene geschehen sollte. Was übrigens von der Militärsanitätskommission für die bessere Einrichtung und Leitung des Kriegsarznei- und Spitalwesens vorgeschlagen worden ist; ein solches kann und darf von Unterzeichnetem, welcher in dieser Sache ohne eigene Erfahrung ist, um so weniger beurtheilt werden, da dieser wichtige Gegenstand von einer Gesellschaft einsichtsvoller Männer, die in dem Feldarzneiwesen kompetente Richter sind, bearbeitet worden ist.

Wien, den 29sten Mai 1799.

Frank.

IV.

Beantwortung einer, an die medicinische Fakultät zu Wien gestellten Frage wegen dem Genusse des Fleisches von Hausthieren, welche kurz vorher von einem der Wuth verdächtigen Hunde gebissen worden sind.

Gutachten.

Auf die von einer hohen Landesstelle der hiesigen medicinischen Fakultät zur Beantwortung vorgelegten Frage: „ob nicht bei der bestehenden „Verordnung, daß alle von einem wüthenden „Hunde gebissene Thiere sogleich vertilgt werden „sollen, das Fleisch der, von einem der Wuth „verdächtigen Hunde erst kürzlich gebissenen, noch „völlig gesunden, und den ersten oder zweiten „Tag nach erfolgtem Bisse geschlachteten Haus„thiere, — besonders wenn der gebissene Theil „ausgeschnitten worden ist, oder etwa unter an„dern von der medicinischen Fakultät anzugeben„den Vorsichtsmaaßregeln genossen und verkauft „werden könne?“

stattet Unterzeichneter seine unmaßgebliche Meinung mit Folgendem ab:

Zwar äußern manche, dem thierischen Körper äußerlich angebrachte Gifte, wenn sie ver-

schluckt werden, keine giftartige Wirkung; selbst Thiere, welche von vergifteten Pfeilen erlegt worden sind, werden in einigen Weltgegenden ohne Nachtheil genossen; *) und die Erfahrung hat hier und da gelehrt, daß auch manche Kontagien, deren Wirkungsart übrigens mit den Giften so vieles gemein hat, das Fleisch der, obschon von ihnen getödteten, Thiere nicht allemal so verderben, daß dessen Genuß auf den Menschen einen übeln Einfluß äußere. Unterzeichneter hat in seiner medicinischen Polizei **) nebst mehrern andern auch ein, bereits vor 23 Jahren bekannt gemachtes Beispiel einer, bei schon ausgebrochener Wuth geschlachteten und dennoch von den, der Sache unkundigen, Einwohnern zu Medole im Herzogthume Mantua ohne Nachtheil verspeißten Kuh angeführt, und er hat bei seiner, viele Jahre hernach zu Medole angestellten Untersuchung diese öffentliche Behauptung bestätigt gefunden.

Allein es sind auch mehrere Beobachtungen vorhanden, welche darthun, daß der Genuß vom Fleische solcher Thiere, die von tollen Hunden gebissen worden und darauf in die nämliche Krankheit verfallen sind, den Menschen in das höchstmögliche Unglück zu stürzen vermögen. ***)

---

*) J. P. Frank's System einer vollständigen medicinischen Polizei. Bd. III. Mannheim, 1804. Abth. I. Absch. I. §. 6.

**) Siehe §. cit.

***) Tom. cit. Abth. I. Absch. I. §. 7.

Indem aber in der vorgelegten Frage nicht sowohl die Schädlichkeit des Fleischgenusses von einem bereits wüthend gewordenen Thiere, als blos der Satz als zweifelhaft dargestellt wird, ob auch der Gebrauch des Fleisches eines, von einem der Wuth verdächtigen Hunde erst kürzlich gebissenen und den ersten oder zweiten Tag nach erfolgtem Bisse geschlachteten Thieres, besonders wenn der gebissene Theil ausgeschnitten, oder sonstige Vorkehrung getroffen worden wäre, für die Gesundheit der Menschen etwas befürchten lasse? so äußert Unterzeichneter seine Meinung dahin:

Daß der Genuß auch eines solchen Fleisches aus guten Gründen nicht gestattet werden könne:

1) Weil nicht bekannt ist, wie lange das Wuthgift in der Wunde liegen bleibe, ohne von den Einsaugungsgefäßen aufgenommen und zur Masse der Säfte eines jeden Hausthieres geleitet zu werden. Zwar lehrt die Erfahrung, daß das entweder sogleich, oder doch in den ersten Tagen vorgenommene Ausschneiden, Ausbrennen oder Aetzen der mit ansteckendem Speichel oder Mundschleime vergifteten Wunde oft der Ansteckung des ganzen Systems vorbeuge; aber daß dies immer und mit gänzlicher Gewißheit geschehe, — daß es eine Zeit gebe, vor welcher der Uebergang des Wuthstoffes in die Säftemasse nicht geschehen könne, — dies lehrt die Erfahrung nicht, und ohne diese letztere kann keine Vermuthung des, auch

noch so gelehrten, Arztes die Polizei berechtigen, den Genuß eines, vor dem Schlachten von einem wüthenden oder auch der Wuth bloß verdächtigen Hunde gebissenen Hausthieres zu gestatten, oder wohl gar dessen öffentlichen Verkauf zu erlauben. Alle in die Augen fallenden Erscheinungen geben zwar Anlaß zu vermuthen, daß das durch den Biß eingeimpfte Wuthgift oft lange ein blos örtliches Uebel hervorbringe, indem oft mehrere Monate (und wie, mit weniger Wahrscheinlichkeit, behauptet wird, auch mehrere Jahre) verstreichen, ehe die Wasserscheu und die verschiedenen Symptome der Hundswuth hervorbrechen. Allein so wie die Schmerzlosigkeit und das Zuheilen der vergifteten Wunde nicht beweiset, daß unter der vernarbten Stelle kein Wuthgift verborgen liege, so beweiset auch die Abwesenheit offenbarer Krankheitssymptome des ganzen Systems nicht, daß der ansteckende Stoff von demselben noch nicht aufgenommen worden sey; theils weil unsere Zeichenlehre von dem Zustande des zwischen Gesundheit und Krankheit schwebenden Körpers noch sehr unvollkommen ist; theils weil jeder ansteckende Zunder einer gewissen, nicht unter allen Umständen gleich langsamen, Umänderung in dem gesunden Körper zu unterliegen scheint, bevor er seine tragischen Wirkungen hervorzubringen im Stande sey.

2) Weil doch das Ausschneiden, Ausbrennen oder Aetzen der, Hausthieren beigebrachten, Bißwunden meistens nicht von sorgfältigen, in ihren Operationen genauen Wundärzten, — sondern größten Theils von unerfahrnen Schmieden, Hirten oder Eigenthümern vorgenommen, —und so immer der Zweifel zurückgelassen wird, es möge ein Punkt der vergifteten Wundoberfläche, der Wirkung des Messers oder des Feuers oder des Arzneimittels entgangen seyn.

3) Weil nach dem vielleicht zu rasch befolgten Entschlusse, dergleichen Fleisch zu essen, auch die bloße Ahnung eines vielleicht doch noch bevorstehenden schrecklichen Uebels, als die Wuth ist, bei einem Menschen, der sich verführen ließ, von dem Fleische eines, wegen dem Tollenhundsbisse auch noch so zeitig geschlachteten, Hausthieres zu speisen, denselben auf eine lange Zeit unglücklich und auch wohl bedenklich krank machen kann.

Aus diesen Gründen glaubt Unterzeichneter die vorgelegte Frage verneinend beantworten zu müssen, wobei er zugleich gesteht, daß ihm keine andere Vorkehrung, als ein, wenigstens ein halbes Jahr langes Verweilen mit dem Schlachten eines, von einem verdächtigen Hunde gebissenen Hausthieres, bekannt sey, unter welcher der Genuß eines solches Fleisches gestattet werden mögte.

Wien, den 24sten Dec. 1799.

J. P. Frank.

V.

Bericht

Ueber die Ehe-, Geburts- und Todten-Verzeichnisse.

Indem Unterzeichneter über die ihm zur Uebersicht mitgetheilten, hierbei wieder zurückfolgenden, Tabellen über die in jedem Militärjahre geschlossenen Ehen, Gebornen und Gestorbenen sein Gutachten ertheilen soll, gibt er sich die Ehre, dem höheren Urtheile Sr. Excellenz, des Herrn Staatsministers Grafen von Rottenhann, folgende Bemerkungen gehorsamst vorzulegen.

Vor allem, scheinet Unterzeichnetem, daß, in Hinsicht auf die Wichtigkeit der jährlich über die Ehen, Geburten, Sterbefälle und Todesarten einzuziehenden Nachrichten, eine einzige Tabelle nicht wohl alles, was die Staatsverwaltung bei solcher Aufnahme interessiren muß, gehörig umfassen könne; folglich, daß es der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessener wäre, wenn über jede jener vier Abtheilungen, oder über Ehen, Geburten, Sterbefälle und Todesarten, besondere und eigene Tabellen geführet würden.

Was nun die erste dieser vier Abtheilungen betrifft, so mag zwar der Staatsverwaltung daran liegen, jährlich zu erfahren, wie sich die Ehen in Bezug auf Religion und auf wechselseitige Verhältnisse oder Aussichten derselben in verschiedenen Provinzen und im Ganzen verhalten, und in so weit könnte die getroffene Eintheilung des Ehenverzeichnisses zwischen Katholiken, Protestanten, Juden, und zwischen Partheien verschiedener Religion, ihren Werth behalten, besonders wenn auch auf die, in unseren Landen nicht unbeträchtliche, Anzahl der sich zur Griechischen, sowohl unirten als nicht unirten Religion bekennenden Partheien Rücksicht genommen würde.

Allein wollte man endlich aus den Ehetabellen allen möglichen Nutzen ziehen, und wollte man dieselben zum wahren Maßstabe der auf eine erwünschbare Bevölkerung zu gründenden Hoffnung machen; so müßte bei Aufnahme der Ehelisten zugleich auf die Verheerung, die Vernachlässigung, die widersinnige Bestellung der zum Ersatze des jährlichen Menschenverlustes fähigen Aecker Rücksicht genommen werden. Eine nähere Bekanntschaft mit dem wahren Verhältnisse der jährlichen Aussaat, mit den gleichzeitigen Bedürfnissen der Bevölkerung, und mit der Möglichkeit eines, vernünftiger Weise zu gewinnenden (bei so vielen und so blutigen Kriegen, bei so manchen, an Einwohnern noch so leeren, obschon fruchtbaren, Provin-

zen so nothwendigen) Ueberschusses, wird unsere kluge Staatsverwaltung zur näheren Untersuchung der Ursachen, welche, bei einer gegebenen Anzahl jährlich geschlossener Ehen, dennoch die Hoffnung des Vaterlandes täuschen machen, verleiten.

Wenn nämlich das Hauptaugenmerk des Staates bei Ehen, darauf gerichtet seyn muß,

1) daß diese für die Bevölkerung so viel möglich ergiebig seyen;

2) daß aus solchen nur eine dauerhafte und brauchbare Nachkommenschaft erzeuget werde; so scheint es, daß es nützlich seyn müßte, die Ehetabellen so einzurichten, damit (so lange diesfalls keine auf diese Gegenstände sich beziehende, in jeder Rücksicht erwünschliche Ehegesetze vorhanden sind) mit einem Blicke ersehen werden könnte, wie viel Ehen durch den Tod, oder durch gesetzliche Trennung jährlich aufgelößt, — wie viel frühzeitige oder unreife, — wie viel späte, — wie viele ungleiche — nnd endlich wie viele gesunde oder ungesunde Ehen jährlich geschlossen werden.

Unterzeichneter hat in seiner medicinischen Polizei *) erwiesen, wie viel Nachtheil die unreifen, die allzuspäten, die ungleichen,

*) Band I. Mannheim, 1804. Abth. 2. Absch. 1. 2. 3. p. 218 — 350.

l l e

auf

Geschloss

chische.		Jüdische.	Gemde.	Summe.
	Nichtunirte.			

chen, die ungesunden Ehen, in Hinsicht auf Bevölkerung der Länder, und auf Beschaffenheit der Einwohner, verursachen; und wenn vielleicht Beweggründe angegeben werden dürften, warum der Staat die Freiheit seiner Bürger in Hinsicht auf ihre Verehlichung nicht allzusehr einschränken möge; so müßte es doch von unverkennbarem Nutzen seyn, die Ehetabellen so einzurichten, daß aus solchen, der künftigen Bevölkerung nützliche, und zur dereinstigen Verbesserung der Eheanstalten gedeihliche Aufschlüsse erwartet werden dürften.

Von den obenerwähnten, die Religion der Getrauten bestimmenden Kolumnen, könnte demnach (so wie in der Tabelle A geschehen ist) in eigenen Kolumnen angegeben werden, wie viele Ehen im Verlaufe des Militärjahres entweder durch den Tod, oder durch gesetzliche Scheidung wieder getrennt, oder wie viele Männer oder Weiber in den ehelosen Stand zurückversetzt worden seyen. Nach der Eintheilung der inzwischen getroffenen Ehen, in Hinsicht auf die Religion der Paare, könnten einige Kolumnen den geschlossenen Ehen nach dem als unreif, als spät oder als ungleich angesehenen Alter der Eheschließenden, so wie nach deren zur Fortpflanzung einer erwünschlichen Nachkommenschaft wenniger schicklichen Gesundheit, gewidmet werden.

Frühzeitige, unreife Ehen wären jene zu nennen, welche von Jünglingen, vor ihrem

24sten Jahre — von Mädchen, vor ihrem 18ten Jahre geschlossen würden.

Späte Ehen sind jene, die von Männern nach dem 60sten — von Frauenzimmern nach dem 45sten Jahre geschlossen werden.

Ungleiche Ehen sind, wenn sich Männer unter 30 Jahren, mit Frauenzimmern die über 40 Jahre zählen, — oder wenn sich Mädchen unter 25 Jahren, mit mehr den 60jährigen Männern verehlichen.

Ungesunde Ehen wären diejenigen zu nennen, die von Menschen geschlossen werden, welche mit der Fallsucht, mit Auszehrung, Lungensucht, Blutstürzen, Verunstaltung der Zeugungstheile, mit erblichen Krankheiten, mit Steinschmerzen, mit Blödsinn oder Wahnsinn behaftet sind.

Nicht wenige Vortheile würde eine Uebersicht der unfruchtbaren Ehen in jeder Provinz verschaffen. Als solche können diejenigen angesehen werden, in welchen nach zehnjähriger Verbindung keine Schwangerschaft erfolgt, und weder reife noch unreife Kinder geboren werden. Eine solche Kenntniß setzte aber voraus, daß die zur Ehe schreitenden Paare durch ein Gesetz verbunden worden wären, vor ihrer Verlobung durch ein ärztliches Zeugniß darzuthun, daß sie mit keinem das Eheschließen verhindernden Uebel behaftet seyen.

Eben so nützlich würde es seyn, wenn sich die Staatsverwaltung durch genaue Tabellen mit der Anzahl derjenigen bekannt machte, die, obschon

sie das zum Eheschließen schickliche Alter erreicht, und sich zu keinem der Stände, in welchem das Cölibatleben vorgeschrieben ist, bekennet haben, dennoch den ehelichen Stand vermeiden, oder durch Umstände demselben zu entsagen gezwungen werden.

Doch sind beide diese Rubriken von einer weniger dringenden Nothwendigkeit, oder vielleicht so beschaffen, daß sie erst nach mancherlei andern, das Ehewesen betreffenden Verfügungen anwendbar zu seyn scheinen mögen. So viel ist inzwischen gewiß, daß der Hang zum Eheschließen sich bei dem männlichen Geschlechte in manchen Ländern nach Maßgabe des Sittenverderbnisses, und des Mangels an Industrie, oder an Gelegenheit zum erforderlichen Erwerbe, von Jahre zu Jahre vermindere, und daß eine solche Wendung der menschlichen Neigungen dem aufmerksamen Auge der Staatsverwaltung, wegen ihren traurigen Folgen nicht entgehen sollte.

In Hinsicht auf die zweite, die Gebornen betreffende, Abtheilung, ist zwar die Unterscheidung der Gebornen, je nachdem sie entweder ehelich oder unehelich erzeugt worden sind, sehr zweckmäßig; jedoch kann man schicklich nicht sagen: daß ein Kind katholisch, protestantisch oder jüdisch geboren worden sey, und es müßte entweder jede der Kolumnen, worin es heißt ehelich oder unehelich, eine Unterabtheilung, nämlich von katholischen, von protestantischen u. s. w. Aeltern ge-

boren, erhalten; oder es müßte bei den Neugebornen über den Unterschied der Religion ihrer Aeltern gänzlich hinausgegangen werden. Dann ist es für die Staatsverwaltung äußerst wichtig, daß sie (nach der Tabelle B.) jährlich erfahre, wie sich die Anzahl der Lebendiggebornen zu den Todtgebornen, — wie sich jene der Reifgebornen, zu den unreifen Leibesfrüchten verhalte. Es ist unmöglich, den Verlust von diesen Letztern, insofern er in den ersten Monaten der Schwangerschaft eintrift, zu berechnen, weil viele derselben, auch sogar ohne Bewußtseyn der Mutter, oder wenigstens ohne Beistand einer Hebamme, verloren gehen; allein, sobald etwas später diese Letztere gerufen werden muß, und von der Geburt eines unreifen, todten Kindes unterrichtet wird, so sollte dieselbe die Anzeige davon zu machen gehalten seyn, und müßte eine solche Leibesfrucht eben so gut als jene, welche als lebendig den Taufregistern einverleibt wird, in Berechnung gezogen werden. Nur durch diese Vorkehrung kann der Staat den Verlust einigermaßen berechnen, welchen er jährlich mehr oder weniger, — in dieser Provinz öfterer als in jener, an Kindern, noch ehe sie ihre Reife erlangt haben, erleiden muß; um sonach durch seine Aerzte den wichtigsten Ursachen solcher häufigen Unfälle unter der Hand nachspüren zu lassen, und, so weit es von ihm abhängt, dieselben zu vermindern, oder gar auszurotten.

e l l

im

Männlich.				Zwillinge.	Drillinge.	Vierlinge.
Lebendig.		…n.				
Reif.	Unreif.	Reif.	…d.			

Auch verdienet die Anzahl der jährlich vorkommenden Zwillings- oder Drillingsgeburten, so wie dieses bereits in mehreren Ländern aus triftigen Gründen geschieht, aufgezeichnet zu werden.

Die Sterbefälle werden ganz billig nach dem Geschlechte, dem Alter und der Religion geordnet. Auch wird unter den ersten dieser Rubriken schicklich angegeben, ob die gestorbene Person ledig, oder verheirathet gewesen, oder im Wittwenstande verschieden sey.

Was nun die dem Alter zu widmende Rubrik angeht, so können die todtgebornen Kinder, weil sie unter die Anzahl der Lebenden eigentlich noch nicht aufgenommen worden waren, auch nicht unter jener der Gestorbenen begriffen, sondern sie würden besser den Gebornen überhaupt einverleibet werden.

Die Unterabtheilung nach den von den Gestorbenen zurückgelegten Lebensjahren, ist allerdings sehr willkührlich; doch giebt es gewisse Lebensepochen, in welchen der Unterschied der Sterblichkeit mit mehr Aufmerksamkeit eingesehen und (nach der Tabelle C.) berechnet zu werden verdienet. Eine Menge von Zufällen bestürmen und bedrohen die ersten 3 Jahre des menschlichen Lebens. Man hat also gute Ursachen, diese Jahre besonders anzumerken. Vom 4ten bis 7ten Jahre, als dem Ueberreste der Kindheit, könnte nur eine allgemeine Aufzeichnung genommen, und eben so könnte

vom 7ten bis zum 14ten Jahre, weil auch in diesem Zeitraume des Lebens nichts besonderes vorkommt, nur eine Kolumne geführet werden. Hingegen sind die Jahre der Mannbarwerdung bei beiden Geschlechtern wieder von großer Wichtigkeit, und obschon in den gewöhnlichen Sterbelisten bisher wenig genug darauf geachtet worden ist; so verdient doch diese Lebensepoche, nämlich vom 15ten bis zum 18ten Jahre, eine besondere Aufmerksamkeit.

Von dieser Zeit an bis zum 42sten Jahre mögen die Sterberegister füglich von 12 zu 12 Jahren geführet werden. Von dem 43sten Jahre hingegen wäre erwünschlich, daß die Rechnung, in Hinsicht auf die große Veränderung, welche in diesem Zeitraume in der weiblichen Natur vorgeht, jedesmal blos 5 Jahre in sich begriffe.

Was die Todesarten angeht, so glaubt Unterzeichneter, daß man sich bis jetzt in dieser Berechnung, so viel Nutzen sie übrigens verspricht, um so viel weniger einiger Vollkommenheit zu nähern im Stande sey, als die Aerzte in Benennung und Ordnung der Krankheitsgeschlechter und Gattungen noch wenig übereinkommen, und als doch die Bestimmung des Karakters der Krankheit, an welcher dieser oder jener Kranke gestorben seyn solle, oft auf bloßer Vermuthung, oft auf politischen Rücksichten, oder gar auf irrigen Grundsätzen des Arztes, welcher die Krankheit behandelt hat, beruhet. Um jedoch das Mögliche jetzt schon zu

Krankheiten	Gewaltthätigkeiten.
Fallsucht.	Unbestimmte U
Zuckungen.	Erschossen.
Krampf.	Verbrannt.
Lähmung.	Selbstmord.
Schlagfluß.	Hingerichtet.
Scharbock.	Vergiftet.
Verstopfung.	
Entzündliche Kra	

leisten, glaubt Unterzeichneter, daß man, weil doch im Grunde der Staatsverwaltung an Kenntniß einzelner oder seltener Todesarten nicht so viel liegen kann, in kein zu großes Detail zu gehen, sondern nur die wichtigsten, die meistens vorkommenden, und die weniger schwer zu bestimmenden Krankheiten in Anschlag zu bringen habe.

Vorzüglich verdienet (nach der Tabelle D.) die Todesart der fruchtbaren Mütter des Staates entweder vor, oder unter, oder gleich nach ihrer Entbindung, oder in den Wochen, mit Genauigkeit angegeben, und so der Zustand der Geburtshülfe in jeder Provinz vor Augen gelegt zu werden. Die übrigen Todesarten können nach dieser Tabelle füglich unter den angegebenen, und zum Theil freigelassenen Rubriken bestimmt werden.

Schiene es zu umständlich, oder zu kostspielig, über jede der vier bisher betrachteten Abtheilungen ein abgesondertes Verzeichniß zu führen; so wäre Unterzeichneter der Meinung, daß die Tabellen A und B, als welche die getroffenen Ehen, und die erfolgten Geburten bestimmen, in eine, — die Tabellen C und D aber, als welche die Gestorbenen, und die Todesarten derselben betrachten, in eine andere Tabelle zusammengeschmolzen werden könnten.

Sobald einmal das mediciniſche Studium und das Arzneiwesen überhaupt, in den K. K. Erblanden auf eine beßere, unsern Zei-

ten mehr angemessene Art, eingerichtet seyn wird, so wird es auch möglich werden, die Tabellen, welche nach den Grundsätzen einer guten medicinischen Polizei, jährlich über den Gesundheitsstand, und über andere physische Verhältnisse der Landeseinwohner geführt werden sollten, auf einen höhern Grad der Vollkommenheit zu bringen. Dann erst wird manches, was jetzt noch von vielen für kleinfügig, oder gar für unausführbar gehalten werden dürfte, in einem anderen Lichte erscheinen, und es wird sich zeigen, daß die von Jahre zu Jahre über Gegenstände dieser Gattung eingezogenen Nachrichten, indem sie die vielen Hindernisse einer verhältnißmäßigen Bevölkerung, die Ursachen der Volkskrankheiten, der übermäßigen Sterblichkeit, vor Augen legen, einer weisen Staatsverwaltung Gelegenheit geben, mehr Gutes zu stiften, als die größte Verwendung aller Aerzte in Vorbeugung und Heilung der Krankheiten zu stiften im Stande ist.

Wien, den 30sten April 1801.

J. P. Frank.

VI.

Zwei Abhandlungen, die Venusseuche, als Volkskrankheit, betreffend.

Einleitung.

Wenn Europa vormals in jedem Jahrhunderte zwei- bis dreimal von der Pest beinahe um ein Drittel entvölkert wurde; jetzt aber, durch thätige Vorkehrungen einer klugen Staatspolizei, von jenem schrecklichen Uebel, auch da, wo solches sich aus den angrenzenden Provinzen des türkischen Reiches hier und dort schon eingeschlichen hat, in kurzer Zeit wieder befreit wird, oder auch wohl gänzlich verschont bleibt; — wenn seit Entdeckung der Schutzpocken durch den unsterblichen Doktor Jenner, der jährliche Verlust an Staatsbürgern durch die Kindesblattern, um die Hälfte vermindert worden ist; — so wächst wohl billig die Hoffnung der Menschheit, daß gleiche Anstrengungen der Gesundheitspolizei, auch gegen andere verheerende Seuchen und Volkskrankheiten ansteckender Natur, nicht weniger segensreiche Folgen haben mögen. So lange man die Pest als eine Ruthe des göttlichen Strafgerichts ansah (und wegen diesem, ehemals so allgemein eingeführten, Vorurtheile haben sich die angesehensten

Gottesgelehrten voriger Zeiten keine geringen Vorwürfe zu machen) — so lange man die Pocken, auf gut türkisch, als ein unvermeidliches Verhängniß über die Menschheit betrachtete, und es sogar für sündhaft hielt, sich dagegen aufzulehnen, und durch ein weniger gefährliches, obgleich einzelnen Familien nicht selten trauriges, Opfer (der Pockeneinimpfung) von jenem Feinde des Menschengeschlechtes loszukaufen; so hatte man sich eben nicht zu verwundern, wenn die Staatspolizei die Hände gleichsam im Schooße liegen und, wie man zu sagen pflegt, den lieben Gott walten ließ. In unsern Tagen hingegen, und nach so großen Beweisen, wie weit es den Wissenschaften und der Volksaufklärung gelingen mag, einen großen Theil der bisher für unvermeidlich gehaltenen Uebel von dem ohnedieß so sehr gebeugten Rücken der armen Menschheit abzuwälzen, wäre es unverantwortlich, wenn wir an ferner glücklichen Versuchen verzweifeln, und es nicht nach und nach mit andern Krankheiten ansteckender Natur aufnehmen, und deren Ausrottung sowohl unter den Menschen, als unter ihren Hausthieren, aus allen Kräften zu bezwecken trachten wollten.

Es ist hier der Ort nicht, die Möglichkeit, das Venusübel von der Erde zu vertilgen, in eine umständliche Betrachtung zu ziehen; und ich behalte mir vor, meine Gedanken über diesen wichtigen Gegenstand der Medicinalpolizei anderwärts mitzutheilen; aber wir haben doch

schon einen großen Schritt gethan, daß wir uns, wegen der Absicht, so ein Werk zu erleichtern, vor keinem Inquisitionstribunale ferner zu rechtfertigen haben; daß man in unsern Tagen, die von der Lustseuche ergriffenen Unglücklichen nicht mehr grausam von den öffentlichen Krankenhäusern zurückweißt, und daß diese abscheuliche Krankheit nicht mehr so oft, aus bloßer Furcht, darum übel angesehen, oder wohl gar verfolgt zu werden, Jahre lang verheimlicht, und indessen andern unschuldigen Geschöpfen mitgetheilt werde.

Wenn aber je, entweder zur Verminderung, oder zur Vertilgung des venerischen Uebels, von der öffentlichen Gesundheitspflege nachdrücklich gesorget werden solle, so ist es vor allem nöthig, die Größe desselben, nicht nur nach einzelnen Opfern, sondern nach unzweifelhaften Volksverwüstungen einzusehen, und allenfalls durch Thatsachen überzeugt zu werden, daß der Streit unter den Aerzten über den ersten Ursprung der Lustseuche noch lange nicht als beigelegt angesehen werden könne, und daß sich endlich wohl Gründe finden dürften, mit einigen berühmten Männern, das, vor einigen Jahrhunderten entdeckte Amerika, von den so allgemein gemachten Vorwürfen, daß man blos dieser Entdeckung eine neue Krankheit, welche die Abartung des Menschengeschlechtes zur Folge hat, zuzuschreiben habe, wieder frei zu sprechen.

Beide Abhandlungen, welche ich hier mittheile, sind von mir auf Befehl der Oesterreichischen

Regierung vor meiner Anstellung in Rußland entworfen worden, und bisher, theils wegen meiner weiten Entfernung von Deutschland, theils wegen angehäuften Berufsgeschäften, so wie viele andere Bearbeitungen, in meinem Pulte liegen geblieben. Jetzt aber, wo ich bei meinem Alter und nach so vielen, bis zu solchem gemachten Erfahrungen, einer, den Wissenschaften so gedeihlichen Ruhe genieße, würde ich mir die längere Vorenthaltung beider Schriften um so mehr vorzuwerfen haben, als durch den letzten unglücklichen Krieg zwischen Oesterreich und Frankreich, mehrere zu dem Ungarischen Littorale vorher gehörende Provinzen, sammt ihren Archiven, an die französischen Behörden abgeliefert werden. Bei dieser Veränderung der Dinge ist vorherzusehen, daß eine lange Zeit verfließen dürfte, bis so viele, das Landesgubernium betreffende Schriften, besonders aber diejenigen, welche die öffentliche Gesundheit betreffen, in fremder Sprache gelesen, gewürdiget, oder im Auslande bekannt gemacht werden werden.

Von dem, in der zweiten Abhandlung vorkommenden Dr. Cambieri habe ich dahier einige Worte vorauszuschicken. Dieser würdige Arzt war ehemals ein Schüler des berühmten Borsieri, und des gelehrten Tissot, meiner vortrefflichen Vorfahren auf der praktischen Kanzel zu Pavia. Nach meiner Ankunft in Italien besuchte Cambieri, obschon er seit mehrern Jahren als Kreisarzt auf der, 4 italiänische Meilen von Pavia

entfernten Karthause (Certosa) angestellt war, dennoch, so oft es ihm nur seine Amtsgeschäfte gestatteten, meine öffentlichen Vorlesungen mit Unverdrossenheit. Inzwischen hatte sich dieser Arzt, bei Anfange der französischen Revolution, laut genug gegen diese geäußert, um, beim Anrücken der französischen Armeen in sein Vaterland, die Lombardei, aus Furcht einer Ahndung, die Flucht zu ergreifen und Haus und Hof im Stiche zu lassen. Sehr bald sahe sich Cambieri, von allen Mittel entblößt, und durch seine Unerfahrenheit in der deutschen Sprache, selbst der Hoffnung beraubt, in den deutschen Erbstaaten angestellt zu werden, einem sehr traurigen Schicksale ausgesetzt. In dieser mißlichen Lage wandte sich dieser Arzt an seinen Freund, meinen damals noch in dem allgemeinen Krankenhause zu Wien angestellten Sohn, den jetzigen Hofrath und Professor der medicinischen Klinik auf der hohen Schule zu Vilna in Rußland. *) Dieser, von dem Werthe jenes Arztes überzeugt, empfahl denselben dem würdigen Gouverneur von Triest und Fiume, Herrn Grafen von Brigido, und sogleich ward Cambieri das Physikat der letztern Stadt zu Theil. Leider hörte ich vor meiner Abreise aus Oesterreich: daß dieser, auch um die Seuche, welche hier beschrieben wird, sehr verdiente Mann, von einem

---

*) Der Staatsrath ꝛc. ꝛc. Joseph Frank lebt gegenwärtig in Wien den Wissenschaften.

Brustübel, welches zur völligen Herstellung wenig Hoffnung übrig läßt, ergriffen worden sey.

Wenn ich übrigens betrachte, daß in dem Innern von Rußland (wie schon Pallas berichtet hat, und was einige meiner deutschen, in jenem Theile als praktische Aerzte angestellte Schüler mir bestätigt haben) in vielen Bezirken ganze Dorfschaften, beinahe ohne Ausnahme, von der Lustseuche angesteckt sind; so getraue ich mir kaum zu denken, daß diese Krankheit so allgemein der Ausschweifung dort beizumessen sey; sondern ich argwohne nicht ohne viele Wahrscheinlichkeit: daß in jenen Gegenden die Sachen sich entweder so wie in dem Temeschwarer Bannate verhalten; oder daß auch dort, wo nicht jetzt, doch ehemals, das Venusübel einen seuchenartigen Ursprung gehabt habe, und folglich, unter Umständen, die ich mir nicht zu bestimmen getraue, auch anderwärts wieder haben könne.

Erste Abhandlung.

Ueber die in dem Temeschwarer Komitate herrschende Lustseuche.

A. Berichte und Verhandlungen, diesen Gegenstand betreffend. *)

a. Der K. K. Regimentschirurgus, Joseph Zimmermann, berichtet aus Weißkirchen unterm 22sten October 1785 an den Protochirurgus Brambilla, in Belange der in dem Militärspitale zu Weißkirchen in der Lustseuchekur befindlichen Personen des K. K. Wallachisch-Illirischen Grenzregiments, daß bis jetzt 100 Männer, 56 Weiber und 3 Kinder, — zusammen also 159 Personen an der Lustseuche daselbst behandelt und geheilt worden seyen. Er habe die Geheilten bei

*) Sie sind, einige wenige ausgenommen, in lateinischer Sprache abgefaßt. Der Herausgeber bemühet sich, sie, ohne der Deutlichkeit zu nahe zu treten, in bündigen Auszügen, deutsch zu liefern. Man wird übrigens aus diesen lehrreichen Abhandlungen ersehen, welche furchtbare Geißel die Lustseuche für das Menschengeschlecht ist, wenn sie als Volksseuche wüthet, und wie schwer sie zu tilgen ist.

ihrem Austritte in Gegenwart eines Officiers untersucht und selbst ihre Heilung bestätigt, damit nicht wieder vorgeworfen würde, es fielen die Entlassenen sogleich nach ihrer Heimkunft wieder in ihr voriges Uebel zurück. Außer diesen 159 Kranken sind 10 an komplicirten Uebeln gestorben. — Nach Untersuchung der Ursachen dieser Sterblichkeit geht Zimmermann zur Betrachtung über, warum unter der dasigen Nation die Lustseuche so allgemein geworden sey. Die Ursachen, sagt er, sind:

1) „Die Selbstbefleckung, welche unter der Jugend dieses Volkes zur Gewohnheit geworden ist. Diese führt die Jugend mit der Zeit auf den sträflichen Weg, auf welchem sie sich bei allen Gelegenheiten in dem Laster des unerlaubten Beischlafs zügellos herumwälzet. Man nahm bei Gelegenheit der chirurgischen Visitation die Thatsache dieser allgemeinen Gewohnheit wahr, und das Geständniß einiger jungen Bursche bestätigte die Ausübung dieser verderblichen Handlung. Kinder von 10 — 12 Jahren hatten ihr männliches Geburtsglied durch die Selbstbefleckung ganz verunstaltet, und bekannten, daß sie auf den Schaafweiden, wo sie sich dem Muthwillen und allen Ausschweifungen die ganze Sommer- und Herbstzeit über, ohne die Aufsicht ihrer Aeltern, frei überlassen, von den größern Schaafhirten hierin unterrichtet worden wären. Auf diesen Schaaftriften finden sich junge Mädchen

chen zur Gesellschaft ein, und die chirurgischen Untersuchungen, die bei Gelegenheit der Venerischen vorgenommen wurden, haben erwiesen, daß junge Mädchen sich schon der Geilheit überließen, und mit aller Frechheit das ausübten, was ihre jugendliche Lüsternheit befriedigen konnte. Man ermahnte die Aeltern, für die guten Sitten ihrer Kinder mehr Sorge zu tragen; man stellte ihnen die Folgen umständlich vor, welchen ihre Jugend dabei ausgesetzt würde; aber nichts machte auf ihre Gemüther einen Eindruck: sie hörten diese Ermahnungen gleichgültig an, und einige waren unverschämt genug, darüber in ein Gelächter auszubrechen. Den alten, mit der Venusseuche behafteten Personen suchte man die Gefahr und das Elend, in welches sie sich durch dergleichen schamlose Vermischungen so unbedenklich stürzten, als scheußlich vorzustellen; aber sie ertrugen alle Ermahnungen, und die auf ihr haftende Schande ganz gleichgültig, und gaben zur Antwort: daß diese Krankheit nicht aus eigenem Verschulden käme, sondern daß sie eine unmittelbare Strafe Gottes wäre."

2) „Die Kinder erben gleichsam diese Schamlosigkeit von ihren Aeltern schon in den Jahren der zarten Jugend: denn der Vater überläßt sich, ohne Rücksicht auf die Jugend, in dem nämlichen Zimmer, wo die Kinder sich in der Ruhe befinden, und oft in dem nämlichen Bette,

wo Kinder und Aeltern gemeinschaftlich beisammen schlafen, der ehelichen Beiwohnung. In allen Zusammenkünften, wo alles, was unehrbar heißen kann, erzählt wird, sind die Kinder gegenwärtig. Auf diese Weise wird die Schamhaftigkeit in den jungen Gemüthern erstickt und der Hang zu allen Ausschweifungen, die in Folge der Zeit von der heranwachsenden Jugend unbedenklich ausgeübt werden, bekommt hier die erste Regung. Die Geistlichkeit nimt zur Abstellung dieses Sitten verderbenden Unfugs keine Rücksicht; denn die Jünglinge der Wallachischen und Illirischen Nation werden in geringer Anzahl, — die Mädchen gar nicht, in der Religion und Sittenlehre unterrichtet."

3) „Der Genuß des hitzigen Getränkes, welches die Aeltern ihren Kindern im Uebermaße und oft bis zur Berauschung erlauben, macht die in roher Wildheit erzogenen Jünglinge noch zur Vollziehung alles dessen fähig, was Tugend und Ehre aus ihrem Gemüthe verdrängen, die Geilheit zur Gewohnheit machen, die gesunden Tage rauben, und also diese Menschen schon in der Blüthe der Jugend zum Soldatenstande unfähig machen kann. Die Geistlichkeit wäre das sicherste Werkzeug, womit den verderblichen Hindernissen Einhalt geschehen könnte."

4) „Zur Verbreitung der Lustseuche trägt auch die, unter der hiesigen Nation eingeführte Gewohnheit, eine wesentliche Ursache, mit bei, daß eine

ganze Familie mittelst eines einzigen Löffels, den man wechselsweise an dem Tische zum Speisen herumgibt, die Malzeit zu genießen pflegt. Auf diese Weise kann also eine einzige, mit der Lustseuche behaftete, Person die ganze Familie mit solchem Uebel beladen, eine Wahrheit, welche die Erfahrung bei diesem Volke genugsam bestätigt hat."

5) „Tritt nun der Fall ein, daß auf diese Art, oder durch den Beischlaf, auf eine oder die andere Person die Seuche übertragen wird, so sucht der Kranke nicht etwa bei einem Wundarzte Zuflucht; nein, ein altes Weib muß seine Helferin seyn. Diese wartet mit Aberglauben und Segenssprüchen auf, räuchert die hervorgetretenen venerischen Geschwüre mit Kräutern und Zinnober, und bringt sie zwar äußerlich zur Abtrocknung, aber bald bricht das Uebel mit verstärkter Gewalt am ganzen Körper hervor. Auf diese Weise sind Viele elend, und Viele schon umgebracht worden."

Diesen Amtsbericht schickte der Protochirurgus Brambilla an den K. K. Hof- und Kriegsrath ein, aber schon vorher, nämlich unterm 13ten Septbr. 1784 erließen des Kaisers Joseph II. Majestät an die K. K. Ungarische und Siebenbürgische Hofkanzlei folgendes Handbillet:

b. „Die beträchtliche Anzahl der bei dem Wallachisch-Illirischen Regimente vorgefundenen venerischen Kranken rührt größtentheils aus den, von dem Militär jüngst übernommenen 14 Caransebeser Ortschaften her, woselbst, bei der da vorgenommenen Visitation 123 Köpfe inficirt befunden worden sind. Da nun hieraus zu schließen ist, daß in der Provinz diese schreckliche Krankheit ebenfalls herrschen könne; so ist, wenn nicht gleichfalls diejenigen Anstalten getroffen werden, welche man an den Grenzen zur Unterdrückung dieses Uebels genommen hat, wohl nichts besseres zu hoffen, als daß diese Krankheit aus den Provinzialdörfern, die so nahe an der Militärgrenze liegen, sich durch Mittheilung wieder in solche verbreiten, und das alte Uebel wieder hervorbrechen werde. Es wird daher die Kanzlei sich mit dem Hofkriegsrathe in Einverständniß zu setzen haben, damit, so wie von Seiten des Militärs, die angemessenen Mittel zur Unterdrückung dieser Krankheit in der Militärgrenze angewendet sind, ein Gleiches auch in den Provinzialdörfern, besonders in den, der Militärgrenze nahe liegenden, zu gleichem Endzwecke geschehen, und hierdurch diese letztern gegen weitere Infection sicher gestellt werden mögen ꝛc.

---

c. Dieses Handbillet ward von der Ungarischen Hofkanzlei, durch Note, dem K. K. Hofkriegsrathe unterm 20sten Septbr. 1784 mitgetheilt, und

um die Nachricht, wie man sich, um die Venusseuche von den Militärgrenzen zu beseitigen, zu betragen habe, nachgesucht. Der Hofkriegsrath antwortete hierauf unter dem 23sten Septbr. 1784. durch Mittheilung verschiedener, schon ehemals ertheilten Verordnungen, als:

1) „Es hat der Oberstabschirurgus Brambilla die Vorstellung gemacht, daß, vermöge von mehrern Regimentschirurgen ihm zugekommenen Rapporten, unter den Grenzbewohnern sehr viele mit der venerischen Seuche angesteckt seyen, so daß man oft ganze Dorfschaften damit behaftet antreffe. Er thut daher den Vorschlag, man mögte den Befehl ergehen lassen, daß jeder, sobald er mit solcher Krankheit behaftet sey, sich bei ihren Chirurgen zu melden habe, daß diese Leute von den Chirurgen von Zeit zu Zeit visitirt, die Inficirten von den Gesunden abgesondert, und daß den Armen von ihnen die verordneten Arzneien gratis verabreicht werden müßten."

„Nun ist allerdings nothwendig, daß diesem Uebel und dessen Verbreitung nach dem Antrage des Oberstabschirurgus Brambilla bestmöglich vorgebeugt werde, und man will auch, obgleich dergleichen Leute, die sich eine solche Seuche muthwillig zuziehen, wegen Bezahlung der Kurkosten keine Rücksicht verdienen, und solche Auszeichnung auf diejenigen, welche zufällig, ohne Verschulden und außer dem Dienste krank werden, und die

Kurkosten selbst tragen müssen, keinen guten Eindruck macht, jetzt, und bis das Uebel nur einigermaßen gehoben ist, den Antrag des Oberstabschirurgen Brambilla dahin genehmigen, daß die Kurkosten solcher Inficirten, welche Armuthshalber sie durchaus nicht tragen können, diesmal aus dem Aerario bestritten werden. — Es haben demnach die Chirurgen die Untersuchung der mit der venerischen Seuche behafteten Einwohner beiderlei Geschlechts und die erforderliche Kur zu übernehmen, und über die Anzahl der an diesem Uebel Leidenden Rapport abzustatten."

„In der Hauptsache gibt die Ueberhandnehmung eines so schädlichen Uebels einigermaßen wiederum den Beweis von dem Mangel hinlänglich politischer Aufsicht, und der Saumseligkeit der allseitig bestellten Seelsorger in dem, von ihnen, ihren Glaubensgenossen zu ertheilenden, Religionsunterrichte, daher das Generalkommando die unter ihm stehenden Stabs- und Oberofficiere zu mehrerer Aufsicht, und die Geistlichkeit zu genauerer Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten hat."

2) „Indessen hat das, ... zu Folge des oben angeführten allerhöchsten Befehls, auf die Heilung der Kranken, ohne mindesten Aufschub, die vorzüglichste Sorge zu tragen, und in dieser Absicht sogleich den Stabschirurgen zu Peterwardein, auch allenfalls, so weit es nöthig befunden wird, den zu Essegg stehenden Feldstabsarzt Künstler, in Ermangelung eines,

dort noch nicht ersetzten Stabschirurgen, in die Gegenden, wo sich die inficirten Kranken befinden, abzuschicken; diese mit den zur Heilung der Krankheit erforderlichen Medikamenten zu versehen; den diesfalls entstehenden Aufwand auf Kosten des Aerarii zu bestreiten; endlich aber auch, wenn die im Lande vorhandenen Feldscherer nicht im Stande wären, bei einer so beträchtlichen Anzahl inficirter Subjekte, die Behandlung mit dem gewünschten Erfolge oder nach der zweckmäßigen Methode, vorzunehmen, welches der erwähnte Stabsarzt oder Stabschirurg am besten wird beurtheilen können, die weitere Hülfsleistung, so weit es nöthig seyn wird, andern, ad tempus anzunehmenden, geschickten, examinirten und approbirten Chirurgen zu übergeben, und den Erfolg zu seiner Zeit hierher zu berichten."

3) „Da die, unter dem Landvolke einmal eingerissene venerische Krankheit nicht allein mit vieler Mühe auszurotten ist, sondern da auch wohl meistentheils ein Keim zurückbleibt, der wieder hervorzusprossen droht; da dies um desto mehr zu fürchten ist, weil die künftige Generation dadurch um alle Körperstärke und Kräfte kommt, und in elende und schwächliche Geschöpfe ausartet, so ist alle Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß dieses Gift abgehalten und gleich in der Geburt erstickt werde, worüber die angestellten Chirurgen und Stabsärzte

mit allem Ernste zu wachen haben; so wie auch das Generalkommando schon früher, nach dem, dieserwegen bereits erlassenen, allerhöchsten Befehle, die nöthige Weisung erhalten hat, alle nur immer mögliche Sorgfalt anzuwenden, damit einerseits die mit der venerischen Krankheit behafteten Einwohner durch wirksame Heilmittel und gehörige Pflege von dem Uebel wieder befreiet, anderseits aber auch diese Seuche für die Zukunft abgehalten werde, u. s. w."

---

d. Unter dem 5ten April 1785 stattete die Ungarische Statthalterei in Ofen an Sr. Maj. folgenden Bericht ab:

„Als der Kraschaer Komitat noch im Septbr. des jüngst verflossenen Jahres hierher berichtete: daß die Lustseuche in seiner Mitte, und zwar in den Lugoscher und Kapolnascher Prozessen bereits schon sehr überhand genommen habe, so fand die treue und gehorsame Statthalterei für gut, den, im Temeschwarer Distrikte angestellten Königl. Kommissär, Grafen von Jaukovics hierüber mit dem Auftrage zu vernehmen, daß derselbe, nach anzuordnender umständlicher Untersuchung, gutachtlich einberichte, ob nämlich, und auf welche Weise diesem Uebel am füglichsten zu steuern, und welche Vorkehrungen zur Heilung der mit der Seuche Behafteten, zu treffen wären. — In einem, zu diesem Zwecke eingegangenen Gutach-

ten heißt es: der sehr wichtige Gegenstand mache unumgänglich nothwendig, in einem jeden Prozesse des oben erwähnten Komitats, und zwar im Lugoscher Prozesse, der, 6 Dörfer ausgenommen, ganz von dieser Seuche angesteckt sey, eben zu Lugosch, — in dem Caransebeser, zu Prebul, — dann in dem Kapolnascher zu Fakset, ein Spital, und zur Vermeidung größerer Kosten, von Holz, erbauen zu lassen; daß das in dem sogenannten Dorfe Komaritsy unbenutzt liegende Kammeralgebäude dem Drawitzer Prozesse zu solchem Gebrauche um desto mehr überlassen werden könnte, da es das wirklich schon erblich gewordene Uebel, die mit wenigen Kosten zu unternehmende Erbauung solcher Spitäler, zumal wenn von der Kammeraladministration hinlängliches Holz verabreicht, und die dazu erforderliche Arbeit von den Einwohnern der betreffenden Prozesse verrichtet werden sollte, wesentlich erheische; weil diese einreißende Krankheit die Verminderung des kontribuirenden Volkes nach sich ziehe, die einzelne Kur eines jeden Angesteckten aber den gewünschten Ausgang, sowohl wegen der Beschwerde der zu gebrauchenden Arzneien, als auch wegen der diesfalls höchst nöthigen Vorsicht, nicht haben könne; weil die ihrer Willkühr überlassenen Unterthanen entweder keine Arzneien nähmen, oder sie nicht gehörig gebrauchten; und endlich weil die auszuübende Kur sowohl den Aerzten und Chirurgen weit

beschwerlicher falle, als auch selbst den Kontribuenten schädlicher wäre."

„Daher stehet auch eine K. Ungarische Statthalterei nicht an, diese von dem K. Kommissar zum allgemeinen Besten angeführten Beweggründe Ew. Maj. mit gleichförmigem unterthänigsten Gutachten vorzulegen und um den allergnädigsten baldigen Entschluß zu bitten, u. s. w."

---

e. Unter dem 20sten Juni 1786 berichtet die Ungarische Hofkanzlei Sr. Maj.: „Es hätte der Distriktual-Wundarzt aus dem Marmaroscher Komitate den Vorschlag gethan: daß, da unter dem Landvolke eine stärkere Ansteckung zu befürchten sey,*) welcher nicht so leicht würden Schranken gesetzt werden können, es sehr ersprießlich seyn würde, wenn in jedem der 4 Prozesse dieses Komitates Krankenhäuser, in welchem die Kranken gehöriges Unterkommen und besondere Pflege finden könnten, ex publico errichtet würden. Gedachter Komitat äußerte sich dieserhalb: daß derselbe, einverstanden mit den betreffenden Grundherren, die in den 4 Prozessen zu errichtenden Krankenhäuser durch die exmittirten Individuen dergestalt eingetheilt habe, daß ein solches eingerichtetes Spital sich, laut den Auszügen der Handwerker, auf

---

*) Damals zählte man in diesem Komitate bereits über 4000 Inficirte.

1177 Fl. 37 Xr. belaufe. Der Obermaurerpolier A. W. erbiete sich, das ganze Gebäude von ganz harten und dauerhaften Materialien, in allen für 1850 Fl. herzustellen. Die Ungarische Statthalterei ist daher der Meinung, daß diese Spitäler um so eher errichtet werden mögten, weil die Kräfte der Domestikalkasse hinreichend seyen, solche Ausgaben zu besteiten."

---

f. Unter dem 26sten Oktober 1786 gab des Kaisers Josephs II. Maj. folgenden Befehl:

„Die vermögendern Kontribuenten haben die (in obigen Spitälern) sie betreffenden Quoten aus dem Ihrigen zu bezahlen; die übrigen berechneten Auslagen aber sind ganz ab aerario zu bestreiten. Im Uebrigen ibeangenehme ich das Einrathen der Kanzlei."

Joseph m. p.

---

g. Unterm 27sten Juli 1800 stattete die Ungarische Hofkanzlei an Sr. Maj. den Bericht (ebenfalls in lateinischer Sprache) ab: „Es habe der Temeschwarer Komitat seinem Physikus den Auftrag gegeben, einen Plan zu entwerfen, wie dem venerischen, dort so sehr herrschenden, Uebel, welches schon längst die Aufmerksamkeit des Gouvernements geweckt habe, vorzubeugen sey. Dieser Plan sey verfertigt worden, da er aber bei jetzigen Umstän-

den nicht wohl ausführbar, das Wallachische Volk aber nur durch die Fürsorge der Aerzte zu retten sey, und zu solchem Ende wenigstens zwei Krankenhäuser erforderlich wären, so habe er, der Komitat, zwei Häuser, nämlich in den Ortschaften Neoarud und Verasecz zu bestimmen gedacht, wozu sämmtliche Kontribuenten die Materialien herbeizuschaffen hätten, der Arbeitslohn aber sollte aus der Cassa domestica bestritten werden. Vermögendere Kontribuenten sollten dieser Kasse das, für ihren Unterhalt und für nöthige Arzneien Vorgeschossene wieder ersetzen, ärmere Kranke aber unentgeldlich von der Kasse verpflegt werden, zu welchem Ende der Kasse 2000 Fl. angewiesen worden wären. Um aber den erwünschten Endzweck zu erreichen, glaube der Komitat, daß es höchst nöthig sey, die Aufsicht dieser beiden Spitäler zweien, für dieses Geschäft allein, gewählten Wundärzten zu übertragen, und jedem derselben 200 Fl. Besoldung auszuwerfen."

---

h. Die Ungarische Statthalterei theilte dieses Komitatsgutachten nebst jenem der Pesther Universität, *) der Ungarischen Hofkanzlei und nebst dem Beisatze mit: „daß sie zwar dem erwähnten Gutachten beistimme, aber wegen dadurch zu verursach-

---

*) Siehe unten sub lit. k.

enden Kosten der höchsten Genehmigung bedürfe, und wobei sie noch vorschlage,

1) daß bei Errichtung dieser Krankenhäuser auf die Kräfte der Kasse Rücksicht genommen und bestmöglichst Haus gehalten werden mögte,

2) daß nur diejenigen in diese Spitäler aufgenommen werden mögten, welche schwerer darnieder liegen; daß aber die weniger Angegriffenen, nach dem Gutachten der Pesther Universität, damit deren häusliche Geschäfte dabei nicht litten, in ihren eigenen Behausungen von Wundärzten besorgt werden sollten.„

---

i. Die Ungarische Hofkanzlei stimmte in diesen Vortrag ganz ein, und hierauf erfolgte die allerhöchste Resolution:

„Die Kanzlei hat, wegen Vertilgung dieses herrschenden Kontagiums, sich mit der medicinischen Fakultät zu Wien zu berathen, bei dieser Prüfung alle Vorsichtsmaßregeln anzuwenden, welche, wie Wir nicht bezweifeln, in vorigen Zeiten bei ähnlicher Gelegenheit genommen worden sind, und diese zuvörderst gefaßte Meinung Unserer Bestätigung zu unterwerfen.“

Franz m. p.

---

k. Das Gutachten der Pesther Universität war folgendes:

Inclytae R. Universitatis magistratus!

„Rücksichtlich des Fischerschen Gutachtens *), die, für die, mit der venerischen Seuche behafteten, Kolonien in dem Temeschwarer Komitate zu errichtenden Spitäler betreffend, welches unterm 21sten Januar a. c. uns mit dem Bedeuten zugeschickt worden ist, uns deshalb zu äußern, hat die mediciniſche Fakultät Folgendes beizubringen:

1) Die Zahl der venerisch Erkrankten ist nicht so groß, daß, um sie zu heilen, die Errichtung von Krankenhäusern unumgänglich nothwendig wäre; ja sie können nicht nur auf die begonnene Weise in ihren Häusern geheilt werden, sondern es werden, wenn diese häusliche Behandlung angeordnet und besorgt wird, nur wenige übrig bleiben, welche ihr Heil in Spitälern suchen müssen. Wenn aber alle Venerische, ohne Unterschied, dahin verwiesen werden, so werden Viele ihre Krankheit verhehlen, Andere Ausflüchte genug haben, um sich der Spitalkur zu entziehen. Die Krankheit wird inveteriren und schlimmer werden, und wer zuvor leicht, bald und wohlfeil geheilt werden konnte, bedarf nun gewählter und kostbarer Arzneien. Ueberdies können viele Venerische beim Gebrauche zweckmäßiger Mittel auf irgend eine Weise ihrem Geschäfte noch vorstehen, und es hieße den öffent-

---

*) Es ist schon oben sub lit. g. erwähnt, und, weil es nicht zum Wesentlichen gehört, hier weggelassen.

lichen und den Privatvortheil wenig berücksichtigen, wenn man diese, ins Spital zu gehen, zwingen wollte. Vor allen ist daher für die Kranken zu sorgen, welche in ihren Häusern geheilt werden können. Diese Sorge besteht nun darin, eine, mit der Anzahl der Wohnungen und mit ihrer Entfernung im Verhältniß stehende Menge Chirurgen anzustellen, welche, um die mit der Seuche behafteten Personen aufzufinden, alle 14 Tage, alle 3 bis 4 Wochen alle Familien besuchen, und den Kranken Arzneien verordnen und zureichen müssen. Damit sie dieses zu leisten verstehen, muß der Komitatsarzt ihnen eine Instruktion geben, welche dem Wesen der Epidemie, der Beschaffenheit der Einwohner und dem Krankheitsgenius angemessen ist, und welche zugleich dem Zwecke einer gerechten und klugen Sparsamkeit entspricht. Diese, auf solche Weise instruirten Wundärzte, müssen dem Kreisarzte oder Provinzialwundarzte, dem die Sorge für das Spital anvertrauet ist, ein Verzeichniß der receptionsfähigen Kranken, nebst Angabe der wichtigsten, an ihnen wahrgenommenen, Symptomen, die alsdann über die Aufnahme ins Spital bestimmen, einreichen.

2) Nach dieser Einrichtung wird es leicht, die zur Heilung der Venerischen nothwendigen Erfordernisse des Spitals zu bestimmen. Wegen dieser, vom Komitatsarzte (Fischer) angeordneten Kur-

art hat die mediciniſche Fakultät noch Folgendes zu erwähnen:

α) Die Beſtimmung der Lokalität muß den Aerzten oder andern obrigkeitlichen Perſonen überlaſſen werden.

β) Die Inſpection über die Spitäler und die inficirten Wohnungen darf nicht unter monatlichem Wechſel bald dem einen, bald einem andern Provinzialwundarzte übertragen werden, weil der häufige Wechſel mit dem Heilkünſtler für die Kranken nur nachtheilig ſeyn kann, ſondern es muß einer immer demſelben Spitale vorſtehen, und muß er ſich auch einmal von ſeiner Station entfernen, ſo hat er dennoch ſeine gewöhnlichen Geſchäfte zu beſorgen. Iſt die Heilung der Veneriſchen beendet, ſo erachtet die mediciniſche Fakultät für gut, denen, die ſich dabei durch Fleiß und Sorgfalt auszeichneten, irgend eine Belohnung zu reichen.

γ) Iſt die Anzahl der in den Spitälern Zuflucht ſuchenden Kranken groß, ſo iſt es nothwendig, noch für einen chirurgiſchen Aſſiſtenten zu ſorgen.

δ) Die Oberaufſicht muß einem Kreisarzte übergeben werden, der außerdem dafür zu ſorgen hat, daß die große Gelegenheit, die Heilart der Venusſeuche auf ſichere Prinzipien zu gründen, nicht unbenutzt verloren gehe.

3) Was die pekuniären Kosten betrifft, so gehören diese nicht vor das Forum der medicinischen Fakultät.

Pesth den 29sten April 1800.

Decanus m. p. et facultas medica.

Alle diese Schriften, von a — k, wurden den 1sten August 1800 von dem Präsidenten der Ungarischen Hofkanzlei, Hrn. Grafen von Palfy, der medicinischen Fakultät zu Wien mit dem Ersuchen, ihr Gutachten darüber auszustellen, mitgetheilt, und der Dechant dieser Fakultät übergab eben diese Schriften den 13ten August 1800 an Unterzeichnetem zur eigenen gefälligen Aeußerung.

B. Gutachten.

Spectabilissime!

Die genaueste Durchsicht der, hiermit zurückfolgenden, auf die in dem Temeschwarer Komitate herrschende Lustseuche sich beziehenden, Aktenstücke, hat bei Unterzeichnetem zu folgenden Betrachtungen Anlaß gegeben.

Nie ist wohl die Sorgfalt der Staatsverwaltung für das Gesundheitswohl der Landeseinwohner so dringend nothwendig, als bei einer Krankheit, die, so wie die Lustseuche, wenn sie einmal unter dem Volke eingerissen ist, nicht nur, gleich der Pest und andern ansteckenden Krankheiten, die gegenwärtige, — sondern auch die

zukünftige Bevölkerung schreckbar untergräbt. Wenn bei andern Seuchen bestimmte Kennzeichen, schnelle Unglücksfälle, die Gesunden vor dem Umgange mit Angesteckten warnen, und bei jenen einen heilsamen Abscheu vor diesen erregen; so umhüllt hier oft ein äußerlicher Anschein von blühender Gesundheit das schreckbarste aller Gifte, und die unbändigste aller Leidenschaften stürzt den Gesunden der Wuth dieses Ansteckungsstoffes gewaltsam entgegen. Volkreiche, dem Sittenverderbnisse mehr unterworfene Städte schienen lange allein bestimmt, den traurigen Beweis dieser Wahrheit zu liefern; allein, seitdem die Lustseuche unter den ungeheuren Heeren, die jetzt systemmäßig für beständig unterhalten werden müssen, zur alltäglichen Krankheit geworden ist, hat sich dieses Uebel auch selbst auf dem Lande, wenigstens nahe um die Hauptstädte und da, wo starke Garnisonen stehen, auf eine schreckbare Weise verbreitet.

Ist aber die Frage: wie solchen Folgen am besten gesteuert werden könne, so versteht sich von selbst, daß, so lange nicht die, sowohl accidentellen, als nächsten, Ursachen gehoben werden, auch die Wirkungen eines Uebels nie gründlich getilgt werden können. Jene sind, so wie die vorliegenden Aktenstücke lehren, in dem Temeschwarer Banate:

1) Die äußerst vernachläßigte moralische Erziehung, die Sittenlosigkeit der Kinder, und deren, eben hierauf sich gründende, Hang zur Selbstbefleckung und zu unreifer Vermischung der Geschlechter.

2) Das Beisammenschlafen der Eheleute mit ihren Kindern in einer und der nämlichen Stube oder in einem und demselben Bette, und die unverhüllte Befriedigung ihrer Zeugungstriebe vor den Augen der letztern.

3) Die höchste Unreinlichkeit des Körpers, bei welcher, besonders die venerischen Lokalübel sich mit grösster Schnelligkeit verbreiten.

4) Die grösste Unwissenheit in Hinsicht auf den Anfang, den Fortgang, die Bedenklichkeit, die Fortpflanzung der Lustseuche. *)

5) Der Aberglaube und das Zutrauen zu Segenssprechern und Quacksalbern.

6) Der Mangel oder die geringe Anzahl sachverständiger und geübter Aerzte und Wundärzte.

Die nächste Ursache der jetzt so ausgebreiteten Lustseuche ist gewiß auch, in erwähntem Banate, der Mangel an Polizeiaufsicht auf den Gesundheitszustand liederlicher, feiler Dirnen, — vielleicht auch auf die aus der Hauptstadt verwiesenen, noch nicht ganz geheilten, und dort nicht selten zur Ehe schreitenden ehemaligen Freudenmädchen, oder in

---

*) Vorzüglich aus diesen zwei letzten Ursachen werden, nach den Berichten von Pallas, in Rußland ganze Dörfer und Strecken des Landes durch die Lustseuche verwüstet, und je unwissender, je abergläubischer, je sittenloser, je unreiner ein Volk ist, um so mehr und um so schneller muß diese Seuche, wenn sie glücklicher Weise auch nur wenige Individuen bei solchem ergreift, verbreitet werden.

Hinsicht auf das Wohlbefinden der vom Soldatendienste zurückkehrenden, oder entlassenen Mannschaft, welche bei ihrer Nachhausekunft ihre Weiber mit auswärts ererbten Krankheiten ansteckt.

So wie aber die Vermeidung dieser Ursachen mehr als ein Gegenstand der Vorkehrung gegen künftige Verbreitung der Lustseuche zu betrachten, und in der höchsten Orts aufgestellten Frage blos die Rede von möglichster Ausrottung des bereits eingerissenen Uebels ist, so wäre hier zu untersuchen, ob es rathsamer sey, die von der Lustseuche ergriffenen Unterthanen des Banats in ihren eigenen Wohnungen, denn in Spitälern, — oder sowohl in diesen, als in jenen zu behandeln.

Für die Behandlung der Erkrankten in ihren eigenen Wohnungen spricht:

1) daß der Landmann sich meistens nur mit Widerwillen von seiner Familie trennt, und sich nur mit Zwang in ein entferntes Spital begibt;
2) daß derselbe in einem Krankenhause seinen Feldbau und seine häuslichen Geschäfte, wovon ihn die Lustseuche nicht immer gänzlich abhalten würde, vernachläßigen muß;
3) daß die Behandlung solcher Krankheiten in Spitälern weit kostspieliger ist, wie in eigenen Behausungen, wo die nächsten Anverwandten die Stelle eines Krankenwärters unentgeldlich, und noch dazu viel liebreicher, vertreten; und Holz, Licht, und zum Theil auch die Nahrung,

nicht höher als nach dem gewöhnlichen Bedürfnisse der Familie, zu stehen kommen;

4) daß im Temeschwarer Banate keine Spitäler vorhanden sind, sondern erst mit schweren Kosten errichtet und mit allem Nöthigen versehen werden müssen;

5) daß man doch unmöglich alle Angesteckte, und sogar auch deren kranke Kinder, in diesen wenigen Spitälern, — und zwar auf so lange, bis man von deren vollständiger Genesung ganz gewiß seyn könne, aufzunehmen im Stande sey, und dennoch mehrere derselben in ihren eigenen Behausungen behandeln müsse, wenn man anders nicht den Zunder zu neuer Ansteckung daselbst zurücklassen will.

Gegen die Behandlung der Venerischen in ihren eigenen Behausungen reden folgende Betrachtungen:

a) daß es da schwer, wo nicht unmöglich seyn würde, die Angesteckten von allem nähern Umgange mit einander abzuhalten;

b) daß die Behandlung, das Reinigen, Verbinden u. dgl. angesteckter Aeltern vor ihren, in einer und der nämlichen Stube befindlichen Kindern, in Hinsicht auf die meistens hier leidenden geheimen Theile, besonders dem andern Geschlechte zum Aegernisse gereichen müßten;

c) daß es nicht wohl zu erwarten sey, daß rohe, halsstarrige Kranke, ohne die nähere Spitalaufsicht, die vorgeschriebenen Mittel gehörig an-

wenden oder die vorgeschriebene Lebensart beobachten werden;

d) daß mehrere Aerzte und Wundärzte zur Behandlung zerstreuter Kranken erforderlich wären, als wenn die Patienten in wenigen Spitälern vereinigt, ohne vieles Herumwandern der Kunstverständigen, behandelt werden könnten.

Da nun sehr wichtige Gründe sowohl für als gegen die Spitalbehandlung venerischer Landleute sprechen, so folgt allerdings der Schluß: daß ein Mittelweg der beste seyn müsse, und daß einige der Angesteckten besser in einem Krankenhause, — einige aber, und zwar der größte Haufe, füglich in ihren eigenen Wohnungen behandelt werden können.

In ein Krankenhaus verdienen diejenigen geschickt zu werden; welche keine eigenen Wohnungen, nicht eigene Mittel zum nöthigen Unterhalte, keine nahen oder wohlthätigen Verwandte oder Freunde besitzen; welche mit sehr ekelhaften, übelriechenden Geschwüren, Fisteln u. dgl. behaftet sind; welche nicht ohne Aergerniß ihrer Kinder oder ihres Hausgesindes, in ihren engen Wohnungen verbunden werden können; welche diese, ohne großen Nachtheil ihrer Familie, verlassen können; welche der alltäglichen Untersuchung des Wundarztes benöthigt sind, oder, wenn sie sich allein überlassen werden, dessen Verordnungen halsstarrig entgegenstreben. Was die Schwierigkeit, angesteckte Eheleute von näherem, der Ansteckung

beförderlichen Umgange abzuhalten, anbelangt; so wird dieser, wenn beide Eheleute zugleich an dem nämlichen Uebel behandelt werden, besonders wenn keine örtlichen Zufälle, oder Geschwüre an den Zeugungstheilen vorhanden sind, seltener eine Wiederansteckung zur Folge haben. Das bloße Zusammenliegen venerischer Menschen in einem und demselben Bette, läßt, (insofern nur die venerischen Geschwüre mit zartern Theilen gesunder Menschen in keine unmittelbare Berührung kommen) keine übeln Folgen fürchten. Doch ist bei dieser Gelegenheit zu erinnern, daß bei so sehr eigerissener Lustseuche die Gewohnheit der Einwohner des Banats, sich bei Tische eines gemeinschaftlichen Löffels, den einer nach dem andern in den Mund führt, zu bedienen, gänzlich abgeschafft zu werden verdiene; weil es leicht ist, daß einer der Tischgenossen, wenn er ein venerisches Geschwür in dem Munde hat, seinen ansteckenden Geifer an dem Löffel hängen lasse, und so sein Uebel, weil die Oberfläche des Mundes nur mit einer zarten Oberhaut bedeckt, und folglich zur Einsaugung des Giftes sehr bequem ist, auf seinen Nachbar fortpflanze; und weil doch kein Einwohner so arm seyn kann, daß er sich nicht einen eigenen Löffel, entweder von Blech oder Holz, anzuschaffen und zu unterhalten im Stande wäre.

Um aber die größere Anzahl der Venerischen in ihren eigenen Wohnungen mit Nachdruck behan-

deln, und selbst diejenigen, welche sich für gesund ausgeben, bis zur Verschwinduug des gegründeten Argwohns, alle 14 Tage untersuchen zu lassen, wäre es nothwendig, das Banat mit einer hinlänglichen Anzahl von Kunstverständigen, welche sowohl in der Arznei- als Wundarzneiwissenschaft wohl bewandert wären, zu versehen, und einen jeden von diesen zur wöchentlichen oder auch öftern Abstattung seines Berichts über die Anzahl, den Zuwachs, die Hauptzufälle, die Genesung, den Tod der Kranken, so wie über deren allenfalls für nöthig befundene Versetzung in eins der Krankenhäuser, an den Kreisarzt anzuhalten, welcher letztere dann, die einer solchen Anstalt vorgesetzte Magistratsperson mit dem Fortgange dieses wichtigen Geschäftes zu bestimmten Zeiten bekannt zu machen hätte. Damit aber die Behandlung der Venerischen nach einem, durch die Erfahrung bestättigten Plane vorgenommen werden möge, wäre solch ein Heilplan durch den Kreisarzt, mit Zuziehung der ihm untergebenen Aerzte und Wundärzte, zu entwerfen, und den sämmtlichen Mitgliedern zur genauesten Befolgung abschriftlich mitzutheilen.

Auch Unterzeichneter trit der Meinung der Pesther medicinischen Fakultät bei, nämlich daß die, in den zwei zu errichtenden Spitälern anzustellenden Wundärzte, weil sonst die Kranken darunter leiden müßten, nicht monatlich gewechselt; sondern, wenn sie der von ihnen gehegten Hoffnung entsprächen, so lange

beibehalten werden sollten, bis die Spitäler geschlossen werden können.

Wien den 26sten Septbr. 1800.

Frank.

Zweite Abhandlung.

Ueber die an der Ungarischen Seeküste herrschende venerische Seuche.

A. Berichte und Verhandlungen, diesen Gegenstand betreffend.

---

a) Auszug aus dem Berichte des K. Guberniums zu Fiume an d. K. Ungarische Statthalterschaft vom 12ten März 1801.

Schon im Jahr 1800 ward im Monate July dem Fiumer Gubernium die Nachricht ertheilt: daß ein morbus ulceroso contagiosus, welcher den Mund, die Rachenhöhle, die Achseln und Weichen angreife, in den Distrikten Praputnik und Visgnevicza so sehr herrsche, daß nur wenige Wohnungen von diesem Uebel verschont wären. Es wurden sogleich Untersuchungen und Berathschlagungen der Aerzte angeordnet, die Phy-

ſiker und Wundärzte an Ort und Stelle geſandt, ſo wie die Ortsobrigkeiten zur Aufſicht nachdrückᵉlich aufgefordert. Alles war vergebens, überall fanden ſich Hinderniſſe, neue Klagen, ſo daß im folgenden Frühjahre der Stadtphyſikus von Buccari mit einem Wundarzte und einer Magiſtratsperſon beordert werden mußte, daß ſie alle kontribuirende Kranke ſogleich in Verzeichniß nehmen, und dieſes zur weiter zu nehmenden Maßregel an das Gubernium einſenden ſollten. Da das anbefohlne Verzeichniß nicht ſobald einlief, das Uebel aber dringend war, ſo ward von dem Gubernium eine Zuſammentretung der Ortsvorſteher von Fiume und Buccari, von dem Protomedikus von Fiume und den Ortsphyſikern und Wundärzten dieſer Städte, verordnet, damit die beſten Vorkehrungsmittel und eine Heilmethode näher beſtimmt werden mögten.

Die Berathſchlagungen dieſer Kommiſſion hatten folgendes Reſultat:

1) War man einſtimmig der Meinung, daß dieſes Uebel, welches ſich ſchon ſeit mehrern Jahren *) in dieſe Gegenden eingeſchlichen hat, jetzt aber, nachdem die Säfte angegriffen ſind, ſich heftiger entwickelt, ganze Generationen zu Grunde richten könne, wenn es nicht ausgerottet werde. Folglich ward beſchloſſen, noch ehe die bedenkliche Sommerhitze einträte, vorzüglich die An-

*) Die erſten Kranken dieſer Art wurden 1790 beobachtet, die letzten 1818.

gesteckten in verschiedene Klassen abzusondern, und zu gleicher Zeit die Gesunden unterrichten zu lassen, was sie zur Vermeidung des Uebels zu thun hätten. Dann schritt man zur Vertheilung der Wundärzte in die ihnen anzuweisenden Distrikte und Besitzungen. Diesen Wundärzten sollte das hiesige (Fiumer) medicinische Kollegium, nebst einer eigenen Instruktion, den gehörigen Unterricht und Verhaltungsbefehl ertheilen, und dann sollen dieselben unter die Aufsicht und den Beistand einer bestimmten Magistratsperson und des Ortsphysikus zu stehen kommen.

Was die Bekanntmachung des Volkes mit der Bösartigkeit, der Ansteckungskraft und den Folgen dieser Krankheit anbelangt, so haben sich zwar die Magistratspersonen und Wundärzte auch mit diesem Geschäfte abzugeben; da aber bekanntlich Aerzte und Wundärzte, eben weil sie diesen Namen führen, über rohe und von Vorurtheilen so eingenommene Menschen wenig vermögen; so solle der Herr Diöcesenbischof schriftlich ersucht werden, den Pfarrern dieses Littorals zu befehlen, ihre sowohl gesunden als angesteckten Pfarrkinder von den Folgen der bevorstehenden Gefahren zu unterrichten, und sie zu vermögen, mit Dankgefühl für die Vorsorge ihrer Obern, ohne Widerstand, der Behandlung der Wundärzte Folge zu leisten. Eben so hätte der Bischof die noch Gesunden zur

Anwendung der vorgeschriebenen Vorkehrungsmittel durch die Pfarrer bereden zu lassen.

2) Zur Vermeidung alles Zeitverlustes sollen die nöthigen Arzneien alle unter Aufsicht des Protomedikus zu Fiume, in den öffentlichen Apotheken zubereitet, die erforderlichen Auslagen aber halb aus der öffentlichen Kasse der Stadt Buccari, und halb von der Kammeralkasse in Krelin (weil doch die mehrsten Kranken aus Kammeralunterthanen bestehen) bestritten werden. Die angestellten Wundärzte sollen die so zubereiteten Arzneien in erforderlicher Menge mit sich auf das Land nehmen, den Armen unentgeldlich, den Vermögenden aber gegen den festgesetzten Preis die erforderlichen Mittel überreichen, und, unter ihrer Verantwortlichkeit ein genaues Verzeichniß einliefern, damit endlich der rückständige Betrag eingetrieben werden könne.

3) Die Vorsteher benachbarter Jurisdictionen, als des Zagrabiensfer Komitats, das Generalkommando von Karlstadt, von Varasdin, die Landhauptmannschaft von Laybach, das Militärkommando von Segnie, sollen von hieraus, sowohl um die Pflichten guter Nachbarschaft zu erfüllen, als wegen öffentlicher Sicherheit, von dem Entstehen, dem Fortgange und der Natur des bei uns herrschenden Uebels, so wie von den gegen dasselbe vorgeschla-

genen Mitteln genau benachrichtigt werden, wobei ihnen zugleich zu eröffnen wäre, daß sowohl nach der Erklärung des hiesigen medicinischen Kollegiums, als durch die Erfahrung selbst, diese Seuche für sehr ansteckend zu halten sey.

4) Da aber dieses Uebel auch zu Fiume ausgebrochen ist; so solle den Stadtvorstehern und Richtern Folgendes auferlegt werden:

a) Daß allen Fremden, welche, nach dem Urtheile der zugezogenen Aerzte und Wundärzte, dieser Krankheit verdächtig sind, der Eintritt und Aufenthalt in der Stadt untersagt, hingegen alle Einheimische der sorgfältigsten Untersuchung, nach Befinden auch der nöthigen ärztlichen Behandlung, oder der Absonderung unterworfen, und, wenn sie arm sind, mit den erforderlichen Arzneien unentgeldlich versehen werden sollen.

b) Sollen die entworfenen Präservativmittel durch ein formelles Edikt, und durch genaue Auseinandersetzung sämmtlicher Umstände und alles dessen, was Gesunde zu ihrer Erhaltung zu thun haben, öffentlich bekannt gemacht werden.

Diese Vorschläge der niedergesetzten gemischten Kommission, so wie die Verzeichnisse der wirklich Angesteckten, sollen dem K. Gubernium zur nö-

thigen Bestättigung und zur Anordnung des Weiternöthigen vorgelegt werden.

Aus diesen Verzeichnissen erhellet nun: daß in dem Kommerzial- und Kammeraldistrickte von Buccari an schwer erkrankten Einwohnern dieser Art 842 — an solchen, deren Umstände sich zu bessern anfangen 1378, und in sehr schlechten Umständen 2 Kranke angetroffen worden sind. Ferner, daß in dem Tersactanischen Bezirke 27, — in der nahen Besitzung von Podvericza 10, — in der Stadt Buccari selbst 39 Angesteckte vorhanden seyen; folglich daß die Anzahl sämmtlicher, von diesem Uebel ergriffener, Menschen sich auf 2298 belaufe. In dem Distrikte Cucuglianova wurden blos 11 angesteckte Personen angetroffen, indem die bei weitem größere Anzahl, aus Furcht, aufgezeichnet und in ein öffentliches Krankenhaus gebracht zu werden, davon gelaufen waren.

Das K. Gubernium zu Fiume bestätigte sämmtliche Vorschläge der erwähnten Kommission. Den Richtern ward strengstens befohlen, den Wundärzten allen Beistand zu leisten, und zur Absonderung der Kranken die benöthigten Häuser unter der Gestalt von Spitälern anzuweisen. Einige thätige Mitglieder der Regierung sollten von Zeit zu Zeit sich selbst in die Bezirke begeben, mit den Wundärzten sich bereden, und alles, was zur Erreichung des Endzweckes nöthig, und den Umständen angemessen seyn würde, veranstalten.

Für die Diät wurden den Aerzten täglich 4 Fl., den Wundärzten aber die Hälfte bestimmt, ohne jedoch die Kosten für das Fuhrwesen denselben aufzubürden.

---

b. Ueber die vollkommene Aehnlichkeit des Skerljevo mit den in Schottland und Kanada beobachteten Venuskrankheiten.

Dem Protomedikus der Stadt und des Freihafens von Fiume, Dr. Massich überreicht von dem Dr. Joh. Cambieri. *)

Obschon ich bisher durch widrige Ereignisse verhindert worden bin, meinem Wunsche gemäß,

---

*) Memoria del Dottore Cambieri, communicata al Dottore Massich, Protomedico della Citta e Portofranco di Fiume, sulla perfatta Somiglianza della malattia di Scherlievo con quella di Scozia e del Canada. — Diese und die folgende Abhandlung sind zwei officielle Berichte, zu welchen der Fiumer Physikus, Cambieri, dessen in der Einleitung rühmlichst erwähnt wurde, von Seiten des Protomedikus veranlaßt worden ist; den einen schrieb er, bevor er die Seuche durch Autopsie hatte kennen gelernt; den andern, nachdem er das Uebel an vielen Kranken in den verschiedensten Gestalten beobachtet hatte. Sie sind, so viel ich habe in Erfahrung bringen können, nicht öffentlich bekannt geworden, und obgleich der Protomedikus und Gubernialrath Dr. Jenniker in seiner vortrefflichen

die schon seit mehrern Jahren über ein zahlreiches Volk ausgebreitete und unter dem Namen Skerljevo herrschende Hautkrankheit mit eigenen Augen genau zu untersuchen, und die Natur, die Entstehung und den Fortgang derselben sorgfältig zu beobachten; so kam ich doch, zu Folge der von Ihrer Güte erhaltenen Beschreibung jenes Uebels, mit Ihnen, mein Herr Protomedikus, darin überein, daß dieselbe in einer venerischen Krätze bestehe. Der glückliche Erfolg, welchen man bis jetzt von den, nach unserm Heilplane, mit einander

---

Arbeit: „Geschichtlicher administrativer Hauptbericht über die Skarljevo-Heilanstalten im Fiumener Kreise, sammt Beschreibung der Krankheit, ihrer Heilart und Ausrottungsmaßregeln vom 1sten April 1818 bis letzten Decbr. 1818." (in den medicinischen Jahrbüchern des K. K. Oesterreichischen Staates. Herausgegeben von den Direktoren und Professoren des Studiums der Heilkunde an der Universität zu Wien. Wien 1819 und 20. V. Bd. 3tes Stück p. 104—138; 4tes Stück p. 43—109) sagt: „Die Abhandlungen von Cambieri sind bekannt genug"; so muß ich, wenn er die hier in Rede stehenden Abhandlungen darunter versteht, dennoch bezweifeln, daß sie irgendwo abgedruckt oder übersetzt ins Publikum gekommen seyen. Erkundigungen, die ich deshalb in Wien und Triest einzog, verriethen mir nirgends eine Spur von den Cambierischen Abhandlungen. Es würde wohl überflüssig seyn, noch zu erklären, warum ich sie ungekürzt in treuer Uebersetzung hier mitgetheilt.

der verbundenen, sowohl gegen die Lustseuche, als gegen die Krätze gerichteten Mitteln, erhalten zu haben, vorgibt, scheint auch wirklich unser Urtheil über besagtes Uebel zu bestätigen. Inzwischen muß ich Ihnen freimüthig bekennen, daß ich, als Sie mir von dieser Krankheit die erste Beschreibung machten, mir anfänglich nicht vorstellen konnte, wie sich wohl die wüthendsten Erscheinungen einer bis zu ihrer Vollkommenheit gediehenen Lustseuche so schnell entwickeln und über die Einwohner einer ausgedehnten Gegend durch Ansteckung ausbreiten könnten, ohne daß, wie gewöhnlich, die zur Aufnahme und zur Fortpflanzung des Giftes dienenden Werkzeuge zuerst verletzt und angegiffen würden. Meine beunruhigenden Zweifel wurden noch vermehrt, als ich hörte, daß diese Ansteckung ihre Schlachtopfer zwar ohne Unterschied des Alters oder des Geschlechtes wählte und auf verschiedene Weise zu martern pflegte; daß aber diese Unglücklichen nicht nur den giftartigen Einfluß jenes Ansteckungsstoffes Jahre lang erduldeten, sondern sogar ohne kräftigen Beistand der Kunst wieder davon befreiet werden konnten. Bald aber wurden meine Bedenklichkeiten durch die, aus Ihrer genauen und gelehrten Beschreibung gezogene Bemerkung, daß alle Karakterzüge und Formen, unter welchen die Lustseuche in Schottland und Kanada erschienen ist, bei dem Skerljevo anzutreffen seyen, auf das Vollkommenste gehoben.

Da ich Sie als einen Mann kenne, welcher

weit über den abgeschmackten Hochmuth mancher, blos durch diesen Dünkel sich auszeichnenden, Aerzte erhaben ist, und da ich weiß, mit welcher Anstrengung und mit welchem lebhaften Gefühle Sie das Elend unglücklicher Menschen zu lindern suchen; so darf ich mir schmeicheln, daß Sie die Geschichte der, in Schottland und in Kanada beobachteten Venusseuche, so wie ich solche hier vorzulegen die Ehre habe, nicht ungern durchlesen werden. Durch die Vergleichung dieser Geschichte mit jener des Skerljevo, durch die Uebereinstimmung der einen mit der andern, durch die Aehnlichkeit der Erscheinungen und den wechselseitigen Bezug dieser Krankheiten, werden Sie Sich immer mehr von der Richtigkeit Ihrer ehemaligen Meinung, daß der Skerljevo eine Gattung venerischer Geschwüre (mal sifilitico ulceroso) sey, überzeugen, und eine zweckmäßige Heilart für dasselbe mit größerer Gewißheit bestimmen können.

Eine neue Krankheit hat sich vor nicht geraumer Zeit zum erstenmale in Kanada, besonders in der St. Paulsbucht, geäußert. Sie erschien in der nämlichen Gestalt wie jene, welche schon Ende des 15ten Jahrhunderts in Schottland beobachtet wurde. Dieses Uebel wird von den Bergschotten gemeiniglich der Sibbens oder Siwens, auch wohl der Yaws genannt. In Kanada gibt man demselben, in der Vermuthung, daß solches von den Englischen oder Deutschen Truppen dahin gebracht worden sey, den Namen der Englischen

oder Deutschen Krankheit. Bei Vielen heißt diese Mal des ébarlemens lustracrus, mal de chicot. Die Aeltern pflanzen jenes Uebel auf ihre Kinder fort; Löffel, Trinkgeschirre, Tabacksröhre, Leinwand, Kleider, deren sich Angesteckte so eben bedient haben, übertragen die Krankheit auf Gesunde, die nach diesen von jenen Gebrauch machen. Was am meisten bemerkt zu werden verdient, ist, daß dasselbe die Zeugungstheile selten ergreift, und daß es ohne unmittelbare Berührung und ohne Beischlaf auf andere übergeht. Zuweilen bleibt die Krankheit Jahrelang ohne irgend eine sichtbare Aeußerung verborgen, bis dieselbe endlich auf einmal ausbricht, und Erscheinungen hervorbringt, welche jenen, die im dritten Grade der Venusseuche bemerkt werden, gleichkommen. Hin und wieder verlieren die unglücklichen Schlachtopfer dieses Uebels, nachdem sie ihr Elend bis in ihr spätes Alter mit sich herumgetragen haben, Augen, Nase, Wangen, Gaumenvorhang, die letzten Gelenke ihrer Finger u. s. w. Wenige andere sind hingegen glücklich genug, sich, ohne irgend ein Mittel gebraucht zu haben, von ihrem Zufalle endlich befreit zu sehen. Im Jahre 1785 ward die Anzahl der Angestekten auf 5801 berechnet, außer welchen noch viele andere ihr Uebel verborgen hielten.

Nie erscheint der Sibbens unter der Gestalt eines Trippers, und selten äußert sich derselbe auf irgend eine Weise an den Zeugungstheilen, obschon

das Ansteckungsgift zuweilen durch diese mitgetheilt wird. Da die Krankheit meistens durch Eß- und Trinkgeschirre auf Gesunde übergeht, so äußert sich solche gewöhnlich im Halse oder in einem andern Theile der Mundhöhle. In diesen entstehen Geschwüre, welche den venerischen völlig ähnlich sind. Zwar bemerkt man anfänglich, und oft wochenlang, obschon die Kranken sich über ein verhindertes Schlingen beklagen, und eine beständig heisere Stimme haben, nichts als eine gewisse Schlappheit und rosenartige Röthe der Mandeldrüsen, des Zäpfchens und des Gaumenvorhanges. Wird dem Uebel nicht sogleich durch Queckſilbermittel vorgebeugt, so entstehen endlich Geschwüre an jenen Theilen, die sich noch schneller ausbreiten, als es sonst die venerischen Geschwüre an andern Theilen zu thun pflegen. Das gilt besonders von den angegriffenen innern Theilen der Nase; und dringen die Geschwüre bis auf die schwammigten Knochen derselben, so sieht man diese bald angefressen, und sich in kleinen, mit einer allezeit äußerst stinkenden Jauche vermischten Stückchen absondern.

Wird das Ansteckungsgift von den Mundgeschwüren eingesogen, oder ist dasselbe auf andern Wegen nach innen aufgenommen worden; so erscheint die Krankheit unter mancherlei Gestalten an verschiedenen Theilen der Oberfläche des Körpers. Daher leiden die mehrsten dieser Kranken in diesem oder jenem Theile, so wie in den Kno-

chen, Schmerzen, welche zur Nachtzeit heftiger werden, und gewöhnlich aufhören, sobald die Geschwüre auf der Haut sich öffnen, oder irgend ein Hautausschlag zum Vorschein kommt. Zu den Theilen, an welchen dergleichen Ausbrüche sich äußern, gehören die Zeugungsglieder, die dem After nahe liegenden Theile, die Vorderseiten der Schenkel und Füße, die untere Bauchgegend, die Brust, die Arme, die Finger, die Zehen, und die behaarten Hautgegenden. Nicht so leicht erschienen die Ausbrüche des Uebels an den fleischigten Theilen der Füße, der Schenkel, oder auf dem Rücken. Bei einigen Kranken werden die angegriffenen Theile von einer unendlichen Menge kleiner Pöckchen bedeckt; und da diese ein Jucken verursachen, so wird die Krankheit anfangs leicht für bloße Krätze gehalten. Dieser Irrthum findet um so leichter bei dem gemeinen Volke statt, da dieses jener Krankheit vorzüglich, zugleich aber, wegen seiner Unreinlichkeit, der Krätze am häufigsten unterworfen ist. Bald aber gewinnt dieser Ausschlag ein anderes, von der Krätze verschiedenes, Ansehen. Die Haut, welche er eingenommen hat, wird dichter, erhabener, und nimmt das karakteristische Kennzeichen des kupferfarbigen Aussehens venerischer Beulen an.

Dr. Gilchrist zu Dumfries bemerkt in einer Schrift über diesen Gegenstand: daß jener krätzartige Ausschlag sich oft auf der Haut des Hirnschädels, der Stirne, hinter den Ohren, oder

auf jener der innern Fläche der Schenkel oder der Weichen und ihrer Umgebungen äußere. Häufig kommen Entzündung und Auswüchse um den Aftter vor, und zuweilen äußert sich der Ausschlag in Gestalt ätzender Flechten, die, wenn sie von der einen Seite abtrocknen, auf der andern wieder zum Vorscheine kommen. Bei einigen Kranken erheben sich kleine, harte, roth aussehende und zeitigen Kinderpocken ähnliche, oder kupferfarbige, schmerzhaft brennende Knötchen auf der Haut des Angesichts, der Arme oder der Brust. Wird das Queckſilber hier bei Zeiten angewendet, so zertheilen sich diese Erhabenheiten nach und nach; im Gegentheile aber vermehrt sich derselben Geschwulst und sie sondern eine übelriechende, zähe Jauche ab, die zu juckenden Borken oder Schuppen austrocknet, nach deren Abfallen die entblößten Theile roth und weich bleiben, in einigen Fällen aber in Geschwüre übergehen.

Anstatt dieses häufigern Ausschlages werden Andere mit kleinen, entzündlichen Beulen behaftet, welche bei ihrer Kupferfarbe nur langsam in Eiterung übergehen und lange ihre Härte behalten, bis sich solche endlich in eine dünne, blutige Jauche auflößt. Im Anfange scheinen jene Beulen dem gemeinen Anthrax oder Karbunkel ähnlich; sobald sie aber geborsten sind, gleichen sie vollkommen venerischen Geschwüren.

Das auszeichnendste Symptom dieser Gattung von Lustseuche ist ein weicher, schwammigter Aus-

wuchs von besonderm Ansehen und eigener Farbe, welcher hinreicht, sich über alle jene Theile, welche schwürig werden oder an einer Gattung von Ausschlage leiden, zu erheben.

Obschon aber gewöhnlicher Maßen in dem Sibbens keine primäre Geschwüre an der männlichen Ruthe angetroffen werden; so sind doch sowohl diese, als die übrigen Zeugungsorgane sehr geneigt, von solchen Geschwüren ergriffen zu werden, welche eine Wirkung des in die Säftemasse aufgenommenen Ansteckungsstoffes sind. In verschiedenen Fällen hat man die ganze Ruthe nebst Hodensack von jenen Geschwüren zerstört gesehen; aber meistens war dies Folge einer zu lange vernachlässigten Krankheit.

Diese, von einer konstitutionellen Anlage der Krankheit verursachten Geschwüre erzeugen gewöhnlich keine Leistenbeulen. Doch ist das nicht allgemein, weil diese Beulen in dem Sibbens wirklich zuweilen von dem, durch das Ganze verbreiteten, Ansteckungszunder entstehen, und das Ansehen desselben, sowohl im Zustande seiner Anschwellung, als in dem seiner Verschwärung, mit jenem einer gewöhnlichen venerischen Leistenbeule vollkommen übereinkommt. Es gibt einige solcher Unglücklichen, welche sich auf eine beklagenswürdige Weise 8 bis 10 Jahre mit dieser Krankheit herumschleppen; und es gibt wiederum sogar Menschen, welche derselben nicht empfänglich scheinen oder doch we-

nigstens viele Jahre von der Ansteckung befreiet bleiben.

Dies, mein Herr Kollege, ist die Geschichte einer neuen Art von Lustseuche, welche die berühmten Englischen Aerzte Swediaur*) und Bell uns überliefert haben. Die Schottländer halten das Venusgift für den Ursprung jener Krankheit.

Auch Sie haben die Entstehung des Skerljevo von einer ähnlichen Ursache, nämlich von zwei Matrosen, welche nebst zwei Dirnen aus dem Türkenkriege, von der Lustseuche angesteckt, zurückkehrten, abgeleitet. Die Form der Krankheit, welche Sie uns beschreiben, alle Erscheinungen, welche solche begleiten, die Folgerungen, welche sich daraus ziehen lassen, stehen in so nahem Verhältnisse mit den Seuchen von Schottland und Kanada, und haben mit selbigen so große Aehnlichkeit, daß ich mich, obschon nicht auf Thatsachen und Beobachtungen gestützt, bewogen sehe, den Skerljevo als ein, jenen Krankheiten gleiches Uebel zu betrachten. Ich wünsche mir günstige Gelegenheit, meine Vermuthungen mit Thatsachen bestätigen zu können. Inzwischen könnten Sie denjenigen, welchen die Behandlung jener Unglücklichen anvertrauet worden ist, die Geschichte des Sibbens zu dem Ende mittheilen, damit dieselben

---

*) Ist ein Irrthum, denn Swediaur ist ein Deutscher.

ben mit eigenen Augen und mit Hülfe der Beobachtung die große Analogie zwischen dem Sibbens und dem Skerljevo bestätigen mögen. Geschieht dieses, so stehen die Mittel, diesen letztern zu heilen und auszurotten, in unserer Gewalt.

Es ist wohl kein Arzneimittel, welches die Unwissenheit und der, durch die Noth unterstützte Aberglaube je vorschlagen konnten, von dem Volke in Kanada gegen jene Krankheit unversucht gelassen worden. Die Wurzel der Lappola, der Sassaparilla, die Rinde des Pinus balsamea sind allgemein, und zwar nicht ohne scheinbaren Erfolg angewendet worden; aber eine gründliche Heilung hat man blos dem Queckſilber zu verdanken.

Der gereinigte, und blos auf das feinste zertheilte, dann aber mit besänftigenden Mitteln (anodini) verbundene Merkur schien bei Behandlung der Kranken in Kanada das vorzüglichste Mittel. Bowmann hat für nöthig gefunden, den Gebrauch des Queckſilbers, auch nach dem Verschwinden der Krankheitssymptome, noch drei Wochen lang fortzusetzen. Auch hat dieser Arzt beobachtet, daß diejenigen Kranken, welche sich während ihrer Behandlung zugleich der Milch bedient hatten, einer schnellern Genesung sich erfreut haben.

Desgleichen waren in Schottland die Sassaparilla, das Guajacum, das Mezereum bei gewissen Gelegenheiten von Nutzen; aber die gründliche Heilung war dem Queckſilber überlassen.

Man hat gefunden, daß in mehrern Fällen eine größere Gabe des Queckſilbers gegen den Sibbens nöthig war, als die gemeine Luſtſeuche gewöhnlicher Weiſe erfordert. Hatte das Uebel ſchon lange gedauert, ſo mußte das Queckſilber, wenn ſchon alle Symptome des Sibbens verſchwunden waren, noch 7 bis 8 Wochen fortgebraucht werden. Ein zur Anſtellung von Verſuchen und Erfahrungen geſchickter Lehrer, welcher vielfältige Gelegenheit hatte, jede Erſcheinung des Sibbens zu beobachten, hat Bell verſichert, daß das ätzende Queckſilber oft die eingewurzeltſten Symptome des Uebels hebe, wenn gelindere Queckſilberzubereitungen der Hoffnung nicht entſprächen. Er gab dieſes Mittel in flüſſiger Geſtalt, nämlich 16 Gran Sublimat und 8 Gran rohen Salmiak in einer Unze Waſſer aufgelößt, täglich 3 bis 4 mal 10 Tropfen.

Wenn die Geſchwüre im Halſe oder an andern Theilen dem Queckſilber nicht geſchwind genug weichen, ſo nimt jener Arzt ſeine Zuflucht zu Aetzmitteln (caustio ed escarotici), welche hier, ſo wie in allen Gattungen veneriſcher Geſchwüre, gute Dienſte leiſten.

Ich begreife, hochverehrter Herr Protomediſkus, daß Mancher bei dem bloßen Namen des Queckſilbers, und noch mehr vor jenem des ätzenden Sublimats, zurückbeben werde. Als Sie mir die Geſchichte des Skerljevo zum erſten Male vorlaſen, und ich den Gebrauch des Sublimats und

der Rinde vom Mezereum vorgeschlagen hatte, so bemerkte ich sogleich, wie sich die Stirne eines Zuhörers runzelte, und wie das Wort Sublimat gleich einem Donnerschlag auf denjenigen wirkte, welcher die Grenzen der Arzneiwissenschaft blos mit Pflanzengewächsen abstecken mögte; aber Sie haben nun Beweise genug von der guten Wirkung des Queckſilbers bei dem herrschenden Uebel; und wenn Sie daher zwischen Sibbens und Skerljevo eine Aehnlichkeit finden, so dehnen Sie den Gebrauch des Mittels nach Möglichkeit aus.

Die Hauptschwierigkeit, welche sich der Unterdrückung des Skerljevo entgegenstellt, liegt an denen, welche sich die Hemmung dieses Uebels am mehrsten zu Herzen nehmen sollten. Die Angesteckten fürchten sich so sehr, es möge die Entdeckung ihrer Lage ihrem guten Namen zum Nachtheile gereichen, daß sie sich alle Mühe geben, ihr Uebel zu verhehlen: eine Ursache, warum sie öfters den richtigen Gebrauch jener Mittel, von welchen allein die Heilung zu hoffen ist, verabsäumen. Ich bin hingegen von der Möglichkeit, jene Furcht vor der Anzeige seines Uebels zu verscheuchen, überzeugt, und glaube, daß jene armen Menschen, welche sonst als Opfer der giftartigen Wirkung dieser Krankheit fallen werden, durch eine schickliche Vorkehrung bewegt werden können, zum Beistande der Kunst ihre Zuflucht zu nehmen. — Vieles wird von der Mitwirkung der Geistlichkeit abhängen, durch deren Einfluß

in mehrern Gegenden Schottlands der Sibbens gleichsam ausgerottet wurde.

Heil uns, die wir unter der glücklichen Obhut einer wachsamen und vorsichtigen Regierung, eines weisen, für das Wohl der Menschheit eifrigst besorgten Präsidenten, und eines aufmerksamen, unermüdeten und wohlthätigen Magistrates leben, und folglich durch derselben Vorkehrungen ein Uebel, welches schon seit etlichen Jahren ein unglückliches Volk so hart bedrängt, und ganze Familien der Verzweiflung nahe bringt, bald ausgerottet sehen werden. Das Englische Gouvernement, sagt Swediaur, durch die Vorstellungen des Statthalters Hamilton bewogen, schickte 1786 sechs Wundärzte ab, um die von jener Landplage ergriffenen Einwohner mit unentgeldlichen Mitteln zu versehen und ihre Gesundheit wieder herzustellen.

Auch unsere Regierung hat, auf die unermüdeten Vorstellungen und väterlichen Vorschläge unsers äußerst thätigen und menschenfreundlichen Präsidenten, die nämlichen Vorkehrungen getroffen. Alles dieses, in Verbindung Ihrer weisen Leitung, und der von Ihnen bereits ertheilten, sehr angemessenen Vorschriften, wird die segenreichste Wirkung hervorbringen. Bis dahin bemühen Sie Sich, mein vortrefflicher Herr Kollege, das unverschämte Betragen einiger Afterärzte zu hemmen, welche, um sich einen Ruf zu verschaffen, bald die gemeine Flechte, bald die Krätze

mit dem Skerljevo verwechseln, und unter den furchtsamen Landleuten auf die ungeschickteste Weise eiteln Schreck verbreiten.

Fiume den 1sten April 1801.

Joh. Cambieri.

---

c. Von der sogenannten Skerljevokrankheit. *)

Meine, Ihnen mitgetheilten **) Vermuthungen, daß die seit 9 Jahren hier und in der Nachbarschaft unter dem Volke wüthende Skerljevokrankheit mit der, in Schottland und Kanada herrschenden, venerischen Seuche identisch sey, habe ich jetzt durch eigene, sorgfältige Beobachtungen und Untersuchungen bestätigt gefunden. Nachdem ich viele Dörfer, wo dieses Uebel fürchterlich und epidemisch wüthet, besucht, und hunderte solcher Kranken gesehen und genau untersucht habe, kann ich zwischen beiden Krankheiten nur den Unterschied finden, daß der Skerljevo sich durch leichtere und mildere Symptome, wie die Seuche in Schottland und Kanada, äußert.

Den Ursprung der Krankheit schreiben die Küstenbewohner einigen, aus dem Türkenkriege zurückgekehrten Seeleuten zu, welche, wie sie vorge-

---

*) De morbo sic dicto Scherlievi.

**) Siehe oben lit. b.

ben, mit der Luftseuche behaftet waren, und diesen heillosen Samen ausstreuten. Selten theilt sich das Kontagium durch Beischlaf, sehr oft durch Berührung, und vorzüglich durch gemeinschaftlichen Gebrauch der Eß- und Trinkgeschirre, deren sich Angesteckte bedienten, mit; und obgleich bei Manchen das Gift durch die Zeugungstheile in den Körper geschafft wird, so bringt es doch niemals an diesen primäre Geschwüre oder Tripper hervor. Mütter theilen diese Krankheit ihren Säuglingen durch die Milch mit, und man will selbst Kinder gesehen haben, welche selbiges mit auf die Welt brachten. Jedoch giebt es auch viele Personen von entgegengesetzter Disposition, welche ungestraft und ohne angesteckt zu werden, mit Inficirten essen und trinken, schlafen, lieben (coëunt) und wohnen. Zu bewundern ist, daß Viele zwei bis drei Jahre diese Krankheit behalten, und sie dann von selbst verlieren. Ich sahe Einige, die sich blos mit einem Waschmittel von blauem, in Wasser aufgelößten Vitriol, oder mit andern Salben vollkommen geheilt; Andere, die darauf nach einigen Monaten Rückfälle bekommen, und wiederum Andere, die den blauen Vitriol, Pech- und Schwefelsalben ohne Nutzen gebraucht hatten.

Das Uebel nimmt gern die äußere, selten und fast niemals die innere Fläche ein; und bis jetzt ist noch kein zweifelloses Beispiel da, daß jemand daran gestorben sey. Es verschont das lympha-

tische System, und ich fand bei keinem so vieler Kranken weder Bubonen, noch geschwollene Drüsen; obgleich ein Wundarzt bei einem vor 12 Jahren Leistenbubonen gefunden haben will. Uebrigens schleppen sich die meisten Kranken mit dem Uebel mehrere Jahre, ohne daß weder die allgemeine Konstitution im geringsten dabei leide, noch daß die lange dauernde Krankheit Skorbut oder Skropheln erzeuge.

Alle mit diesem Uebel Behaftete klagen über nächtliche Schmerzen, die sie in den Knochen, vorzüglich in denen der Hand, in der Wirbelsäule, in den Schenkel- und Armknochen fühlen. Einige werden von diesen Schmerzen 8 bis 14 Tage, ja manche einen Monat lang, gepeinigt; bei Mehrern wird in dieser Zeit die Stimme rauh, das Schlingen beschwerlich, Zäpfchen, Mandeln und Gaumen augenscheinlich weich und röther; und endlich brechen, bei Einigen an diesen Theilen Geschwüre, als kleine, sehr weiße, mit Eiter angefüllte Pusteln hervor, welche so schnell um sich fressen, daß Zäpfchen und Tonsillen nicht selten zerstört werden, und die Stimme verloren geht oder für immer heiser bleibt. Zuweilen entstehen in der Nase Geschwüre, welche die Knochen anfressen, so daß beständig stinkende Jauche aus der Nase läuft. Ein solches Exemplar sahe ich zu St. Josephi, und die Wundärzte versichern, mehrere, auf ähnliche Weise gestrafte Kranke gesehen zu haben.

Sobald die Geschwüre im Munde entstehen, verschwinden die Knochenschmerzen, oder lassen merklich nach; jedoch sahe ich zu Cacuglia-nova ein altes Weib, welches, ungeachtet dessen Lippen, Zunge und Rachen mit mehreren, sehr weiße Materie enthaltenden Geschwüren bedeckt waren, und welches bei heiserer Stimme beinahe keinen Laut mehr hervorbringen konnte, nichts desto weniger, bis jetzt, von den heftigsten Schmerzen gequält wurde; und eben so sahe ich zu Buccari einen gewissen Medanich, der, obgleich sein ganzer Mund mit Geschwüren bedeckt war, länger denn einen Monat so sehr von Schmerzen erregt wurde, daß er sich nicht bewegen konnte.

Bei denen aber, welche von solchen Mundgeschwüren befreit bleiben, hören die Knochenschmerzen und Mundbeschwerden augenblicklich auf, sobald, nach vorhergegangenem allgemeinen Jucken, auf der Haut ein pustulöses Exanthem hervorbricht. Diese Pusteln sind verschiedener Gestalt: bald gleichen sie kleinen, mit braunen Enden versehenen Nadelspitzen, bald der Krätze, und sind rother, oder eigenthümlicher kupferner Farbe. Sie machen zwar Jucken, doch bei weitem nicht so heftig, wie die wirkliche Krätze. Die Haut wird von diesem Ausschlage fester, und etwas erhabener. Die Pusteln sind meistentheils trocken, und fallen, wenn sie gerieben werden, in kleinen Schuppen ab. Sie kommen vorzüglich an der Handwurzel, an den Armen, an den Seiten der Rippen, an dem Fußgelenke,

gelenke, oft im Gesichte, am Halse, an der Stirn, und an dem behaarten Theile des Kopfes zum Vorschein. Bei Subjekten mit mehr empfindlicher Haut, und vorzüglich bei Kindern, ist die Haut zwischen dem Exantheme rothlaufartig entzündet. Bei sehr wenigen aber sieht der Ausschlag wie fressende Flechte aus, während er bei andern in kupferfarbigen Flecken von der Größe eines Hellers (obolus) auf einer weichen, schwammigten Haut erscheint. Mit der Zeit schwitzt aus diesen Flecken eine scharfe Feuchtigkeit, welche die Haut wegfrißt uud Exulceration macht.

Im allgemeinen bleiben die, welche Geschwüre im Munde haben, sowohl von dem flechtenartigen als vom pustulösen Ausschlage verschont; jedoch habe ich ihn in mehrern Fällen mit Rachen- und Zungengeschwüren zugleich angetroffen. Bei der wirklichen Krätze sitzen die Pusteln zwischen den Fingern, und fast niemals im Gesichte; bei dem beschriebenen Uebel hingegen ist es gerade umgekehrt.

Dieses Stadium der Krankheit hält mehrere Monate, ja wohl Jahre an, während die Kranken ihre Geschäfte dabei verrichten, und ihre Konstitution nicht im mindesten leidet. Endlich aber, im 2ten, und noch mehr im 3ten Jahre nach dem Ausbruche des Impetigo entstehen hie und da im Gesichte, an der Brust, vorzüglich an Armen, Schenkeln und Beinen, Knoten oder kleine Tuberkeln, welche, wenn die Ausschlagspusteln zur Reife gekommen sind, eben so, oder kupfrig aus-

sehen, und heftig schmerzen. Diese nehmen aber nach und nach zu und sondern Jauche, oder stinkendes, klebriges Eiter ab, bis sie zu Geschwüren, oder breiten, mehrere Linien dicken, wie ein Zwanziger (vigesimarius) große Krusten werden, die weißgelber Farbe und dem Kopf- und Milchgrinde (achores — favus) nicht unähnlich sind. Alle Krusten haben einen hellrothen Umkreis, jucken nicht sehr, und thun bei unsanfter Berührung wehe.

Sind die Krusten abgefallen, so bleibt auf der Haut ein, nicht sobald verschwindender Fleck oder Eindruck von weißlichgelber Farbe zurück. Zu Cacuglianova sahe ich eine 30jährige Frau, die sich schon 4 Jahre hindurch mit dem Uebel schleppte, und deren ganze Stirn, Brust und Arme mit solchen grindigen Krusten bedeckt waren; die auf ähnliche Weise entstellte Wittwe Quzulich erregte bei mir Entsetzen. Bei jener dehnte sich von den äußern Zehen fast bis an den Knöchel und die Hacken ein fressendes, schwammigtes sehr unreines Geschwür aus; diese hatte ein dergleichen rundes, tief ausgehöhltes, und jauchendes mitten auf dem Fuße. So erregte zu Skerljevo eine Wittwe wegen ihrer Krankheit und ihrer größten Armuth unser Mitleid, denn sie war schon seit 4 Jahren mit Krusten bedeckt, ihre Schamtheile eiterten und von ihren Schenkeln war alles Fleisch abgefressen. *)

*) Die Geschwüre im Gesichte, sagt Dr. Jenniker am a. O. p. 65., verunstalten den Menschen auf

Das Aussehen der Geschwüre an Armen, Schenkeln an dem Hodensacke, dem After, den Geschlechtstheilen u. s. w. ist verschieden: bald sind sie oberflächlich und geben eine etwas scharfe Jauche; bald sind sie tief ausgehöhlt, schwammigt, und geben eine eitrige Flüssigkeit von sich; gewöhnlich aber fließt eine schleimigt klebrige Materie aus den Geschwüren, welche die Wundränder anfrißt, und sie kallös u. s. w. macht. Jedesmal ist das Geschwür mit einem hell- oder dunkelrothen Kreise umgeben, und fast ganz schmerzlos, außer wenn es gereinigt wird.

Zu Crassizza führte mir der Zufall einen fleischigten Mann unter die Augen, dessen Haut nicht allein hie und da mit Geschwüren bedeckt

---

eine gräßliche, schaudervolle Weise; zerstören die Augen, die äußere und innere Nase, die Lippen und beiderseits etwas vom Backen, den Gaumensegel und Stücke des knöchernen Gaumens ꝛc. Unter andern war ein Specimen eines derlei Kranken zu Fiume, der wirklich Schaudern erregte. Er war an beiden Augen schon erblindet, davon eins schon ausgeronnen war; das ganze Gesicht ein Geschwür, ohne äußere, ohne innere Nase (statt derselben ein großes Loch), der weiche Gaumen und ein Theil des knöchernen fehlte, ohne Ober- und Unterlippen, mit horizontal quasi hervorliegenden Zähnen. Er mußte aus dem Bette gehen und auf die Knie niederhucken, wenn er die Nahrungsbissen schlucken wollte, die er sich mit dem Finger in die Speiseröhre schob. Und dieser Unglückliche hatte doch noch Liebe zum Leben!! und wurde auch geheilt.

war, sondern dessen, mit fressenden Flechten behafteter, linker Schenkel über alle Maßen geschwollen war. Das ist das einzige Beispiel dieser Art, was uns ein ziemlich robuster Mann liefert, der, nachdem Pusteln und Geschwüre abgeheilt waren, 3 Monate an Tripper und ungeheurer Hodengeschwulst litt, welche erst, nachdem neue Pusteln und Geschwüre entstanden waren, verschwanden. Einen ebenfalls einzigen Fall liefert ein Greis, dem, wegen den vielen Pusteln auf dem Kopfe, die Haare ausfielen. Was aber von dem Abfallen der Nägel und verschiedener, auf der Haut zerstreuter, Geschwülste erzählt wird, hat sich nicht bestätigt; wohl aber das, was der Wundarzt Bonzotti von den Knochenauswüchsen der Tibia, von den Kopfgeschwüren und dgl. behauptet.

Die meisten halten das Schottische Uebel für eine Komplikation der Lustseuche mit Krätze. Hier zu Lande glaubt das Volk, die Skerljevokrankheit sey einfache Krätze und mit Schwefelmitteln zu heilen. Mir aber scheinen alle diese Uebel von venerischer Art, und eine eigenthümliche Modifikation und Ausartung der Lues zu seyn. Es sind schon Fälle genug vorgekommen, daß diese Krankheit nicht von selbst, sondern nur antisyphilitischen Mitteln wich. Ein gewisser Medanich hatte seit 3 Monaten im Munde und an der Zunge Geschwüre, angefressene Mandeln, Feigwarzen am After, kupfrige Flecke an der Stirn, und ähnliche Pusteln auf dem Kopfe. Nachdem mancher-

lei Dekokte und Abführmittel ohne Nutzen genommen worden waren, heilte ihn endlich der, auf mein Anrathen genommene, Sublimat. Seine Frau war ebenfalls mit Mundgeschwüren, die den ganzen Gaumen wegfraßen, mit Geschwülsten an der Stirn, mit Knochenauswüchsen uud Gichtschmerzen behaftet und bessert sich jetzt auch auf Merkurialpillen. Zwei, meiner Sorgfalt anvertraute, Frauen war ich so glücklich sehr bald wieder herzustellen. Sie hatten auf der ganzen Haut Pusteln und Knoten, die dem Sublimate, als Auflösung innerlich, und dem weißen Präcipitate, als Salbe äußerlich angewendet, wichen. Einer andern, schwangern, Frau ließ ich, gleich als das Uebel sich zeigte, den weißen Präcipitat einreiben, und befreiete sie binnen wenigen Tagen von dem Ausschlage, ohne daß die Krankheit jetzt, nach 3 Monaten, zurückgekehrt ist, oder andere Beschwerden eigetreten wären. Der Wundarzt zu Buccari erzählte mir, daß er B. Antich von seinen Pusteln, Knoten, Flecken und geschwollenem und exulcerirendem Hodensacke, nachdem Dekokte und Purgiermittel vergebens angewendet worden waren, binnen 4 Wochen mit Sublimat geheilt, und auch dessen, mit derselben Krankheit behaftete, Frau und 3 Kinder auf dieselbe Weise wieder hergestellt habe.

Aus diesem, wie auch aus Bells Beobachtungen über die Schottische Seuche, geht also hervor, daß zu der Hoffnung, das Uebel auszurot-

ten, der Merkur allein uns berechtigt. — Daß, wie man glaubt, die Landleute, die gegen alle Arzneien Widerwillen haben, die sehr unangenehmen, und lange fortzubrauchenden Mittel, ordentlich und nach der gewohnten Weise nehmen werden; mögte ich noch bezweifeln. Je einfacher daher, je weniger unangenehm, je weniger den Vorurtheilen der Kranken zuwider, je wohlfeiler und je weniger lästig für die Zukunft die Behandlung ist; je sicherer, glaube ich, wird ein glücklicher Ausgang zu erwarten seyn.

In der ersten Periode, wo sich die Pusteln auf der Haut zeigen, und die Krankheit blos krätzig-venerischer Natur ist, sind, außer den schon empfohlnen Mitteln, Bardana, Dulcamara, Guajac u. dgl. als Dekokte zu gebrauchen, und die Rinde von den zarten Zweigen des Ulmus campestris, welche Berg und andere bei Krätze und Geschwüren empfehlen, habe ich für gut befunden. Die rohen Bauersleute nehmen das, was sie kennen, sammeln und bereiten, lieber, als Mittel aus den Officinen. Da nun aber die Rinde vom Pinus sylvestris, oder die jungen Sprossen desselben mit Molken oder Wasser gekocht, von mehrern in Lustseuche und bei Hautkrankheiten gerühmt, da die geraspelte Wacholderwurzel als Thee von den Alten und jetzt von Darcli und Scopoli in der Lustseuche und bei schwürigen Gesichtspusteln auf das Wärmste empfohlen werden, so würde ich ihren Gebrauch um desto mehr anrathen, weil jeder

Landmann diese einfachen Substanzen kennt, und sie häufig auf den Bergen wachsen. Irre ich nicht, so wachsen auch der Astragalus escapus und das Daphne mezereum, welche Pflanzen in dieser Krankheit von ausnehmendem Nutzen seyn können, um Fuccine. Beim leichten, pustulösen Ausschlage, glaube ich, kann ebenfalls innerlich die Vitriolsäure versucht werden: denn Selle bemerkt, daß bei Krätze, die blos eine scharfe Feuchtigkeit absondere, und zugleich einigermaßen epidemisch sey, oder mehrere Menschen zugleich befalle, der innere Gebrauch des genannten Mittels sehr nützlich sey. So empfiehlt Bicher die Vitriolsäure in der Krätze, und neuere, von Mirabelli und andern angestellte Versuche zeugen von der außerordentlichen Wirksamkeit der oxygenirten Säuren auch in der ausgebildeten Lustseuche. Da sie nun von vielen nicht gewöhnlichen Aerzten, sowohl in der Lustseuche, als auch in der Krätze so gerühmt werden, so darf ich wohl fragen, warum wir genannte Säuren in gegenwärtiger Krankheit gar nicht einmal versuchen. Zweien Weibern, deren Krätze den meisten Mitteln widerstand und wo ich lues in Verdacht hatte, habe ich selbst schon früher Vitriolsäure, in Wasser verdünnt, und weißen Präcipitat mit ganz sicherm und glücklichem Erfolge gegeben.

Außer den genannten innern Mitteln gebe ich im Anfange der Krankheit vorzüglich darum die graue Queckfilber- oder weiße Präcipitatsalbe (so

wie sie Selle bei venerischer Krätze vorschreibt) zum Einreiben, weil

1) die Kranken in ihren Irrthümern und Vorurtheilen eine äußere Krankheit auch mit äußern Mitteln heilen, und, wie sie sich ausdrücken, den gesunden Magen mit Arzneien lieber nicht beunruhigen und krank machen wollen.

2) Weil unzählige Fälle bekannt sind, wo blos äußere Mittel zur Wiederherstellung der Gesundheit ausreichten.

3) Weil sehr berühmte Männer bei venerischer Krätze äußere Mittel empfehlen.

4) Weil die Pusteln trocken, und darum die übeln Folgen einer plötzlichen Unterdrückung der gewöhnlich ausfließenden Jauche hier nicht zu fürchten sind, und endlich

5) weil, von unreinem Beischlafe am männlichen Gliede entstandene Pusteln und Geschwüre durch kaustische und Merkurialmittel sogleich heilen, ohne daß Lustseuche oder andere Uebel darauf erfolgen. Warum sollen die durch unreine Berührung entstandenen Pusteln nicht auch hier eben so geheilt werden können?

Die Armen sind, weil sie der nothwendigen Reinlichkeit entbehren und mit Angesteckten beständig umgehen, oder weil sie, wenn die Pusteln kaum abgeheilt sind, alle Medikamente sogleich bei Seite setzen, so daß der nicht ganz erstickte Keim bei erster Gelegenheit wieder hervorsproßt, Rückfällen unterworfen.

Ist die Krankheit aber von der Beschaffenheit, daß im Halse, an der Zunge, an den Schenkeln, Armen, an der Brust, dem Hodensacke und an den Geschlechtstheilen fressende Geschwüre entstehen, oder Krusten und braune, kupfrige Flecke die Haut schänden; so glaube ich, daß nur vom Merkur und von reichlich genommenen Holzdekokten gründliche Heilung zu erwarten ist. In der Seuche in Kanada war eine schwache Auflösung des einfachen, gereinigten Merkurs, zuweilen mit besänftigenden Mitteln (anodyni) von Nutzen; in dem Schottischen Uebel hingegen der aufgelöste Mercurius sublimatus corrosivus. Bei venerischen Hautleiden räumen fast alle Schriftsteller vor allen dem Sublimat den Vorzug ein; und er hat nicht blos diesen Nutzen, sondern auch noch den Vorzug, daß er nicht garstig schmeckt, nicht so leicht Speichelfluß erregt, und, in mäßigen Gaben genommen, den Magen nicht angreift, wie Einige, mehr von dem Namen wie von der Wirkung des Mittels in Furcht gesetzt, unüberlegter Weise glauben.

Wer aus Furcht dies Mittel innerlich nicht nehmen will, wird vielleicht von dessen äußerlicher Anwendung, nach Cirillo's Methode als Salbe in die Fußsohlen eingerieben, denselben Nutzen haben. Den Mercurius dulcis halte ich ebenfalls für sehr wirksam in dieser Seuche. Mit Schwefel innerlich oder äußerlich angewendet, wirkt er heilsamer und schneller, nicht selten sanfter, ohne Speichelfluß und Leibschmerzen zu erre-

gen, und mehr nach der Haut hin. Man muß aber mit dem Merkur, wenn auch alle Krankheitssymptome verschwunden sind, noch längere Zeit fortfahren, weil, nach Bells Erfahrung, die Krankheit leicht wieder erwacht.

Abführmittel kann ich, außer bei gastrischen Unreinigkeiten, nicht empfehlen, und noch viel weniger die starken, drastischen, zumal bei Säugenden und Schwangern, da sie den erstern die Milch, den andern die Frucht nehmen können. Alle Kranke wollen sich im Sommer besser befinden wie im Herbste, besser bei Arbeit und Bewegung wie bei Unthätigkeit und Ruhe. Manche behielten das Uebel mehrere Jahre und behaupten, durch harte Arbeit und Schweiße ihre Gesundheit wiedererhalten zu haben. Es schadet also, was die Ausdünstung vermindert, und es nützt, was selbige erregt.

Dies, mein hochgeehrter Herr, ist alles, was ich, als Beweis meiner ganzen Ergebenheit, in aller Schnelligkeit noch aufzeichnen konnte. Sehr gern unterwerfe ich es Ihrem gediegenen Urtheile, damit Sie das, was den Kranken nützen kann, gut heißen, das Uebrige verwerfen mögen.

Fiume d. 25. April 1801.

Joh. Cambiert.

Sämmtliche Berichte über die, an dem Ungarischen Litorale herrschende Seuche, aus welchen

wir das Wesentlichste eben mitgetheilt haben, wurden von der K. Ungarischen Hofkanzlei an eine hohe Landesstelle zu Wien überschickt, und von letzterer Unterzeichnetem mit dem Auftrage mitgetheilt, sich bald möglichst darüber zu äußern, und sein Gutachten an diese Landesstelle zu überreichen.

Wien d. 13ten Juni 1801.

B. Gutachten.

Dem Befehle dieser hohen Landesstelle vom 13ten Juni (erhalten d. 20sten desselben) 1801 zu Folge, hat Endesunterzeichneter die sämmtlichen, von der Königl. Ungarischen Hofkanzlei mitgetheilten, eine an der Ungarischen Seeküste seit einiger Zeit herrschende Seuche betreffenden, hiermit wieder zurückfolgenden, Berichte mit aller Aufmerksamkeit gelesen, die von den Aerzten jenes Litorals an der, bei uns fremden, Krankheit beobachteten Erscheinungen mit jenen anderer, bekannter Uebel verglichen, den wahren Karakter der in Frage gestellten Seuche, so viel es einem Lehrer der praktischen Arzneiwissenschaft bei einer Krankheit, die ihm nie selbst zu Gesichte gekommen ist, möglich war, entwickelt, und die zweckmäßigste Heilart zu bestimmen getrachtet.

Noch ehe Unterzeichnetem beikommende Berichte zu handen gekommen waren, hatte derselbe von der an der Ungarischen Seeküste herrschenden unbekannten Seuche einige mündliche Nachrichten er-

halten, welche bei ihm den Gedanken, daß diese Seuche vielleicht wohl in einer Gattung des Aussatzes oder der Lepra, bestehen dürfe, rege gemacht haben. Allein die schriftlichen Berichte haben in ihm (der doch den griechischen Aussatz in Italien öfters, in Deutschland einige male, — den arabischen Aussatz (elephantiasis) aber, so wenige jetzt lebende Aerzte ihn zu sehen Gelegenheit gefunden haben, doch dreimal beobachtet hat) diesen Gedanken gänzlich verdrängt. Sehr tröstlich war es für ihn, unter den Aerzten, welche die zu untersuchende Seuche nach ihren eigenen Beobachtungen beschrieben haben, einen, ihm seit vielen Jahren persönlich wohlbekannten, geschickten Italienischen Arzt, Dr. Giovanni Cambieri, dermaligen Physikus zu Fiume, zu bemerken, und das Gemälde des neuen Uebels von dessen Hand gezeichnet zu sehen.

Nach dieser Zeichnung hat die unter dem Namen Skerljevo, mal sifilitico ulceroso, morbus contagiosus, scabioso venereus, an dem Ungarischen Litorale bekannte Krankheit folgende allgemeine Eigenschaften:

1) Sehr selten wird diese Krankheit durch den Beischlaf, — sehr oft hingegen durch nahen Umgang, und besonders durch den gemeinschaftlichen Gebrauch der nämlichen Speisegeräthschaften fortgepflanzt.

2) Wenn aber auch einige durch den Beischlaf angesteckt werden; so leiden dieselben doch we-

der an primären Geschwüren an den Geschlechtstheilen, noch an einem Tripper.

3) Einige angesteckte Mütter sollen Kinder, die bei ihrer Geburt das nämliche Uebel verriethen, geboren haben.

4) Angesteckte Mütter pflanzen das Uebel auch durch ihre Milch auf die Kinder fort.

5) Von mehreren Personen hat die Erfahrung gelehrt, daß sie sich der Ansteckungsgefahr auf alle Weise ausgesetzt und dennoch ihre Gesundheit erhalten haben.

6) Viele, obschon sie zwei und auch wohl drei Jahre an diesem ansteckenden Uebel gelitten hatten, sind von sich selbst wieder davon genesen.

7) Einige Kranke sind von bloßem äußerlichen Gebrauche eines mit blauem Vitriol geschwängerten Wassers geheilt worden.

8) Das ansteckende Gift des Skerljevo ergreift hauptsächlich die äußere Fläche des Körpers; die innern Theile sehr selten, oder fast nie. Die mehrsten Angesteckten ertragen nämlich die Krankheit Jahre lang, ohne daß ihre innere Beschaffenheit dabei leide, und ohne daß sich irgend ein Zeichen entweder von Skorbut oder Skropheln äußere.

9) Man hat bis jetzt keine unbezweifelte Beweise, daß diese Seuche für sich allein jemandem tödtlich geworden wäre.

10) Das Lymphsystem bleibt von dem neuen Uebel verschont, und es entstehen weder Leistenbeulen noch sonstige Drüsengeschwülste. Ein

12jähriger Knabe soll eine Ausnahme gemacht haben.

Die besondern Symptome dieser Seuche bestehen in folgenden:

a) Alle Angesteckte klagen, ohngefähr die ersten 8 — 14 oder auch 30 Tage hindurch über Schmerzen, vorzüglich in den Knochen der Hand, der Wirbelsäule, in den Schenkel- und Armenknochen, welche Schmerzen sich des Nachts vermehren.

b) In derselben Epoche bekommen die Meisten eine heisere Stimme; das Schlingen wird ihnen beschwerlich, der Gaumenvorhang, der Gaumen selbst; die Mandeldrüsen werden roth und schlapp; bei Einigen zeigen sich unter der Gestalt von kleinen, mit sehr weißer, eitriger Materie angefüllten Blattern, Geschwüre, die so geschwind um sich fressen, daß bei Mehrern das Zäpfchen, die Mandeldrüsen angefressen und zerstört werden, die Stimme aber verloren geht, oder für immer heiser wird. Zuweilen breiten sich diese Halsgeschwüre durch die hintern Nasenlöcher aus, und fressen die schwammigten Knochen derselben an, so daß beständig eine stinkende Jauche aus der Nase träufelt.

c) Sobald aber im Munde Geschwüre ausbrechen, so hören meistens (jedoch nicht immer) die Knochenschmerzen entweder ganz auf, oder werden wenigstens um vieles gelinder.

d) Bei jenem, welche keine Mundgeschwüre ha-

ben, hören die Knochenschmerzen und Mundbeschwerden auf, sobald, nach vorhergegangenem allgemeinen Jucken, die ganze Haut von einem Blatternausschlage bedeckt wird.

e) Dieser Ausschlag ist bei vielen Menschen verschieden: bei einigen nicht größer wie Nadelspitzen, die an ihren Enden braun aussehen; bei mehrern ist er wie Krätze, und von rother oder Kupferfarbe. Derselbe ist mit Jucken, doch weniger, wie die wahre Krätze, gepaart. Da, wo der Ausschlag sich ausbreitet, wird die Haut fester und etwas erhabener. Die Blätterchen sind meistens trocken, und lösen sich manchmal, wenn sie gerieben worden, in Schuppen ab. Sie entstehen meistens an den Handgelenken, an den Armen, an den Seiten der Brust, so wie an den Gelenken der Füße. Oft bedecken sie auch das Angesicht, die Stirn, den behaarten Theil des Hauptes und den Hals. Bei empfindlichen Menschen, besonders bei Kindern, wird die Haut zwischen dem Ausschlage gleichsam von einer Rose ergriffen. Bei den wenigsten erscheint der Ausschlag in Gestalt einer um sich fressenden Flechte; bei andern als kupferfarbige Flecken, unter welchen die Haut weicher und wie schwammigt scheint. Mit der Zeit schwitzt aus diesen Flecken ein scharfer Saft, von dem die Haut angefressen und schwürig wird.

f) Diejenigen, welche an Mundgeschwüren leiden, werden überhaupt weder von einem Flechten-

noch von einem Hautausschlage ergriffen. Nur bei wenigen findet dieser Satz eine Ausnahme.

Und in diesem Krankheitszustande verbleiben die Angesteckten mehrere Monate, ja ganze Jahre. Sie klagen sonst über nichts, ihre Beschaffenheit scheint nicht zu leiden, und sie gehen, wie zuvor, ihren Geschäften nach. Allein

g) In dem 2ten, meistens aber im 3ten Jahre nach erschienenem Ausschlage erheben sich hie und da im Angesichte, an der Brust, besonders aber an den Armen, Schenkeln und Füßen, kleine, reifen Kindspocken ähnliche, rothe oder kupferfarbige Knoten, die einen brennenden Schmerz verursachen. Diese Knoten werden nach und nach größer, und geben eine Jauche, oder einen stinkenden, zähen Eiter von sich, bis dieselben in Geschwüre, oder in weißgelbe, dem Kopfgrinde ähnliche Borken, die einige Linien dick werden, von der Größe eines Zwanzigkreuzerstückes, übergehen. Alle diese Borken werden von einem hellrothen Kreise umgeben, jucken wenig und schmerzen nur bei einem starken Drucke. Wenn diese Borken sich von der Haut ablösen, so bleibt an deren Stelle ein Fleck oder Eindruck (stigma) von blaßweißer Farbe, die nicht so leicht verschwindet.

h) Die Geschwüre an den Armen, Schenkeln, Zeugungstheilen, am After u. s. w. sind verschiedener Gestalt: bei einigen sind sie oberflächlich und ergießen eine dünne, scharfe Jauche; bei

andern

andern sind sie tief ausgehöhlt, schwammigt, und geben blutige Jauche von sich. Bei vielen Kranken träufelt aus den Geschwüren eine zähe, klebrigte Materie, und die Ränder dieser Geschwüre sind kallös, angefressen, u. s. w. Sie werden beständig von einem rosen- oder auch dunkelrothen Kreise umgeben, und sind fast unschmerzhaft, sollen aber, wenn sie gereinigt werden, empfindlich wehe thun.

i) Die Haut eines starken Mannes fand man hie und da mit Geschwüren bedeckt. An dem linken, äußerst angelaufenen Schenkel saß eine ätzende Flechte.

k) Nur ein Beispiel hat man aufzuweisen, daß nach geheilten Hautgeschwüren ein Tripper, und eine beträchtliche Geschwulst am Hodensacke erfolgt, — nach erschienenen Hautgeschwüren aber wieder verschwunden sey.

l) Auch nur von einem Kranken weiß man, daß vom Kopfe, der mit Geschwüren bedeckt war, die Haare ausgefallen sind.

m) Die Knochenauswüchse sind nicht ohne Beispiel.

n) Wenn die Krankheit schon weit gekommen ist, so weicht sie keiner, als der Merkurialmethode.

Wenn nun Unterzeichneter die hier aus der Cambierischen Krankheitsgeschichte angeführten Erscheinungen der in Rede stehenden Seuche in genaue Betrachtung zieht; so ist zwar kein Zweifel übrig, daß diese Krankheit von dem, unter dem

Namen Luſtſeuche bekannten, in allen Weltgegenden leider nur zu ſehr ausgebreiteten, Uebel ſehr verſchieden ſcheinen dürfte, und dieſes zwar aus folgenden Gründen:

I. Die Luſtſeuche wird vorzüglich durch den Beiſchlaf fortgepflanzt; der Skerljevo ſehr ſelten (ſiehe B. N. 1).

II. Die Luſtſeuche, wenn ſie durch Beiſchlaf erworben wird, äußert ſich zuerſt an den Zeugungstheilen durch Geſchwüre; der Skerljevo, wenn er auch durch letztere Theile zuerſt beigebracht wurde, bringt dennoch weder Geſchwüre an denſelben, noch Tripper hervor (ebendaſelbſt N. 2.).

III. Diejenigen, welche von der wahren Luſtſeuche (nicht von einem bloßen Tripper) angeſteckt ſind, geneſen ohne die Kunſt nie; viele Kranke hingegen, welche auch ſchon mehrere Jahre hindurch an dem Skerljevo gelitten hatten, ſind von ſelbſt geneſen (ebendaſ. N. 6.).

IV. Bloße Aetzmittel, wenn ſie zeitig genug angewendet werden, heilen zwar anfänglich die blos örtlichen Venusübel, wenn aber die Krankheit einmal allgemein geworden iſt, nie; der Skerljevo iſt bei Mehrern durch bloß äußerlichen Gebrauch der wäßrigen Auflöſung des blauen Vitriols geheilt worden (ebendaſ. N. 7.).

V. Die Venusſeuche wird, wenn man ſie ver-

nachläſſigt, nicht wenigen Menſchen tödlich; allein von dem Skerljevo weiß man kein Beiſpiel eines tödlichen Ausganges (ebendaſ. N. 9.).

VI. Bei der Luſtſeuche leidet vorzüglich das Lymphſyſtem; bei dem Skerljevo bleibt dieſes verſchont, und äußerſt ſelten erſcheint eine Leiſtenbeule (ebend. N. 10.).

VII. Nur die erſten 8—14 oder 30 Tage klagen die Skerljevokranken über Knochenſchmerzen (ebend. Lit. a); bei der Venusſeuche kommen die Knochenſchmerzen meiſtens ſpäter und dauern die ganze Krankheit hindurch.

VIII. Sobald ein Skerljevo-Geſchwüre in der Mundhöhle, oder Hautausſchläge entſtehen, ſo hören die Knochenſchmerzen meiſtens auf, oder vermindern ſich wenigſtens (ebendaſ. Litt. c. d.). In der Luſtſeuche iſt dies nicht der Fall.

IX. In der Venusſeuche ſind Knochenauswüchſe eine alltägliche Erſcheinung; in dem Skerljevo ſind ſie etwas ſehr Seltenes (ebend. Lit. m).

Allein manches hat der Skerljevo mit der Luſtſeuche wieder gemein; z. B. die zur Nachtzeit ſich vermehrenden Knochenſchmerzen (ebendaſ. a.), die ſchnell um ſich freſſenden Mund-, Gaumen-, Naſengeſchwüre und den Beinfraß der ſchwammigten Naſenknochen (ebendelbſt b.), das wenigere Jucken der Hautausſchläge, wie die wahre

Krätze (ebend. e.), die bei Vielen, nach dem Verschwinden der Hautausschläge, zurückbleibenden kupferfarbigen Flecken (ebend.), die Hartnäckigkeit des schon weit gekommenen Uebels gegen alle, ausgenommen gegen die Merkurialmittel (ebendaselbst n.).

Erst in unsern Zeiten ist man aber, sowohl in Schottland, als in der Nordamerikanischen Provinz Kanada, mit einer, dem ersten Anscheine nach, nicht weniger von der gemeinen Venusseuche verschiedenen, und doch jetzt von allen Aerzten für venerisch anerkannten Seuche bekannt geworden, welche unsere bisher zu eingeschränkten Begriffe von der Lustseuche um vieles erweitert, und mit dem Skerljevo (was dem Fiumer Physikus, dem gelehrten Dr. Cambieri, nicht verborgen blieb; siehe oben A. b.), sehr vieles gemein hat.

Die erste Auskunft über diese sonderbare Seuche ist in den Essays and observations physic. and literar. Read before the philosophical Society in Edinburgh, and published by them. Vol. III. Edinb. 1771, art. XI. p. 154 sqq. unter der Aufschrift: an account of a very infections Distemper prevailing in many Places, von dem Dr. Ebenazer Gilchrist, in einem, für das Volk bestimmten Unterricht ertheilt worden. Jacob Hill, Wundarzt zu Dumfries, bestätigt die Wahrheit dieser Beschreibung in seinen Cases in Surgery, particularly of Cancers and Disordres of the head by external violences;

und eben so vor wenigen Jahren Bell: gonorrhoea virulenta and lues venerea Vol. I. p. 37 sq. Ueber das in Kanada ausgebrochene Venusübel erhielten wir die Nachricht von Swediaur, in dessen Practical observations on veneral Complaints. Edinb. 1788.

Was nun der Sibbens, oder die Schottische Pennsseuche, mit dem Skerljevo gemein hat, besteht in Folgenden:

1) Der Sibbens erscheint anfänglich unter der Gestalt einer Entzündung des Zäpfchens; die Mandeln sind mit einer eiterartigen Materie überzogen und oberflächlich vereitert. Oft sieht man an dem Gaumen, an der innern Oberfläche der Wangen und Lippen, besonders in den Ecken des Mundes, weiße Flecken und Geschwüre (Gilchrist, Bell); eben so beim Skerljevo (oben Lit. b.).

2) In dem Sibbens werden die Knochen selten, nie aber die größern und festern unter denselben angegriffen (Gilchrist); in dem Skerljevo sind die Knochenauswüchse zwar nicht ohne Beispiel, aber sie gehören doch unter die seltenen Erscheinungen dieser Krankheit (Lit. m.).

3) Der Sibbens erscheint zuweilen in Gestalt ätzender Flechten, oder auch in knotigen, blatterähnlichen, in Geschwüre übergehenden Hautverhärtungen, öfters in räudigen Kopfausschlägen (Gilchrist, Bell); eben so bei dem

Skerljevo, doch nur bei den wenigsten Kranken (Lit. e. g.).

4) Dem Sibbens sind sowohl Kinder, wie Erwachsene unterworfen, und diese Krankheit breitet sich durch den gemeinschaftlichen Gebrauch des nämlichen Speisegeräths, der nämlichen Tabackspfeife, der nämlichen Kleidungsstücke, durch das Zusammenschlafen der Gesunden mit Angesteckten, durch das Stillen der Kinder, überhaupt aber durch Mangel der Reinlichkeit, fort (Gilchrist); bekannntlich ist die Fortpflanzung bei dem Skerljevo nicht anders (oben. I.).

5) Der Sibbens erscheint anfänglich nie in Gestalt des Trippers, der Leistenbeulen, und selten auf irgend eine andere Weise; als später und als Folge einer allgemeinen Ansteckung, an den Zeugungstheilen (Bell); das Nämliche ist beim Skerljevo bemerkt (oben I. II.).

6) Obschon auch bei dem Sibbens der Hautausschlag beinahe wie Krätze aussieht; so unterscheidet jener sich dennoch von dieser, so daß derselbe die Haut, auf welcher er sich äußert, verdickt, erhebt, und daselbst ein, bei venerischen Ausschlägen karakteristisches Zeichen, nämlich kupferfarbene Flecken, zurückläßt (Bell); in dem Skerljevo verhält sich alles eben so (oben Lit. e.).

7) Das vorzüglichste aller Mittel gegen den Sibbens, so wie gegen die Lustseuche, ist das

Queckſilber (Gilchriſt, Bell); auch der Skerljevo wird durch dieſes Mittel am ſicherſten geheilt (Lit. n.).

Bei allen dieſen auffallenden Aehnlichkeiten des Skerljevo mit dem Sibbens, hat jener doch das Beſondere, daß derſelbe anfänglich viele Schmerzen in den Knochen, mit nächtlicher Verſchlimmerung derſelben hervorbringt (Lit. a.), und daß dieſe Schmerzen verſchwinden, oder ſich wenigſtens ſehr vermindern, ſobald im Munde Entzündung oder Geſchwüre entſtehen (Lit. c.), oder ſobald ein Ausſchlag auf der Haut zum Vorſchein kommt (Lit. d.). Bekanntlich äußern ſich bei der gemeinen veneriſchen Seuche die Knochenſchmerzen meiſtens ſpäter, und dieſe verſchwinden nicht wegen Entſtehung von Geſchwüren auf der Haut, oder in der Mundhöhle. Auch hat der Sibbens das Beſondere, daß auf den Hautgeſchwüren beträchtliche Auswüchſe ſchwammigter Natur entſtehen, von welchen in unſerer Geſchichte des Skerljevo keine Meldung geſchieht; als in welcher letztern Krankheit die Hautgeſchwüre öfters mit einer ſehr dicken Borke bedeckt werden (Lit. g).

Die, in der Nordamerikaniſchen Provinz Kanada ſpäter entſtandene, veneriſche Seuche hat mit dem Skerljevo eine nähere Verwandſchaft denn der Schottiſche Sibbens. Sie offenbart ſich, wie dieſer, auch ohne unmittelbare Berührung oder Beiſchlaf, zuerſt durch kleine Geſchwüre an

den Lippen, der Zunge und innern Seite des Mundes, selten an den Zeugungstheilen. Diese Geschwüre geben eine so ansteckende Jauche von sich, daß das Uebel sich fortpflanzt, wenn nur jemand mit dem Löffel ißt, dessen sich eine angesteckte Person zum Speisen bedient hatte, oder aus dem nämlichen Gefäße, das einem Angesteckten diente, trinkt, oder aus derselben Tabackspfe, welche ein Kranker gebraucht hat, rauchet, oder die Wäsche und Kleider eines Angesteckten anlegt. Durch die, entweder in der Mundhöhle oder auf der Haut ausbrechenden Geschwüre vermindern sich auch hier, wie in dem Skerljevo, die vorausgehenden, nächtlicher Zeit heftiger wüthenden Knochenschmerzen. Es kommen in der Krankheit von Kanada, wie in dem Skerljevo, öfters flechtenartige und juckende Geschwüre an verschiedenen Theilen zum Vorschein.

Indessen hat die Krankheit von Kanada ebenfalls ihre Eigenthümlichkeiten. Dahin gehört, daß der Kranke, wenn er gänzlich vernachlässigt wird (obgleich auch Fälle vorgekommen sind, wo das Uebel gegen 18—19 Jahre ohne tödliche Folgen angehalten hat), zuweilen an der Krankheit stirbt (Swediaur); daß auch an den Knochen der Hände und Arme öfers Knoten (tophi) entstehen; daß bei einigen Kranken die Fußzehen, oder auch wohl die Füße, vom kalten Brande ergriffen worden, und verloren gegangen sind.

Aus der bisher angestellten Vergleichung erhellt:

Erstens, daß die an der Ungarischen Seeküste herrschende Seuche zwar mit dem Schottischen Sibbens, noch mehr aber mit der neuen Krankheit von Kanada sehr vieles gemein habe, und, mit Ausnahme einiger Symptome, welche nur die Form, nicht aber das Wesen der Krankheit ändern, ein und dasselbe Uebel sey.

Zweitens, daß die Skerljevokrankheit, ob sie gleich in einigen Stücken von der lange bekannten venerischen Krankheit sehr abzuweichen scheint, (N. I. II. III.), doch wegen mehrern gleichförmigen Erscheinungen, und wegen der, auch gegen sie gleichsam spezifischen Kraft des Queckſilbers für eine besondere Art des venerischen Uebels, oder für eine venerische Räude zu halten sey.

Nach dieser genauen Bestimmung des wahren Karakters der, in Frage stehenden, Krankheit, bleibt kein Zweifel übrig, daß die von den Fiumer Aerzten, besonders aber vom Dr. Cambieri, vorgeschlagene, schon durch die Erfahrung, sowohl in Schottland und Kanada, als selbst an den Ungarischen Seeufern, bestätigte Heilart gegen den Skerljevo, die zweckmäßigste sey. Der Gebrauch der verschiedensten Mittel aus dem Pflanzenreiche hat die Einwohner von Schottland und Kanada von deren Unvermögen, das neue Uebel zu heilen, hinlänglich überzeugt, und daß diese Mittel, so viele derselben man kennt, auch in der gemeinen Luſtseuche keine gründliche Heilung zu

bewirken im Stande sind, ist schon längst bekannt; so daß es einen, mit der Lustseuche bekannten praktischen Arzt sehr befremden muß, nicht nur vom Dr. Brunoro zu vernehmen, daß der leichtere Skerljevo durch bloße Pflanzmittel zuweilen gehoben, der schwerere aber gemildert worden; sondern auch die schriftliche Aeußerung des Dr. Segher so weit gehen zu sehen, daß aller Gebrauch des Queckſilbers nicht nur überflüssig, sondern sogar auch gefährlich und nachtheilig sey!!! Da nun aber eine gründliche Heilung einer venerischen Krankheit, nach dem Eingeständnisse der besten Aerzte, nur vom Queckſilber zu erwarten ist; so entsteht die Frage, welche Zubereitung desselben am mehrsten zu empfehlen sey. Dr. Cambieri zu Fiume schlägt den Gebrauch des Sublimats (mercurius sublimatus corrosivus) vor; Dr. Antonio Brunoro hingegen sieht dies Mittel, in den Händen des Kroatischen Landvolkes und unwissender Wundärzte, als sehr gefährlich an, und empfiehlt, nebst einigen Mitteln aus dem Pflanzenreiche, allenfalls auch das Einreiben der Queckſilbersalbe, und den Gebrauch der aqua phagadaenica; der Protomedikus zu Fiume, Dr. Massich, ist der Meinung, daß die Plenkſche Merkurialmixtur am sichersten gebraucht werden dürfte.

Es ist allerdings nicht zu läugnen, daß die Anwendung des Sublimats mehr Vorsicht erfordere, als man von einem, sich selbst überlassenen,

rohen Landvolke, und von unwissenden Badern zu erwarten befugt ist; es ist aber auch nicht weniger wahr, daß bei hartnäckigen, schnell um sich fressenden, venerischen Geschwüren der Haut, der Nasenhöhlen, des Gaumens, nur die geschwinder wirkenden Merkurialsalze, oder Kalke, Genüge leisten, und daß in so dringenden Fällen sowohl die Queckfilbereinreibungen, als die gummöse Queckfilbermixtur und selbst das versüßte Queckfilber bei weitem nicht so kräftig sind. In den Händen kluger, erfahrner Aerzte ist der Sublimat, was auch ehemals Brambilla und einige Andere, dagegen gesagt haben, oft noch in solchen Fällen, wo die meisten Queckfilberpäparate nichts geholfen haben, das wahre Heilmittel; und es ist sehr diktatorisch, wenn Aerzte, wegen den Folgen einer unvernünftigen Anwendung, ein Mittel gänzlich verbannen wollen, für welches die glücklichsten Erfahrungen der angesehensten Praktiker das Wort sprechen. Ein Mann von Erfahrung und welcher viele Gelegenheit hatte, den Sibbens zu beobachten, hat mir versichert, sagt Bell, daß der Sublimat nicht selten die beschwerlichsten und hartnäckigsten Zufälle dieses Uebels, gegen welche die gelindern Queckfilbermittel gescheitert waren, glücklich geheilt habe.

Jedoch rathet auch Unterzeichneter, dieses sehr thätige, aber auch leicht gefährliche Mittel, welchem auch Gilchrist nicht günstig war, nie den Händen des Landvolkes oder unerfahrner Barbie-

rer anzuvertrauen, und es höchstens unter unausgesetzter Aufsicht kluger Aerzte zu gestatten. Das aufgelöste Queckſilber von Hahnemann wird auch in dem Skerljevo, ſo wie in der gemeinen Luſtſeuche, vortreffliche Dienſte leiſten; doch darf auch dieſes Mittel nie der Willkühr des leichtſinnigen, rohen Landvolkes überlaſſen werden, und beinahe könnte man ſo etwas von allen Merkurialpräparaten ſagen, indem ſie, ohne Ausnahme, bei unſchicklicher oder zügelloſer Anwendung, nicht ſelten die gefährlichſten Symptome hervorbringen, und beinahe mehr Aufſicht, wie alle übrige Mittel bei chroniſchen Krankheiten, erfordern.

Es iſt daher ſehr zu wünſchen, daß das, mit dem Skerljevo in etwas höherm Grade behaftete Landvolk, ſo viel wie möglich, in eigenen, zu errichtenden Krankenhäuſern, unter fortwährender Aufſicht kluger Aerzte oder erfahrner Wundärzte, behandelt, und das geringere, mit weniger heroiſchen Mitteln zu bekämpfende Uebel, der Vorſorge abgeordneter Wundärzte in Privathäuſern überlaſſen würde. Unterzeichneter argwohnt nicht ohne Grund, daß die in dem Temeſchwarer Komitate unter dem Landvolke ſo allgemein herrſchende veneriſche Seuche, wegen deren zweckmäßigen Behandlung derſelbe unter dem 26ſten September 1800 ſein Gutachten an die K. U. Hofſtelle abzugeben die Ehre gehabt hat, mit dem Skerljevo manches gemein habe, und er beruft ſich in Hinſicht der, zur Verminderung und Ausrottung die-

ser Seuche erforderlichen medicinisch-politzeilichen Vorkehrungen, auf dasjenige, was er in gedachtem Berichte ausführlich entwickelt hat, indem von diesen Vorkehrungen zu hoffen ist, daß sie auch an der Ungarischen Seeküste gegen das neuentstandene venerische Uebel, von dem hier die Rede ist, allen Wünschen entsprechen werden. Nur der mächtige Arm der Staatsverwaltung kann gegen die Ausbreitung so schrecklicher, auf die ganze Nachkommenschaft und auf eine ganze Bevölkerung so verheerend wirkender Seuchen schützen; und es kann keine Auslage zu groß scheinen, wenn sie zur Rettung eines ganzen Volkes von seinem gewissen Untergange erfordert wird.

Wien den 29 Juli 1801.

Joh. Peter Frank.

Mitlerweile waren neue Klagen und Berichte über die fürchterliche Seuche eingelaufen, welche Berichte Unterzeichnetem mit dem Ersuchen übermacht wurden, das, was er auch hierüber zu bemerken und zum Besten gegen die Seuche zu äußern finden würde, sobald als möglich einzusenden. — „Zugleich, heißt es in dieser officiellen Aufforderung *) vom 14ten August 1801, ersuche ich Sie um eine Abschrift des, die, in dem Temeschwarer Banate herrschende, ähnliche Seuche betref-

---

*) Sie ist vom Grafen von Palffy unterzeichnet.

fenden Gutachtens, auf welches Sie Sich in Ihrem letztern vom 29sten Juli beziehen." — Worauf Unterzeichneter sich folgendermaßen äußert.

C. Gutachten.

Ew. Excellenz soll ich, in Gemäßheit Ihres gnädigen Auftrags vom $\frac{14}{21}$ August d. J., über die mir zugetheilten neuern, eine, an der Ungarischen Seeküste herrschende Lustseuche betreffenden Berichte, mein Gutachten, und zugleich eine Abschrift desjenigen, worauf ich mich in meinem ersten Berichte über denselben Gegenstand unter dem 29. Juli d. J. bezogen, und wegen der, in dem Temeschwarer Banate herrschenden Lustseuche im September vorigen Jahres geliefert habe, gehorsamst ausstellen und einhändigen. Indem ich mich nun dieser hohen Weisung unterziehe; so gebe ich mir die Ehre zu bemerken: daß ich bei näherer Untersuchung erst gefunden, wie ich mein Gutachten über die im Temeschwarer Banate herrschende Lustseuche eigentlich nicht unmittelbar an die Hochlöbliche K. Ungarische Hofstelle, sondern an die hiesige mediciniſche Fakultät, von welcher ich darum angegangen worden war, eingesandt habe. Eine, den, mir neuerdings zugetheilten, und hier wieder zurückfolgenden Berichten über die Seuche an der Ungar. Seeküste hier angeschlossene, Abschrift **) jenes meines Gutachtens wird

---

**) Siehe oben p. 225. B.

daher um so nothwendiger, als ich nicht wissen kann, ob die hiesige medicinische Fakultät meinem, ihr damals mitgetheilten Urtheile ganz beigetreten sey.

Wie ich aus den erwähnten neuern Berichten ersehe, gereicht es mir zum Vergnügen, zu bemerken, daß auch der, als dirigirender Arzt dorthin abgeschickte, verdienstvolle Dr. Stahly über den Karakter jener Seuche das nämliche Urtheil, wie ich in meinem Gutachten vom 29sten Juli d. J., gefällt, und dieselbe für ein, dem, in Schottland und in Kanada erst in unsern Zeiten ausgebrochenen, gleiches, venerisches, epidemisches Uebel erklärt habe. Doch lerne ich zugleich aus diesen Berichten, daß ich anfänglich, ehe ich nämlich die mir zuerst mitgetheilten Beschreibungen gelesen hatte, und nur nach mündlichen Nachrichten urtheilen konnte, nicht so ganz Unrecht hatte, zu vermuthen, daß das, an der Ungarischen Seeküste neu entdeckte Uebel mit dem Griechischen Aussatze (Lepra Graecorum) einige Aehnlichkeit haben dürfte; indem Dr. Stahly gefunden hat, daß, wenn jenes Uebel älter geworden ist, und den höchsten Grad erreicht hat, dasselbe mit dem Bilde, welches ich in meinem, im Jahre 1793 zu Pavia herausgegeben praktischen Werke *) von dem Griechischen Aussatze entworfen habe, ziemlich übereinkomme.

Bei aller dieser Aehnlichkeit des schon veralte-

---

*) De cognoscendis et curandis hominum morbis Epitome. l. IV. p. 224. sqq.

teten Skerljevo mit dem Griechischen Aussatze, wird aber dennoch dessen Verschiedenheit theils dadurch, daß er aus einem anfänglich offenbar venerischen Uebel entstanden ist, theils dadurch, daß er auch bei solch einer Erhöhung dennoch durch die Queckssilbermittel (welche in dem Aussatze von keinem Nutzen, sondern sogar nachtheilig sind) geheilt wird, erwiesen; und so ist kein Zweifel mehr, daß man die an der Ungarischen Seeküste herrschende Seuche jetzt richtig erkenne, und nach den Regeln der Analogie sicher zu heilen gelernt habe.

Die Mittel aber zur Ausrottung dieses, in seinen Folgen unter dem Landvolke schreckbaren, Uebels hängen völlig von einer klug angewandten med. Polizei ab. Ich habe das Nöthige derselben in meinem Berichte über die, in dem Temeschwarer Banate herrschenden Lustseuche entwickelt, und hier nichts weiter als den Wunsch hinzuzufügen, daß man nicht alle von dem Skerljevo ergriffene Menschen in Spitälern, sondern, sowohl wegen den allzugroßen Kosten eines solchen Verfahrens, als auch aus andern, schon angeführten *) Ursachen, den größten Theil derselben in ihren eigenen Häusern heilen möge. Was die einfache, nicht venerische, auch nicht veraltete Krätze anbelangt, mit der mehrere, an der Ungar. Seeküste wohnende,

---

*) Siehe oben p. 228.

wohnende, sonst gesunde Unterthanen behaftet seyn sollen; so muß ich eingestehen, daß ich mich nach einer 36jährigen Erfahrung in der Heilkunde überzeugt finde, daß weder innerlich zu gebrauchende Schwefelpulver, noch ekelhafte Holz- oder Wurzeltränke, noch Abführungsmittel zur Heilung eines solchen bloßen Hautübels erforderlich seyen, sondern daß man ein solches mit weit wenigern Kosten, und in viel kürzerer Zeit, ohne alle Bedenklichkeit, mit blos äußerlichen Mitteln füglich heilen könne. — Ich bin mit tiefster Ehrfurcht u. s. w.

Wien, den 4ten Septbr. 1801.

J. P. Frank.

Unter dem 8ten desselben Monats wurden Unterzeichnetem die weitern Vorstellungen des Fiumer K. Guberniums und die Berichte der, zur Heilung schon oft genannter Seuche weiter getroffenen Anstalten, zur Begutachtung übermacht. Er äußert sich darüber folgendermaßen:

D. Gutachten

über die weitere Instruktion für die Trakt-Chirurgen an der Ungarischen Seeküste.

Aus der, unterm 9ten dieses erhaltenen, und hierbei wieder zurückfolgenden Fortsetzung der

Instruktion für die Trakt-Chirurgen, welche zur Behandlung der, an der Ungar. Seeküste herrschenden venerischen Seuche angestellt sind, sieht Unterzeichneter, daß der, dieses Geschäft dirigirende Arzt, Dr. Stahly, für nöthig gehalten hat, über die Heilungsweise der oben erwähnten Seuche eine eigene Abhandlung zu schreiben uud solche seinen Untergebenen zur Richtschnur anzuweisen.

Bei der großen Menge bereits vorhandener, wohlgerathener Schriften über die Venusseuche und deren schicklichste Behandlung, schien es Unterzeichnetem (weil doch der Skerljevo oder Sibbens keiner besondern Methode bedarf) eine allerdings überflüssige Bemühung um solch einen schriftlichen Aufsatz, besonders da in demselben doch manche, dem angestellten Wundarzte zu wissen nöthige Gegenstände, wenn der Aufsatz nicht zu einem ganzen Buche anwachsen sollte, unberührt bleiben mußten.

Da nun aber einmal dieser Aufsatz den Trakt-Chirurgen zu ihrem künftigen Verfahren mitzutheilen beschlossen worden ist; so glaubt Unterzeichneter über einige Punkte dieser Vorschrift nur Folgendes bemerken zu müssen.

Es werden daselbst zur Heilung der herrschenden Seuche nur dreierlei Merkurialpräparate, nämlich das gereinigte, das versüßte, und das mit Schleim abgeriebene Queckfilber gestattet; das ätzende Queckfilberpräparat

hingegen, als ein trügliches und als das allergefährlichste Arzneimittel in unsern Apotheken geschildert.

Unterzeichneter ist ein alter Arzt, der die venerischen Krankheiten tausendfältig behandelt hat. Ihm ist wohlbekannt, daß die mehrsten derselben jenen gelinden Merkurialmitteln weichen; aber es giebt auch viele unter ihnen, welche von diesen Arzneien nie überwältigt, — hingegen von dem ätzenden Queckſilber (was auch der, in medicinischer Hinsicht wenig entscheidende, Wundarzt Brambilla, wie es scheint aus Abneigung gegen van Swieten, welcher uns dieses Mittel zuerst empfahl, dawider geschrieben haben mag) vollkommen geheilt werden. Sehr dringende Umstände venerischer Natur, als Knochenfraß, Geschwüre der Nase, des Schlundes, oder der, neben großen Gefäßen liegenden Theile, können nicht geschwind genug gebändigt, und nur durch kräftigere Mittel, als die vom Dr. Stahly allein gestatteten, z. B. durch den Mercurius cinereus, durch den Mercurius solubilis Hahnemanni, und allenfalls auch durch das ätzende Queckſilber, mit Sicherheit behandelt werden. Freilich sind dergleichen kräftigere Mittel nicht wohl dem Landmanne, oder unwissenden Badern zu überlassen; aber solche ganz aus den Apotheken zu verbannen, und vernünftigen Aerzten oder Wundärzten verbieten zu wollen, ist in der That fein wenig stark, und ein zudring-

liches Unternehmen, welches sich Unterzeichneter nicht zu rechtfertigen getraute.

Zu den Merkurialeinreibungen wird eine Salbe vorgeschlagen, in welcher das Queckſilber blos einen fünften Theil der ganzen Salbenmaſſe ausmacht; und doch wird verordnet, hiervon anfänglich nur ein halbes Quentchen, das iſt ſechs Gran des Queckſilbers, eine ganze Stunde lang einzureiben, und den dritten und vierten Tag noch damit auszuſetzen.

Heut zu Tage weiß man aber,

1) daß das langwierige Einreiben der Queckſilberſalbe eben nicht erforderlich iſt, und zuweilen dem Theile, an welchem ſie vorgenommen wird, durch allzugroßen Reiz nachtheilig wird.

2) Iſt die Kur viel zu langwierig und Zeit verſchleudernd, wenn die einzureibende Salbe nur den 5ten Theil vom Queckſilber enthält, und überdies anfänglich 8 Tage hindurch nur zu einem halben Quentchen, oder bei Schwangern wohl gar nur zu einem Skrupel eingerieben werden ſoll. Unterzeichneter bedient ſich ſchon ſeit vielen Jahren, nach dem Beiſpiele der geübteſten Aerzte, einer Salbe, die aus eben ſo viel Queckſilber wie Fett beſteht; er läßt davon gleich anfänglich ein ganzes Quentchen auf 3mal einen Tag um den andern und dann, wenn kein Hinderniß eintritt, täglich 1 — $1\frac{1}{2}$ — 2 Quentchen von dieſer Salbe einreiben. Die, nach Hah-

nemann angeführte Meinung, daß ein durch Queckſilber erzeugtes Fieber (Merkurialfieber) zur Heilung der Luſtſeuche nothwendig ſey, iſt in der Erfahrung ungegründet, und Unterzeichneter hat ſehr viele Veneriſche ohne ſolch ein Fieber gründlich geheilt.

Das verſüßte Queckſilber ſoll erwachſenen, veneriſchen Perſonen acht Tage lang, jeden Tag nur zu einem, — dann aber die folgenden 8 Tage zu anderthalb, — die dritte Woche hingegen täglich zu zwei Gran, und endlich alle acht Tage zu einem halben Gran mehr gegeben werden.

Auch bei dieſer Kurart wird unnützer Weiſe Zeit verloren, und man kann, wie die meiſten praktiſchen Aerzte thun, den Kranken ohne Furcht das Doppelte von dem verſüßten Queckſilber nehmen laſſen, ſobald man ſich einmal in den erſten Tagen der Kur überzeugt hat, daß er ſolch eine Merkurialzubereitung vertrage.

„Beim Gebrauche des Mercurius dulcis, heißt es weiter, müſſen die Kranken täglich blutreinigende Dekokte laulicht trinken u. ſ. w.“

Da man aber eben daſelbſt eingeſteht, daß Schwangere, Greiſe und Kinder auch ohne ſolche Dekokte geheilt werden; ſo ſieht Unterzeichneter die Nothwendigkeit dieſer ekelhaften, und doch immer die Kurkoſten erhöhenden Getränke auch für andere Kranke nicht ein. Wir wiſſen jetzt recht gut, was von den ſogenannten blutreinigenden Mitteln zu halten, und daß bis jetzt nichts

bekannt sey, was den venerischen Zunder mit Gewißheit zerstöre, außer der Merkur.

Gegen den, von Merkurialien entstehenden Speichelfluß werden anfangs kleine, dann langsam stufenweise steigende Queckſilbergaben u. s. w. angerathen.

Wenn hier von dem, was man zur Vorbeugung des Speichelflusses gleich im Anfange der Kur thun soll, die Rede ist; so haben wir nichts, als was schon erinnert worden ist, hierwider einzuwenden. Ist aber der Speichelfluß einmal eingetreten, so muß das Merkurialmittel ganz ausgesetzt werden. Die Methode von einem ehemaligen Zuhörer *) des Unterzeichneten, den, von einem Queckſilberpräparate erregten Speichelfluß, durch ein anderes Merkurialmittel zu unterdrücken, ist noch nicht durch Erfahrung genug bestätigt worden, und Dr. Stahly scheint auch nicht auf diese Methode hingezielt zu haben.

Ferner ist gegen den allzustarken Speichelfluß angerathen, sich eines Mundwassers aus Salbeiaufguß mit Wein oder Weingeist vermischt, oder eines Absudes von Eichenrinde, von Galläpfeln, oder einer Auflösung von Borax mit Honig und etwas Opium, zu bedienen.

Unterzeichneter hat sich aber durch eine 36jährige Erfahrung am Krankenbette überzeugt, daß alle diese angerathenen Mittel bei einem Merkurialspei-

---

*) Professor Brera in Pavia.

chelflusse, wo die Oberfläche der ganzen Mundhöhle meistens sehr entzündet und äußerst empfindlich ist, nicht uur nichts nützen, sondern gewöhnlich durch allzugroßen Reiz zu schaden pflegen. Was dem Kranken unter solchen Umständen am besten behagt, ist laue Milch, oder schleimiges Getränk, öfter in den Mund zn nehmen, und, ohne alles Gurgeln, diese Theile damit zu baden; äußerlich aber auf die geschwollenen Speicheldrüsen warme Breiumschläge zu legen.

Was der Verfasser der Instruktion von dem Nachtheile der schnellen Zerstörung und Heilung der ursprünglichen venerischen Geschwüre oder Chancres durch Aetzmittel, anführt, streitet gegen alle jetzt angenommene, und durch die häufigsten Erfahrungen bestätigte Grundsätze der Heilkunde; und wenn man nach dem Rathe des dirigirenden Arztes verfahren wollte, so würden viele Menschen in die Venusseuche verfallen, die man durch zeitig angewandtes äußerliche Mittel ätzender Natur vor diesem Unglücke leicht hätte schützen können. Unterzeichneter findet nicht, daß es hier der Ort sey, diese Behauptung, was ihm leicht seyn würde, durch das Ansehen der neuesten und besten praktischen Schriftsteller über diese Materie zu unterstützen; sondern er beruft sich auf eine lange, und gewiß sehr häufige Erfahrung, die ihn, mit allen jetzigen berühmten Aerzten gelehrt hat, daß die durch eine frische Ansteckung entstandenen primitiven Schanker, als ein noch blos ört-

liches Uebel, wie bei dem wüthenden Hundebisse, niemals zu schnell durch Aetzmittel vertrieben, und so die Kranken gegen die Einsaugung des venerischen Zunders nie zu eilig geschützt werden können. Was soll das Quecksilber innerlich gegeben, gegen ein noch blos örtliches Uebel, wie der ursprüngliche Schanker ist? So lange nämlich der venerische Ansteckungsstoff noch nicht eingesaugt worden ist, und auf das ganze System keine Wirkung äußert, ist das Quecksilber auch außer Stand, denselben zu bekämpfen, und so der Seuche vorzubeugen; da es sonst etwas leichtes wäre, daß jeder, der sich eines unreinen Beischlafes bewußt ist, sich durch einige Gaben von Queckſilber vor dem zu befürchtenden Uebel in Sicherheit setzte; eine Hoffnung, zu welcher die so oft fehlgeschlagenen Versuche auch nicht den geringsten Grund darbieten.

Wenn man sagen wollte: daß die Instruktion neben den innerlichen Merkurialien, doch auch dergleichen äußerlich anzuwenden rathe; so muß Unterzeichneter nach den Grundsätzen der Wissenschaft erwidern: daß der daselbst vorgeschlagene Quecksilberhonig weder als ein Aetzmittel, noch als eine Arznei, welche das Schanker- oder Venusgift spezifisch zernichten oder unthätig machen könne, angesehen werden kann. So lange das venerische Gift blos ein örtliches Uebel bildet, so lange kann ihm auch das Queckſilber nie spezifisch etwas abgewinnen; sondern blos in so weit, als es in der Ei-

genschaft eines Aetzmittels wirkt, kann es die mit Venusgifte bedeckte Oberfläche, und mit dieser den Ansteckungsstoff — aber auch wieder nicht mehr denn jedes andere Aetzmittel, zerstören. Die Sublimataufl ösung, welche vom Dr. Stahly gegen unreine, oder sich vergrößernde Geschwüre (bei welchen die innere Ansteckung fast immer schon geschehen ist), angerathen wird, ist zwar viel kräftiger wie der Queckfilberhonig; doch muß dieselbe, wenn sich bereits andere Symptome der Venusseuche äußern, zugleich mit innern Queckfilbermitteln verbunden werden.

Unterzeichneter hat sich, bei aller Achtung, die er vor den bekannten Verdiensten des dirigirenden Arztes Dr. Stahly hat, diese Bemerkungen gestatten zu müssen erachtet, als hier die Rede von einer Volkskrankheit von äußerster Wichtigkeit ist, und als er, zur Aeußerung seines Gutachtens aufgerufen, nicht ohne schwer zu verantwortende Folgen die Wahrheit verschwiegen haben würde.

Wien den 15ten Septbr. 1801.

J. P. Frank.

Soweit war man in der Sorge für die unglücklichen Küstenbewohner vorgeschritten, als das Fiumer Gubernium in einem Berichte vom 1sten December 1801 die Frage aufwirft: „ob das, für die kontagiösen Kranken bestimmte Bettgewand,

wenn die Seuche einmal aufgehört haben wird, vertilgt werden müsse, oder ob es, nach gewissen Vorkehrungen, veräußert, und zum fernern Gebrauche verwendet werden dürfte?" Unterzeichneter wurde um Beantwortung dieser Frage, und, wenn er sich für den zweiten Fall erkläre, zugleich solche Maßregeln anzugeben, ersucht.

E. Gutachten.

Auf die unterm 1sten December d. J. von Ew. Exzellenz *) mir zur Beantwortung vorgelegte Frage: „ob das, in dem mir mitgetheilten, und hierbei zurückfolgenden Berichte des Fiumer Guberniums erwähnte, für die kontagiösen Kranken bestimmte Bettgewand, wenn die Seuche einmal aufgehört haben wird, vertilgt werden müsse; oder ob es unter gewissen, von mir zu bestimmenden Vorkehrungen, veräußert, und zum fernern Gebrauche verwendet werden dürfte?" — gebe ich mir die Ehre, folgendes mein Gutachten Ew. Exzellenz hohen Einsicht gehorsamst vorzulegen.

Nach allen, über die, an dem Ungarischen Litorale herrschende Seuche angestellten Untersuchungen, ist dieselbe ein, mit den in Kanada und Schottland wüthenden Lustseuchen vollkommen übereinstimmendes venerisches Uebel. Von der gemeinen Lustseuche hat nun eine lange Erfahrung gelehrt, daß der unbekannte Stoff, welcher dieselbe von

---

*) Karl Graf Palffy.

einem Menschen auf den andern fortpflanzt, mit dem thierischen Schleime in genaue Verbindung trete, und, durch solche Vermischung gleichsam befestigt, den, der Ansteckung ausgesetzten Theilen anklebe, und, wenn solche entweder verletzt, oder nur mit einer zarten Oberhaut geschützt sind, von ihnen, — und durch sie von dem ganzen Körper, aufgenommen, — auch von diesem jetzt selbst in grosser Menge erzeugt werde.

Ob nun aber gleich die, an dem Ungarischen Meergestade epidemisch herrschende Seuche nach gemachten Erfahrungen weit ansteckender ist, wie die gemeine Lustseuche; so ist doch kein Zweifel, daß solches, durch die nämliche Heilart, wie diese, zu bekämpfende Uebel nach denselben Gesetzen sich fortpflanze, und nicht sowohl durch bloße Ausdünstung, als durch seine, mit dem thierischen Schleime getroffene Verbindung, bei näherm Umgange, mittheile.

Noch hat die Erfahrung von der gemeinen Lustseuche gelehrt, daß derselbe Stoff, wenn er durch sein schleimiges Vehikel von einem gesunden, der Ansteckung dargebotenen Theile aufgenommen worden ist, — selbst wenn er auf demselben bereits die ersten Zeichen seines Angriffes geäußert hat, noch öfters, — im ersten Falle durch die bloße, sorgfältigste, Reinigung mit schleimauflösenden, seifen = oder laugenartigen Feuchtigkeiten, — im letzten Falle aber durch schärfere, die angesteckte Oberfläche zerstörende,

und eine, von der venerischen verschiedene Gattung von Vereiterung hervorbringende Aetzmittel beseitigt, oder auch vertilgt werden könne. In den Spitälern für Venerische werden die Kleidungsstücke, das Bettgewand, und selbst die Bandagen, welche denselben während ihrer Krankheit gedient haben, nicht vertilgt, sondern blos ausgelaugt, rein ausgewaschen, ausgelüftet, und dann, ohne Gefahr einer neuen Ansteckung, für die Genesenen verwendet. Selbst in Privathaushaltungen, in welchen sich die Lustseuche bei einem oder dem andern eingeschlichen hat, wird mit den, von diesen verunreinigten Betten, Leinwand, Kleidungsstücken ohne nachtheiligen Erfolg keine andere Vorkehrung getroffen, als die eben erwähnte. Sogar hat man nach der vor einigen Jahren in Sirmien eingerissenen Pest eine sorgfältige Auslaugung, oder ein, wenige Tage fortgesetztes Ausschwemmen in fließendem Wasser, und endlich eine mehrtägige Durchlüftung, Durchräucherung der verdächtigen Geräthschaften als hinreichend befunden.

Nach diesen Beobachtungen bleibt also kein Zweifel übrig, daß auch das, in den kontagiösen Krankheiten an dem Ungarischen Litorale gebrauchte Bettgewand, wenn ähnliche Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, ohne allen Nachtheil für Andere noch benutzt werden könne.

Wenn inzwischen bei einem so allgemein verbreiteten Elende, und bei so großen, zur He-

bung desselben erforderlichen Kosten die Vernichtung so mancher hierbei gebrauchten Geräthschaften nicht ohne wichtige Gründe beschlossen, und so die Folgen für ein, von solchen Unglücksfällen heimgesuchtes Land noch drückender gemacht werden dürfen; so erfordert auf der andern Seite, die Vernunft, daß zur gewissen Abwendung eines, der gesunden Bevölkerung so nachtheiligen Uebels lieber zu viel, wie zu wenig geschehe. Zu solchem Endzwecke würde ich zu folgenden Maßregeln rathen:

1) daß die hölzernen Bettstellen der, von jenem Uebel ergriffenen Kranken mit scharfer Lauge gewaschen, abgerieben, in freier Luft getrocknet, und dann wieder frisch angestrichen würden.
2) daß die wollenen Decken einige Tage über ausgelaugt, sodann aber in fließendem Wasser eben so lange ausgeschwemmt, 14 Tage in freier Luft ausgetrocknet, endlich aber mit Schwefeldampf ausgeräuchert würden.
3) daß die Sommerdecken, so wie überhaupt die Leinwand, ebenfalls wohl ausgelaugt, sodann im fließenden Wasser einige Tage hindurch ausgespühlt und endlich in freier Luft getrocknet würden.
4) daß man das Stroh, worauf die Kranken gelegen haben, durch Feuer zerstöre;
5) aber, die Wolle der Kopfpolster eben so, wie N. 2. die Winterdecken, behandele.

Indem ich dieses Gutachten, und die von mir

gemachten Vorschläge dem weisen Urtheile Ew. Exzellenz unterwerfe, bin ich ꝛc. ꝛc.

Wien den 31sten Decbr. 1801.

J. P. Frank.

VII.

Gutachten über die Lebenssicherheit und öffentliche Gesundheit.

Aktenauszüge.

Aus einem Sitzungsprotokolle der, für Gesetzsachen ernannten, K. K. Hofkommission geht hervor, daß der Beisitzer dieser Kommission, der K. K. Hofrath Joseph von Sonnenfels selbst darauf antrug, über denjenigen Theil des von ihm neuentworfenen Strafgesetzbuches, welcher die schweren Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit des Lebens und gegen die Gesundheit zum Gegenstande hat, und also diejenigen Vorkehrungen der öffentlichen Sorgfalt enthält, welche in ihrem ganzen Zusammenhange mit der Benennung: Gesundheitspolizei bezeichnet werden, das Urtheil eines „in der theoretischen und prak-

tischen allgemeinen Gesundheitspolizei, mit so vielem Ruhme bekannten" Mannes (Frank) zum Besten der Gesetzgebung einzuholen.

Dieser Vorschlag des Herrn von Sonnenfels ward von der Kommission einstimmig angenommen, deshalb Allerhöchsten Orts berichtet, und nach Allerhöchster Bestätigung Unterzeichneter mit dem Auftrage beehrt:

„Er wolle nach seinen allgemein geschätzten, auch auf das Geschäft der medicinischen Polizei sich erstreckenden Kenntnissen sich gefälligst äußern: in wie weit die, in den beigefügten beiden Hauptstücken angetragenen Vorkehrungen, welche unmittelbar auf das Medicinalfach Beziehung haben, in der wirklichen Ausführung anwendbar seyen, und ob davon der beabsichtigte Erfolg erwartet werden dürfe" *).

---

*) „Erlauben Sie mir noch (fügte Herr von Sonnenfels, in einem Handbillette vom 14. März 1799, hinzu), würdigster Herr Kollege, daß ich Ihnen den eigenen Standort bezeichne, von welchem die Gesetzgebung den vorliegenden Gegenstand in gegenwärtiger Beziehung betrachtet. Ihre Absicht ist nicht, etwas zu verordnen, sondern den schon bestehenden Verordnungen durch Strafen Folgsamkeit zu versichern: und auch noch dieses nicht erschöpfend, sondern mit Beschränkung, wie der Titel des Gesetzbuches andeutet, auf die schweren Polizeiübertretungen in Ansehung der Gesundheit, ohne gleich-

Der Gegenstaud, welcher von Frank's Meisterhand die Berichtigung erwartet, ist im 7ten und 8ten Hauptstücke des genannten Strafgesetzbuches enthalten, und handelt

A. Von Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens *).

Die schweren Polizeiübertretungen dieser Art sind:

a) gegen natürliche, allgemeine Pflichten des Menschen, oder gegen die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes gerichtet; oder

b) es wird etwas unterlassen, was von den Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben, oder was zu thun eine von selbst verstandene Pflicht, des Standes, des Gewerbes, der Beschäftigung, oder sonst eines Verhältnisses ist (§. 83.). Wenn es unmöglich ist, für alle dergleichen Vergehungen die Strafe ausdrücklich zu bestimmen, und vieles dem Ermessen des Richters überlassen werden muß, so findet sich die öffentliche Sicherheit

---

wohl für besondere und mindere Fälle die Straflosigkeit hoffen zu lassen."

*) Da sich wohl nicht annehmen läßt, daß das Oesterreichische Strafgesetzbuch in den Händen eines jeden Lesers dieses Werkes sich befinde, so wird dieser bündige Auszug, zur gehörigen Würdigung des darauf gegründeten Gutachtens unumgänglich nothwendig.

cherheit bewogen, bei folgenden Uebertretungen die Bestrafung insbesondere zu bestimmen.

1) Selbstmord. Wenn den Selbstmörder Reue von der Vollendung der That abhielt, so soll er vor Gerichte wegen dieser, so viele Pflichten verletzenden Abscheulichkeit, ernsthaft ermahnt werden (§. 84.). Ist die Ausführung zufällig, oder wider Willen des Thäters unterblieben, so ist dieser so lange in sichere Verwahrung zu stellen, bis er aufrichtige Reue, und ein solches Benehmen zeigt, daß sich für die Zukunft Besserung erwarten läßt (§. 85.). Ist der Tod wirklich erfolgt, so wird der Leichnam, nur von der Wache begleitet, an einen, außer dem Leichenhofe gelegenen Ort gebracht, und daselbst von gerichtlichen Dienern verscharrt (§. 86.).

2) Kindermord. Der Gesetzgeber will, daß jede unehelich Schwangere bei ihrer Niederkunft jemand zu Hülfe rufe. Im Falle sie hieran gehindert, das Kind todt geboren wird, oder gleich nach der Geburt stirbt; so soll sie hiervon Anzeige machen, und das unzeitige oder todte, Kind vorzeigen (§. 87.). Verheimlicht sie solches, so hat sie, nach ihrer Herstellung, 6 — 12 Monate in einem Strafhause zu verweilen (§. 88.).

3) Ueberfahren, Ueberreiten ist, wenn Tod oder tödliche Verletzung darauf erfolgt, mit monatlichem, oder jährlichem Arreste, auch

wohl mit Untersagung des Reitens oder Fahrens, zu bestrafen (§. 89.). War die Schnelligkeit des Fahrens oder Reitens daran schuld, so vergrößert das die Strafe (§. 90.).

4) Medicinische Pfuscherei soll, je nach dem dadurch angerichteten Schaden, mit Arrest von 1 — 12 Monaten bestraft werden (§. 91.). Nach erhaltener Strafe wird der Medikaster, wenn er Ausländer ist, des Landes verwiesen (§. 92.).

5) Apothekerwesen. Verbotene Arzneien soll kein Subjekt in einer Apotheke verkaufen. Geschieht es ohne Wissen des Eigenthümers, so zahlt dieser 100 Gulden Strafe; das Doppelte beim zweiten Falle; und beim 3ten wird er für unfähig erklärt, die Apotheke zu verwalten, und ein Provisor bestellt (§. 93.). Wußte der Eigenthümer darum, so verliert er gleich beim ersten Uebertretungsfalle die Apotheke, und wird, je nachdem das Mittel schadete, mit hartem Arreste von 1 — 12 Manaten belegt (§. 94.). Nachlässigkeiten des Provisors ziehen das erstemal gelinden Arrest von 1 — 4 Wochen; das anderemal Entlassung von seinem Dienste nach sich. Dieser Arrest wird geschärft, und bis zu einem Jahre verlängert, und der Provisor für unfähig erklärt, ferner in einer Apotheke zu dienen, wenn er um den Verkauf verbotener Arzneien wußte (§. 95.).

An dem Gesellen wird letzteres Verbrechen, wenn er mit Vorwissen seines Herrn sündigte, mit gelindem Arreste von 1 — 6 Monaten; wenn es ohne Kenntniß des Prinzipals geschahe, mit hartem, monatlichem bis jährlichem Arreste, mit Abnahme des Lehrbriefes bestraft, und er darf nicht weiter als Apotheker dienen (§. 96.). Für falsch zubereitete Arznei, die jeder Arzt bei vorkommenden Fällen, unter eigener Verantwortung anzuzeigen hat, erleidet der Apothekergesell, und wenn nachlässige Aufsicht des Eigenthümers, oder des Provisors, daran schuld ist, auch dieser, Strafe (§. 97.); jener beim erstenmale gelinden Arrest von 1 Woche; beim zweitenmale eben so lange scharfen; und im dritten Falle muß er so lange wieder als Lehrling dienen, bis er durch eine neue Prüfung sich gehörig legitimirt hat (§. 98.). Der Eigenthümer zahlt im ersten 50; beim andern 100 Gulden, und bekommt beim dritten Falle auf unbestimmte Zeit einen Provisor (§. 99.). Der Provisor hat das erstemal gelinden; das andere mal harten Arrest; und wird beim folgendenmale seines Dienstes entlassen (§. 100). Mit gleichem Arreste wird verwechselte und unrichtig ausgegebene Arznei bestraft (§. 101). Winkelarzneiverkauf außer den Apotheken, ohne besondere Bewilligung der Landesregierung,

ist mit 6 monatl. gelindem; wurde das Geschäft schon lange getrieben, mit verschärftem; und bei schädlichen Folgen, mit hartem Arreste zu belegen (§. 102.). Allen Vorrath, alle Materialien und Geräthschaften hat der Verkäufer bei verdoppelter Strafe der Obrigkeit auszuliefern. Ist jener ein Ausländer, so wird er über die Grenze gebracht (§. 103.).

6) Medicinische Unwissenheit durch die ein Kranker verloren geht, wird, wenn sie von der Fakultät erkannt wird, an dem Arzte (§. 104.), und an dem Wundarzte (§. 105.), damit bestraft, daß ein solcher ein Jahr die Praxis niederlegen, und die ihm nöthigen, öffentlichen Vorlesungen besuchen muß.

7) Vernachlässigung des Kranken wird an dem Arzte und Wundarzte mit 50—200 Gulden bestraft (§. 106.).

8) Solche Vernachlässigung von Seiten der Aeltern und Kinder, Vormünder, oder der anwesenden, nächsten Verwandten, wie auch der Ehegenossen, wird, wenn der Tod darauf erfolgt, an den erstern mit Verlust des Erbfolgerechtes, an den letztern mit Cölibat bestraft (§. 107.).

9) Gifte. Ohne obrigkeitliche Erlaubniß darf niemand mit Giften Handel treiben (§. 108.). Im ersten Betretungsfalle setzt der Gesetzgeber Konfiskation der Giftwaaren, und 25—100 Gulden; im zweiten Falle die doppelte Geldstrafe, und monatlichen gelinden

Arrest; und beim drittenmale Verlust seines Gewerbes darauf, wenn er auch nach den dabei vorgeschriebenen Gesetzen verfahren ist (§. 109.). Beobachtete er die vorgeschriebenen Regeln nicht dabei, so ist er (der Kaufmann) schon im ersten Betretungsfalle seines Handels verlustig, und, wenn er das Geschäft schon lange trieb, oder jemandem an Gesundheit und Leben dadurch schadete, mit hartem Arreste von 1 — 6 Monaten zu bestrafen (§. 110). Hausirer, welche Gifte feil bieten, verlieren ihre Waaren, und bekommen, je nachdem sie den Handel lange trieben, und Schaden anrichteten, harten Arrest von 1 Jahre, nachdem sie zuvor öffentlich ausgestellt wurden (§. 111.). Unvorsichtigkeit der, zum Handel mit Giftwaaren berechtigten Personen, gehört zu den schweren Polizeiübertretungen (§. 112.). Verabfolgung des Giftes an jemand, der keinen obrigkeitlichen Schein dazu hat, wird mit 50 Gulden, das anderemal mit Verlust des Gewerbes bestraft (§. 113.). Wird das Giftverkaufsbuch gar nicht, oder nicht ordnungsgemäß geführt, so erfolgt die Strafe von 50; das zweitemal von 100 Gulden, und weiter hinaus, Verlust des Gewerbes (§. 114.). Die Verabsäumung der gehörigen Vorsicht bei Aufbewahrung und Absonderung der Gifte wird an dem Handelsmann mit 25 und mehreren Gulden bestraft

(§. 115.). Folgen, die daraus entstanden, sind nach §. 114. zu ahnden (§. 116.). Vertraute der Eigenthümer des Handels den Giftverkauf einem kundigen und zuverlässigen Menschen an, so ist dieser bei Nachlässigkeiten mit gelindem Arreste von 1 — 4 Wochen und wenn Leben und Gesundheit benachtheiligt wurden, mit hartem Arrest von 1 — 12 Monaten zu belegen (§. 117.). Bei Gewerben, welche der Gifte benöthigt sind, ist der Meister für letztere verantwortlich, und für jede Vernachlässigung, und dadurch entstandenen Schaden, mit gelindem Arreste von 1 Woche bis zu 3 Monaten, auch mit enger Verschließung und Fasten zu bestrafen (§. 118.).

Unvorsichtige Verwahrung geladener Schießgewehre, soll, wenn jemand dadurch zu Schaden kommt, mit monatlichem gelinden, oder auch mit verschärftem Arreste bestraft werden (§. 119.). Eben so sind diejenigen zu behandeln, welche ohne böse Absicht gegen jemand ein Gewehr abdrücken, das sie nicht untersucht hatten (§. 120.).

10) Zu frühe Beerdigung. Wer bei dem Todtenbeschauamte die Zeit, da jemand gestorben ist, unrichtig anzeigt, und dadurch veranlaßt, daß der Verstorbene früher begraben wird, als, um der Beerdigung von Scheintodten vorzubeugen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll mit hartem Kerker von 1 — 6 Monaten bestraft werden (§. 121.).

11) Sorglosigkeit gegen die Sicherheit der Kinder und schwacher Personen wird an denjenigen, welchen solche Subjekte anvertraut waren, im allgemeinen mit gelindem Kerker von 1—6 Monaten, wie auch mit Fasten und Züchtigung bestraft (§. 122.). Wurde ein Kind im Schlafe erdrückt, oder an einem gefährlichen Orte sich überlassen, und am Leben oder Körper beschädigt, so wird derjenige, dem die Pflege des Kindes oblag, auf ein Jahr in ein Strafhaus gesperrt (§. 123.). Diese Strafe wird bis zu einem Monat vermindert, wenn durch die Vernachlässigung kein Unglück herbeigezogen wurde (§. 124.). — Sicherheit der Gebäude. Vernachlässigung der vorgeschriebenen Warnungszeichen bei einem Baue wird an dem Baumeister mit 10—50 Gulden, und wäre deshalb jemand beschädigt worden, nebstdem noch mit einem bis sechs monatlichen Arreste bestraft (§. 125.). Der Eigenthümer oder Aufseher eines Gebäudes hat für unterlassene Besichtigung durch die Bauverständigen, auch wenn das, den Einsturz drohende Gebäude nicht einstürzt, 25—100 Gulden zu erlegen (§. 126.). Diese Strafe wird von 50 — 500 Gulden vermehrt, wenn das Gebäude einstürzte, ohne jemand zu beschädigen: wurde jemand dabei verwundet oder getödtet, so ist

der Geldstrafe noch harter Arrest von 1—6 Monaten hinzuzufügen (§. 127.). Stürzt ein Gerüste, oder ein gestütztes Gebäude zusammen, so hat der Baumeister das erstemal, wenn auch niemand dabei zu Schaden kam, 25 — 250 Gulden zu erlegen, und nach einem zweiten Falle jedesmal einen andern Baumeister zu Hülfe zu nehmen, oder sein Baumeisterrecht zu verlieren (§. 128.). Kommt dabei jemand ums Leben oder um die Gesundheit, so zahlt der Baumeister nicht nur 50 — 500 Gulden Strafe, sondern darf auch so lange keinen Bau wieder führen, bis er vor Kunstverständigen dargethan, daß er über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse hinreichend verbessert habe (§. 129.). Ist aber an solchem Einsturze grobe Fahrlässigkeit oder Unwissenheit des Baumeisters schuld, so verliert er sogleich das Recht, weitere Baue zu übernehmen (§. 130.).

12) Geisteskranke sind, sobald die Krankheit zu einiger Heftigkeit gelangt ist, von denen, die in ihrer Nähe sind, bei gelindem Arreste von 1 — 4 Wochen, der Obrigkeit sogleich anzuzeigen (§. 131.).

13) Tolle Hunde, oder auch nur der Wuth verdächtige, hat der Eigenthümer anzuzeigen. Die Unterlassung hat er mit gelindem; den Ausbruch der Wuth, und die Beschädigung dadurch, bei Menschen und Thieren, mit

hartem Arreste von einer Woche bis 3 Monaten zu büßen (§. 132.). — Wilde und schädliche Thiere darf niemand ohne besondere Bewilligung der Obrigkeit halten. Das Thier wird im Uebertretungsfalle sogleich weggenommen, und der Besitzer desselben mit 5 — 25 Gulden bestraft (§. 133.). Diese Strafe wird bis auf 100 Gulden erhöhet, wenn jemandem durch ein solches Thier Schaden zugefügt wurde (§. 134.). Eben so wird der mit obrigkeitlicher Erlaubniß versehene Eigenthümer eines wilden Thieres bestraft, wenn letzteres wegen nachlässiger Verwahrung jemanden beschädigt (§. 135.). Wenn der Eigenthümer eines bösartigen Hausthieres selbiges nicht gut verwahrt, so hat er die Strafe von 5 bis 25, und bei erfolgter Beschädigung bis 100 Gulden zu erleiden (§. 136.). Wurde diese Beschädigung durch Hetzen und Reizen des Thieres beabsichtigt, so wird der Thäter mit gelindem, durch Fasten und Züchtigung geschärften, Arreste zu bestrafen seyn (§. 137.).

B. Von Uebertretung in Ansehung der Gesundheit.

14) Pestübel. Der Uebertretung der, zur Abhaltung der Pest getroffenen, Vorschriften macht sich schuldig (§. 138.): wer aus einer

pestartigen Provinz kommt, den Kordon umgeht, und Waaren mit sich führt und absetzt; wer den Kordon überschreitet, ohne sich bei den bestellten Beamten zu melden; wer sich aus verdächtigen Gegenden einschleicht, und den Ort, von dem er gekommen, falsch angiebt; wer Personen oder Waaren zur Umgehung der bezeichneten Wege behülflich ist (139.); wer sich Pässe verfertigt, oder dabei hilft; wer sich wissentlich solcher, oder auf Andere ausgestellter, Pässe bedient (140.); wer vor der Zeit aus dem Kontumazhause entweicht, oder sich, ohne Bewilligung der Kontumazaufsicht, gesunden Personen nähert, und mit ihnen Gemeinschaft macht (§. 141.); wer sich, von einem gesunden Orte, der Kontumazanstalt nähert, und mit den daselbst befindlichen Personen konversirt (§. 142.); der Kontumazbeamte, welcher auf unerlaubten Wegen, oder ohne gehaltene Kontumaz, oder vor der, für selbige vorgeschriebenen Zeit Personen und Waaren ins Land läßt; falsche Gesundheitspässe ertheilt, und auf einen falschen, unrechtmäßig gebrauchten Gesundheitspaß jemanden durchläßt (§. 143.); der Unterbeamte, welcher um die unerlaubte Durchlassung, Entlassung, oder Entweichung aus der Kontumaz weiß, ohne sogleich Anzeige davon zu machen (§. 144.). Wer Personen oder Waa-

ren aus verdächtigen Gegenden, ohne Gesundheitszeugniß und Paß, übernimt, frachtet und befördert (§. 145.); wer in den, dem Pestkordon nahe liegenden Ortschaften fremde Personen oder Waaren ohne vorschriftsmäßiges Gesundheitszeugniß beherbergt (§. 146.); und jeder, der von diesen Uebertretungen Kenntniß hat, ohne solches anzuzeigen (§. 147.). Sämmtliche Uebertreter sind dem Militärgerichte zu übergeben (§. 148.).

15) Verdächtige Geräthschaften eines, an einer ansteckenden Krankheit gestorbenen, Menschen dürfen der Gesundheitsbeschau weder verhehlt, noch die, von selbiger angeordnete, Reinigung oder Vertilgung unterlassen werden. Der Gesetzgeber diktirt dagegen harten Arrest von einer Woche bis zu einem Monate (§. 149.). Diesem wird noch Züchtigung hinzugefügt, wenn ein Dienstbote von dem zu vertilgenden Geräthe etwas entwendet (§. 150.); und an dem Siechknechte wird solche Entwendung mit hartem Arreste von 3 — 6 Monaten bestraft (§. 151.).

16) Verheimlichung des kranken Viehes bei herrschenden Seuchen, oder Vernachlässigung und Nichtbeachtung der, gegen solche getroffenen Maßregeln, wird an dem Bauer mit gelindem Arreste von einer bis 4 Wochen, und während dieser Zeit mit öffentlicher Gemeindearbeit; und an dem

Uebertreter in obrigkeitlichen Diensten, mit bis 3 monatl. Arreste geahndet (§. 152.). Diese Strafe ist zu verdoppeln, auch in harten Arrest zu verwandeln, wenn die Uebertretung Verbreitung des Uebels, und größere Nachtheile nach sich zog (§. 153.). — Trinkwasserverunreinigung. Wer todtes Vieh in einen Brunnen, Fluß u. s. w. wirft, oder das Wasser, welches zum Trinken oder Brauen genommen wird, sonst verunreinigt, soll mit gelindem Arreste von einer Woche, oder auch mit öffentlicher Gemeindearbeit, Fasten und Züchtigung, bestraft werden (§. 154.). — Fleisch. Der Verkäufer von Fleisch (es sey roh oder zubereitet) eines nicht beschauten Stück Viehes verliert im ersten Betretungsfalle die Waare, oder das daraus gelöste Geld, und zahlt 25 — 200 Gulden Strafe; diese wird im zweiten Falle verdoppelt; und im dritten ist der Uebertreter seines Gewerbes für immer verlustig (§. 155.).

17) Weinverfälschung mit, der Gesundheit schädlichen, Ingredienzen sind an Weinhändlern und Weinschenken damit zu bestrafen, daß sie die Waare verlieren, und 100 — 500 Gulden zahlen (§. 156.). Der zweite Fall führt Verdoppelung; und der dritte, nebst der Strafe, Verlust des Gewerbes mit sich (§. 157.). War die Verfälschung der Gesundheit in einem hohen Grade nachtheilig,

so wird das Getränk sogleich vertilgt, der Verfälscher mit lebenslänglicher Unfähigkeit, sein Gewerbe zu treiben, und mit jahrelangem, hartem Arreste bestraft (§. 158.).

18) Zinnverfälschung. Verfertigung der Koch- und Eßgeschirre aus, mit Blei verfälschtem, Zinne ist an dem Thäter mit 25 — 50 Gulden, und wenn dergleichen Geschirre viel verkauft, und jemandes Gesundheit dadurch beeinträchtigt wurde, mit Gewerbsverluste zu ahnden (§. 159.).

19) Jeder Zusatz, jede Verfälschung, jede Zubereitung, die entweder schon für sich, oder durch die dabei gebrauchten Materialien oder Gefäße, einer genießbaren Waare eine, der Gesundheit schädliche, Eigenschaft mittheilen kann, ist als schwere Polizeiübertretung mit gelindem, durch Fasten und Züchtigung verschärften, Arreste von 1 — 4 Wochen, und in bedenklichen Fällen mit hartem Arreste bis zu 6 Monaten zu bestrafen.

Gutachten.

Hochlöbliche K. K. Hofkommission!

Zu Folge des von Einer Hochlöbl. K. K. Hofkommission in Gesetzsachen unter dem 28sten Juni dieses Jahres erlassenen, und den 6ten Juli eingelaufenen, ehrenvollen Auftrages, „über das,

die schweren Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit des Lebens, und gegen die Gesundheit betreffende siebente und achte Hauptstück des zweiten Theiles eines, von dem K. K. Hofrathe, Hrn. Joseph von Sonnenfels, neu entworfenen, Strafgesetzbuches sich gutachtlich zu äußern, in wie weit die, in diesen beiden Hauptstücken angetragenen, Vorkehrungen, welche unmittelbar auf das Medicinalfach Beziehung haben, in der wirklichen Ausführung anwendbar, und ob davon der beabsichtigte Erfolg zu erwarten seyn dürfte," unterlegt Unterzeichneter der weisen Beurtheilung dieser Hochlöblichen K. K. Hofkommission folgende Bemerkungen:

A. Bemerkungen über das VII., die Sicherheit des Lebens betreffende, Hauptstück.

1) Die §. §. 84. 85. 86. des siebenten, die Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens betreffenden Hauptstückes, beschäftigen sich mit Abwendung des Selbstmordes durch Strafgesetze.

Nie war vielleicht die Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung auf den Hang zum Selbstmorde bei uns nöthiger, denn in jetzigen Zeiten, welche uns blos in dem letzten halben Jahre mehr Beispiele der Selbstentleibung, als vormals ein Jahrzehend, geliefert haben. Es kann jedoch dem Gesetzgeber die Bemerkung der

hiesigen Spitaldirektion, „daß in eben diesen, durch Selbstmord so übel bezeichneten Monaten, auch die Anzahl der, im hiesigen Irrenhause zu verwahrenden Wahnwitzigen weit über das gewöhnliche Verhältniß zugenommen habe," nicht gleichgültig seyn. Wäre es nämlich, daß beiden diesen Erscheinungen eine und dieselbe Ursache zum Grunde läge, so dürfte freilich die Wirkung von dieser bei Selbstmördern einer gesetzlichen Ahndung weniger empfänglich scheinen.

Unterzeichneter ist von der Wichtigkeit des Urtheils, welches er, als Arzt, bereits vor 14 Jahren, über den Selbstmord, über die beste Weise, demselben vorzubeugen, oder solchen an dem Entleibten zu ahnden, öffentlich gefällt hat *), durch ein länger fortgesetztes Menschenstudium, und durch anhaltende Untersuchung der Ursachen der Lebensattheit, mehr und mehr überzeugt worden.

Im ausgedehntern Verstande genommen ist die Anzahl der Selbstmörder in jedem Staate viel zu groß, als daß solche das Gesetz alle zu treffen im Stande wäre. Durch Schwelgerei, durch Ausschweifungen, durch unbändige Leidenschaften, durch Wagestücke u. s. w. verkürzt der große Haufe sein Leben mehr oder weniger, und vielleicht ist diese Weise des

---

*) System einer vollständigen med. Polizei. Mannheim 1788. Bd. IV. Abth. II. Absch. 2. §. 8.

Selbstmordes, obschon man sie mit diesem Namen verschont, weil sie sich weniger auf einen physischen oder moralischen Drang, denn auf Lüsternheit oder Leichtsinn gründet, unter allen die sträflichste. Inzwischen ist nur vorsätzliche Selbstentleibung, oder wenigstens das Vorhaben, dieselbe auszuführen, der Gegenstand gesetzlicher Vorkehrungen, und wäre es immer möglich, über die Triebfedern jenes vorsätzlichen Bestrebens oder Verfahrens richtig zu urtheilen, so dürften unsere Maßregeln gegen ein solches Unternehmen, oder die auf solches gesetzten Strafen nicht leicht eine gegründete Einwendung zu befürchten haben.

Allein in welchem Falle ist das Bestreben zum Selbstmorde, oder die wirkliche Selbstentleibung, das unvermeidliche Resultat einer, in den Organen der innern Sinne befindlichen Zerrüttung? — in welchem Falle ist hingegen jene Handlung die Folge einer freien, d. i. sträflichen Denkungsart? — Das sind Fragen, welche weder von den Aerzten, zu Folge der von ihnen vorgenommenen Leichenöffnungen, immer gründlich genug beantwortet, noch (diejenigen abgerechnet, die, um einer, auf ihre offenbaren Verbrechen gesetzten, schimpflichen Leibesstrafe auszuweichen, zu ihren eigenen Scharfrichtern geworden sind) stets aus dem vorausgeführten Lebenswandel des Entseelten, weil der Wahnsinn auch mannichmal plötzlich entsteht, oder,

weil

weil oft nur eine Saite des geistigen Instruments überspannt ist, und die Dissonanz nicht eher, als man jene berührt, vernommen wird, mit Zuversicht aufgelöst werden mögen.

Können aber diese, doch nothwendigen, Fragen selten aus einem, den billigen Richter befriedigenden Grunde entschieden werden, so scheint es Unterzeichnetem, daß das Strafgesetz gegen den Selbstmorde öfter als man denken mögte, den Unschuldigen, den blos nach der verborgenen Vorschrift einer, langsam oder jähe, zerrürteten Einbildungskraft handelnden, d. i. wahnwitzigen Menschen, treffen müßte. Und mögte es ihn doch nur allein treffen, ihn, der die größte Strafe, welche allenfalls auf irgend ein Verbrechen gesetzt werden könnte, durch seine eigene Hand bereits empfangen hat! allein nach unsern, einmal so hergebrachten, Begriffen fällt die, auf dem Selbstmorde haftende, Strafe mehr auf die Anverwandtschaft des gewaltsam Entleibten, wie auf ihn selbst, den am Ende die Gesetze doch nicht mehr einzuholen im Stande sind; und der Gesetzgeber wird sich wegen den Verhältnissen ausgezeichneter Familien zu Ausnahmen verleitet sehen, die endlich die ganze Last des Gesetzes nur auf die gemeine Volksklasse werfen würden.

Wollte man sagen, daß die auf den Selbstmord gesetzten Strafen bestimmt seyen, die Lebenden von der Nachahmung jener Handlung

zurückzuschrecken, so fände man vielleicht einigen Vorwand in dem glücklichen Erfolge des von den Milesiern erlassenen Gesetzes, daß die, sich unter ihnen in großer Anzahl erhängenden, vermuthlich hysterischen Mädchen, mit dem Stricke am Halse, nackt zum Grabe getragen werden sollten *). Allein, was ist bei den mehrsten Menschen, für welche das Leben keinen Werth hat, das Urtheil der in diesem Zurückgelassenen! und könnte man es billigen, die gefühllosen Ueberreste eines, wahrscheinlicher Weise aus Wahnsinn, sich entleibten Menschen, und dessen in Thränen schwimmende Familie dem öffentlichen Hohne preis zu geben, um bei Lebenden, durch Bestrafung einer Leiche, einen noch größern Abscheu zu erwecken, wie der Selbstmord für sich schon allein bei ihnen zu bewirken im Stande ist?

Was diejenigen anbelangt, welche den Weg zum Selbstmorde zwar eingeschlagen haben, aber (es sey nun aus Reue, oder aus einem unvorhergesehenen Gefühle der Schmerzen bei solch einer Todesart) ihrem schreckvollen Vorhaben noch bei Zeiten, ohne fremden Beistand, selbst wieder entsagt haben, so hat die Erfahrung gelehrt, daß es selten bei solch einem mißlungenen Versuche zu bleiben pflege, sondern daß der

---

*) Aulus Gellius, noctes Atticae, L. XV. c. 10. — Plutarch de vita mulierum.

Thäter bei der nächsten, nur etwas heftigen Gemüthserschütterung, jenen Versuch meistens wiederhole, und nur selten sodann seinen Endzweck verfehle. Der Grund von dieser Erscheinung mag auch hier meistens in einer Art von periodischem, unwillkührlichem Lebensüberdrusse liegen, dessen erster Anfall zwar durch das Schauderhafte der, sogleich nicht gelungenen, Handlung unterbrochen, aber bei einer künftigen, etwas heftigern Anwandlung, desto ungestümer, und mit mehr Erfolg wiederholt wurde. Eine, nach Heilung der sich selbst zugefügten Verletzung, zu erwartende Vorladung vor Gericht dürfte leicht dem Schwachmüthigen zur geschwindern Wiederholung seines ersten Versuches den Stoff liefern.

Zu Folge sämmtlicher dieser Betrachtungen ist Unterzeichneter daher der unmaßgeblichen Meinung:

a) daß alle Vorkehrungen, die von Seiten der Polizei gegen die Selbstentleibungssucht getroffen werden mögen, sich lediglich auf die sorgfältigste Beseitigung der, dieser Handlung größten Theils zum Grunde liegenden Ursachen *) einschränken sollten;

b) daß alle andere Strafgesetze denn jene, welche eine engere, und bis zur offenbaren Aussöhnung mit dem Leben fortgesetzte Verwahrung des, der Selbstermordungssucht ver-

---

*) System der med. Polizei. loco citato.

dächtigen, oder überführten Menschen, entweder in einem Krankenhause, oder an einem andern schicklichen Orte, anordnen, leicht ihren Endzweck verfehlen dürfen;

c) daß in Hinsicht derjenigen, welche den Selbstmord vollzogen haben, (weil sie doch einmal des, demselben vorausgegangenen Wahnsinns wenigstens sehr verdächtig gehalten werden müssen, und weil mit dem Leben doch alle Abhängigkeit von Gesetzen ein Ende nimmt) nichts, was derselben Familie einen, obgleich auf Vorurtheilen beruhenden Schandfleck, anhängen könnte, verordnet werden mögte.

2) Die in den §. §. 87. und 88. zur Verhinderung des Kindermordes gegebenen Vorschriften sind, nach des Unterzeichneten Meinung, so einfach, dem billigen Mitleide mit dem Zustande einer Geschwächten so angemessen, und auf die Erfahrung mit den schreckbaren, aus schärferen Strafgesetzen in solchen Fällen entstehenden Folgen so sehr gegründet, daß sie den Zeiten, in welchen sie entworfen worden, und der Quelle, aus welcher sie geflossen sind, auf ewig Ehre machen müssen.

Obschon aber den Aerzten, Wundärzten, Apothekern, Hebammen, und selbst dem Publikum aller Orten, die Größe des Verbrechens, einer Schwangern zur Abtreibung ihrer Leibesfrucht, durch irgend ein, wenn gleich nicht zuverlässiges, Mittel behülflich zu seyn, nicht

unbekannt seyn kann; so lehrt Unterzeichnetem dennoch die Erfahrung, daß dergleichen Unfug, wenigstens von Medikastern beiderlei Geschlechts, noch häufig genug getrieben, und so noch manche unreife Leibesfrucht abgetrieben, noch manche unehelich Schwangere aber bei solchen Versuchen selbst getödet werde= Daher scheint ein eigenes Strafgesetz sowohl für jene, welche Schwangern ein Abortivmittel, welcher Art es seyn möge, anrathen, verschreiben, oder darreichen, als für die Geschwängerten, welche überwiesen werden mögen, daß sie dergleichen von jemand gefordert, oder selbst angewandt haben, sehr nothwendig zu seyn.

3) In Hinsicht auf die §. §. 89. und 90., wegen dem Ueberfahren oder Ueberreiten entworfenen Strafgesetze hat Unterzeichneter, weil dort nicht etwas zu verordnen, sondern den schon bestehenden Verordnungen durch Strafen Folgsamkeit zuzusichern, die Absicht war, nichts zu erinnern. Zu wünschen wäre inzwischen, seines Erachtens, daß von den bestehenden Verordnungen und Strafgesetzen auch auf die Kühnheit, mit welcher sich viele Menschen, alles Zurufens ungeachtet, zwischen den vielen Wagen und Pferden in die Quere durchdrängen, und trotz aller möglichen Sorgfalt der Führer, eher muthig in die Gefahr stürzen, — so wie auf die Fuhrleute und Kutscher, welche ihre Wagen in den Straßen der bloßen Willkühr ihrer, oft bösartigen, Pferde (wofür inzwischen im §. 136.

gesorgt wird) überlassen, Rücksicht genommen werden wollte. Bei aller Behutsamkeit der Fußgänger, und selbst bei nicht schnellem Fahren, muß jedoch dadurch manches Unglück entstehen, daß die kurzsichtigen Menschen, — oder daß, wie bei Fiacres hier häufig der Fall ist, auch Knaben von 10—12 Jahren mit Leitung der Wagen nach Willkühr sich abgeben dürfen.

4) Die §. §. 91. und 92. bestimmen die Strafen für diejenigen, welche sich, ohne nach der gesetzlichen Vorschrift dazu berechtigt zu seyn, mit Behandlung der Kranken als Arzt oder Wundarzt bemengen. Jene Strafen sind ohne Zweifel in solchen Gegenden, in welchen es an geprüften Aerzten oder Wundärzten nicht gebricht, sehr anwendbar; doch giebt es noch hier und dort auf dem Lande große Strecken, in welchen, außer dem allenfalls angestellten Kreisphysikus, auf mehrere Meilen kein Arzt zu finden ist. Dieser Kreisphysikus, indem er bald an dieses, bald an jenes Ende seines Physikats berufen wird, ist oft in den dringendsten Fällen nicht zu finden. In diesen Fällen wird nun den geprüften Wundärzten gestattet, dem Kranken, bis zur Ankunft des Arztes, beizustehen. Wenn es aber, wie zuweilen der Fall eintreten kann, auch an einem geprüften Wundarzte fehlen sollte; so würde es den Nothleidenden zur Verzweiflung bringen, wenn er aller Hülfe beraubt bleiben müßte. Freilich läßt sich diese,

von Nichtärzten nur selten, und gleichsam nur von ungefähr, hoffen, und meistens ist mehr Nachtheil, als Nutzen von jenem Beistande zu befürchten; allein, ehe die Heilkunde wissenschaftlich behandelt wurde, waren die Menschen wohl überall in keiner bessern Lage, und sie mußten sich, bei ihren Leiden, mit demjenigen begnügen lassen, was allenfalls ein Vorübergehender, oder ein Nachbar, in ähnlich scheinenden Fällen geholfen zu haben, erinnern und vorschlagen mogte. Die heutige Arzneiwissenschaft wäre undankbar, wenn sie nicht in diesem, lange empirischen Verfahren unserer Vorältern ihren ersten Ursprung erkennen, und sowohl demselben, als dem bloßen Zufalle, manche vortreffliche Entdeckung verdanken wollte. Wenn es nun aber dem Publikum irgendwo an rationellen Aerzten gänzlich gebricht, so scheint dasselbe allerdings in sein vormaliges Recht, nämlich in jenes, mit dem bloßen Empirismus zu seiner Rettung einen Versuch zu wagen, wieder einzutreten, und solch ein natürliches Recht dürfte zu einiger Einschränkung obiger Strafgesetze einen billigen Anlaß geben.

Ohne Zweifel setzen obige Strafgesetze voraus, daß auch die Behandlung innerer Krankheiten durch bloße Wundärzte, gegen die gesetzliche Vorschrift laufe, und beziehen sich folglich, außer dem Falle einer Unmöglichkeit, den Arzt zu haben, auf die Ba-

der und Chirurgen. Diese sind es nämlich, welche bei Seuchen und innern Krankheiten, unter dem Landvolke die größten Verwüstungen anrichten, und da bisher nichts im Stande war, diesen gefährlichen Menschen den Dolch aus der Hand zu winden, so wären billig sie der Hauptgegenstand verschärfter Strafgesetze.

5) Was die, den Verkauf verbotener Arzneimittel, die falsche Zubereitung, die Verwechselung der Medikamente in berechtigten Apotheken, und den eigenmächtigen Arzneihandel außer denselben betreffenden §. §. 93 — 103. anbelangt, so findet Unterzeichneter nichts zu erinnern, als daß §. 98., den Worten: „der Apothekergeselle, der eine Arznei falsch zubereitet" hinzugesetzt werden dürfte: „oder aus Dingen, die ihre Arzneikraft bereits verloren, verändert haben, verfertigt, oder in einem unreinen, der Gesundheit, wegen seinen Bestandtheilen, wegen andern vorausgegangenen Mischungen leicht nachtheiligen, Gefäße verarbeitet, verwahret."

Nebst diesen Maßregeln scheint auch für die Verschwiegenheit der Apotheker in Hinsicht auf die, wegen mancherlei geheimen Krankheiten einzelner Personen beiderlei Geschlechts, denselben zugestellten, die Beschaffenheit des verborgenen Uebels dem fürwitzigen Leser leicht ver-

rathenden Arzneivorschriften, durch Strafgesetze gesorgt werden zu müssen.

6) Die Strafe, welche in den §. §. 104 und 105 auf die, von Aerzten und Wundärzten an ihren Kranken aus Unwissenheit begangenen, und diesen letztern tödlich gewordenen Fehler gesetzt wird, ist billig. Wenn aber nach dem Erkenntnisse einer Fakultät in solchen Vorfällen immer gerichtet werden wollte, so wäre die Möglichkeit, daß dem Beschuldigten unrecht geschehe, nach des Unterzeichneten unmaßgeblichem Dafürhalten, nicht gänzlich beseitigt. Vor kaum 200 Jahren ward einer hohen Schule Deutschlands der Befehl ertheilt, keine andern Grundsätze zu lehren, als solche, die von Galen selbst aufgestellt worden wären. Nun hatte man aber in der Arzneiwissenschaft seit den Zeiten jenes berühmten Mannes bis auf diese Verordnung mehrere Entdeckungen gemacht, so wie, besonders in heutigen Tagen, kein Jahr vergeht, in welchem der, unter den Aerzten herrschende Erfahrungsgeist nicht die wichtigsten Aufschlüsse in der Heilkunde errungen hätte. Gesetzt nun, jene hohe Schule hätte über die Heilungsweise eines Arztes, der nicht nach Galenischen, obschon zum Theil sehr falschen, Grundsätzen zu Werke gegangen wäre, sondern einen Kranken nach einer weit bessern, obschon nicht alle Kranke rettenden, Methode behandelt hätte, nachdem der so Be-

handelte dennoch gestorben wäre, über diese Kurart also ihre Meinung äußern sollen: würde diese nicht dahin ausgefallen seyn, daß der heilende Arzt solche Fehler begangen habe, woraus dessen Unwissenheit offenbar hervorginge? — — Oder gesetzt, eine unserer hohen Schulen setzte auf die Entdeckungen ihrer Zeit gar keinen Werth, oder wäre in diesen nur sehr wenig bewandert, und bekennte sich noch zu einem Heilsysteme, welches von aufgeklärten hohen Schulen und Aerzten, zu Folge tausendfältiger Erfahrung bereits vor 30 und mehreren Jahren für fehlerhaft und nachtheilig anerkannt worden wäre, hätte aber jetzt die Heilmethode eines, nach geprüften Grundsätzen handelnden, obschon in dem gegebenen Falle unglücklichen, Arztes richterlich zu beurtheilen: würde diese Fakultät nicht ein Urtheil fällen können, das, so sehr es den Anschein für sich haben würde, dennoch auf keinen guten Grundsätzen beruhen würde, weil es doch wohl keine Heilmethode, weder unter den Alten, noch unter den Neuen, giebt, welche allen, nach ihr behandelten, Menschen das Leben retten könnte? — — —

Diese Betrachtungen scheinen daher darzuthun, daß man es in einer Untersuchung, die das Schicksal eines Arztes und dessen ganzer Familie betrifft, wenn derselbe mit dem Urtheile einer gegebenen Fakultät nicht zufrieden, und seines Fehlers nicht gänzlich überzeugt seyn würde,

nicht bei dem Spruche jener einzelnen Fakultät beruhen lassen, sondern dem Beschuldigten, noch zwei andere, ihm gefällige, berühmte hohe Schulen zu Mitrichtern aufzurufen gestatten sollte.

7) Indem Unterzeichneter die, im §. 106, gegen die Vernachlässigung eines Kranken durch seinen Arzt oder Wundarzt bestimmte Strafe für sehr billig ansieht, erinnert derselbe blos, daß ihm ein wiederholtes Vergehen dieser Art, mit dem Verluste der Doctor- oder Magisterwürde bestraft werden zu können, vorkomme.

8) Eben so scheint Unterzeichnetem die §. 107. auf die Entziehung des, einem Kranken nothwendigen, medicinischen (oder chirurgischen) Beistandes den Verwandten des Verstorbenen angesetzte Strafe, der Natur des Verbrechens sehr angemessen. Was aber jene des schuldigen Ehegenossen durch Auferlegung eines ewigen Cölibats, anbelangt, so befürchtet Unterzeichneter, daß dieses Strafgesetz, bei dem physischen Drange der Naturtriebe, die Bestraften leicht zur Schadloshaltung durch ordnungswidrigen, und dennoch von den Gesetzen nicht leicht zu erreichenden, Umgang verleiten, und nebst diesem noch der erwünschlichen Bevölkerung nachtheilig ausfallen dürfte.

9) Die, auf verbotenen Giftverkauf, so wie auf unsorgfältige Verwahrung giftartiger Substanzen, §. §. 108 — 118., und

die, auf Vernachlässigung, oder auf unvorsichtige Handhabung geladener Schießgewehre, §. §. 119. und 120., gesetzten Strafen, scheinen allen Vergehungen dieser Art gegen die allgemeine Sicherheit billige Schranken zu setzen.

10) Bei dem §. 121. wüßte Unterzeichneter nur folgende kleine, durch Striche angezeigte Veränderung vorzuschlagen, als z. B.: „Wer bei dem Todtenbeschauamte die Zeit, da jemand gestorben zu seyn scheint, unrichtig anzeigt, und dadurch veranlaßt, daß der Erblichene früher zergliedert oder begraben werde,“ u. s. w.

11) Die §. §. 122. 123. 124. lassen dem Menschenfreunde für die Sicherheit der Kinder, oder solcher Personen, die, sich gegen Gefahr selbst vorzusehen und zu schützen, unvermögend sind, keinen Wunsch mehr übrig. Eben so vortrefflich sind die, wegen Einsturz drohenden, oder eingestürzten Gerüsten, Gebäuden, in den §. §. 125. — 130. getroffenen Maßregeln.

12) Bei Gelegenheit des §. 131. muß Unterzeichneter, obschon die Bestimmung dieser Hochlöblichen Hofkommission in Gesetzsachen, eigentlich nicht in Selbstentwerfung heilsamer, die öffentliche Sicherheit betreffender, Verordnungen besteht, doch etwas über die noch hier und da vorwaltende Gefahr, wegen vorgeschützter Gemüthszerrüttung, ohne scharfe Unter-

suchung seiner, jedem gesunden Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft zukommenden Rechte, stillschweigend beraubt zu werden, hier anführen, und vielleicht dadurch der öffentlichen Sicherheitsverwaltung einen nützlichen Wink geben. Nicht selten geschieht es nämlich, wie es Unterzeichnetem, in der Eigenschaft eines Direktors des hiesigen allgemeinen Krankenhauses, bekannt ist, daß Aeltern, Anverwandte, Vormünder, Ortsobrigkeiten ihre Kinder, Befreundete, Mündel, Untergebenen, selbst von den entferntesten Gegenden, unter dem Vorwande einer, bei solchen bemerkten Sinneszerrüttung, der Verwahrung des hiesigen Irrenhauses überliefern. Einige dieser Unglücklichen kommen bei uns ohne alles Zeugniß in Betreff ihres Gesundheitszustandes an; andere bringen blos einen, von irgend einem Bader oder Barbier, meistens sehr elend verfertigten, Bericht mit sich; nur wenigen wird eine etwas umständliche, jedoch meistens unzulängliche, Krankheitsbeschreibung mitgegeben. Kaum hatte Unterzeichneter die Direktion des hiesigen allgemeinen Krankenhauses übernommen, als derselbe solchen Unfug der K. K. N.-Oest.-Landesregierung anzeigte, und hierdurch eine allgemeine Verordnung, daß künftig kein Kranker des vorgeschützten Wahnsinnes wegen in das hiesige Tollhaus überschickt, oder in solchem aufgenommen werden sollte, der nicht eine wohlverfaßte, ärztliche Beschreibung des

ihm anhaftenden Uebels, so wie die Angabe der, demselben allenfalls zu Grunde liegenden Ursachen mit sich brächte, veranlaßt hat. Allein, aller dieser billigen Vorkehrungen ungeachtet, werden nicht nur noch manche Wahnsinnige aus den entferntesten Gegenden der Monarchie, ohne jene Krankheitsbeschreibung dem hiesigen Irrenthurme zugeführt, sondern sogar solche Menschen werden zur Aufnahme in diese schreckenvolle Wohnung abgeliefert, von welchen nicht einmal gewiß ist, ob sie auch je ihres Verstandes verlustig worden seyen. Freilich könnte man von der Spitaldirektion erwarten, daß sie diese, ohne das vorgeschriebene Zeugniß ihr vorgestellten Unglücklichen, in den Irrenthurm nicht aufnehmen werde; allein einmal verschwinden die Führer dieser Unglücklichen, ohne dieselben, im Falle daß man sie nicht aufnehmen wollte, wieder mit sich zurückzunehmen; ein andermal gebricht es ihnen an den, zur Zurücklieferung des Kranken erforderlichen, Mitteln; oder sie versprechen den Nachtrag des vorgeschriebenen Zeugnisses, ohne immer ihr Versprechen zu erfüllen, so, daß oft Monate verlaufen, ehe man, nach langem Hin- und Hergeschreibe, durch obrigkeitlichen Zwang, jene Zeugnisse zu erhalten im Stande ist. Freilich werden nun die, auf solche Weise mit und ohne Zeugniß in den Irrenthurm gebrachten Menschen, wenn solche in einer Zeitfrist von mehreren Monaten keine Gemüthszerrüttung

verrathen, denjenigen, welche dieselben hierher geschickt haben, wieder zurückgestellt; oder wenn diese dem Aufrufe, die Ihrigen aus dem Tollhause abzuholen, nicht gehorchen, so werden solche auch durch obrigkeitlichen Zwang dazu angehalten. Aber wie lange dauert es da nicht, bis der, entweder nie Wahnsinnige, oder der von dem Wahnsinne Geheilte, weil solcher meistens die zu seiner, von hieraus gestatteten Rückkehr, erforderlichen Mittel nicht besitzt, aus jenem Gefängnisse wieder befreiet wird!

Da nun aber der Umstand, je in einem Tollhause verwahrt worden zu seyn, nach den Begriffen des Publikums, auf alle, auch noch so vernünftige Handlungen des Menschen unendlich viel Schatten wirft; — da z. B. ein Mädchen, das von einem solchen Unglücke getroffen worden, nicht leicht mehr seine Versorgung zu erwarten hat; — da es doch möglich ist, daß in einem großen, oft verwirrungsvollen, Irrenhause, Mancher, der einer Narrheit blos verdächtig, oder ohne Grund beschuldigt worden ist, — weil dergleichen Uebel oft nach langen Perioden erst wieder auszubrechen pflegen, lange, nicht selten bis zum wirklichen Verluste seiner Gesundheit, verwahrt werde; so ist leicht einzusehen, wie nothwendig es sey, daß die, in England eingeführten, Gesetze, nach welchen ein jeder Bürger in so lange für vernünftig gehalten werden

muß, bis durch eine sehr strenge Untersuchung dessen Gemüthszerrüttung erwiesen worden sey, überall nachgeahmt, und so der Habsucht und der Bosheit der Erbfolger Schranken gesetzt werden.

13) Die, in den §. §. 132. — 137., wegen dem Bisse wüthender, oder der Wuth verdächtiger, — wegen Unterhaltung wilder, ihrer Natur nach, schädlicher, — wegen Freilassung bösartiger Hausthiere getroffenen Maßregeln, scheinen auch Unterzeichnetem ihrem Endzweck vollkommen zu entsprechen.

B. Bemerkungen über das VIII., die Gesundheit betreffende Hauptstück.

14) Da die in diesem Hauptstücke das Pestübel betreffenden §. §. 138. — 148. der von Sr. K. K. Majestät erst vor kurzem, mit Zuziehung des Unterzeichneten, zur nähern Bestimmung der künftigen Pestordnung niedergesetzten Militairkommission bereits zur Einsicht mitgetheilt worden, und von dieser, mit dem, von dem K. Rathe und Ungarischen Protomedikus von Schraud *) neuentworfenen Pestnormale in Gleichlaut

---

*) Der durch seine Geschichte der Pest in Syrmien in den Jahren 1795 und 1796, 2 Th., Pesth. 1801.

Gleichlaut gesetzt worden sind; so bleibt hier, in Hinsicht auf diese Gegenstände, nichts weiteres zu erwähnen.

15) Die in den §. §. 139 — 151 auf die Verhehlung oder Nichtvertilgung der, eines ansteckenden Krankheitsstoffes verdächtigen, von dem verstorbenen Menschen zurückgelassenen, Geräthschaften, gesetzten Strafen, sind auf die größte Billigkeit gegründet. Vielleicht verdienten jedoch diejenigen, welche mit dergleichen Geräthschaften einen Handel getrieben, und so die Gefahr der Ansteckung vervielfältigt haben, eine noch empfindlichere Strafe.

Obschon aber die Aerzte verschiedentlich Krankheiten, ohne hinreichenden Grund, für ansteckend erklärt, und auf solche Weise in manchen Gegenden zu drückenden, und dem Interesse der Familien, ohne Gewinn des Publikums, sehr nachtheiligen Polizeigesetzen Anlaß gegeben haben, so, daß noch heut zu Tage in den königreichen Spanien und Neapel alle, von lungensüchtig gestorbenen Menschen zurückgelassene Geräthschaften, — so wenig Gefahr auch von denselben zu ahnen ist, auf altärztliches

---

rühmlichst bekannte Verf. gab diese Pestordnung im Jahre 1805 zu Wien heraus: „Vorschriften der inländischen Polizei gegen die Pest und das gelbe Fieber.

Anrathen, vertilgt werden müssen; so ist dennoch gewiß, daß es von der Polizei eines Landes, — noch weit mehr aber von jener mehrerer, auf gleichen Endzweck gemeinschaftlich bedachter Staaten abhangen würde, beinahe alle ansteckende Krankheiten, so wie die Pest selbst, in ihrer Geburt zu ersticken, wenn

1) das Ansteckungsvermögen verschiedener, besonders epidemischer Krankheiten von den Aerzten jedesmal näher bestimmt,

2) aber die fernere Mittheilung des Krankheitsstoffes durch kluge Polizeianstalten in Zeiten verhindert werden wollte.

Die Trödler sind, in jeder menschlichen Gesellschaft, nach des Unterzeichneten Erachten, wenn nicht das Auge der Polizei auf derselben Handel mit getragenen Kleidern, und mit Krankheitsstoff fangenden Geräthschaften immer gerichtet ist, die gefährlichsten Leute. Aber nicht die Trödler allein erheischen eine genaue Obsorge. In den mehrsten Spitälern ist es so hergebracht, daß die von unentgeldlich daselbst aufgenommenen, nachher aber verstorbenen, Kranken zurückbleibenden Kleidungsstücke, nachdem solche vorher in einen Sack zusammengebunden, eine Zeitlang auf dem Boden gelegen haben, entweder an die ärmeren, das Krankenhaus verlassenden, Genesenen verschenkt, oder zum Vortheile des Spitals verkauft werden. So bedürftig

nun ein Spital, wie das hiesige allgemeine Krankenhaus, dieses kleinen Ertrags (der denn doch bei uns jährlich gegen 8 — 900 Fl. beträgt) seyn mag; und obschon auch dieser Kleiderverkauf hier jährlich nur zweimal, folglich stets nach einem Zeitraume von 6 Monaten, Statt findet, so scheint doch von solchem, wenn auch der Jude, mit welchem er getrieben wird, die verkauften Kleider nicht hier, sondern, nach einem vieltägigen Verführen in offener Luft, an das Publikum irgend einer fernen Gegend veräußert, nicht alle Gefahr beseitigt.

16) Bei den §. §. 152 — 157 hat Unterzeichneter nichts anzumerken.

17) In Hinsicht des §. 158 wäre bei den Worten: „so soll das Getränk sogleich vertilgt" — zu erinnern: daß aus einem, z. B. mit Bleiextrakte verfälschten Weine, so nachtheilig derselbe der Gesundheit auch seyn mag, durch Destillation ein noch sehr brauchbarer Branteswein erhalten, und zum Vortheile der Krankenhäuser oder des Armeninstituts, ohne alle Bedenklichkeit für die Gesundheit, veräußert werden könnte.

18) Die Strafen, welche in dem §. 159. auf das Ueberziehen der Speisegeschirre mit einem durch Blei verfälchten Zinne, gesetzt werden, sind den übeln Folgen, welche aus diesem Verfahren entstehen können, ganz

angemessen. Da aber auch die Bleiglasur der, im gemeinen Leben noch häufiger gebrauchten Töpferwaare oder Erdegeschirre, obschon man jene, aus Abgang einer bessern, bisher nicht gänzlich verdrängen mag, sehr traurige Wirkungen hervorbringen kann, so scheint in den Strafgesetzen, wenn es anders an Gesundheitsverordnungen, welche diesen Gegenstand betreffen, bei uns nicht gebrechen sollte, auch hierauf Rücksicht genommen werden zu müssen.

19) In Ansehung des 160sten und letzten §. hat Unterzeichneter blos anzumerken, daß, da jener nur solche Zusätze, Verfälschungen, und Zubereitungen genießbarer Waaren, welche diesen eine, der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen können, zum Gegenstande der Strafgesetze zu nehmen scheint, dem Betruge solcher Verkäufer, welche genießbare Waaren nicht sowohl auf eine der Gesundheit positiv schädliche Weise versetzen, verfälschen, zubereiten, als blos mit solchen Dingen, welche der Absicht, warum solche Waaren genossen werden, weniger oder gar nicht entsprechen, vermischen, vielleicht eine unverdiente Ausflucht gelassen werden dürfte. So ist z. B. die Vermischung der Milch mit Wasser im eigentlichen Verstande zwar keine, der Gesundheit absolut schädliche, Sache, allein zarte Kinder, arme, schwache Menschen, welche von

bestimmten Gaben dieses thierischen, und ihren Kräften allein angemessenen Nahrungsmittels ihre einzige Erhaltung ziehen sollen, werden gleichsam negativ, oder durch Entziehung des benöthigten Ersatzes, welchen sie aus einem gegebenen Maße jenes Nahrungsmittels täglich schöpfen sollten, beraubt. Mehl, welches mit andern, zwar eigentlich nicht schädlichen, aber doch nur wenig, oder gar nicht nahrhaften, Substanzen, als mit gepulverten Knochen, Wurzeln verschiedener Art, und dergleichen mehr vermengt, und zum Küchengebrauche, oder zu Brod gebacken, verkauft wird, enthält in einem gegebenen Gewichte lange nicht den, in reinem Mehle dem Dürftigen sonst hinreichenden, Nahrungsstoff; u. s. w.

Unterzeichneter unterlegt diese wenigen Bemerkungen dem weisen Urtheile dieser Hochlöblichen K. K. Hofkommission in Gesetzsachen. Wären ihm die bei uns, in Hinsicht auf Lebenssicherheit und auf Gesundheit, bestehenden Verordnungen alle wohl bekannt, so würde derselbe mit Vergnügen seine Aufmerksamkeit noch mehrern, gleichwichtigen, Gegenständen dieser Art zu widmen, und das ehrenvolle Zutrauen dieser Hochlöblichen Hofkommission zu verdienen getrachtet haben.

Wien den 8ten August 1802.

Joh. Peter Frank.

Druckfehler.

Seite 17 Zeile, v. o. 10 statt Rottenhan lies Rottenhann.
— 39 Z. v. o. 11 st. Aezneist. l. Arzneist.
— 53 Z. v. o. 7 st. prakticirende l. practicirende.
— 60 Z. v. u. 13 st. som üßte l. so müßte.
— 79 Z. v. u. 7 st. Collandsche l. Collandsche.
— 80 Z. v. u. 7 st. sehr l. nicht.
— 140 Z. v. o. 9 st. In l. in.
— 145 Z. v. u. 8 st.
— 148 Z. v. o. 4 st. } Prohaska l. Prochaska.
— — Z. v. u. 3 st.
— 208 Z. v. u. 1 st. finden l. finden.
— 225 Z. v. o. 8 st. Palfy l. Palffy.
— 250 Z. v. u. 9 st. caustio l. caustico.
— 255 Z. v. o. 3 st. vor l. von
— 255 Z. v. u. 3 st. unb l. und
— 256 Z. v. u. 6 st. Haut l. Haut.
— 259 Z. v. o. 3 st. theilen l. theilen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

XXX (5 Bde) XII.30

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frank, Johann Peter,

Johann Peter Frank's ... Supplement-Bände zur medicinischen Polizey, oder Sammlung verschiedener, in diese Wissenschaft einschlagender, eigener Aufsätze
Bd.: 2

Tübingen 1825

Pol.civ. 39-8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766484-6